

Bibliothek der
Handelskammer

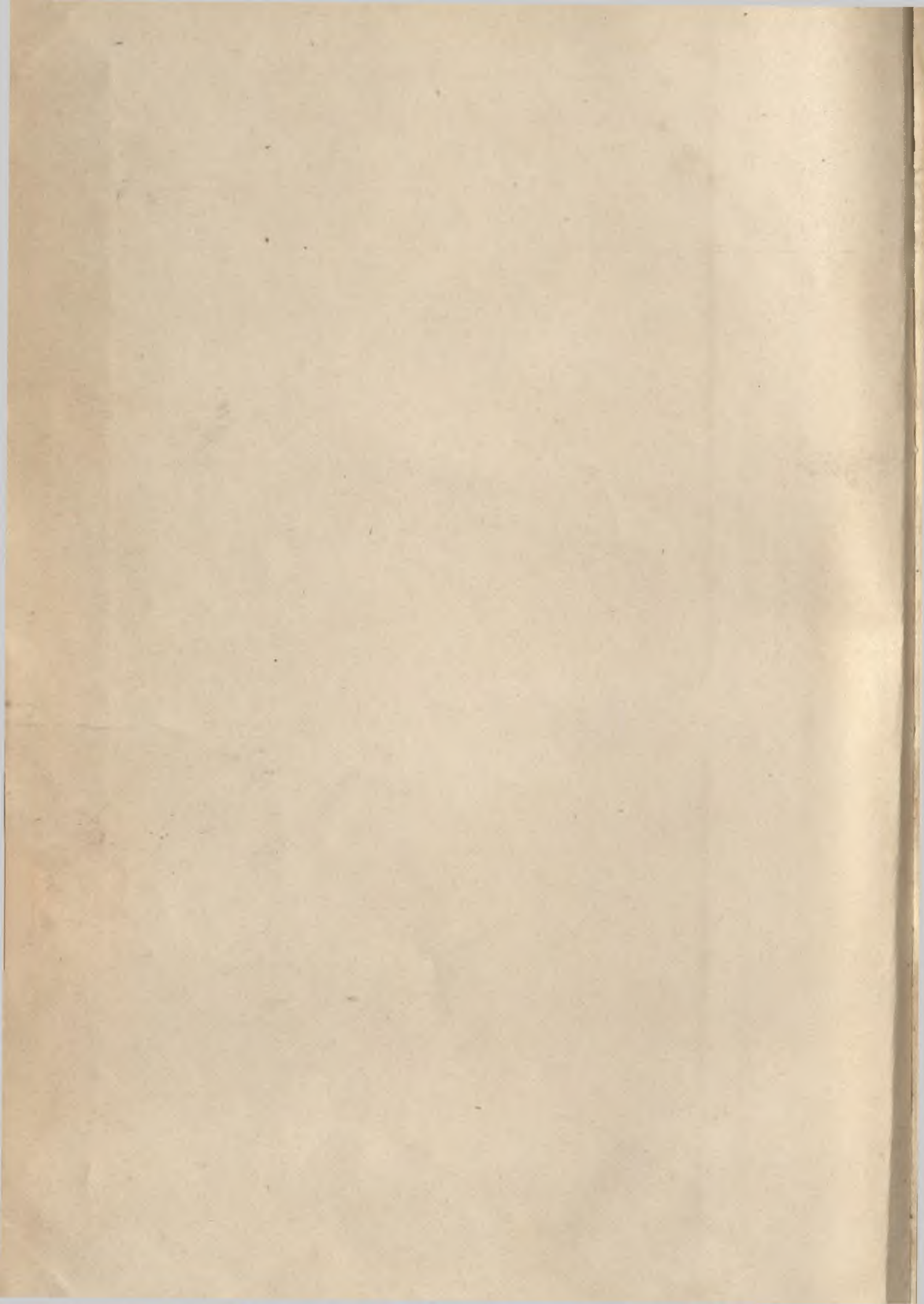
Nr.

Kat. X. S.

Rubr. 390

M. J. 1. 4.

Reg. 62 Fach 5



Hansische Geschichtsblätter.

Herausgegeben

vom

Verein für Hansische Geschichte.

46. Jahrgang 1920/21.

Band XXVI.



1075

Lübeck 1921.

Druck von Max Schmidt.

P. 10/ 01000

75 UT 27

Redaktions - Ausschuß.

Prof. Dr. D. Schäfer, Berlin-Steglitz, Friedrichstr. 7.

Syndikus Dr. J. Kretschmar, Lübeck, Staatsarchiv.

Privatdozent Dr. R. Häpke, Charlottenburg 5, Wallstr. 43 I.

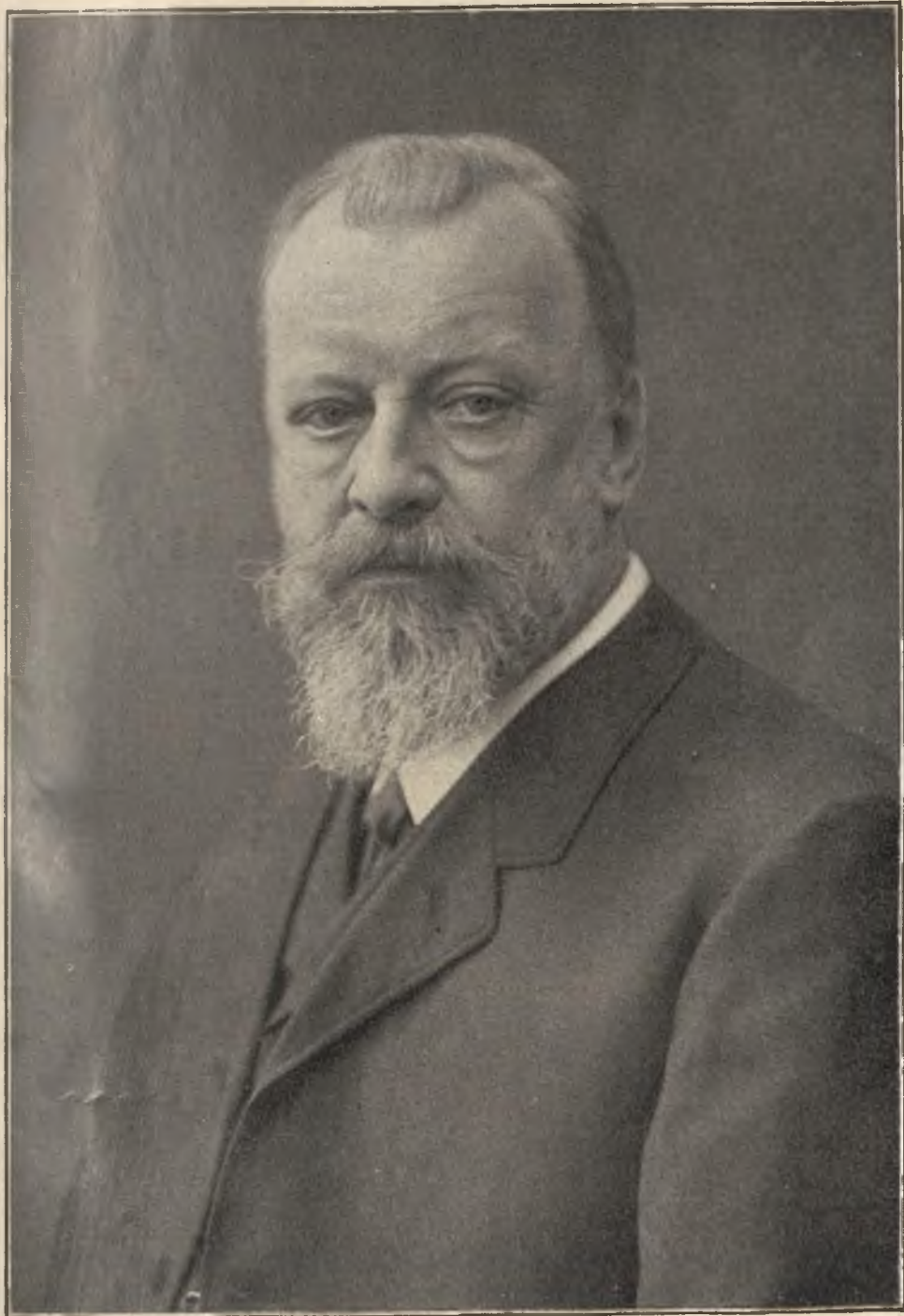
Manuskripte, sonstige Zuschriften und Rezensionsexemplare bittet man Dr. Häpke zu übersenden.

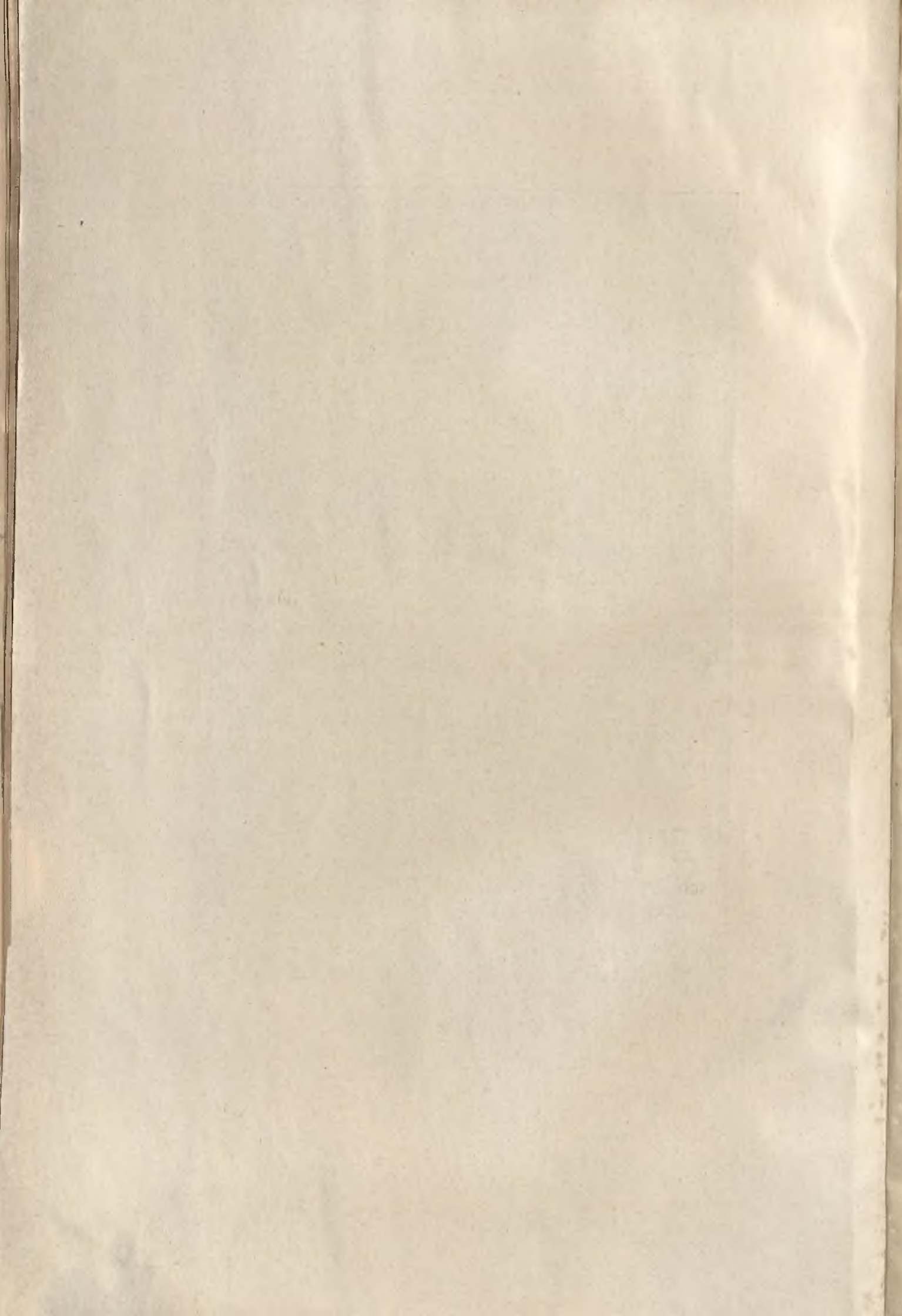
Im Interesse einer möglichst raschen und kostensparenden Drucklegung wird auf Einlieferung gut leserlicher und völlig druckfertiger Manuskripte besonderer Wert gelegt.

Abgeschickt

Inhalt.

	Seite
Nachrufe: Goswin Freiherr von der Ropp und Walther Stein. Mit zwei Bildnissen. Von D. Schäfer	1
I. 50 Jahre Hansischer Geschichtsverein. Von demselben	14
II. Die Hanse und England beim Ausgang des hundertjährigen Krieges. Von Walther Stein(†)	27
III. Zur Topographie und Bevölkerungsgliederung der Stadt Goslar im Mittelalter. Von Karl Frölich	127
IV. Hansische Bundesbestrebungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (Forts.). Von Wilhelm Bode	174
V. Hastethouge. Zum HUB. III 602. Von Paul Feit	194
VI. Deutsch - Russische Handelsgeschichte des Mittelalters. Von Leopold Karl Goetz	196
VII. Rezensionen.	
1. Georg v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1920. Von Ernst Baasch	205
2. Hans Much, Norddeutsche Backsteingotik, Braunschweig 1919. — Georg Rosenthal, Lübecker Gotik, Lübeck 1921. Von Fritz Rörig	211
3. Karl Rübel, Geschichte der Grafschaft und der freien Reichsstadt Dortmund, Dortmund 1917. Von Hermann Keussen	214.
4. Hans Witte, Mecklenburgische Geschichte II, Wismar 1913. Von Adolf Hofmeister	222
5. Friedrich Barnewitz, Geschichte des Hafens Warne- münde, Rostock 1919. Von Friedrich Techen	227
6. Carl Max Maedge, Über den Ursprung der ersten Metalle, der See- und Sumpferzverhüttung usw. in Schweden, Jena 1916. Von Johannes ¹ Kretzschmar	229
VIII. Hansische Umschau. Von Rudolf Häpke. Bespricht Schriften von Kötzschke — W. Sombart — Fueter — W. Vogel — Baasch — Bastian — S. Müller Fz. (Utrecht) und A. C. Bouman — W. S. Unger — van Gelder — Noë — Ruinen — Das — Brodnitz — G. Aubin — Ammann — Strieder — Rörig	235
Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein. 1. Bericht über die Jahre 1915—1920. 2. Abrechnung für 1920/21.	247





Nachrufe.¹⁾

Goswin Freiherr von der Ropp.

Als ich im Frühling 1871 aus dem Felde heimkehrend nach Göttingen kam, in die Waitz'schen Übungen einzutreten, fand ich dort unter den 16 Teilnehmern, die Waitz um sich zu versammeln pflegte, einen jungen, blonden, zierlich gebauten „Livländer“, wie wir damals noch unterschiedslos alle Balten nannten. Von seinen Landsleuten gehörten noch Konstantin Höhlbaum aus Reval und Josef Girgensohn aus Mitau dem Kreise an; andere standen ihm nahe, waren teils schon aus ihm geschieden, teils gewillt, in ihn einzutreten: Zöpffl, bald Professor in Straßburg, Richard Hausmann, der Philologe Hörschelmann, beide bald darauf Professoren an ihrer heimischen Universität, Leonid Arbusow und Oskar Stavenhagen, später hochverdiente Förderer der baltischen Landesgeschichte.

Es war eine Zeit hochgemuter Stimmung. Die deutschen Studiengenossen aus dem fernen Osten nahmen von ganzem Herzen Teil an der Freude über unsere Kriegserfolge, und wir ließen uns gern belehren über die Verhältnisse ihrer Heimat. Zwei Jahre zuvor war Schirrens „Livländische Antwort“ auf Samarins „Russische Grenzmarken“ erschienen und hatte ihrem Verfasser seinen Dorpater Lehrstuhl gekostet. Der Kampf der Ostseeprovinzen für ihre überlieferte Selbständigkeit hatte begonnen, und man hatte ein Vorgefühl, daß es sich letzten Endes um das Bestehen

¹⁾ Auf der Tagung des Hansischen Geschichtsvereins 17. Mai 1921.

der fast 700 Jahre alten deutschen Bildung in jenen entlegenen Gebieten handeln werde. Hausmanns „Ringen der Deutschen und Dänen um Estland“ war in Göttingen entstanden, und Höhlbaum beschäftigte sich mit seinen kritischen Untersuchungen livländischer Geschichtsquellen. Da war reicher Anlaß zu mancherlei Gedankenaustausch weit über „des Faches Bedarf“ hinaus. Die Livländer wurden trotz ihrer von Natur zurückhaltenden, herrenmäßigen Art Lieblinge des Kreises, ganz besonders der jugendliche Goswin von der Ropp, dem jeder wohlwollen mußte.

Der Studiengenosse war damals erst 20 Jahre alt und stand doch schon unmittelbar vor der Promotion. Er war am 5. Juni 1850 in Goldingen in Kurland als Sohn des kurländischen Oberhauptmanns Emil Freiherr von der Ropp geboren; seine Mutter war Lucie, geb. Freiin von Hahn. So gehörte er beiderseits weitverzweigten alten baltischen Adelsfamilien an. Den Vater hatte er schon im zarten Knabenalter, 1856, verloren; die Mutter hat den Gatten um 33 Jahre überlebt. Sie ist zum Sohne bis an ihr Ende in nahen Beziehungen geblieben und hat nach dessen Äußerungen über die Jugendzeit hinaus einen weitreichenden Einfluß auf ihn geübt. Seine Schulbildung erhielt Goswin auf dem kurländischen Rittergymnasium in Mitau. Als sie im Sommer 1868 abgeschlossen war, bezog er nicht die damals noch ganz deutsche Landesuniversität, sondern wandte sich nach Berlin. Er hat hier Nitzsch, wohl auch Ranke und Droysen gehört, blieb aber nur zwei Semester. Herbst 1869 wurde er Göttinger Student.

Es war Georg Waitz, der ihn dort hinzog. Er ist für von der Ropp's wissenschaftliche Persönlichkeit entscheidend geworden. Die Neigung und Befähigung zu sorgfältiger, gewissenhafter Arbeit brachte der neue Schüler mit; sie hat sich unter Waitz' Leitung zu der Vollkommenheit entwickelt, die alle seine Leistungen auszeichnet. V. d. Ropp hat nie etwas in die Öffentlichkeit hinausgehen lassen, was nicht voll ausgereift gewesen wäre. Er stellte an die Zuverlässigkeit seiner Arbeiten die höchsten Ansprüche, hat das natürlich auch auf seine Schüler übertragen.

V. d. Ropp's Erstlingsarbeit greift mitten hinein in die Reichsgeschichte, in eine ihrer bewegtesten, wenn auch nicht glücklichsten Zeiten. In dem für eine Dissertation sehr stattlichen

Umfange von 196 Seiten behandelt sie den Erzbischof Werner von Mainz (1259—1284), einen der tatkräftigsten Inhaber dieser für die Geschicke des Reiches so bedeutungsvollen Stellung. Was die Dissertation für die Geschichte dieses Mannes leistete, hat Oswald Redlich in seiner Biographie Rudolfs von Habsburg, der ja vor allem durch Werner zur Königskrone gelangte, in vollem Umfange gewürdigt.

Waitz hat als Pate an der Wiege des Hansischen Geschichtsvereins gestanden. Zu Pfingsten 1871 hat der Verein seine erste Versammlung gehalten. Er hatte zunächst keine wichtigere Aufgabe als die Fortführung der Ausgabe der Hanserezesse, die bis zum Jahre 1430 von der Münchener Historischen Kommission in Angriff genommen worden war. Als Herausgeber war auf Antrag von Waitz Karl Koppmann bestellt worden, dessen erster Band eben (1870) erschienen war. Waitz stellte dem Verein auch den Bearbeiter der Fortsetzung. Im August 1871 hat v. d. Ropp, eben 21 Jahre alt, promoviert. Er ist für den Winter nach Wien gegangen, um sich unter Sickels Leitung in die Hilfswissenschaften der Paläographie und Diplomatik einzuarbeiten und sich so für die übernommene Aufgabe vorzubereiten. Im März 1872 hat er dann die Arbeit begonnen als bestellter Arbeiter unseres neuen Vereins. Konstantin Höhlbaum war im November des vorausgegangenen Jahres mit der Herausgabe des Urkundenbuches beauftragt worden.

In Hamburg, wo Koppmanns Erfahrungen in der Bearbeitung hansischen Geschichtsstoffes gern zur Verfügung gestellt wurden, haben beide ihre Arbeiten angefangen und in den nächsten Jahren, zum großen Teil, besonders v. d. Ropp, gemeinsam mit Koppmann, der auch noch zu sammeln hatte, die nötigen Reisen ausgeführt, die sich von Brügge und Ypern bis Reval und natürlich auch auf die rheinisch-westfälischen und niedersächsischen Binnenstädte erstreckten. Für v. d. Ropp galt es zunächst, eine untere Grenze seiner Tätigkeit festzulegen; Ausdehnung allzuweit herab hätte bei der Fülle des Materials abschließendes Arbeiten sehr erschwert. Er hat die Scheidung im Frieden von Utrecht 1474 gefunden, dessen Nachwirkungen dann bis zur Wiederaufnahme Kölns in die Hanse (1476) zu verfolgen waren. Schon in der Pfingstver-

sammlung des Jahres 1875 in Hamburg konnte berichtet werden, daß der Druck des ersten Bandes begonnen habe; zu Pfingsten des nächsten Jahres lag er, 75 Bogen stark, fertig vor. Im Oktober 1892 konnte der Herausgeber den letzten der 7 stattlichen Bände zeichnen. Jeder Freund der hansischen Geschichte weiß, was v. d. Ropp damit für unsere Sache geleistet hat; ist doch das Material, was die Hanserezesse bringen, zum weitaus größten Teile neu.

Von der Ropp hat aber nicht nur gesammelt, er hat auch mit der Verwertung des Gesammelten begonnen. Im Herbst 1876 erschien auch seine Schrift: „Zur deutsch-skandinavischen Geschichte des 15. Jahrhunderts“ (Leipzig, Duncker & Humblot, 187 S.). Die Zeit der sogenannten skandinavischen Union oder vielmehr die Bestrebungen, eine solche Union unter den dänischen Königen zustande zu bringen (1397—1523), ist die höchste Blüte der Hanse gewesen. Abgesehen von Allens „De Tre Nordiske Rigers Historie“, welches Werk die Zeit von 1497 ab eingehend, ja erschöpfend behandelt, war diese Periode aber niemals Gegenstand gründlicher Darstellung gewesen, weder von skandinavischer noch von deutscher Seite. Jahns „Unionskongerne“ waren der einzige zusammenfassende, aber völlig ungenügende Versuch. Verkennt Jahn seine Aufgabe doch so sehr, daß er z. B. eine dramatische Unterredung zwischen Engelbrecht Engelbrechtsson und dem Bischof von Linköping auf dem Reichstage zu Wadstena 1434 erfindet. Hier setzt v. d. Ropp mit der Aufklärung ein, die besonders der erste Band seiner Hanserezesse bringt. Er behandelt eingehend die letzten Jahre Erichs von Pommern, knüpft daran aber eine wertvolle Untersuchung der schwedischen Geschichtsquellen des ausgehenden Mittelalters. Ich kann hier nur das Urteil wiederholen, mit dem ich meine Besprechung des Buches im 2. Jahrgang 1875 der Hansischen Geschichtsblätter schloß: „Der hansische Geschichtsverein kann die Arbeit um so mehr mit Freuden begrüßen, als sie in ihrem quellenuntersuchenden Teile einen glänzenden Beweis gibt von der Tüchtigkeit und gründlichen Durchbildung eines seiner Arbeiter und in dem darstellenden von der Wichtigkeit der hansischen Quellenpublikationen auch für Gebiete, die über das der hansischen Geschichte hinausliegen“.

Leider ist dieses Büchlein die letzte größere darstellende Arbeit v. d. Ropps zur hansischen Geschichte geblieben. Er hat zweimal auf den Pfingstversammlungen unseres Vereins, 1886 in Stettin, 1897 in Soest, Vorträge gehalten, dort über „Die Hanse und die deutschen Stände im 15. Jahrhundert“, hier über „Die Hanse in den Reichskriegen gegen Burgund“, beide in engem Anschluß an die von ihm bearbeiteten Rezesse. Sie sind in den Hansischen Geschichtsblättern (Jahrg. 1886 und 1898) gedruckt, ebenso ein Aufsatz „Zur Geschichte des Alaunhandels“ (Jahrg. 1900). Sonst haben die Hansischen Geschichtsblätter nur gelegentlich eine Besprechung von ihm gebracht (Jahrg. 1875, 1876, 1889, 1892) und zuletzt 1903 den Nachruf für seinen Freund und Landsmann Höhlbaum. Zur Jahresversammlung 1907 lieferte er noch das anziehende Pfingstblatt „Kaufmannsleben zur Zeit der Hanse“. Wer die Vorträge hörte, hat immer bedauert, daß v. d. Ropp nicht häufiger aus seinem reichen und vielseitigen Wissen mitteilte, und angesichts der offenbaren Begabung für Darstellung ist es zu beklagen, daß er sich nicht zu Arbeiten von größerem Wurf entschließen konnte. Er hat gegen Ende der 70er Jahre daran gedacht, für Hirzels „Staatengeschichte der neuesten Zeit“ eine Geschichte der Niederlande zu schreiben, hat sich auch als Leipziger außerordentlicher Professor im Sommer 1879 Urlaub geben lassen zu einer Reise dorthin und nach Belgien; als einziges Ergebnis der Beschäftigung mit dieser Aufgabe sind nur die Vorrede zu Marie Mohr's Übersetzung des Buches von Busken-Huet, Rembrandts Heimat (1887) und die endgültige Redaktion dieser Übersetzung der Öffentlichkeit bekannt geworden. Die Gestaltung seines Lebensganges hat v. d. Ropp vor die Aufgabe gestellt, auf einem anderen Gebiet deutscher Geschichte die Grundlagen wissenschaftlicher Arbeit zu legen.

Einen ersten Teil seiner Schrift „Zur deutsch-skandinavischen Geschichte“ hat v. d. Ropp benutzt, um sich im Sommer 1875 in Leipzig zu habilitieren. Seine Lehrtätigkeit wurde im März 1878 durch Verleihung des Professortitels anerkannt. Von seiner Urlaubsreise in die Niederlande im Sommer 1879 kehrte er anstatt nach Leipzig nach Dresden zurück; er war dorthin an die Technische Hochschule berufen. Die Dresdener Professur hat er schon im

Frühling 1882 mit der Gießener vertauscht. Zum Herbst 1890 wurde er nach Breslau berufen, verließ aber diese Universität zu großer Enttäuschung ihrer Angehörigen schon wieder im nächsten Frühling. Durch 57 Semester hat er dann in Marburg gelehrt. 1898 war er Rektor der Universität, wie er diese Würde schon 1886 in Gießen bekleidet hatte. Die Reden, die er aus diesen Anlässen gehalten hat, in Gießen über „Die sozialpolitischen Bewegungen im Bauernstande vor dem Bauernkriege“, in Marburg über „Deutsche Kolonien im 12. und 13. Jahrhundert“ zeigen die gleichen Vorzüge geschmackvoller Darstellung, gewissenhafter Forschung und umfassender Kenntnisse.

Es ist wesentlich v. d. Ropps Bemühungen zuzuschreiben, daß in der allgemeinen Bewegung für die Begründung von Historischen Kommissionen, die in der zweiten Hälfte der 80er Jahre einsetzte, auch das Hessenland, dem seine Lehrtätigkeit durch ein Menschenalter zugute gekommen ist, nicht zurückblieb. Die Versuche, das gesamte mittelhessische Gebiet, alle die Landstriche, die von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde und der Badischen Kommission nicht erfaßt waren, zu vereinigen, sind erfolglos geblieben. Dafür kam aber auf Grund einer von ihm verfaßten Denkschrift „Über die Aufgaben der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck“ 1897 diese Kommission zustande; v. d. Ropp wurde ihr Vorsitzender und ist es bis zu seinem Lebensende geblieben. Daß er sich den neuen Anforderungen hingebend und selbstlos widmete, verstand sich von selbst; er hat nicht nur geleitet, sondern im Einzelnen mitgearbeitet, besonders am Zustandekommen der Urkundenbücher von Friedberg und Wetzlar. Für die „Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins“ lieferte er Beiträge zur Geschichte der Städte Lich und Nidda, der Herren von Falkenstein und des Neuhofs bei Leihgestern. Für die Sammlung der hessischen Urbare hat er den „Ökonomischen Staat“ Landgraf Wilhelms IV. übernommen. Wie lebhaft er noch kurz vor seinem Tode mit dieser Arbeit beschäftigt war, schildert Fritz Vigener in seinem Nachruf in der Historischen Vierteljahrsschrift. Er legt auch als einer der Mitarbeiter Zeugnis dafür ab, wie gewissenhaft und dienstbereit v. d. Ropp sich der Leitung der Regesten der Erzbischofe von Mainz widmete, als

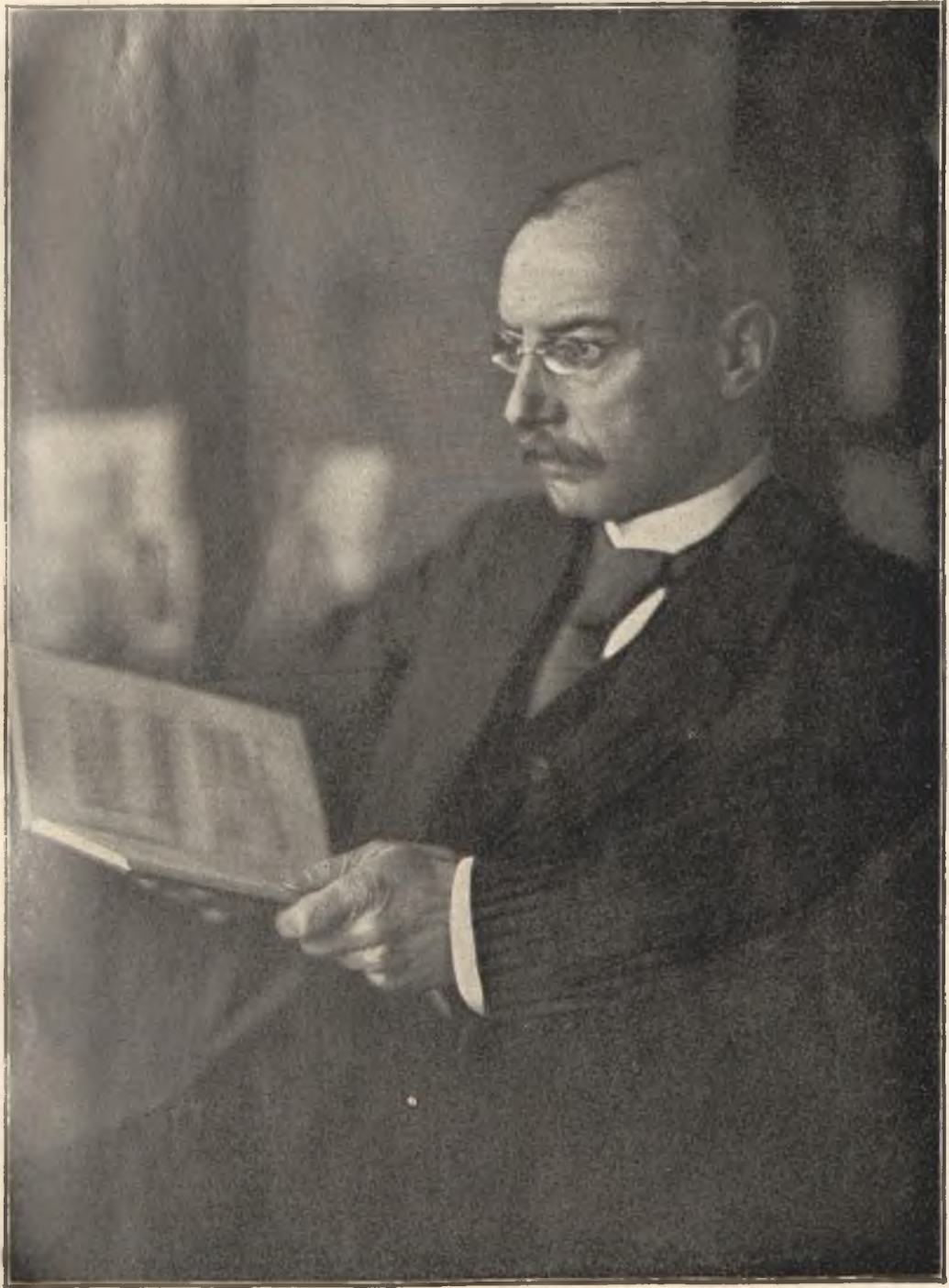
er sie nach Höhlbaums Tode 1904 übernommen hatte. Um diese Zeit hat er auch seine „Göttinger Statuten“ zum Abschluß gebracht, die er 30 Jahre früher, als er sich mit den *Hanseatica* des Göttinger Stadtarchivs beschäftigte, geplant hatte. Sie sind noch Anlaß geworden zu einem Aufsatz über „Die Göttinger Kaufgilde“, der im Jahrbuch des Geschichtsvereins für Göttingen und Umgebung 1910 gedruckt worden ist.

Die gewissenhafte Pflichterfüllung, die den Forscher auszeichnete, bewährte auch der Lehrer. Wer sich v. d. Ropp anvertraute, konnte gewiß sein, daß er etwas Tüchtiges lernte, und nicht nur das, sondern auch, daß er bei eigener Pflichterfüllung einen dauernden, allezeit dienstbereiten Berater und Freund fand. Er hat so an der Marburger Universität, deren Wirkungskreis längst über das Hessenland hinausgewachsen ist, Samen gesät, deren Früchte noch lange erkennbar sein werden. Die Freunde hansischer Geschichte werden ihn nie vergessen. Und das nicht allein seiner wissenschaftlicher Verdienste wegen. Unter den regelmäßigen Besuchern der Jahresversammlungen des Hansischen Geschichtsvereins war wohl keiner, der so allgemein freudig gesehen wurde wie v. d. Ropp. Seine zugleich vornehme und doch gewinnende, Zutrauen erweckende Art zog jeden an. Seine Kenntnisse waren umfassend und gingen in die Tiefe; sein Urteil war klar und bestimmt, seine Redeweise schlicht und treffend. Er war von Herzen fröhlich mit den Fröhlichen und nahm aufrichtig teil, wenn es galt, Gebeugte aufzurichten. Er hat nicht mit seiner Meinung zurückgehalten. Konnte auch scharf sein, wenn es galt, Unsachlichkeit, persönliche Bestrebungen zu bekämpfen, war aber andererseits immer bereit, Meinungsverschiedenheiten auszugleichen, dazu auch in hohem Grade befähigt. Besonnenheit der Lebensführung war schon dem Studenten eigen. Er war in dieser Beziehung seinen Mitarbeitern, dem alten Freunde Höhlbaum und auch dem, der dieses schreibt, überlegen. Brieflich mahnt der junge Doktor einmal, doch Vernunft anzunehmen und einzusehen, daß allzu vieles Arbeiten mehr schade als allzu vieles Bummeln. Goswin v. d. Ropp ist stets sehr fleißig gewesen, hat sich aber nie überarbeitet. Er verstand es immer, nicht nur für die Gelehrsamkeit, sondern auch für das, was ihn umgab, die nötige Zeit

zu finden. Das ist naturgemäß zunächst seiner Familie zugute gekommen. Seit 1886 verheiratet mit einer Tochter von Georg Ebers, hat er für seine Neigung, auch mit dem literarischen Leben unseres Volkes in Fühlung zu bleiben, reichen Spielraum gehabt. Es entsprach seiner Natur, sich mit allen akademischen Verhältnissen wohl vertraut zu machen; in Gießen und in Marburg hat er im Kreise der Kollegen entsprechendes Ansehen genossen. Dem Vorstand unseres Vereins gehörte er seit 1892 an, seit Koppmanns Tode (1904) der Redaktions-Kommission; ich weiß, daß ich im Namen aller gegenwärtigen Mitglieder des Vorstandes spreche, wenn ich sage, daß keine wichtige Frage entschieden worden ist ohne das ausschlaggebende Gewicht seiner Meinung.

Nun ist er seit anderthalb Jahren von uns genommen, noch nicht 70 Jahre alt. In den letzten Jahren seines Lebens ist ihm schweres seelisches Leid nicht erspart geblieben. Der Krieg raubte ihm gleich zu Anfang, rasch nach einander, seine beiden Söhne, erst den älteren, dann den jüngeren. Dann folgte der Zusammenbruch unseres Volkes. Er traf ihn doppelt schwer, weil er zugleich den Untergang des baltischen Deutschtums brachte. Was diese blühende älteste deutsche Kolonie auch dem Mutterland bedeutete, dafür war er selbst ein redendes Zeugnis. Er hing mit allen Fasern seines Wesens an der engeren Heimat und am gemeinsamen deutschen Vaterlande. Jetzt schien dem Untergang geweiht, was heiligster Inhalt seines Lebens gewesen war. Es hat ihn schwer getroffen und schien ihn zeitweise zu beugen. Aber seine starke Natur begann sich wieder aufzurichten an der gewohnten Arbeit. Da kam eine leichtere Erkrankung, die er, hart gegen sich selbst, nicht genügend beachtete; sie hat ihn, ernstere Form annehmend, in der Nacht vom 16. zum 17. November 1919 unerwartet rasch dahingerafft. In der deutschen und vor allem in der hansischen Geschichtswissenschaft ist seines Namens Dauer gesichert. Goswin v. d. Ropp wird nicht vergessen werden, auch nicht, daß die deutsche Fremde ihn uns schenkte.

Dietrich Schäfer.



Walther Stein.

Am 29. September 1920 ist uns mitten aus voller hansischer Arbeit heraus auch Walther Stein entrissen worden. Die Anfänge unseres Vereins fallen in seine Kinderjahre; in den letzten andert-halb Jahrzehnten hat er aber als Bearbeiter des Urkundenbuchs und Herausgeber der Hansischen Geschichtsblätter an führender Stelle in unserer Arbeit gestanden.

Walther Stein ist am 9. Februar 1864 zu Langenberg im Bergischen auf der Höhe zwischen Ruhr und Wupper, also recht inmitten des Industriegebiets, als ältestes Kind des Seidenfabrikanten Lebrecht Stein geboren. Er hat den ersten Unterricht in seinem Heimatsorte und in einem großen Geschwisterkreise zu Hause eine streng christliche Erziehung erhalten, die auf dem Gymnasium zu Gütersloh ihren Abschluß fand. 1884 konnte er die Universität beziehen. Er studierte zunächst zwei Semester in Tübingen, wo er dem Corps Borussia angehörte, dann in Leipzig und Berlin. Seine Interessen waren schon in der Schulzeit der Geschichte zugewandt gewesen. In Berlin hat er 1889 bei Weizsäcker mit einer Arbeit über „Die Genossenschaft der deutschen Kaufleute zu Brügge in Flandern“ promoviert; sie ist im nächsten Jahre in erweiterter Form der Öffentlichkeit übergeben worden.

Stein hat für diese Schrift auch ungedrucktes Material benutzt, vor allem Aktenstücke und Urkunden des deutschen Kaufmanns zu Brügge, die das Kölner Stadtarchiv bewahrt. Dessen Leitung lag damals in den Händen Konstantin Höhlbaums, auf dessen Antrieb die „Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde“ zusammengetreten war. So ist dem bewährten jungen Manne die Bearbeitung der „Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln“ übertragen worden. Sie sind 1893 und 1895 in zwei starken Bänden erschienen; eine Einleitung von nahezu 200 Seiten, die auch ein Verzeichnis von Kölner Räten und Schreibern bringt, führt in den überaus reichen und wertvollen Quellenstoff ein. Das Werk ist Konstantin Höhlbaum gewidmet, der den Plan entworfen hatte. Als Gustav von Mevissen 1895 seinen 80. Geburtstag feierte, hat es in den ihm gewidmeten „Beiträgen

zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande“ noch eine wertvolle Erweiterung erfahren. Die persönlichen Beziehungen, die sich aus dem Zusammenarbeiten mit dem Herausgeber des Hansischen Urkundenbuchs ergaben, haben dann dazu geführt, daß Stein sich für die Mitarbeit am Hansischen Urkundenbuch gewinnen ließ und, da Höhlbaum 1890 nach Gießen berufen war, 1892 dorthin übersiedelte, um sie unter Höhlbaums Leitung zu beginnen.

Höhlbaum hatte schon 1882, als er die Leitung des Kölner Stadtarchivs übernahm, diese Aufgabe in die Hand des Vorstandes zurückgelegt, sie aber doch bis zum Abschluß des dritten Bandes, der 1886 erschienen ist und das Material bis zum Jahre 1360 bringt, fortgeführt. Es ergaben sich dadurch Schwierigkeiten. Die zur Fortsetzung berufenen Mitarbeiter Dr. Hagedorn, Dr. Jürgens, Dr. Bruns traten in feste Stellungen ein oder gaben die Aufgabe in die Hände des Vereins zurück. 1890 wurde Dr. Kunze gewonnen, der aus der Rieß'schen Hinterlassenschaft die „Hanseakten aus England von 1275—1412“ als 6. Band der Geschichtsquellen herausgegeben hatte. Es stellte sich aber bald heraus, daß die ungeheure Fülle des Stoffes der Zeit nach 1360 nicht von einem Bearbeiter bewältigt werden konnte. Dr. Stein trat neben Kunze in die Arbeit ein, und es wurde so geschieden, daß dieser bis 1450, jener von da ab bis zu dem in Aussicht genommenen Endjahr der Hanserezesse, 1530, die Urkunden sammeln und bearbeiten sollte. Über die zu diesem Zweck ausgeführten Reisen geben die Berichte in den Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1892 und 1893 Auskunft.

Die Aufgabe hat dann doch noch weiter eingeschränkt werden müssen. Die Grenze ist mit dem Jahre 1500 gesetzt, die Weiterführung einem neuen Bearbeiter übertragen worden. Für die fünfzig Jahre hat aber Stein den urkundlichen Stoff in vier ungewöhnlich starken Bänden allgemeiner Benutzung zugänglich gemacht; im März 1915 hat er die Arbeit abschließen können. Sie war keine leichte, erforderte ausdauerndste Geduld im Kleinen. Es handelt sich im Urkundenbuch um eine Art Nachtrag zu den Rezessen, um eine Ausfüllung des Gerüstes, das in ihnen aufgestellt ist. Dabei darf der Sammelnde sich aber nicht in alle Verzweigungen des weitverästelten Verkehrslebens der norddeutschen Städte und der

benachbarten Außenlande verlieren. Steins Ausgabe genügt diesen Erfordernissen in wirklich ausgezeichnete Weise. Mit Band 8—11 des Hansischen Urkundenbuchs hat er sich ein dauerndes Denkmal gesetzt.

Er hat nun aber mehr als irgend ein anderer hansischer Geschichtsforscher im Zusammenhang mit seiner Quellensammlung sich mit hansischer Einzelforschung beschäftigt. Die von Stein für die Hansischen Geschichtsblätter beigesteuerten Aufsätze und Besprechungen übertreffen an Zahl und Umfang die jedes anderen Mitarbeiters der Zeitschrift. Sie erstrecken sich auf alle Gebiete und alle Zeiten hansischen Lebens, behandeln auch mit besonderer Hingebung allgemein hansische Fragen. Seine anfängliche Studienrichtung wies in den Westen. Dem ist er treu geblieben in seinen Aufsätzen über den Verfasser des Kölnischen Liedes von der Weberschlacht, die Merchant Adventurers in Utrecht 1464—67 (Jahrg. 1899), die Burgunderherzoge und die Hanse (Jahrg. 1901, ein auf der Vereinsversammlung in Dortmund gehaltener Vortrag), die ältesten Privilegien der deutschen Hanse in Flandern und die ältere Handelspolitik Lübecks (Jahrg. 1902), die Hansebrüderschaft der Kölner Englandfahrer, die deutsche Genossenschaft in Brügge und die Entstehung der deutschen Hanse (Jahrg. 1908), den Streit zwischen Köln und den Flandern um die Rheinschiffahrt im 12. Jahrhundert (Jahrg. 1911), den Umfang des spätmittelalterlichen Handels der Hanse in Flandern und den Niederlanden (Jahrg. 1917). Er wandte sich aber bald auch dem Norden und Osten zu. Jahrg. 1897 der Hans. Geschichtsbl. bringt von ihm „Zwei Moten Christians I.“ und „Das Bündnis der Hanse mit König Georg von Böhmen“, Jahrg. 1898 Handelsbriefe aus Riga und Königsberg 1458 und 1461, Jahrg. 1904/05: Zur Geschichte der Deutschen in Stockholm im Mittelalter, Jahrg. 1916: Vom deutschen Kontor in Kowno, 1918: Sommerfahrt und Winterfahrt nach Nowgorod. Auch einer Einzelstadt hat er eingehenden Fleiß zugewandt. Die Münchener Historische Kommission hatte ihm für die Deutschen Städtechroniken die Herausgabe der bremischen Chronik von Rynsberch und Schene übertragen, die wir leider immer nur noch im Druck der Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen besitzen; wir verdanken diesem Auftrage Steins Aufsatz über

diese Chronik im Jahrg. 1906 der Geschichtsblätter. Besonders eindringlich hat sich Stein aber mit allgemein hansischen Fragen beschäftigt. Jahrgang 1909 der Geschichtsblätter bringt von ihm einen ausführlichen Aufsatz über das Wort hansa, eine Frage, auf die er im Jahrg. 1912 noch einmal in einer Abhandlung über „Hansa und deutsche Hanse“ zurückkommt. Dazwischen erschien im Jahrg. 1910 der Aufsatz „Zur Geschichte älterer Kaufmannsgenossenschaften“ und 1911 „Zur Entstehung und Bedeutung der deutschen Hanse“. Die drei nächsten Jahrgänge haben dann in vier auf einander folgenden Aufsätzen die Frage nach der Zugehörigkeit zur Hanse untersucht. Es ist der erste planmäßige und zugleich erschöpfende Versuch, festzustellen, welche Orte zur Hanse gerechnet werden können. In der Übersicht Jahrg. 1915 S. 177 stellt Stein 212 Ortschaften zusammen, die in diesen Untersuchungen behandelt worden sind. Auch in Besprechungen neu erschienenener hansegeschichtlicher Arbeiten ist niemand so fleißig gewesen wie Walther Stein. Die Jahrgänge 1904/05, 1906, 1908, 1910, 1913, 1914, 1915, 1917, 1918, 1919 enthalten deren eine ganze Reihe über die verschiedenartigsten Gebiete hansischer Geschichte. Ausnahmslos sind diese Abhandlungen und Besprechungen streng wissenschaftlich gehalten; Stein hat die Feder nicht angesetzt, ohne zu fördern, worüber er schrieb.

Es ist bekannt, wie sich diese leitende Stellung Steins in der Mitarbeiterschaft an den Hansischen Geschichtsblättern erklärt. Nach Koppmanns Tode ist er 1905 ihr Herausgeber geworden. Schon vom nächsten Jahrgang an erschienen die Geschichtsblätter alljährlich in zwei Heften, und 1907 haben sie angefangen, doppelt, ja dreifach so stark zu werden wie früher. Stein wußte von allen Seiten her Mitarbeiter heranzuziehen. Es war sein Stolz und seine Freude, das Organ auszubauen; es erschien ihm mehr und mehr als eine Art Lebensaufgabe. Zweifellos bedeutet seine Tätigkeit ein wissenschaftliches Verdienst, insbesondere um die hansische Geschichtsforschung. Aber es standen ihr doch auch berechtigte Bedenken entgegen, die auf der Pfingstversammlung in Einbeck 1911 geltend gemacht wurden. Die Geschichtsblätter erforderten durch den erhöhten Umfang einen Zuschuß, der der Fortführung anderer Arbeiten des Vereins hemmend in den Weg

trat; ihre Kosten übertrafen weitaus den Betrag der eingehenden Mitgliederbeiträge. Nicht ohne einige Schwierigkeit wurde eine Vereinbarung erreicht, die ein gewisses Maß setzte. Es war natürlich, daß sie dem verdienstvollen Eifer des Herausgebers nicht jederzeit haltbare Zügel anlegen konnte. Die Jahrgänge 1913 und 1914 haben wieder einen Umfang erreicht, der den früher üblichen erheblich überschritt. Als der Verein im Jahre 1905 anfang, Pfingstblätter herauszugeben, ließ Stein sich bewegen, aus seinem reichen Wissen das erste: „Die Hanse und England. Ein hansisch-englischer Seekrieg im 15. Jahrhundert“ zu schreiben. Wohl kann man sagen, daß bisher noch niemand ein wissenschaftliches Leben so im Dienste hansischer Geschichtsforschung verbrachte wie der zu früh von uns Genommene.

Wie von v. d. Ropp, so bewahren auch von ihm die meisten von uns einen frischen persönlichen Eindruck. Auf den Geschichtstagen, in engerem Kreise in den Vorstandsversammlungen haben wir ihn kennen gelernt in seiner stillen und gemessenen und doch warmen und herzlichen Art. Sein äußeres Leben ist verhältnismäßig einfach verlaufen. Er hat sich 1900 in Breslau habilitiert; der erschienene erste Band seiner Urkunden und die Arbeit „Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts“ haben dafür als Grundlage gedient. 1903 wurde er als außerordentlicher Professor nach Göttingen berufen; nicht lange vor seinem Tode wurde er dort zum Ordinarius ernannt. Von Jugend auf war ihm neben der Geschichte die Musik lieb gewesen; die Neigung ist ihm auch in seinem Familienleben treu geblieben. Es ist nicht ohne Trauer verlaufen; 1915 ist ihm die ältere Tochter im Alter von 21 Jahren genommen worden. Die Witwe ist mit einem Sohn und einer Tochter zurückgeblieben. Eine wertvolle nachgelassene Arbeit Steins über das Emporkommen städtischen Handels durch die Fürsorge der deutschen Könige hoffen wir mit ihrer Hilfe auch in dieser schweren Zeit zum Druck zu bringen und sind ihr für diese hingebende Unterstützung von Herzen dankbar. Dem Gelehrten und dem Menschen Walther Stein wird der Verein ein dankbares Andenken bewahren.

Dietrich Schäfer.

I.

50 Jahre Hansischer Geschichtsverein.¹⁾

Von

Dietrich Schäfer.

Es sind 50 Jahre verflossen, seitdem der Verein sich zum ersten Male versammelte, am Sitz der alten Hanse hier in Lübeck. Von den Teilnehmern der ersten Tagung sind meines Wissens nur noch zwei am Leben, Syndikus Dr. von Bippen in Bremen, ein geborener Lübecker, und der zu unserer Freude hier unter uns weilende Bürgermeister Dr. Fehling. Er wäre der zunächst Berufene gewesen, heute zu Ihnen zu sprechen. Er hat sich dazu nicht entschließen mögen, und so ist die Aufgabe mir zugefallen, der ich erst an der zweiten Versammlung, die auch hier in Lübeck abgehalten wurde, teilgenommen habe, von da an allerdings ziemlich regelmäßig.

Die Begründung des Hansischen Geschichtsvereins fällt zeitlich ziemlich genau zusammen mit der des neuen Deutschen Reichs. Am 24. Mai 1870 waren 500 Jahre verflossen seit dem glorreichen Stralsunder Frieden, von dem man wohl sagen kann, daß er erst eine Hanse schuf. An der Spitze der Stadt Stralsund, die leider heute hier nicht vertreten ist, stand damals als Bürgermeister Otto Francke, der verdiente Herausgeber des ersten Bandes unserer Hansischen Geschichtsquellen, des Stralsunder Verfestigungsbuchs. Das reiche Archiv der Stadt verwaltete damals Dr. Ferdinand Fabricius, der uns das wertvolle älteste Stralsunder Stadtbuch schenkte, später Oberlandesgerichtspräsident in Breslau, bis zu seinem Tode im Jahre 1913 unserem Verein ein treuer Genosse.

¹⁾ Vorgetragen am 17. Mai 1921 auf der Tagung des Hansischen Geschichtsvereins zu Lübeck.

Er hat auch von seiner Vaterstadt Stralsund aus, in die er sich nach Übertritt in den Ruhestand zurückgezogen hatte, an der Versammlung dieses Jahres in Breslau teilgenommen. Jeder, der ihn kennen gelernt hat, bewahrt seine frische, kernige, echt biedere niederdeutsche Art in bestem Gedächtnis. Der Stadtbaumeister von Hasselberg und C. v. Rosen pflegten damals eifrig das bau- und kunstgeschichtliche Interesse in der an mittelalterlichen Denkmälern so reichen Stadt am rügenschon Sunde. Dem Kreise dieser Männer entstammte der Gedanke einer Gedenkfeier des Stralsunder Friedens. Die Geschichtsvereine der noch bestehenden Hansestädte Lübeck, Hamburg, Bremen wurden dazu geladen; sie waren am 24. Mai 1870 in Stralsund durch Delegierte vertreten.

In dieser Versammlung stellte Dr. Karl Koppmann aus Hamburg, der von der Münchener Historischen Kommission mit der Herausgabe der seit Junghans' frühem Tode (1865) ruhenden Bearbeitung der ersten Abteilung der Hanserezepte beauftragt worden war, den Antrag, einen Verein für die Geschichte der Hanse zu gründen. Es wurde ein entsprechender Beschluß gefaßt. Zugleich ward von den vertretenen Vereinen, dem Verein für Hamburgische Geschichte, dem Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, der Abteilung des Bremer Künstlervereins für Geschichte und Altertumskunde und der Rügisch-Pommerschen Abteilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde, ein Preis von 500 Talern ausgesetzt für ein Geschichtswerk über „Die deutschen Hansestädte und König Waldemar von Dänemark“, über den 1370 der Erfolg errungen worden war.

Der erste Vorsitzende des Hansischen Geschichtsvereins, Professor Wilhelm Mantels vom Lübecker Katharineum, hat in seinem einleitenden Aufsatz zum ersten Heft der Hansischen Geschichtsblätter Johann Martin Lappenberg, den langjährigen Hamburger Staatsarchivar, den „Vater unseres Hansischen Geschichtsvereins“ genannt. Die Interessen und Arbeiten dieses Mannes umspannten das ganze weite Gebiet, über das sich die Beziehungen unserer hansischen Vorfahren verzweigen. Jakob Grimm hat ihn einmal in einem Trinkspruch einen halben Engländer, einen ganzen Deutschen und einen eingefleischten Hamburger genannt und damit seine geistige und wissenschaftliche Art treffend gekennzeichnet. Seine

Geschichte Englands bis zum Beginn der Plantagenets, seine Ausgabe des Adam von Bremen, des Helmold, des Arnold von Lübeck, seine zahlreichen und vielseitigen Arbeiten zur Geschichte seiner Vaterstadt und des gesamten deutschen staatlichen und geistigen Lebens sicherten ihm eine Stellung in den vordersten Reihen der Vertreter deutscher Geschichtswissenschaft. Hansischer Geschichtskennntnis ist er wirklich ein Vater geworden. Der noch lebendigen Hanse ist der Gedanke eines gesamthansischen Geschichtswerkes nicht gekommen. Erst als die Hanse zu den Toten zählte, gedachte man ihrer historisch. Des Helmstedter Professors Werdenhagen Werk *de rebus publicis Hanseaticis*, das 1631 in Leiden erschien, und Peter Willebrandts „Hansische Chronik“, die 1748 in Lübeck gedruckt wurde, können aber als wissenschaftliche Leistungen nur gering bewertet werden. Die erste hansische Geschichte, die diesen Namen verdient, lieferte der Göttinger Professor Georg Sartorius in den Jahren 1802—1808 in seiner dreibändigen „Geschichte des Hanseatischen Bundes“. Er hat das Bedürfnis empfunden, sie für den ersten, bis zum Stralsunder Frieden reichenden Teil durch archivalisches Material zu vertiefen, und dem verdankt die unter seinem Namen gehende „Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse“ ihre Entstehung. Ihr erstes Drittel war noch nicht fertig gedruckt, als Sartorius 1828 starb. Lappenberg hat die weitere Herausgabe übernommen; sie wurde 1830 vollendet. Das Werk hat aber unter seiner bessernden Hand eine andere Gestalt gewonnen. In seinem darstellenden und seinem Quellenteil ist es bis zur Tätigkeit des Hansischen Geschichtsvereins für die Zeit bis 1370 das abschließende Werk gewesen. Spätere Partien waren durch Einzelarbeiten heller beleuchtet, so vor allem durch Waitz' dreibändiges, 1855/56 erschienenenes Buch über „Lübeck unter Jürgen Wullenwever und die europäische Politik“.

Lappenberg ist selbst nicht zu weiteren umfassenden hansegeschichtlichen Arbeiten gekommen. Er war aber durchdrungen von der Überzeugung, daß hier ein tieferes Eindringen in die Quellen erforderlich sei. So stellte er bei der Münchener Historischen Kommission, der er seit ihrer Begründung (1859) angehörte, den Antrag auf Herausgabe der Hanserezesse und eines Hansischen

Urkundenbuchs. Die Kommission nahm diese Arbeiten unter ihre Aufgaben auf. Junghans wurde mit ihrer Ausführung beauftragt; nach seinem frühen Tode ging die Bearbeitung der Hanserezesse auf Waitz' Veranlassung an Karl Koppmann über.

Der neu begründete Hansische Geschichtsverein dachte zunächst nur an die übliche Betätigung: Versammlungen mit Vorträgen und eine Zeitschrift. Auf der ersten Zusammenkunft hier in Lübeck drängte Waitz aber auf eine umfassendere Aufgabenstellung. Er erinnerte daran, daß man die Ausgabe der Hanserezesse der Freigebigkeit eines deutschen Fürsten verdanke, daß aber die ehemaligen Hansestädte wohl auch selbst Opfer bringen könnten für die Erforschung ihrer Geschichte. Die Statuten wurden umgearbeitet, die Sammlung und Veröffentlichung der Quellen hansischer Geschichte an die Spitze gestellt. Die noch bestehenden und die ehemaligen Hansestädte sollten um Mittel angegangen werden. Das ist mit gutem Erfolge geschehen. Gleich im ersten Jahresbericht konnte mitgeteilt werden, daß 38 Städte zustimmend geantwortet hätten, darunter acht in den Niederlanden und zwei in den Ostseeprovinzen. Die Zahl ist in den folgenden Jahren bis nahezu 70 gestiegen. Der 5. Jahresbericht (1876) konnte die Höhe der jährlichen Beiträge auf durchschnittlich 6872 Mark berechnen. Genauer ließ sich die Summe nicht angeben, weil mehrfach, besonders von den baltischen Städten, einmalige Beiträge geleistet worden sind. Die Summe ist später durch die Opferwilligkeit der noch bestehenden Hansestädte noch in die Höhe gegangen. Dazu kamen die Beiträge der Mitglieder, deren Zahl 1876 auf 428 gewachsen war und sich seitdem stets zwischen 400 und 500 gehalten hat. Auf der letzten Jahresversammlung, 1914 in Lüneburg, konnte die Zahl auf 483 beziffert werden. Auch einzelne Vereine und Gesellschaften haben einmalige oder wiederholte Zahlungen geleistet. S. M. Kaiser Wilhelm I. spendete seit 1876 ein Jahresgeschenk von 100 Mark. Die Jahresberichte geben Auskunft über das Einzelne. So hat es dem Verein nicht an Mitteln gefehlt, den entworfenen Plan durchzuführen, auch über das ursprüngliche Ziel hinaus. Erst die jüngsten Umwälzungen haben ihn wie alle anderen wissenschaftlichen und gemeinnützigen Unternehmungen in eine schwierige finanzielle Lage gebracht.

Noch im Spätherbst 1871 wurde Dr. Konstantin Höhlbaum aus Reval, ein Schüler von Georg Waitz, auf dessen Empfehlung mit der Herausgabe des Hansischen Urkundenbuchs betraut, im nächsten Frühling Dr. Goswin Freiherr von der Ropp mit der Fortsetzung der Rezesse über 1430 hinaus.

Es hätte der Gedanke Platz greifen können, alles in einer Sammlung zu vereinigen, wie es in der „Urkundlichen Geschichte“ für die Zeit bis 1370 versucht worden ist. Aber das hätte von vornherein zu einer zeitlichen Verteilung unter mehrere Bearbeiter genötigt, die bei den Rezessen allerdings möglich war, bei den Urkunden aber nur statthaben konnte, wenn eine Grundlage an den Rezessen gegeben war, wie sie bis 1430 durch das Unternehmen der Münchener Kommission vorlag. Denn die Rezesse stellen nun einmal das feste Gerippe der hansischen Geschichte dar. In der Ausgabe wurde alles mit ihnen verbunden, was in unmittelbarer Beziehung zu ihnen steht: Vorakten, Beilagen, Korrespondenzen, Verträge, nachträgliche Verhandlungen. Was darüber hinaus vorhanden war, blieb dem Urkundenbuch vorbehalten. Für die Fortsetzung der von Koppmann bearbeiteten Rezesse setzte von der Ropp sich das Endjahr 1476; bestimmend war dafür der Utrechter Friede von 1474. Er konnte seine Arbeit beginnen, während Koppmann noch mit der seinen beschäftigt war; v. d. Ropps erster Band ist 1876, zwischen Koppmanns drittem und viertem Bande erschienen, v. d. Ropps letzter (siebenter) 1892, Koppmanns letzter (achter) Band 1897. So konnte auch schon 1876 eine dritte Reihe für die Zeit nach 1476 begonnen werden. Sie wurde in genanntem Jahre mir übertragen. Mit Rücksicht auf die schon früher durch Waitz erfolgte eingehende Benutzung des wichtigen Rezesses von 1535 im 3. Bande seines Jürgen Wullenwever habe ich das Jahr des zuletzt voraufgehenden Hansetags, 1530, als Endziel genommen. Darüber hinaus zu gehen, verbot die Masse des Materials. Mein erster Band ist 1881, mein letzter (neunter) 1913 erschienen. Wismars Ratsarchivar Dr. Friedrich Techen war so freundlich, für Band acht und neun den gesammelten Stoff zum Druck zu bringen, so daß diese beiden Bände unter unser beider Namen erschienen sind. Seit 1913 liegt das gesamte Rezeßmaterial der hansischen Geschichte in 24 starken Quartbänden zu jedermanns Benutzung bereit.

Den mit diesen Arbeiten nicht erfaßten Stoff hatte das Hansische Urkundenbuch zugänglich zu machen. Höhlbaum hat es bis zum dritten, 1886 erschienenen, bis 1360 reichenden Bande bearbeitet. Nach bzw. neben einander sind dann Dr. Anton Hagedorn, Dr. Friedrich Bruns und Dr. Otto Jürgens in die Aufgabe eingetreten, ohne doch zu einer Veröffentlichung zu gelangen. Erst 1896 konnte dem dritten der vierte Band folgen. Herausgeber war Dr. Karl Kunze, der 1890 die Arbeit begonnen hatte und sie seit 1892 mit Dr. Walther Stein teilte. Die Fülle des Stoffs nötigte, ihn in zwei Abteilungen zu zerlegen. Dr. Kunze übernahm die Zeit bis 1450, Dr. Stein die folgende. Es ist doch erforderlich geworden, mit dem Jahre 1500 wieder eine Scheidung vorzunehmen. Von der ersten Abteilung sind drei Bände herausgegeben, die das Material bis 1433 bringen, von der zweiten vier, in denen die Zeit bis 1500 abgeschlossen vorliegt. So ist mit Ausnahme der Jahre 1434—1450 der gesamte hansische Urkundenstoff in insgesamt 10 Quartbänden jetzt der Benutzung zugänglich gemacht. Es ist recht eigentlich so, daß die planmäßigen Forschungen des Hansischen Geschichtsvereins die reichen Schätze der hansestädtischen Archive erst der Wissenschaft nutzbar gemacht haben, was weit über das hansische Gebiet hinaus Bedeutung hat. Rezeß- und Urkundenausgabe stehen anerkannt auf der Höhe wissenschaftlicher Editionstechnik; sie sind in dieser Beziehung geradezu mustergültig geworden, besonders auch in der außerordentlich starken und mit vollendeter Sachlichkeit in Form und Inhalt erfolgten Anwendung des Regests, die sich aus der Fülle des überlieferten Stoffes als notwendig ergab.

Der Verein hat aber noch weitere Aufgaben in Angriff genommen. Es gibt auf dem Gebiete hansischer Geschichtsüberlieferung mancherlei Aufzeichnungen, die weder in der Sammlung der Rezesse noch in der der Urkunden berücksichtigt werden konnten. Man hat sich entschlossen, sie in einer Folge von „Geschichtsquellen“ zu sammeln. Schon 1875 erschienen vom Mitbegründer des Vereins Bürgermeister Francke das „Stralsunder Verfestigungsbuch“ und von unserem verdienten Mitgliede Dr. med. Friedrich Crull in Wismar „Die Ratslinie der Stadt Wismar“, 1882 Frensdorffs „Dortmunder Statuten und Urteile“, 1887 mein

„Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen“ und Stiedas „Revaler Zollbücher und Quittungen“, 1891 Kunzes „Hanseakten aus England“, deren Ausgabe seiner Arbeit am Urkundenbuch vorausging, 1894 Otto Blümckes „Berichte und Akten der Hansischen Gesandtschaft in Moskau 1603“, 1897 Franz Siewerts „Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. und 17. Jahrhundert“, 1900 von Friedrich Bruns „Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik“, endlich 1906 Techens „Bürgersprachen der Stadt Wismar“.

Durch besondere Zuwendungen ist es dem Verein ermöglicht worden, auch darstellende Aufgaben zu stellen. Senator Possehl in Lübeck stiftete 1904 einen Preis für eine Geschichte der deutschen Seeschifffahrt; er konnte 1913 dem Professor Dr. Walther Vogel in Berlin zuerkannt werden. Der erste, bis zum Ausgange des Mittelalters reichende Band liegt seit 1915 gedruckt vor. 1909 hat Generalkonsul Gossmann die gleiche Summe für eine hansegeschichtliche wissenschaftliche Arbeit zur Verfügung gestellt. Der Vorstand des Vereins hat beschlossen, eine Geschichte der lübischen Schonenfahrer in Auftrag zu geben; Dr. Baasch, damals Mitglied des Vorstandes, hat die Bearbeitung übernommen und hat sie zum Abschluß gebracht; sie harret des Druckes. Seit 1905 hat der Verein dem Bedürfnis nach darstellenden Schriften auch durch Pfingstblätter zu genügen gesucht; es sind deren bis 1915 elf erschienen, an denen Walther Stein (Die Hanse und England), Georg Sello (Oldenburgs Seeschifffahrt in alter und neuer Zeit), v. d. Ropp (Kaufmannsleben zur Zeit der Hanse), Hans Nirrnheim (Hinrich Murmester. Ein hamburgischer Bürgermeister in der hansischen Blütezeit), Ernst Baasch (Der Einfluß des Handels auf das Geistesleben Hamburgs), Friedrich Techen (Wismar im Mittelalter), Rudolf Höpke (Der deutsche Kaufmann in den Niederlanden), Albert Werminghoff (Der deutsche Orden und die Stände Preußens bis zum zweiten Thorner Frieden), Walther Vogel (Die Hanse und die Kontinentalsperre), Hans Witte (Besiedlung des Ostens und die Hanse), und Walther Vogel (Kurze Geschichte der deutschen Hanse) mitgearbeitet haben. Auch heuer ist der Verein in der Lage, seinen Mitgliedern wieder ein Pfingstblatt vorzulegen: Adolf Jürgens, Skandinavien und Deutschland in Vergangenheit und Gegenwart.

Der von allem Anfang an gehegte Plan einer Zeitschrift hat in den Hansischen Geschichtsblättern seine Verwirklichung gefunden. Sie haben sich unter Karl Koppmanns Leitung bald eine anerkannte Stellung unter den deutschen landesgeschichtlichen Organen erworben und, wie im Nachruf für Walther Stein schon ausgeführt wurde, unter ihm an Reichtum des Inhalts noch erheblich gewonnen.

Eine noch nicht befriedigend gelöste Aufgabe ist die Behandlung des hansischen Geschichtsstoffes aus den Jahrhunderten, die man zur Neuzeit zu rechnen pflegt. Die Rezeßsammlung hat mit 1530, die der Urkunden vorläufig mit 1500 ihren Abschluß gefunden. Allgemeine Hansetage wurden selten gehalten, nach 1530 noch seltener als früher. Der landschaftlichen Versammlungen werden in der späten Zeit auch weniger. Die Rezesse gewinnen an Umfang, nicht aber an Inhalt. Der Zusammenhang der Städte lockert sich. Die Rezesse spiegeln nicht mehr in dem Maße das Bundesleben wieder wie in der früheren Zeit. Es ist erwogen worden, allein die Texte der Rezesse herauszugeben; aber man würde damit keineswegs eine Auswahl des Wichtigsten gegeben haben. Höhlbaum vertrat den Gedanken, die Bestände der Hauptarchive zu inventarisieren, ähnlich wie es in den Niederlanden Brauch ist, allerdings in eingehenderer Bearbeitung. Dem ist stattgegeben worden. Höhlbaum hat unter Mitarbeit von Hermann Keußen 1896 und 1903 zwei starke Bände Kölner Inventar herausgegeben, die das hansische Material des Kölner Stadtarchivs einschließlich 1591 verzeichnen, in Anhängen auch umfassendere Mitteilungen machen. Die Bände tragen den Obertitel: „Inventare Hansischer Archive“, und es war der Plan, die Hauptarchive der alten Hanse in dieser Weise zu bearbeiten. Es ist auch 1913 von Paul Simson ein ganz ungewöhnlich starker Band „Danziger Inventar“ herausgegeben worden, das nach dem Vorgange des Kölner Inventars ebenfalls mit 1591 schließt. Eine ähnliche Arbeit hat für Braunschweig dessen Stadtarchivar Dr. Mack übernommen. Es sind doch Zweifel aufgestiegen, ob der Weg der richtige und weiterhin gangbar sei. Von einer ähnlichen Behandlung des hansischen Hauptarchivs, des lübeckischen, hat man abgesehen. Eine Fortsetzung dieser Arbeit würde für das gesamthansische Material

zu häufigen Wiederholungen führen. Das Kölner Inventar hat aber das große Verdienst, eine Art Grundstock für die hansische Überlieferung bis 1591 bereitgestellt zu haben.

Der Gedanke, Stadtarchive zu verzeichnen, ist aber in abgewandelter Form weiter verfolgt worden. Man konnte versuchen, auf diese Weise das ausländische Material zugänglich zu machen, wie die Engländer es in der Foreign Series ihrer Calendars of Statepapers gemacht haben, allerdings ausgiebiger. Dafür lagen die Niederlande am nächsten, teils weil ihre Archive die reichste Ausbeute versprachen, teils weil für den Norden und für England schon allerlei Veröffentlichungen vorlagen. So entstand noch auf Höhlbaums Anregung der Plan der „Niederländischen Akten und Urkunden“, mit deren Bearbeitung 1907 Dr. Rudolf Häpke betraut wurde. Ausgangspunkt war naturgemäß, wie für die Inventare, das Jahr 1531. 1913 konnte der bis 1557 reichende erste Band erscheinen; für den zweiten ist das Material auftragsgemäß bis 1648 gesammelt. Die dringend erwünschte Drucklegung kann aber erst beginnen, wenn die nötigen Mittel sichergestellt sind.

Fortgesetzt mußte aber die Aufgabe beschäftigen, die späthansische Geschichte weiter aufzuhellen. Mit Naturnotwendigkeit führte das zur Erweiterung der hansischen Forschung zu einer allgemein deutschen seegeschichtlichen. Im Mittelalter war der deutsche Seeverkehr so gut wie ausschließlich in den Händen der Städte, die im Hansebunde vereinigt waren. Mit dem 16. Jahrhundert ist ein Wandel unverkennbar. Das Landesfürstentum setzt sich durch. Nicht wenige Städte kommen völlig unter Territorialhoheit; die Beziehungen zur See werden nicht mehr allein von Städten, sondern in steigendem Maße von Landesregierungen vertreten. Auch für das Binnenland hat das seine Bedeutung gehabt. Diesen Wandel habe ich hier 1908 in einem für die Versammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine gehaltenen Vortrage über „Die Aufgaben der deutschen Seegeschichte“, der im Jahrgang 1909 der Hans. Geschichtsblätter gedruckt ist, darzulegen versucht. Die Entdeckung Amerikas und die Auffindung des Seeweges nach Indien haben auf den hansischen Handel einen direkten Einfluß nicht gehabt, wohl aber einen starken mittelbaren, indem sie dem Verkehr mit

Spanien und Portugal eine bis dahin nicht gekannte Bedeutung gaben. Es prägt sich das ganz besonders in den Sundzoll-Listen aus, und es geschah in diesem Zusammenhange, daß ich mich um deren Bearbeitung bemühte und sie auch durchsetzte; sie ist so weit vorgeschritten, daß das Ende abzusehen ist. Auch die „Niederländischen Akten und Urkunden“ unterstützen diese Forschungen. Volle Aufklärung konnte aber erst erwartet werden, wenn das Material der deutschen Archive und das der spanischen und portugiesischen für die Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts zugänglich gemacht wurde. Mit dieser Aufgabe wurde 1909 Dr. Bernhard Hagedorn betraut; eine kaiserliche Spende von 3000 Mark ermöglichte den sofortigen Beginn der Arbeit. Das deutsche Material war soweit gesammelt, daß die Fortsetzung der Forschungen auf der pyrenäischen Halbinsel beschlossen werden konnte, als der Krieg ausbrach. Bernhard Hagedorn ist schon am 2. September 1914 in den Argonnen den Tod fürs Vaterland gestorben (vgl. den Nachruf Hans. Geschbl. 1914 S. III), einer der nicht so wenigen, deren Verlust die Wissenschaft nicht leicht verschmerzt. Das gesammelte Material harret im Staatsarchiv zu Lübeck der weiteren Bearbeitung. Der Beschäftigung mit hansischen Dingen verdanken wir auch die einzigartige Arbeit Hagedorns über „Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen bis ins 19. Jahrhundert“, die 1914 als erster Band der „Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte“ erschien.

Das Hinauswachsen der Aufgaben über das reinhansische Gebiet und die Tatsache, daß für die spätere Zeit die bloße Wiedergabe der Quellen wegen der wachsenden Fülle der erhaltenen Nachrichten nicht mehr als Richtschnur festgehalten werden kann, daß Quellenabdruck oder Inhaltsangabe mit Darstellung gemischt oder mehr oder weniger reine Darstellung Platz greifen müsse, führten auf den Gedanken der „Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte“, die „im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins“ von mir herausgegeben werden. Die Reihe wurde 1908 eröffnet mit Dr. Rudolf Häpkes Schrift „Brüggens Entwicklung zum Weltmarkt“. Es folgten: Hermann Wätjen, Die Niederländer im Mittelmeergebiet zur Zeit ihrer höchsten Machtstellung; Bernhard Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt im 16. Jahr-

hundert; Alfred Püschel, Das Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit der mittelalterlichen Kolonialbewegung; Friedrich Schulz, Die Hanse und England von Eduards III. bis auf Heinrichs VIII. Zeit; Bernhard Hagedorn, Ostfrieslands Handel und Schifffahrt vom Ausgang des 16. Jahrhunderts bis zum Westfälischen Frieden (1580—1648); Ludwig Brinner, Die deutsche Grönlandfahrt; Adolf Jürgens, Zur Schleswig-Holsteinischen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts; Willy Cohn, Die Geschichte der Sizilischen Flotte unter der Regierung Konrads IV. und Manfreds, im ganzen 9 Bände. Auch eine hinterlassene Arbeit Walther Steins über das Eintreten der deutschen Könige für die Ausbreitung des städtischen Verkehrs in der Zeit vom 10. bis zum 12. Jahrhundert, sowie ein Buch des Professors Leopold K. Goetz in Bonn über den deutsch-russischen Handel des Mittelalters hoffen wir in dieser Sammlung zum Druck bringen zu können.

Über den Hansischen Geschichtsverein läßt sich nicht reden, ohne der Schwestergesellschaft, des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung, zu gedenken. Auf der ersten Versammlung des Hansischen Geschichtsverein, 1871 hier in Lübeck, wurde das erste Heft des Niederdeutschen Wörterbuchs vorgelegt. Über den Fortschritt des Unternehmens, das nach dem frühen Tode des Dr. Schiller 1873 allein von Dr. Lübben fortgeführt wurde, ist in den Jahresversammlungen unseres Vereins regelmäßig berichtet worden. Es hat, da es umfassend vorbereitet war, schon 1881 mit dem 6. Bande seinen Abschluß finden können. 1875 trat der Niederdeutsche Verein zusammen. Dr. Karl Koppmann und seinen Hamburger wissenschaftlichen Freunden Dr. Walther, Dr. Feit, Dr. Rüdiger, Dr. Theobald gebührt auch hier das Verdienst der ersten erfolgreichen Anregung; Verständnis und Liebe zur niederdeutschen Sprache hängen ja mit hansischer Geschichtsforschung aufs engste zusammen. So war es natürlich, daß der neue Verein sich dem um wenige Jahre älteren tunlichst anschloß. Seit 1876 tagten sie, mit einer einzigen Ausnahme (1913 in Breslau), regelmäßig gemeinsam. Die Mitglieder beider Vereine sind sich bewußt, daß sie herüber, hinüber einander viel verdanken. Der Selbständigkeit jedes einzelnen der beiden Vereine hat diese Verbindung keinen Eintrag getan.

Der Verein ist hier heute zum 44., die Schwestergesellschaft zum 40. Male versammelt. Nicht ohne schmerzliche Empfindungen kann ich der früheren und frühesten Tagungen gedenken. Die jüngeren Teilnehmer waren damals noch voll von Erinnerungen an die Universität; insbesondere die Göttinger hatten die fröhlichen Freitagabende, die sich an Waitz' historische Übungen angeschlossen, in bestem Gedächtnis. Da auch die älteren Teilnehmer an den Versammlungen jugendlichem Frohsinn noch nicht völlig entwachsen waren, so wurden die Tagfahrten Stätten nicht nur fröhlichen, sondern gelegentlich auch lauten und lärmenden Treibens. Studentischer Sang schuf studentische Lust. Durch plattdeutsche Lieder erhielt sie ein besonderes Gepräge. Seit Koppmann gedichtet hatte: „De blaue Flagge weit“ ist das Lied nicht mehr von den Pfingstversammlungen verschwunden. Auch „Her Lammers uut de Lammer-Lammerstraat“ hat sich großer Beliebtheit erfreut. Mit dem „Niederdeutschen Liederbuch“ bewaffnet, das der Verein für Niederdeutsche Sprachforschung zuerst zur Tagung von 1884 vorlegte, erschienen die hansischen Stammgäste an den Versammlungsorten. An ernsten und heiteren Reden und Ansprachen hat es nicht gefehlt. Allen, die es mit erlebt haben, ist des ehrwürdigen und doch auch wieder so humor- und gemütvollen Lübecker Staatsarchivars Wehrmann Erscheinung und Sprechweise in unauslöschlicher Erinnerung. Ich sehe ihn noch, wie er in seinem langen braunen Rock Pfingsten 1876 in der Kölner Flora auf einem Tische stehend die lärmende Gesellschaft redend beruhigte und der anwesenden Lina Schneider seine Huldigung darbrachte. Die reizvolle Verbindung von ernstem, anregendem Gedankenaustausch und heiterstem harmlosen Frohsinn hat unsere Versammlungen immer all ihren Teilnehmern wertvoll gemacht. Noch die in Lüneburg vor sieben Jahren abgehaltene zeichnete sie aus. Wer damals zugegen war, dem klingt ja noch der Refrain in den Ohren:

O kinners, wer dat fin!

De Luneborger harn ja duntomals en utsocht swin.

Ein schier unerträglicher Druck lastet heute auf jedem deutsch fühlenden Herzen. Sollen wir ihm erliegen? Das können, das wollen wir nicht glauben. Der glänzende Aufstieg, den unser Volk

im 19. Jahrhundert erlebte, knüpfte in seinem Beginn an an die Erinnerungen der Vorzeit. Das Gedächtnis des glänzenden Mittelalters, das Deutschland durchlebt hatte, weckte und stärkte in dem tiefen Verfall, in den uns die Jahrhunderte vom Dreißigjährigen Kriege bis zur Befreiung von der napoleonischen Zwingherrschaft versenkt hatten, Hoffnung und Glauben an eine bessere Zukunft. Auch unser Verein ist aus diesen Gedankengängen geboren. Seine Leistungen haben deren Berechtigung erwiesen. Wir müssen den Gesinnungen und Überzeugungen treu bleiben, die vor einem halben Jahrhundert das Werk begannen. Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Noch hat unser Volk Aufgaben genug, deren Lösung die Zukunft fördern kann durch Erkenntnis der Vergangenheit. Verharren wir auf dem Wege, auf dem wir schon Erfreuliches erreichten, der uns aber noch lange nicht ans Ziel geführt hat. Es geht zur Zeit bei Nacht und Nebel durch Dornen und Gestrüpp; aber wir arbeiten fortgesetzt mit an der Begründung der allgemeinen Überzeugung, daß unser Volk eine Bestimmung, daß es nicht nur ein Recht, daß es eine Pflicht hat, sich zu behaupten. In dem, was Deutsche leisteten, liegt ein Zwang, eine Gewähr, daß sie weiter ein unentbehrliches Glied der Menschheit sein und bleiben werden. In diesem Sinne^a wollen wir an unserem Teile bauen helfen an unseres Volkes Zukunft durch Förderung des Verständnisses seiner Vergangenheit, insbesondere seines unlösbaren Verhältnisses zur See und zu allem, was nur über See erreichbar ist.

II.

Die Hanse und England beim Ausgang des hundertjährigen Krieges.

Von

Walther Stein (†) ¹⁾

Im Februar 1448 stand in England der Entschluß fest, für den englischen Handel in den Gebieten des Nordens und Ostens neue Grundlagen zu gewinnen. Man glaubte das erreichen zu können durch eine Gesandtschaft, die mit den skandinavischen Reichen, mit dem Hochmeister und mit den Hansestädten Verhandlungen führen sollte.

Das wichtigste Ziel war die Wiedergewinnung der früheren Stellung in Preußen und die endgültige Durchsetzung der dort auf dem Papier bereits erreichten Ansprüche. Um die Verhandlungen durch Zufälle oder Gewalttaten nicht zu stören, wurde der Handel nach Preußen verboten. Mit den skandinavischen Reichen hoffte man am ehesten zu einer Vereinbarung zu kommen. Jedenfalls war ein solches Einvernehmen die Vorbedingung für einen friedlichen Verkehr mit der Ostsee durch den Öresund. Zur Vorsicht wurde den einheimischen Fischern und Kaufleuten das Verbot des Verkehrs nach Island und Finnmarken wieder eingeschärft. Beschwerden der englischen Kaufleute über die wendischen Städte dienten in üblicher Weise als Anknüpfungspunkt für die Verhandlungen mit diesen. Den Hochmeister unterrichtete erst im September das Londoner Kontor im Auftrage des englischen

¹⁾ Um die Drucklegung dieses Aufsatzes aus dem Nachlaß des Verfassers hat sein Schüler Dr. Otto Held-Magdeburg sich besondere Verdienste erworben.

Kanzlers über den Zweck der Gesandtschaft. Als Ort der Verhandlungen mit Preußen war Lübeck ins Auge gefaßt. Zuerst in Kopenhagen, dann in Lübeck sollte dem Ostseehandel der „wagenden Kaufleute“ die Bahn wieder eröffnet und gesichert werden.

Die Abreise der Gesandten wurde noch hinaus geschoben. Erst im Juli bevollmächtigt, trafen sie endlich am 23. Oktober in Bremen ein, verständigten dort eine preußische Gesandtschaft, die in Bremen mit den Holländern Verhandlungen führte, über den Zweck ihrer Fahrt und reisten nach kurzem Aufenthalt weiter über Hamburg, wo sie sich einige Zeit aufgehalten zu haben scheinen¹⁾, nach Lübeck. Hier kam man Ende November überein, auf den 1. März des nächsten Jahres, nach der Rückkehr der Gesandten aus Dänemark, eine Versammlung einzuberufen, auf welcher die Streitigkeiten mit Preußen und den Hansestädten besprochen werden sollten. Nicht nur die Preußen, auch die wendischen und pommerschen Städte, selbst Köln und Krakau wurden dazu geladen. Freilich kam das meiste auf die Preußen an.

Daß den preußischen Städten Verhandlungen bedenklich erschienen, bei welchen sie gemeinsam mit Vertretern der Interessen des Ordens einen Kampf führen mußten gegen die Ansprüche der Engländer auf einen freien Verkehr in den Ordensstädten, läßt sich begreifen. Sie wußten, daß bei solchen Verhandlungen der Hochmeister leichter zu einer Verständigung mit England bereit war, als es den auf Einschränkung des Fremdenverkehrs hinzielenden Wünschen der Städte und besonders Danzigs entsprochen hätte. Indessen meinten sie, nach Lage der Dinge könne eine Beteiligung an den Verhandlungen nicht wohl abgelehnt werden. Sie trugen daher beim Hochmeister an auf Absendung der Gesandtschaft nach Lübeck. Der Hochmeister stimmte dem um so lieber zu, als es ihm darauf ankam, die Verhandlungen mit den Engländern zunächst überhaupt nur wieder

¹⁾ Der Aufenthalt in Hamburg ergibt sich aus dem Datum der Abreise der Gesandten aus Bremen am 25. Oktober und aus der am 17. November erstatteten Meldung Lübecks vom Eintreffen der holländischen Gesandtschaft.

anzuknüpfen. Die Instruktion der Gesandten entsprach auch völlig dem mißtrauischen Sinne der Städte. Sie geht schon von dem Gedanken aus, daß die Verhandlungen auch diesmal nicht zum Ziel führen würden. Auf neue Verhandlungen in England wollte man sich durchaus nicht mehr einlassen, am ehesten in Preußen oder etwas westlicher, am äußersten in Flandern oder in dessen Umgebung. Vollmacht hatten die Gesandten lediglich zu Besprechung und Erledigung der beiderseitigen Schadenklagen. Entscheidend war, daß ein Freundschaftsvertrag, den sie etwa mit England abschließen würden, weder etwas gegen die Rechte des Ordens, noch, was die Hauptsache war, etwas den Freiheiten und Willküren der Städte Widerstreitendes enthalten dürfe. Nicht nur eine augenblickliche, sogar eine zukünftige Schädigung und Beeinträchtigung dieser Rechte sollte ausgeschlossen sein. Gerade die Freiheiten und Willküren der Städte waren es aber, gegen welche der Angriff der Engländer gerichtet war. Das Ergebnis ließ sich also voraussehen.

Inzwischen hatten die englischen Gesandten, vermutlich mit Rücksicht auf die Lage der Dinge in Dänemark, ihren früheren Plan geändert und sich entschlossen, statt nach Norden zu reisen, vielmehr in Lübeck zu bleiben und die Versammlung der Städte, vor allem die Ankunft der Preußen abzuwarten. Schließlich waren Mitte März die Parteien vereinigt, nämlich die Engländer, die Preußen und, Lübeck und Hamburg eingeschlossen, Vertreter aus fünf wendischen Städten¹⁾. Unter den vier preußischen Gesandten war der Danziger Bürgermeister Reinhold Niederhot unstreitig die bedeutendste Persönlichkeit. Es läßt sich begreifen, daß die Engländer beim Beginn der Verhandlungen in gereizter Stimmung waren. Wenngleich sie die Gelegenheiten zur Anknüpfung vorbereitender Verhandlungen mit Dänemark nicht unbenutzt gelassen haben mögen, sahen sie jetzt nach monatelangem Stillesitzen in Lübeck doch nur eine geringe Anzahl von hansischen Vertretern vor sich, die zwar zu unmittelbarer

1) Wegen Kolbergs, welches über Schädigung durch Einwohner von Lynn zu klagen hatte, s. H. R. 3 n. 483, 492, wegen Stettins, dessen Kaufleute gleichfalls durch Engländer geschädigt waren, s. H. R. 7 n. 515.

Unterhandlung bereit, deren Befugnisse aber recht bescheiden waren. Daß in der Hanse eine recht hohe Zahl von Städten vereinigt war, war ihnen natürlich bekannt. Sie glaubten ein Recht darauf zu haben, nach solchen Beweisen ihrer Geduld und ihres Entgegenkommens nun auch mit der ganzen Hanse, oder wenigstens mit einer Vertretung, die in deren Namen handelte, die Geschäfte erledigen zu können. In dem Ausbleiben so vieler Städte sahen sie daher, nicht ohne Grund, eine ungehörige Nachlässigkeit oder gar eine sträfliche Mißachtung ihres Königs. Es war aber nicht günstig für sie, daß sie, gegenüber dem bedächtigen Verhalten der Städte, die Initiative ergreifen mußten. Sofort zeigten sich die größten Hemmnisse. So verständlich und gerechtfertigt vom Standpunkt der englischen Politik die Wünsche und Forderungen der Gesandten erscheinen, die letzteren mußten Schritt vor Schritt zurückweichen. Auch für die englische Diplomatie lag die hauptsächliche Schwierigkeit, gegen die Hanse ihre Pläne durchzusetzen, in dem Wesen des hansischen Handelssystems überhaupt. In England selbst war die Hanse am wirksamsten zu fassen im Londoner Stalhof, auf welchem die Privilegien beruhten und in welchem die englischen Interessen aller Hansestädte sich als in dem wichtigsten Mittelpunkt des Handels vereinigten. Hinter dem Stalhof aber stand in Wirklichkeit die äußerlich lockere Einheit oder, besser gesagt, eine in ihren kommerziellen Einzelinteressen und Einzelhandlungen oft weit auseinanderfallende Vielheit von Hansestädten. Tatsächlich standen nur die einzelnen Städte in Handelsverbindung mit England, meist durch Vermittlung des Stalhofes. Aber ein Vorgehen oder eine Feindseligkeit der englischen Krone gegen die einzelnen Hansestädte oder einzelne Gruppen derselben im Stalhof oder in dessen Privilegien traf immer auch die Gesamtheit und mußte daher auf die Dauer den Widerstand der Gesamtheit hervorrufen. Wenn England in einem Teil des hansischen Gebiets, wie in Preußen, etwas erreichen wollte, so konnte es versuchen, seine Absicht durchzusetzen vermitteltst einer ungleichmäßigen Behandlung der Preußen und der anderen Hansen, also durch eine Benachteiligung und Beschränkung der Preußen in England und im Stalhof. Der Erfolg dieses Mittels mußte auf

die Länge zweifelhaft sein wegen der grundsätzlichen Einheit der hansischen Rechte, die in den Privilegien begründet war und in dem Stalhof äußerlich in Erscheinung trat. Man glaube nicht, daß England so leicht in der Lage gewesen wäre, diese in England selbst begründete und anerkannte Einheit aus politischen oder anderen Gründen, sowie aus dem damals zur Verhandlung stehenden und für Englands Handel bedeutungsvollen Wunsche nach erneuter Festsetzung desselben an der Weichselmündung, zu teilen und zu zerstören, indem es etwa die Privilegien, statt an die im Stalhof residierende Korporation der deutschen Kaufleute, an einzelne Städte oder Städtegruppen oder deren Kaufleute vergeben hätte, und alsdann durch solche Trennung der Rechte und Interessen die einzelnen wie die Gesamtheit zu beherrschen.

So vernünftig und naheliegend der Gedanke erscheint, so schwierig, ja unmöglich war seine Durchführung. Die englische Staatsverfassung, von der die Privilegien der Deutschen und ihre Organisation im Stalhof ein Teil waren, beruht ja wesentlich auf der Anerkennung und Erhaltung der gewordenen Zustände und der hergebrachten Rechtsformen. Die alte Einrichtung der Einheit der deutsch-hansischen Rechte hatte für den zentralisierten Staat, wie es das Königreich war, den Vorteil einer Zentralisation fast des gesamten deutschen Handels und der Privilegien in der deutschen Gildhalle zu London, dem Stalhof. Eine Verzettlung der hansischen Rechte hätte notwendig die Begründung von mehr oder weniger zahlreichen Korporationen deutscher Kaufleute zur Folge gehabt, mit denen man in gemeinsamen Angelegenheiten noch viel größere Umstände und Weitläufigkeiten gehabt hätte. Im Stalhof konnte man wenigstens die Gesamthanse immerfort und ohne viele Umständlichkeiten nachdrücklich und empfindlich angreifen, freilich, wie oben ausgeführt wurde, eben nur die Gesamtheit, nicht aber so leicht mit dauernder Wirksamkeit einzelne Städte oder Gruppen derselben. Ferner war es eine sehr unsichere Rechnung, ob man durch Zerteilung der hansischen Rechte in England, auch wenn sie in Deutschland eine Trennung und Auflösung der Gesamtheit in einzelne selbständige Gruppen bewirkt hätte, zum

Ziele gekommen wäre. Die einzelnen Teile, kleinere oder größere, würden unfehlbar auch über die englischen Angelegenheiten in Hader und Fehde geraten sein und daher einen sicheren und ruhigen Handel der Engländer in die Ostsee, wenn sie ihn einmal hindern wollten, nicht haben aufkommen lassen, zumal England nicht in der Lage war, in der Ostsee mit Waffengewalt aufzutreten. Endlich hat man sich der Vorstellung zu entschlagen, als ob auch diejenigen von ausländischen Herrschern, Staaten, Städten oder Behörden verliehenen Handelsprivilegien, welche, wie in England und auch sonst formell an die im Auslande anwesenden und an einen bestimmten Wohnort gebundenen Kaufmannskorporationen erteilt waren, nach freiem Belieben der Verleiher hätten aufgehoben oder verändert werden können, ohne daß man einen Widerstand oder Einspruch der getroffenen Partei erwartet oder in Anschlag gebracht hätte. Wenn auch das formelle Recht der Verleiher in diesem Falle nicht in Abrede gestellt werden konnte, waren doch auf Grund dieser Privilegien internationale Beziehungen tatsächlich begründet worden, die durch die bloße Aufhebung ihrer Rechtsgrundlage, der Privilegien, nicht aus der Welt geschafft werden konnten. Sie blieben bestehen, gewissermaßen durch das Recht ihrer Existenz, und suchten sich weiter zu behaupten. In den meisten Fällen hatten auch beide Parteien ein Interesse an ihrer Erhaltung. Wer sich in diesen Zeiten des Bestandes längst eingewöhnter Verkehrsverhältnisse zur Aufhebung der Privilegien entschloß und damit einen Zustand der Rechtlosigkeit, damals eine Art von Kriegszustand, herbeiführte, hatte wohl zu erwägen, ob dieses Mittel nicht in gleicherer oder stärkerer Weise die eigenen Untertanen schädigen würde als das Land des Privilegierten. Nicht immer entschied hier freilich das Staatswohl, aber wenn in England die Gesamtlage des Staates ins Auge gefaßt wurde — und trotz des vielfachen Hervortretens und Überwiegens der Privatinteressen im Zeitalter der Rosenkriege treten auch die Züge einer die allgemeine Lage würdigenden Politik deutlich hervor —, konnte es sehr zweifelhaft erscheinen, ob die Aufhebung der hansischen Privilegien überhaupt ohne empfindlichen eigenen Schaden in kürzerer oder längerer Zeit zum Ziel führen konnte.

Zudem befand sich gerade in diesem Augenblick die Hanse in einer vorteilhaften Lage. Die in den englischen Privilegien und im Stalhof sichtbare Einheit hatte immerfort den Nachteil, daß durch Mißgriffe und Streitigkeiten der Einzelnen die Gesamtheit in Mitleidenschaft gezogen wurde; sie hatte den Vorteil, daß Angriffe Englands auf die Einzelnen von der Gesamtheit abgewehrt werden konnten. England war es jetzt, das in Preußen etwas erreichen wollte. Auch Lübeck und die Gesamtheit hatten kein Interesse daran, daß die Engländer sich in einer so wichtigen Stelle des hansischen Gebiets wie in Preußen, wo der reiche Warenstrom aus den weiten Gebieten Polens, Litauens und Schlesiens die Ostsee traf, festsetzen möchten. Nach Erreichung dieses Zieles hätten die übrigen Ostseestädte sich geringerer Rücksicht von England zu versehen gehabt. Die Hanse brauchte nur einig zu sein, um den Angriff der Engländer abzuwehren. Diesmal war sie es.

Die Engländer kamen daher kaum einen Schritt weiter. Ihr Ärger über den geringen Besuch der Tagfahrt gab sich kund in ihrer Forderung, die Namen aller geladenen und aller nicht erschienenen Städte wissen zu wollen. Augenscheinlich sollten die trotz der Einladung nicht erschienenen Städte dafür in England, etwa durch Ausschluß aus den Vorrechten der Hansen oder auf andere Weise gestraft werden. Daß England sich damit eine Art von Richteramt über innere Angelegenheiten der Hanse anmaßte, lag auf der Hand. Gleichwohl ließ sich nicht verkennen, daß England wie auch die Hanse selbst ein berechtigtes Interesse an einer ausreichenden Vertretung der Hansestädte bei diesen oder ähnlichen Verhandlungen hatte. Der geringe Eifer für die Teilnahme vieler Hansestädte an den wichtigen Verhandlungen über die ausländischen Handelsbeziehungen war von den Hansen oft genug beklagt worden. Jene Forderung der englischen Gesandten wurde ihnen daher gerechterweise bewilligt. Sie kamen auch mit dem weitergehenden Anspruch hervor, daß man ihnen die Namen aller Hansestädte mitteile. Der alte Wunsch, über die einzelnen Teilnehmer an den hansischen Freiheiten genauer unterrichtet zu sein, ist ebenfalls begreiflich. Die Bevorzugung in den Zöllen, durch welche die Hansen vor allen

Einheimischen und Fremden in England ausgezeichnet wurden, hätte auch in jedem anderen Staat den Verdacht wach gerufen und erhalten, daß unter dem Namen der Hansen sich auch Unberechtigte einschleichen und daß die Hansen fremde Kaufleute, die nicht zur Hanse gehörten, als Hansegenossen nach England mitführen und ihren Vorzug genießen lassen könnten. Da den Engländern Namen und Zahl der Hansestädte unbekannt waren, so lag in der Tat die Verfügung über die Gewährung der Zollvorrechte in England für gewisse Nichthansen bei der Hanse, nicht bei England selbst. Über die Aufnahme neuer Städte in die Hanse beschloß die Hanse, und daher verfügte sie tatsächlich auch über die Zulassung der früheren Nichthansestädte zu den vielbenedeten Vorrechten der Hansen in England. Man konnte in England nicht wissen, ob die von der Hanse vermittelte Zulassung zu ihren Privilegien in England nicht von der Hanse zum Gegenstand politischer oder kommerzieller Forderungen und Geschäfte gemacht wurde, die vielleicht für England geradezu nachteilig und gefährlich waren. Ein anderer Grund, der die Aufstellung seiner Forderung erklärt, war ein mehr politischer. Als solchen kennzeichnet ihn der Wunsch der Engländer: Wenn man die Namen der Hansestädte nicht mitteilen wolle, so möge man doch die Namen der Herrschaften angeben, unter welchen sie gelegen wären¹⁾. England wollte aus den der deutschen Hanse gewährten Vorrechten politischen Nutzen ziehen. Es meinte wohl durch die deutschen Städte und Kaufleute auf die Fürsten und deren Politik einwirken zu können. Eduard IV. drückte das bei seinem Regierungsantritt noch unzweideutiger aus, wenn er das Londoner Kontor befragen ließ, ob es ihm in Deutschland Freundschaften und Bündnisse verschaffen könne mit Fürsten und Herren²⁾.

Der enge Zusammenhang der landesfürstlichen und der städtischen Politik lag gerade bei den Preußen zutage. Die Engländer waren seit Menschenaltern mit ihm vertraut und waren zu dem Glauben berechtigt, daß diese Verquickung für sie vorteilhaft sei. Im übrigen Niederdeutschland freilich hatten sich die

¹⁾ H. R. 3 S. 379 § 9.

²⁾ HUB. 8 n. 1067.

wirtschaftspolitischen Wege der Fürsten und der Städte je länger, desto weiter von einander getrennt. Vor allem hatten die meisten niederdeutschen Fürsten als Vertreter der fiskalisch-agrarischen und dynastischen Interessen das Verständnis für die Bedeutung des Handels im Innern Deutschlands wie besonders mit dem Auslande mehr und mehr verloren. Sie würdigten ihn höchstens nach dem Nutzen, den er ihnen aus Zöllen und anderen Gefällen abwarf. Die Städte vermieden daher eine Hineinziehung der Fürsten in ihre Handelsangelegenheiten nach Möglichkeit und bedienten sich fürstlicher Hilfe und Vermittlung meist nur in solchen Fällen, wo sie durch Namen, Ansehen oder Macht eines Fürsten auf einen anderen oder dessen Regierung Eindruck zu machen hofften. Sie fürchteten zudem, daß die englische Regierung Feindseligkeiten deutscher Fürsten gegen England oder dessen Kaufleute an den Städten oder deren Angehörigen rächen möchte¹⁾.

Für die in Lübeck tagenden hansischen Ratsgesandten war aus den erwähnten Gründen die Erfüllung des Wunsches der englischen Gesandten nicht angebracht. Auch mit Rücksicht auf die erörterte politische Seite des Antrages wollten sie freie Hand behalten. Die namentliche Festlegung der Mitglieder der Hanse hätte sie der Freiheit beraubt, neue Städte in die Hanse aufzunehmen, wie sie erst vor acht Jahren Arnheim, Roermond und Kampen in ihre Gemeinschaft zugelassen hatte, und ihnen damit den Zugang zum Stalhof und den Privilegien in England zu öffnen. Ohnehin war es schwierig, vielleicht unmöglich, die Namen aller Hansestädte zu bezeichnen, und besonders bei den vielen kleinen Städten ganzer Landschaften, wie Westfalen, Preußen und anderer die Frage der Zugehörigkeit zu entscheiden, die in der Tat auch damals keineswegs klar war. Die Städte lehnten also den Wunsch der Engländer ab²⁾.

¹⁾ Dies ist der Grund, den die lübische Ratschronik bei Grautoff 2, 126 als Grund für die Ablehnung der englischen Forderung angibt.

²⁾ Ebenso auch später bei den Verhandlungen in Utrecht im Mai und Juni 1451. H. R. 3. n. 712 § 7. Auch hier ermächtigten sie den Aldermann des Stalhofs, nur in jedem Einzelfall eine Erklärung über den hansischen Charakter einer Person bezw. seiner Heimatstadt abzugeben.

Den Kernpunkt der Verhandlungen bildete freilich die Gültigkeit des Vertrages von 1436. Denn dieser enthielt das, was das eigentliche Ziel der englischen Ansprüche war: Die Freiheit der Engländer vom preußischen Pfundzoll und vor allem das Recht zur Wohnung und zu freiem, durch keine Verordnungen eingeschränkten Handel mit den fremden Kaufleuten in den preußischen Städten. Die Engländer behaupteten die Rechtsbeständigkeit des Vertrages und verlangten dessen Anerkennung. Die Preußen bestritten seine Gültigkeit und wollten die Anerkennung selbst des Originals abhängig machen von einem abermaligen gemeinsamen Beschluß des Ordens und der preußischen Stände. Die Engländer beriefen sich auf die Bestätigungsurkunde Lübecks, die Preußen auf die Überschreitung der Vollmacht durch den vertragschließenden Gesandten. In der Erregung der Debatte wurde mit dem Vorwurf der Überlistung, des Betruges und der Fälschung nicht gespart. Man kam auf den üblichen Ausweg, eine neue Tagfahrt vorzuschlagen. Nur die Gesandten des Hochmeisters nahmen sie sofort an. Allein der späte Termin derselben, der 24. Juni 1451, deutete schon darauf hin, daß die Engländer nur ein neues Mittel anwenden wollten, um die Preußen, wenn nicht jetzt, so in Zukunft gefügig zu machen. Denn in der Zwischenzeit, so erklärten sie, sollten zwar die Hansen auf Grund ihrer alten Vorrechte in England verkehren dürfen, die Preußen jedoch, falls sie die Engländer nicht zu freiem Aufenthalt und Verkehr in Preußen zulassen würden, von jenen hansischen Vorrechten ausgeschlossen, also in gleicher Weise wie andere fremde Kaufleute den Zöllen und Abgaben unterworfen sein. Das entsprach einem Parlamentsbeschluß, auf welchen die englischen Gesandten sich beriefen. Indessen mißlang der Versuch, hier einen Keil in die Hanse zu treiben. Die Wendischen und Preußischen rückten eng zusammen. Die wendischen Städte erklärten, eine unterschiedliche Behandlung der einzelnen hansischen Städtegruppen sich nicht gefallen lassen, sondern ungeschieden und ungeteilt bleiben zu wollen. Man nahm Gelegenheit, auch die Beschwerden der Hanse über Hemmung ihres Handels in England den Gesandten zu übermitteln. Sie betrafen die Ausfuhr von Wollfellen und Zinn, dazu kamen Beschränkungen ihres Handels mit Einheimischen oder Fremden und anderes.

Das Ergebnis war äußerst geringfügig. Man hielt zwar fest an dem Gedanken jener in der Ferne liegenden Tagfahrt, die in Deventer stattfinden sollte. Die Hoffnung der Engländer war, wenigstens dieser neuen Tagfahrt die Entscheidung über Gültigkeit oder Ungültigkeit zuschieben zu können, was immerhin einen nennenswerten diplomatischen Erfolg bedeutet hätte. Aber die Besendung der Versammlung wurde von allen Seiten an Bedingungen geknüpft, deren Erfüllung höchst zweifelhaft war. Die wendischen Städte wollten sich nach einigen Wochen entscheiden; die Engländer verlangten, daß König Heinrich, bevor er sich entschlösse, die Entscheidung des Hochmeisters kenne, um sich danach zu richten. Die Preußen forderten, daß der König seine Meinung selbständig abgäbe, wollten also die Schuld an dem Scheitern der zukünftigen Tagfahrt nicht auf sich nehmen, ohne doch den Engländern irgend welche Hoffnung auf Erfolg zu machen. Nicht einmal über die Schlußformalitäten konnte man sich einigen. Die Engländer wünschten besiegelte Rezesse und wollten nach eigenem Landesbrauch Chirographe ausstellen; allein Lübeck verweigerte die Besiegelung. Die Städte waren nicht willens, vor den Engländern einen Schritt zurückzuweichen. Sie beauftragten das Kontor in London, die neuen Auflagen, die das Parlament unbekümmert um die Privilegien wie auf alle Fremden so auch auf Hansen und Preußen ausgeschrieben hatte, um keinen Preis zu bewilligen¹⁾. So standen auf beiden Seiten Forderungen und Ansprüche unvereinbar und unversöhnt einander entgegen. Ob in der Zwischenzeit Friede herrschen sollte und ob die Preußen und die Engländer wechselseitig in ihren Ländern, die einen auf Grund der hansischen Vorrechte, die andern auf Grund des Vertrages von 1436 verkehren sollten, blieb formell unsicher, weil auch die Zustimmung beider Teile zu jener späteren Tagfahrt durchaus fraglich blieb²⁾.

1) H. R. 3 n. 481, 531, 532.

2) Die Angaben über das Ergebnis der Lübecker Verhandlungen sind widersprechend. Wir besitzen einen Lübecker Bericht, der den Vertretern Wismars nach Wismar nachgesandt ist, H. R. 3, 503, ferner Danziger Berichte, n. 504, von denen der erste (§ 1—17) sich mit dem Rezeß im wesentlichen deckt, der zweite (§ 18—22) spezieller auf die die Preußen interessierenden Teile

Nachdem die deutschen Städtevertreter und die Engländer am 5. April sich getrennt und die Engländer einige Tage später ihren letzten Haupttrumpf, der zukünftigen Tagfahrt den Charakter einer über die Gültigkeit des Vertrages von 1436 entscheidend urteilenden Zusammenkunft beizulegen, den preußischen Gesandten zum Bericht an den Hochmeister ans Herz gelegt hatten, konnten die Engländer immer aus einigen Gründen hoffen, wenigstens die diplomatische Lage Englands im Osten in den nächsten Jahren schließlich noch vorteilhaft zu gestalten. Welche Ereignisse die

der Debatten eingeht, der dritte (§ 23—26) die nach offiziellem Schluß der Tagfahrt zwischen den Preußen und Engländern gepflogene Verhandlung erzählt. Sodann haben wir den Rezeß n. 505 und einen eingehenden Bericht in der lübischen Ratschronik bei Grautoff 2. S. 125 ff. Aus n. 503 Stückbeschreibung und § 10, sowie n. 504 § 23 ergibt sich, daß der Rezeß erst nach dem Auseinandergehen der Städte angefertigt wurde. Der lübische Chronist gibt das Ergebnis der Verhandlungen ungenau wieder und hat auch andere Irrtümer. So ist z. B. die Behauptung S. 126, daß Lübeck die Städte, die in die Hanse gehörten, in dieser Allgemeinheit eingeladen habe, irreführend; man kann sie nicht direkt widerlegen, weil die Überlieferung, besonders die Lübecker, trümmerhaft ist, aber sie ist unwahrscheinlich, weil z. B. in den Stadtbüchern Deventers und auch in den sächsischen Städteakten solche Ladung nicht erwähnt wird. Irrig ist die Angabe, daß die Städte zu einem Tage nach Pfingsten (1. Juni) geladen seien; richtig ist vielmehr der 1. März. Die Abmachungen werden vom Chronisten viel bestimmter wiedergegeben als im Rezeß. Daß in den nächsten zwei Jahren Friede sein soll zwischen England, Preußen und der Hanse, steht nicht im Rezeß und ist auch dessen Sinn nicht. Daß nach dem 25. Juli, Jakobi, eine Tagfahrt zwischen den Engländern und den Städten in Deventer stattfinden sollte, ist ebenfalls im Rezeß nicht gesagt und keineswegs richtig. Der Chronist fußt vielleicht, worauf v. d. Ropp S. 367 hindeutet, auf dem lübischen Bericht n. 503 und zwar auf dessen § 10, der gerade diese Angaben enthält. Aber der lübische Bericht ist, wie in § 10 bemerkt wird, vor Abfassung des Rezesses geschrieben, und bei der Abfassung desselben ergaben sich Schwierigkeiten. Dagegen stimmen der Rezeß und der erste Danziger Bericht § 1—17 in Bezug auf die eventuelle zukünftige Tagfahrt und auch sonst überein, enthalten also die Wahrheit. Freilich ist es schwierig, den positiven Inhalt des Rezesses, wenn überhaupt von einem solchen die Rede sein kann, kurz zu formulieren. Man könnte den Bericht der Chronik für tendenziös erklären, insofern er das Ergebnis der Verhandlung positiver erscheinen läßt, als es in Wirklichkeit war, um so die gleich darauf erzählte Plünderung der Flotte als einen Bruch des freien eben erst vereinbarten Friedenszustandes hinzustellen. Aber dem Verfasser lag vermutlich der bereits irrtümliche lübische Bericht vor, und er hatte vielleicht kein anderes schriftliches Material zur Verfügung oder schrieb aus Erinnerung. —

politische Spannung im Westen hervorbringen würde, war für die Gesandten wohl unberechenbar, wenngleich bei vorsichtiger Erwägung aller Angaben der wenn schon trümmerhaften Überlieferung sich nicht leugnen läßt, daß die Gesandten die Anwendung schärferer Mittel in ihrer Heimat gegen die störrischen Städte vorausgesehen und vorausgesetzt haben würden.

Mit den Städten waren die Engländer nicht weiter gekommen. Ihre Hoffnung beruhte auf dem Hochmeister. Daß für diesen nicht die Wünsche der Untertanen, sondern die Ordensinteressen an der Spitze seiner Politik standen, war klar. Jene Verbindung und Freundschaftsbeziehungen mit den Fürsten von Burgund, England und Dänemark beruhten auf den alten Sympathien derselben und ihrer Länder für den Orden, auf den Besitzungen des Ordens in ihren Ländern, auf der Erwartung, daß in schweren inneren und äußeren Konflikten diese Fürsten den Orden nicht im Stich lassen würden und auf der richtigen Voraussetzung und entschiedener Verurteilung einer popularen Erhebung, wie sie der Orden je länger desto sicherer von seinen Städten und dem Adel zu fürchten hatte. Endlich war für die Engländer auch der noch bevorstehende Versuch zur Herstellung freundlicher Beziehungen zu Dänemark ein Mittel, um den englischen Schiffen wenigstens das Tor der Ostsee zu sicherer Einfahrt offen zu halten. In Dänemark war wohl schon während des Winters und Frühjahrs ein englischer Gesandter tätig¹⁾. Der Hochmeister, im Besitz so mannigfach verklausulierter Lübecker Vereinbarungen, äußerte sich mit Vorsicht, hütete sich aber erst recht, die Verhandlungen mit England durch Stillschweigen einschlafen zu lassen. Wiederholt betonte er die alte Freundschaft zwischen England und dem Orden, legte Einsprache ein für eine unterschiedlose Behandlung der Preußen und der übrigen Hansen, bat um Befreiung derselben von den neuen Steuerauflagen und versprach für die Beobachtung der hansischen Freiheiten in England zugunsten der Preußen seinerseits eine gleiche Behandlung der Engländer in Preußen. Dabei muß man sich freilich erinnern, daß als Freiheiten der Engländer in Preußen den preußischen Städten keineswegs die

¹⁾ Ritter Joh. Beek, Knudsen n. 8, H. R. 3 n. 463, 470 usw.

den Engländern so günstigen Bestimmungen des Vertrages von 1436 galten, sondern Freiheiten viel bescheidener und beschränkterer Art. Indessen war des Hochmeisters freundschaftliche Haltung unverkennbar. Einer aber der englischen Gesandten scheint darum die Absicht gehabt zu haben, nach Preußen zu reisen und persönlich die Sache Englands beim Hochmeister zu führen¹⁾.

Inzwischen freilich hatte die Lage im Westen sich geändert und, obschon nicht zum Vorteil der Hansen, geklärt.

Es ist nicht bekannt, in welchem Umfang die englische Regierung über die Fortschritte oder das Stillestehen der Verhandlungen mit der Hanse unterrichtet war. Aber zweifellos darf man annehmen, daß sie aus Berichten der Gesandten die Hinzögerung oder den schleppenden Gang der Unterhandlungen kannte. Es ist daher verständlich, daß sie und das Parlament zu Maßnahmen griffen, welche der Hanse den Willen des Landes kundgeben und die langsame Arbeit der Diplomatie beschleunigen sollten. Das im Februar und März tagende Parlament beschloß, bevor es sich am 4. April für die Osterzeit vertagte, die Heranziehung auch der Hanse zur großen Subsidie von 12 Pfennig vom Pfund über die 3 Pfennig hinaus, zu deren Zahlung die Hansen nach der alten als Bestandteil ihrer Freiheiten anerkannten Fremdencharte allein verpflichtet waren. Dazu kam eine Abgabe von 3 Schill. von der Tonne Wein und 6 Schill. von der Tonne süßen Weins²⁾. Schon bald begannen die Zöllner mit der Erhebung der neuen Steuer. Die deutschen Kaufleute ver-

1) Brief des Hm. vom April 23. und Mai 19. H. R. 3 n. 509, 513; Geleit Anklams für Dr. Canton und einige englische Kaufleute vom 8. Juni, aber Verweigerung des Geleits durch Stettin vom 26. Mai, 3 n. 514, 7 n. 515.

2) Nach den Berichten des Londoner Kontors vom 5. Juni, 3 n. 531, 532. Der letzte setzt die Beschlußfassung in den April, also vor April 4. Ramsay Lane 89. Das ist richtig, wenngleich die Parlamentsakten nichts davon erwähnen. Später saß das Parlament vom 7.—30. Mai, und 6.—16. Juli. Der Anfangstermin der neuen Besteuerung war der 3. April. Die tatsächliche Erhebung begann etwas später, doch erstreckte sie sich auf das seit dem 3. April ins Land gekommene Gut. Auch hatte man neue Steuerbelastung schon vorausgesehen. Die Städte in Lübeck befehlen dem Kontor schon im März oder Anfang April die neue Steuer zu verweigern. Der Hochmeister beschwerte sich schon am 9. Mai über die Erhebung der neuen Subsidie. 3 n. 513.

weigerten ihre Bezahlung; man nahm darum ihr Gut in Strafe. Das Vorgehen des Parlaments war an sich kein Grund zur Annahme, daß ein schwerer Bruch der Verkehrsbeziehungen unvermeidlich und nahe bevorstehend sei. In der Steuerfrage konnte die Regierung jederzeit einlenken. Aber die Lage Englands und die Schwäche der obersten Staatsleitung ließen jetzt Gedanken bei ihr zur Herrschaft gelangen, welche die Gewalt als wirksamstes Mittel zum Frieden empfahlen. Die Vorteile der insularen Lage hat England nie ohne Anfechtungen genossen. Ein Inselstaat bedarf um so mehr der Wachsamkeit und starken Verteidigungsmittel, als er an viel zahlreicheren Punkten angreifbar ist als ein Landstaat. Die Freiheit des Meeres, die ihm allerwärts die Wege öffnet, ist für ihn zugleich eine immerwährende Gefahr. Dies gilt aber auch nicht allein für die politische Unabhängigkeit seiner Bewohner, sondern ebenso für seinen Handel. Produktenreiche Inselstaaten üben schon wegen des freien, billigeren, bequemeren und nach mittelalterlichen Verhältnissen sicheren Wasserweges eine starke Anziehungskraft aus. Wie einst Holland den Verkehr aller um die Ostsee gelagerten Länder, so hatte England später aus ganz Nord- und Westeuropa, und seit dem Wiederbeginn lebhafterer Schifffahrt aus dem Mittelmeer durch die Straße von Gibraltar nach den atlantischen Küsten auch den Handel aus Südeuropa in immer größerem Umfang auf sich gelenkt. Dieser Ansturm der fremden Händler und Schiffer ließ den aktiven Handel der Engländer selbst nicht recht zur Blüte kommen. Bei keinem der europäischen Völker treten uns im späten Mittelalter die Schwierigkeiten, sich der Fremden zu erwehren und dem eigenen Handelsstande im Auslande Luft zu schaffen, deutlicher entgegen als in England. In keinem Lande Europas waren so vieler fremden Nationen Kaufleute rastlos tätig, um selbst die Landesprodukte auszuführen, wie in England. Selbst Flandern und Brabant, welche freilich hinsichtlich der Verschiedenheit der Nationalität der in ihnen zusammenströmenden fremden Kaufleute wie auch der Menge der Kaufleute und Waren England übertrafen, waren wenigstens für einen großen Teil ihres Verkehrs nur Vermittlungsländer, „Stapelplätze“ für die andern. Die Schwierigkeit, den Aktivhandel Englands zu

beleben und zu stärken, war um so größer, als seine politische Tendenz gerichtet war auf eine Beherrschung der gegenüberliegenden französischen Küsten, zu deren Behauptung wiederum die Kräfte Englands nicht ausreichten. Man darf dieses Streben oder seine Verbindung mit Teilen Frankreichs nicht unnatürlich oder unvernünftig nennen. Nicht nur für seine politische Sicherheit, sondern auch für seinen Einfluß auf den die Meerenge passierenden Handel und die Sicherung des auswärtigen Handels seiner eigenen Kaufleute war die Seeherrschaft über den Kanal äußerst vorteilhaft, vielleicht notwendig, unter allen Umständen erstrebenswert¹⁾).

Hier wirkten dieselben Erwägungen wie im Norden. Wie Dänemarks Macht und Bedeutung sich seit Waldemar Atterdag wieder gründete auf den Besitz der auf der skandinavischen Seite den Sund begrenzenden Landschaften Schonen, Halland und Blekingen und auf die durch die Einrichtung des Sundzolles gleichsam legitimierte Herrschaft über diese Meerenge, wie es denn auch mit dem Verlust dieser Gebiete seine einflußreiche politische Stellung wieder eingebüßt hat, so war auch für England die Herrschaft über den Kanal und dessen Uferlandschaften die Grundbedingung für einen gewichtigen politischen Einfluß oder gar für eine Vormachtstellung in Westeuropa. Als seit dem 16. Jahrhundert Frankreich alle Kräfte zu gewaltigem Kampf mit dem Hause Habsburg zusammenfassen mußte und die wachsende Bedeutung des transozeanischen Handels das alte mittel-

¹⁾ Es ist doch sehr beachtenswert, daß unter den Ratschlägen, welche in England im August 1449 beim Ausbruch des Kampfes mit Frankreich um die Normandie gegeben wurden, der folgende, Stevenson, Letters II, 726 § 14 erscheint: *Item dicerent forsitan aliqui tepidi et avari, facta regis et regni parum considerantes: „remaneat nobis Anglia nec indigeamus possessionibus exteris, et tunc stabimus in pace“* — *notabiles et prudentes viri bene noverunt oppositum. Nam si Gallici, quod absit, a manibus regis distraherent Normanniam aut Aquitaniam, altera pars non esset bene secuta, et tunc faciliter contra Anglicos ipsi Gallici et alii adversarii, qui ex omni parte his diebus multi sunt, mare tenerent infestum.* Das war sicher auch der Standpunkt des Verfassers des Büchleins von der Staatsweisheit. Vgl. auch § 15 über die Bedrohung von Calais bei feindlicher Überlegenheit zur See.

alterliche Verhältnis des Anteils der europäischen Völker am Welthandel immer mehr zugunsten der atlantischen Handelsmächte verschob, konnte England aus politischen und kommerziellen Gründen sich des mittelalterlichen Gedankens der Herrschaft über Frankreichs Küsten je länger desto mehr entwöhnen. Ohne die Eröffnung der neuen Welt und des transatlantischen Handels und ohne jenen Unabhängigkeitskampf Frankreichs würden aber auch die neuen Jahrhunderte zu berichten haben von Versuchen Englands zur Begründung unmittelbarer Herrschaft auf der andern Seite der Meerenge, wie denn andererseits das Beispiel Wilhelms des Eroberers bekanntermaßen niemals vergessen worden ist. Denn gewisse Grundbedingungen der staatlichen Existenz eines Volkes bleiben bestehen und wirksam mit dem Boden, auf dem es lebt. In England waren freilich die Zeiten Eduards III., Heinrichs IV. und V. vorbei. Unter dem regierenden willenslosen König waren im Kampf gegen Frankreich die Kräfte des Reiches wieder erschlafft, aber mit dem Ruhm der früheren Herrschaft im Kanal war auch die Einsicht in die Notwendigkeit derselben und in die Gefahren ihres Verlustes lebendig geblieben. Vor etwa einem Jahrzehnt hatte ein kenntnisreicher, warmfühlender Patriot diesen Befürchtungen Raum gegeben in der gereimten Flugschrift von Englands Staatsklugheit. Die Grundstimmung des Büchleins ist der Neid auf die Handelsblüte Flanderns und Brabants. Es ist bezeichnend, daß es kein anderes Mittel zu ihrer Vernichtung kennt als die Gewalt.

Die Vorschläge von der Staatsklugheit waren bereits früher nicht ohne praktische Wirkung geblieben¹⁾. Der Gedanke an Gewalt regte sich jetzt um so stärker, als die politische und kommerzielle Lage Englands in den Frühjahrsmonaten des Jahres 1449 höchst gefährdet schien. Im Norden war für Englands Handel noch keine Durchbruchsstelle zu erblicken; nach Livland war der Verkehr der Engländer unterbunden und durch die Maßregeln der livländischen Städte gegen den Fremdenhandel noch weiter reduziert worden²⁾; in Preußen, dem Hauptziel der englischen

1) 1, 409.

2) Beiträge S. 131 ff.

Wünsche, verweigerte man ihnen leidenschaftlich die Zulassung zum freien Wettbewerb und zu beliebigem Aufenthalt; die anderen Hansestädte hielten eng zusammen mit den Preußen und waren auch selbst bedacht auf Einschränkung des Fremdenverkehrs¹⁾; Dänemarks Haltung war geradezu feindlich; englische Ware galt dort als Feindesgut; in Bergen hatten die Hansen die Oberhand; mit Island war der Verkehr wenigstens vertragsmäßig verboten und ungeachtet der vielfachen Übertretung des Verbots jederzeit gefährdet. Feindseligkeiten mit Schottland hatten im Oktober 1448 einen für die Engländer unglücklichen Ausgang genommen. Der junge Jakob II. erneuerte im Dezember das alte Bündnis mit Frankreich²⁾ und empfing durch die Vermittlung Karls VII. und Philipps von Burgund seine Gemahlin, eine Tochter Arnolds von Geldern. Philipp von Burgund, dessen vorsichtige Zentralisationspolitik die nördlichen und südlichen Niederlande immer fester an einander schloß, blieb seit dem Pariser Abkommen vom Dezember 1448 und vom Januar 1449 in freundschaftlicher Beziehung zu Frankreich und ließ beim Ausbruch des Krieges seinen Vasallen freie Hand zum Anschluß an die französischen Waffen. Er hatte 1445 und 1447 wiederum die Einfuhr und den Verkauf der englischen Tuche in allen seinen Ländern verboten und damit nicht nur die englischen Zolleinnahmen geschmälert, sondern vor allem die Tuchweber in England und die Adventurers in Antwerpen in Not gebracht³⁾. Mit Frankreich stand man unmittelbar vor dem entscheidenden Kampf, für welchen Karl VII. wohlgerüstet, England nur schlecht vorbereitet war, jener ringsum Freunde und Helfer fand, dieses keinen Verbündeten hatte. In der Bretagne hatte sich Franz I. um so enger an Frankreich angeschlossen und das Lehnverhältnis zu diesem um so bereitwilliger erneuert, als sein Bruder Gillis Agidius, der Ansprüche auf Teilung der Herrschaft erhob, der Vertreter des Einflusses Englands war

1) Beiträge S. 135.

2) Über die Verbindung Jakobs mit Tirol durch die Verheiratung einer seiner Schwestern mit Sigmund von Tirol s. De Beaucourt 4 S. 370.

3) S. auch Le Cotton manuscrit Galba B. I. und Gilliodts van Severen (Coll. d. Chron. Belges inédits), 1896 S. 456 f.

und seit 1446 in Gefangenschaft saß¹⁾). Die gefürchteten Piraten der Bretagne erschienen wieder auf der See. Mit dem Verlust der Normandie drohte auch der der südfranzösischen Provinzen. Die Beziehungen zu Spanien und Portugal befriedigten nicht, und der Handel der Spanier und Portugiesen nahm in der Hauptsache seinen Weg nach den niederländischen Stapelplätzen. Selbst die italienischen Fremdlinge, gegen deren verhaßte Konkurrenz, Wucher- geschäfte und Bestechungskünste kurz nach Erscheinen der „Staats- klugheit“ ein scharfes Gesetz erlassen war, vermochten dessen Härten zu vermeiden und weitere Angriffe des englischen Handels- standes abzuwehren²⁾).

Der Gedanke, aus dieser bedrängten Lage sich mit Gewalt zu befreien, lag zwar nahe, aber man würde fehl greifen, wenn man die Beweggründe zu dem Friedensbruch der Engländer nur in diesen allgemeinen Erwägungen erblicken wollte. Es kam weiter in Betracht, daß bei längerem Zögern die Hansen insgesamt England verlassen könnten, weil sie, wie früher dargelegt, keine gesonderte Behandlung in England dulden wollten. In ihrer Ein- heit, die sie behaupten mußten, lag auch ihre Stärke. Schon in den Lübecker Verhandlungen hatten sie den englischen Ge- sandten ihr letztes Mittel deutlich vorgerückt: Wenn die Preußen England zu räumen gezwungen würden, müßten vielleicht alle es verlassen³⁾). Sodann war vorauszusehen, daß der Wiederaus- bruch des französischen Krieges die Schifffahrt im Kanal unsicher machen und daher die Hanse zur Einstellung des Verkehrs nach dem Süden veranlassen würde. In beiden Fällen war England jede Einwirkung auf die Hanse genommen, ein Zwangsmittel ausge- schlossen und die Erreichung der kommerziellen Ziele im Norden und Osten in weite Ferne gerückt. Endlich aber hat noch ein

¹⁾ Cosmann, *Le Connétable de Richemont* 377 ff. Der An- schluß der Bretagne an Frankreich erscheint um so natürlicher, wenn unter den oben erwähnten englischen Ratschlägen auch der erscheint, sofort die Küsten der Bretagne anzugreifen und sämtliche bretonische Fahrzeuge wegzunehmen bis auf die kleinen, die zum täglichen Fischfang dienten. Wenn dann Gott die Waffen Englands begünstige, videtur, quod amodo Britonibus permitti non deberet habere navigia propria, sed quod per navigia Anglicana suas exercent mercandisas. *Stevenson Letters* II, 2 S. 724 § 7.

²⁾ Schanz 1, 409 ff.

³⁾ S. 375 § 8; S. 381 § 15.

niedrigeres Motiv mitgewirkt. Unter den Leidenschaften, die gerade in diesen Jahren, wie überhaupt in den Parteikämpfen der Rosenkriege, die Erinnerung an das Staatswohl zurückdrängten, war die Habsucht der leitenden Personen sicherlich eine der wirksamsten. Die beiden damals maßgebenden Staatsmänner Englands, Suffolk in England und Somerset in der Normandie, ließen ihrer Habgier freien Raum. Den Auftakt der letzten Phase des hundertjährigen Krieges, die England seinen ganzen festländischen Besitz kostete, bezeichnet nicht ein Angriff der militärisch überlegenen Franzosen, sondern die plötzliche, lange vorher aber abgekartete Überraschung und Plünderung der bretonischen Stadt Fougères durch die Engländer am 24. März. Nicht aus militärischen Gründen kam man den Franzosen zuvor und ersah man gerade diese Stadt als erstes Angriffsziel, sondern um des Raubes sicher zu sein und weil die Stadt ungewöhnlich reiche Beute verhiieß. Infolge der Kriege, welche die Normandie beunruhigten, hatten viele Tuchmacher und Kaufleute sich in diesen Platz der neutralen Bretagne zurückgezogen, wo jene die Tuchfabrikation einführten, diese ihre Waren in Sicherheit wähten. Alle Chronisten gedenken der gewaltigen Beute, die bei Plünderung der Stadt in die Hände der Engländer fiel. Ein Teil derselben wurde an alle Anführer, sogar an die abwesenden, und an die Söldner verteilt, ein Teil nach England geschafft. Unter den Anklagen, welche man später gegen Somerset erhob, war die erste, wieviel Geld er erhalten habe aus der Plünderung von Fougères; man beschuldigte ihn direkt, er habe die Stadt in ihrem früheren Zustande, wie Frankreich forderte, nicht restituieren wollen, weil es ihm nicht paßte, seinen Anteil an der Beute wieder herauszugeben¹⁾.

Suffolk und die Königin Margarethe fanden damals die Mittel zu persönlicher Bereicherung in Umgehung der Stapelgesetze²⁾. Sie exportierten nach Belieben solche Mengen Wolle und Zinn,

¹⁾ Stevenson Letters II, 2 S. 718, 720. Am lebhaftesten hat Thomas Basin, der als Bischof der normannischen Stadt Lisieux damals die Vorgänge aus der Nähe beobachtete, das Unternehmen von Fougères auf die Habgier des bereits steinreichen Somerset zurückgeführt; ed. Quicherat, lib. 4 c. 12, I, S. 193 ff.

²⁾ Ramsay 90.

daß das Parlament Beschwerde führte. Die Unruhen, die im nächsten Jahre den Staat erschütterten, entsprangen zum guten Teil aus der allgemeinen Erbitterung über die Korruption der Beamten. So ist auch die Wegnahme und Beraubung der Baienflotte in letzter Linie ohne Zweifel auf Habsucht und Beutegier der Großen und der königlichen Räte zurückzuführen¹⁾).

Schon die Flugschrift von der englischen Staatsklugheit drohte den Preußen, daß im Falle unfreundlicher Gesinnung gegen England ihren Schiffen im Kanal der Paß verlegt werden könnte. Jetzt schien es an der Zeit, die Drohung wahr zu machen. Gegen die Niederlande hatte das Parlament im Februar schärfere Maßregeln in Aussicht genommen: Wenn die Verordnung Philipps, welche die englischen Tuche aus Brabant, Holland und Seeland ausschloß, nicht zurückgenommen werde, sollte die Einfuhr burgundischer Waren nach England gesperrt werden.

¹⁾ Ramsay 103 meint, die englische Regierung sei zu schwach gewesen, um die Wegnahme zu verhindern, und daher direkt für sie verantwortlich. Er spricht freilich speziell von dem burgundischen Teil der Flotte. Was die Hanse betrifft, so wäre zu fragen, warum die königliche Regierung die burgundischen Untertanen und die Hanser unterschiedlich behandeln und, wenn sie die Wegnahme der hansischen Schiffe nicht verhindern konnte, die Rückgabe der Schiffe und Waren nicht verfügte oder durchsetzte. Dafür, daß das nicht geschah, lag die Verantwortlichkeit lediglich beim Königlichen Rat, und in diesem gaben aber die persönlichen Interessen der Räte den Ausschlag. Übrigens sei hier bemerkt, daß Ramsay hier und sonst die deutsch-hansischen Quellen für die Beziehungen Deutschlands zu England völlig unbekannt geblieben sind und daß er selbst Lappenbergs Geschichte des Stalhofs nur aus den Anführungen bei Pauli kennt. Den direkten Beweis für die persönliche Bereicherung der Großen und Räte aus dem Flottenraube bringt der Bericht des wohlunterrichteten Kaufmanns Hans Winter an den Hochmeister vom 5. Juli 1450 über den Aufstand der Kenter Bevölkerung, H. R. 3 n. 638 S. 475 unten: ouch so wellen si (die Aufständischen von Kent) di han, di di Pruschen schiffe in Engeland genomen haben und die do mete gepart und geteilet han und der ist ouch eyn teil in des hern conigis rot gewest, also Daniel und lort Saie und Tryfilyan etc. — Auch S. 481, 506, 511. Anm. vgl. auch Pauli, Geschichte Englands 5 S. 312. — Auch die Werkzeuge, deren die englischen Machthaber sich bedienten, sind vom gleichen Schlage gewesen: bei Fougères der wüste Aragonese Franz de Suriena, ex raptu cruentam solitus agere vitam, wie Rob. Blondell, De re et nat. Normanniae von ihm sagt, Rer. Britt. SS. S. 4, auf der See der Pirat von Devonshire, über dessen Anteil an Suffolks elendem Tod Ramsays Vermutung S. 121 verglichen werden mag.

Zehn Tage nach der Erstürmung von Fougères erhielt Robert Wunnington, ein Pirat aus Devonshire, im Zusammenhang mit Maßregeln, die sich auf die Sicherung von Calais und der holländischen Grenze bezogen, die Anweisung, die Piraten von der See wegzufegen¹⁾. Der wahre Sinn seines Auftrages war, die See mit Macht zu halten, die Verbindung mit Calais und dem dortigen Stapel zu behaupten und die neutrale Schifffahrt gewaltsam zu unterbrechen. Auf der See hatten die Feindseligkeiten schon begonnen²⁾ und die Engländer bereits die neutrale Schifffahrt gestört³⁾.

Im Kanal, zwischen Bill of Portland und der Insel Guernsey, traf er am 22. Mai zusammen mit einer großen Handelsflotte, die in der Bai von Bourgneuf, damals dem ergiebigsten Salzexporthafen für die Küstenländer an Nord- und Ostsee, hauptsächlich Salz, außerdem Südwein und andere Güter geladen hatte. Sie war an 110 Segel stark; die meisten Schiffe gehörten nach Flandern, Holland oder Seeland. Aber an die fünfzig waren

¹⁾ Der offizielle Auftrag Wunningtons auch im Schreiben des Stalhofs n. 531. Nach der lübischen Ratschronik, Grautoff 2, 127 f. hatte die Aussendung der Flotte unter Wunnington den Zweck, die Braut Jakobs II. von Schottland bei ihrer Überfahrt von den Niederlanden nach Schottland abzufangen. Das trifft zwar ziemlich genau zusammen. Die Heiratsverhandlungen mit Karl VII. waren im Januar 1448 eingeleitet und später am burgundischen Hofe fortgesetzt worden. Am 1. April 1448 wurde in Brüssel der Heiratsvertrag abgeschlossen. Auf burgundischer wie auf schottischer Seite war man in großer Sorge um die Sicherheit der Überfahrt. Jakob erteilte daher am 10. Mai Vollmacht zur Verlängerung des Waffenstillstandes mit England, Abercromby, *The martial achievements of the Skots nation* 2, 341. Philipp von Burgund beauftragte den Admiral von Holland und Herrn von Veere, Heinrich von Borssele, die Braut nach Schottland zu geleiten. Die Abfahrt erfolgte am 12. Juni (Sakramentstag), und am 19. landeten die Schiffe, ohne von den Engländern behelligt zu sein, an der schottischen Insel May, am 3. Juli fand die Hochzeit statt. Der ausführlichste Bericht über die Fahrt bei Mathieu d'Escouchy, ed. de Beaucourt 1, 176. S. noch Stevenson, *Letters* I S. 239 f.; Burnett, *The Exchequer rolls of Scotland* 5, LXXVI f.; Gilliodts van Severen *Inventaire de Bruges* 5 S. 498; De Beaucourt, *Hist. de Charles VII.* 4, 371. Das von dem lübischen Chronisten bezeichnete Motiv war nur eins unter mehreren und nicht das wichtigste.

²⁾ Stevenson, *Letters and Papers* 1 S. 490, vielleicht auch Mathieu d'Escouchy 3 (*Pièces just.* S. 219 u. 223).

³⁾ HUB. 8 n. 84 § 11.

in den Hansestädten beheimatet, 16 davon in Lübeck, 14 in Danzig, andere in Kampen und Rostock. Der Wiederausbruch des englisch-französischen Krieges erhöhte die Unsicherheit der See, und darum wohl hatten sich die Gruppen verschiedener Landschaften zu gemeinsamer Fahrt vereinigt. Die stattliche Flotte, große Holks, wie sie für die weite Reise von den Küsten Frankreichs, Portugals und Spaniens nach den Ostseehäfen im Gebrauch waren, erschien als eine Auslese der besten Schiffe Deutschlands und der burgundischen Niederlande¹⁾. Ihre Heimatländer standen, wenigstens im öffentlichen Verkehr, in friedlichen Beziehungen zu England. Indessen gerade das Vertrauen hierauf wurde ihr Verderben. Winnington legte sich an Bord des Admiralsschiffes, forderte die Flotte auf, die Flagge zu streichen im Namen des Königs und verlangte, die Schiffe nach Feindesgut durchsuchen zu dürfen. Es wurde verweigert. Ein Feuergefecht soll stattgefunden haben. Aber am nächsten Tage war der Wind den Engländern günstig, Winnington verfügte über 2000 Bewaffnete und machte sich bereit zum Angriff. Mit dieser kriegsgerecht ausgerüsteten Macht wollte oder konnte man einen Kampf nicht wagen. Man verständigte sich mit Winnington, daß die Flotte ihm in einen englischen Hafen folgen sollte, wo die Untersuchung der Schiffe nach Feindesgut geschehen konnte. Er geleitete sie nach der Insel Wight, stets bereit, über sie herzufallen und sie zu plündern. Von dort aus berichtete er am 26. dem Kanzler und den andern königlichen Räten und forderte sie auf, sich der Beute zu bemächtigen. Sie haben nicht lange geschwankt. Winnington hatte nur die geheime Absicht mancher von ihnen verwirklicht; ihre Habsucht überwand ihre Bedenken. Winnington, dem augenscheinlich das Verhältnis Englands zu den Nord- und Ostseeländern bekannt war, meinte, jetzt im Besitz eines wertvollen Pfandes sei der Augenblick günstig, um von den Heimatländern der Eingeschlossenen einen dauernden Frieden zu erhandeln. Den Räten war es vornehmlich um die Beute zu tun. Die Entwaffnung der Flotte geschah nicht ohne neue List. Winnington lud die Schiffskapitäne auf sein Schiff und ließ, während er sie bewirtete,

¹⁾ All the cheff shyppys of Ducheland, Holand, Seland and Flandrys, Paston Letters 1 S. 86.

die führerlosen Schiffe besetzen¹⁾). Die ganze Flotte wurde nach dem gegenüberliegenden Southhampton transportiert, die Schiffsführer mußten eine Zeit lang im Kerker sitzen, das Schiffsvolk ließ man laufen. Die ungeheure Ladung wurde ans Land geschafft, ein Teil derselben im königlichen Palast zu Westminster untergebracht. Der Erzbischof von York, Kardinal John Kemp, der erst im nächsten Jahre Lordkanzler und leider zu spät „das Licht der Weisheit“²⁾ in England wurde, soll beim Anblick der Beute gesagt haben, das sei kein Gewinn, denn der König werde später für einen Pfennig zehn bezahlen müssen³⁾).

1) Diesen durch lübischen Bericht von 1465 überlieferten Zug bestätigen die Worte des hochmeisterlichen Schreibens vom 12. Oktober 1449: ad epulas invitati, H. R. 3 n. 571.

2) H. R. 3 S. 507 oben.

3) Die Quellen für das Ereignis sind der Bericht Winningtons an Thomas Daniel, Esquire of the Kings' Body, der auch in den hansischen Quellen als Vertrauter und Spießgeselle Winningtons oft erwähnt wird, vom 25. Mai, in den Paston Letters ed Gairdner 1 n. 68. Die Berichte des Londoner Kontors, des Brüggers u. a. seit Juni 2. H. R. 3 n. 530 ff., die Erzählung der lübischen Chronik ed Grautoff 2 S. 127 f., einige Angaben des Londoner Kontors von 1462, H. R. 5 n. 263 § 18, ein lübscher Bericht von 1465 Sept.—Okt., HUB. 9 n. 196 § 2. Die Angaben über die Angelegenheit weichen vielfach von einander ab, doch so, daß mehr in dem Verschweigen als in den Behauptungen der Partei-standpunkt hervortritt. Sie lassen sich doch m. E. ohne Zwang kombinieren, wenn auch einzelnes unklar und unsicher bleibt. Der Brief des englischen Befehlshabers ist der eines Piraten; was man von dem Feuergefecht erzählt, ist verdächtig und gewiß übertrieben, und wird als ein Vorwand verwendet, um die Konfiskation der ganzen Flotte dem Königlichen Rat als gerechtfertigt nahe-zulegen. Aber auch dieser Teil der Erzählung ist schwerlich ganz aus der Luft gegriffen. Der englische Befehlshaber wird in den festländischen Quellen fast durchgängig Robert Caen genannt, dessen Identität mit R. Winnington, worüber Ramsay trotz Cantons Erzählung und trotz Rymer, Foedera im Unklaren zu sein scheint, beweisen das Schreiben des englischen Gesandten aus Kopenhagen an Lübeck (R. Welyngton) vom 24. Juli 1449, H. R. 7 n. 516 und die Aussage des Londoner Kontors von 1462, H. R. 5 n. 263 § 18 (R. van Cane ghenant Wennyngton). Die genaue Anzahl der weggenommenen Lübecker Schiffe siehe HUB. 9 n. 196 § 2, die der Danziger im Bericht des Hochmeisters vom 18. Juli H. R. 3 n. 536. Ob livländische Schiffe in der Flotte segelten, ist zweifelhaft; die lübische Chronik behauptet es, der Hochmeister in seinem erwähnten Schreiben hatte bis dahin nichts darüber in Erfahrung bringen können. Die Behauptung des Hochmeisters, daß in der Flotte auch Schiffe aus Frankreich und Spanien waren, widerspricht anderen Angaben und steht bisher allein.

So empfindlich der Verlust an Schiffen und Waren, so lästig die Unterbrechung des gewinnreichen und lebhaften Verkehrs mit den Häfen Südfrankreichs, Spaniens und Portugals für die Hanse war, weder sie noch England befanden sich in der Lage, die Gewalttat Winningtons zum Anlaß und Beginn offener Fehde und des Abbruches jeglichen Handelsverkehrs zu nehmen. Wenn England sich nicht jeder Hoffnung, im Norden und Osten durchzudringen, entschlagen, wenn es angesichts des jetzt unvermeidlichen Krieges mit Frankreich und der durch die Beraubung der niederländischen Schiffe noch mehr gereizten Stimmung Philipps von Burgund, Zufuhren aus den Hansestädten und aus Norwegen fernerhin nicht entbehren wollte, mußte es versuchen, die früher begonnenen Verhandlungen weiter zu spinnen. Auch die Hanse stand unter dem Druck einer gespannten Lage und trüber Aussichten. Der Hader der drei Könige, welche der Norden jetzt statt des einen Unionskönigs hatte, bedrohte den Ostseehandel. Im Zusammenhang damit stand die zunehmende Verschärfung des Gegensatzes zwischen Städten und Fürsten in Niederdeutschland. In den Konflikten mit Flandern und dem burgundischen Staat war man nach endlosen Verhandlungen kaum einen Schritt weiter gekommen; der Abbruch des Verkehrs mit

Von nichthansischen Chronisten gedenkt Mathieu d'Escouchy, ed. de Beaucourt 1, 183 des Ereignisses und außerdem William Caxton, der in the cronycles of England fol. 156, 6 folgenden Bericht gibt: And this same yere Roberte of Cane, a man of the westcountrie with a fewe shypes toke a grete flete of shippes comynge out af the Bay laden with salte, whiche shyppes were out of Pruce, Flaunders, Hollande, Zelande and brought them to Hampton, wherfore the marchauntes of Englonde beyng in Flaunders where arested in Bruges, Ippe and other places and might not be delivered ne theyr dexes dischargyd, tyll the had made apoyntment for to paye the hurtes of those shyppes, whiche was payed by the marchauntes of the staple every peny. And in lyke wyse the marchauntes and goodes beyng in Danske were also arested and made grete amendes. Die Erzählung Caxtons hat Fabyan S. 621 ziemlich wörtlich wiederholt. Caxton († 1491) war seit längeren Jahren in Brügge, wo er auch 1450 nachweisbar ist als Kaufmann, seit Mitte 1462 als Geschäftsführender, bald auch formell eingesetzter Gouverneur der englischen Kaufleute in Burgund, Blades S. 16. Einige Notizen aus den Rechnungen Middelburgs und der Freien von Brügge, bei Kesteloo, de Stadsrek. v. Middelburg 1365—1449 S. 145. Delepierre, Précis analyt. II, 1 S. 70.

Flandern ließ sich beinahe sicher voraussehen; zudem lief der Kopenhagener Stillstand zwischen den wendischen Städten und den nördlichen Provinzen Burgunds: Holland, Seeland und Westfriesland in wenigen Jahren ab. Durch Geduld und Verhandlung konnte man hoffen, von England wenigstens Schadenersatz zu erlangen. Endlich befanden sich die in England anwesenden hansischen Kaufleute und deren Waren in dem Machtkreise der Engländer; ein Abbruch des Verkehrs hätte zu dem einen Schaden einen neuen, vielleicht größeren, geführt.

Zunächst freilich ließ man dem Recht der Repressalien freien Lauf. Auf die Nachricht von der Wegnahme der Baienflotte wurden in Lübeck und Preußen die Engländer gefangen gesetzt und ihre Güter samt den Schiffen unter Arrest gelegt. Die anderen, gleich den Lübeckern und Preußen geschädigten Hansestädte hatten augenscheinlich keine Gelegenheit, tätliche Vergeltung an den Engländern zu üben. Lübeck verwandte sich sofort bei der englischen Regierung für die Freilassung der Flotte¹⁾. Dem Gesandten Canton, der vielleicht die Frucht seiner Mühen verloren glaubte, kam die Mißbilligung der verräterischen Tat wohl von Herzen²⁾. Auch Herzog Philipp ließ auf die Kunde von der Beraubung der Flotte unverzüglich in seinem ganzen Reiche die Engländer und ihr Geld festnehmen³⁾.

Die mit der Baienflotte gekaperten Schiffer aus Flandern, Holland und Seeland erschienen zwar wieder mit ihren Fahrzeugen in den niederländischen Häfen, aber ihre Ladung war geraubt und sogar noch Bürgschaft für Schiffe und Ladungen erzwungen worden. Die hansischen Schiffe aus der Flotte hielten aber die Engländer sämtlich in England zurück. Nur die Kamper wurden freigelassen aus einem zufälligen Grunde oder wahrscheinlich deshalb, weil man sich in England für den Fall eines Bruches mit der Hanse den blühenden Hafen an der Jysselemündung nicht verschließen wollte⁴⁾. Obgleich nun auch die festländischen Mächte Pfandobjekte in Händen hatten und der Handel der

1) Schon am 21. Juni, vgl. 3 n. 534 mit 551 und 559 und 7 n. 517.

2) H. R. 7 n. 516.

3) Schon vor Juni 8, 3 n. 533, 560, Mathieu d'Escouchy a. a. O.

4) Vgl. 3 n. 535, 558 und Anm. 1.

Adventurers auf der ganzen Linie der Nordsee und Ostsee stillestand, war dennoch für die Hanse die Lage um so mißlicher, als jederzeit die Engländer, zur Vergeltung für die Repressalien der Kontinentalen, auch die sämtlichen hansischen Kaufleute in England angreifen konnten. Im Stalhof lebte man daher in der größten Furcht und Verschüchterung¹⁾. Aber bis zu diesem Außersten wollte die englische Regierung aus den erörterten Gründen doch nicht gehen. Die großen Herren hielten ihren Raub fest. Die Beute war um so mehr willkommen, als die Regierung zum Kriege gegen Frankreich Geld brauchte. Die Befreiung ihrer Landsleute auf dem Festlande überließen sie zunächst der Zukunft. Nur gegen die Lübecker und Preußen wurden Repressalien in England gestattet²⁾. Auf der See dauerten freilich die offenen Feindseligkeiten der Engländer gegen die Hansen fort, eine Weile noch mit besonderer Heftigkeit. Die Beraubung der Baienflotte war nur der stärkste Schlag; sie fiel zusammen mit anderen Angriffen der Engländer und reizte sie zu neuen. Im Lande selbst griff man nicht zur Gewalt, sondern schritt, wie erwähnt, zunächst nur durch Nichtachtung der Privilegien gegen die hansische Konkurrenz ein, aber im Kanal und in der Nordsee wollte man die hansische Schifffahrt niederschlagen. Schiffsreeder aus Kingston upon Hull beraubten im Hafen von Boston ein Schiff der deutschen Bergenfahrer und hinderten es an der Ausfahrt. Die Engländer planten, den Nordseehandel der Hanse an einer seiner empfindlichsten Stellen zu zerstören; 18 bis 20 schwere Schiffe lagen in den englischen Häfen, um nach Bergen in Norwegen zu segeln und dort die deutsche Brücke zu überfallen³⁾. Sogar nicht weit vom Sund wurden die Hansen angegriffen. Anfang Juni plünderten englische Freibeuter aus Berwick und Newcastle eine Anzahl Schiffe aus Danzig und Elbing östlich von der Helgoländer Bucht beim Kap Skagen⁴⁾. Im Juli wurde ebendort ein Rostocker Schiffer von den Engländern überfallen.

1) 3 n. 559.

2) 3 n. 559.

3) 3 n. 531, 535.

4) HUB. 8 n. 84 § 67 u. 76.

Bei dieser gefahrdrohenden Lage trat am 25. Juli eine Tagfahrt der Hansestädte in Bremen zusammen. Außer Bremen waren zwar nur sieben Städte vertreten, darunter aber die vier, welche an dem Handel mit dem Auslande am stärksten beteiligt waren, Köln, Hamburg, Lübeck und Danzig. Der Orden hatte wieder Bürgermeister Niederhof entsandt. Abgeordnete der Kontore in London und Brügge, unter den letzteren der Lübecker Heinrich Castorp, später der erste Mann in seiner Heimat, brachten genauere Informationen über die Zustände in England und Burgund. Die Möglichkeit der Abberufung aller hansischen Kaufleute aus England, also des Abbruches des Verkehrs, war, wenigstens vom Hochmeister, ernstlich in Erwägung gezogen worden¹⁾. Aber die Städte hielten an sich. Sie wiesen zwar ihre Kaufleute in England an, die erhöhte Subsidie im Notfalle zu bezahlen, um wenigstens ihre Waren aus England herauszubringen. Sie erklärten es auch für ratsam, bis auf weiteres kein Gut nach England zu führen. Allein es wurde jedem freigestellt, auf eigene Gefahr sogenanntes Ventegut nach England zu exportieren. Denn man konnte voraussetzen, daß gerade diese Waren den Engländern willkommen sein würden. In demselben Sinne, also einer Verhinderung der völligen Unterbrechung aller Beziehungen, forderten sie den Hochmeister und durch die Stalhofsgesandten auch die englische Regierung auf, die bei den Lübecker Verhandlungen in Aussicht genommene Tagfahrt in Deventer nicht fallen zu lassen oder wenigstens sich darüber bei Lübeck zu äußern. Schließlich suchte man noch eine Anknüpfung in Burgund. Eine hansische Gesandtschaft, die dorthin bestimmt war, sollte auf Verhandlungen eingehen, wenn ihnen von englischen Gesandten und Engländern solche angeboten würden. Darum versagte man sich auch vorläufig dem Liebeswerben Philipps von Burgund. Dieser forderte durch einen Gesandten, Dr. Heinrich von der Mye, die Städte auf, die englischen Tuche von ihren Mauern und Gebieten vom Handel auszuschließen. Allein die Städte verwiesen ihn an ihre Gesandten, die demnächst nach Burgund reisen würden²⁾. Diese einigermaßen entgegenkommende Haltung der Städte überbot noch der Hochmeister.

1) 3 n. 579.

2) Bremer Rezeß 3 n. 546 § 3, 4, 7, 11.

An 100 Schiffe lagen Ende Juli segelfertig vor der Weichselmündung. Gewiß gab es manche unter ihnen, welche die gewinnreiche Fahrt nach dem Westen trotz des Verlustes der Baienschiffe zu wagen bereit waren. Freilich war die Nordseefahrt durch die englischen Freibeuter sehr gefährdet. Darum widerrieten Danzig und die erfahrensten Schiffer die Schifffahrt durch den Sund vor dem Winter freizugeben. Aber der Hochmeister entschied anders. Schwerlich war es vornehmlich das Drängen des um den Absatz seines Getreides besorgten Landadels, was ihn dazu bewog. Das Interesse des Ordens riet ihm die Verbindung mit England aufrecht zu halten. Auch die Städte in Bremen hatten ja die Zufuhr wenigstens von Ventegut nach England erlaubt. So gab er, trotz des Widerspruchs seiner Städte, die Schifffahrt auf Risiko eines jeden frei; doch sollten die Schiffe wohlbewehrt sein. Eine größere bewaffnete und auf einen feindlichen Angriff gefaßte Handelsflotte konnte in der Tat mit einiger Sicherheit die Reise nach den Niederlanden oder England unternehmen¹⁾. Die alten und neuen Verluste, welche seine Untertanen durch England erlitten, hoffte er durch Unterhandlung wieder einzubringen.

Das friedfertige Verhalten der Hanse konnte einen gewissen Eindruck in England nicht verfehlen. Zwar hatte das Parlament auch in seiner Mitsommersitzung die Hanse zu den neuen Steuern herangezogen; die Kapereien im Kanal und in der Nordsee hörten nicht auf; Lübecks Verwendung für die Rückgabe der geraubten Schiffe blieb unwirksam, aber auf Verhandlungen ging man gern ein. Denn das war der einzige Weg zur Erreichung des alten Zieles. Die Not des französischen Krieges und die Unterbrechung des Handelsverkehrs mit den burgundischen Niederlanden rieten zur Vorsicht. Zudem war man, wenigstens in Dänemark, einen Schritt vorwärts gekommen. Aus welchen Gründen, trotz der längeren Anwesenheit des englischen Gesandten, sich die vorläufige Verständigung dort so lange hinzog, läßt sich nicht mit Bestimmtheit erkennen. Vielleicht spielte der Gegensatz gegen die Hansestädte mit hinein, deren zuwartende Haltung bei den

¹⁾ Das bestätigt auch H. R. 3 n. 570.

Lübecker Verhandlungen noch nichts über ihre zukünftige feindliche oder freundliche Stellung gegen England verriet. Man möchte vermuten, daß in Kopenhagen erst die Nachricht von der Wegnahme der Baienflotte, die auf offene Feindschaft zwischen England und der Hanse gedeutet wurde¹⁾, zugunsten eines Abkommens mit England gewirkt hat. Erst am 17. Juli traten die dänischen und englischen Bevollmächtigten in Kopenhagen zusammen. Das Ergebnis war dieses: Es soll Friede sein zwischen beiden Reichen bis Ende September 1451. Die beiderseitigen Kaufleute und Schiffe haben freien Verkehr und Handelsbetrieb, die Engländer in Dänemark und Norwegen auf Grund der alten Privilegien und Zölle. Das Verbot des Besuches von Island, Helgaland und Finnmarken, dessen Übertretung die Hauptursache des Zwistes mit Dänemark gewesen, blieb für die Engländer bestehen, soweit nicht der König oder die königlichen Beamten Ausnahmen zuließen. Alle Schadenklagen sollten ruhen bis zu einer Versammlung von Bevollmächtigten, die Mitte Juni 1451 zusammentreten sollte. Dort hoffte man sie zu erledigen; zunächst nur bis dahin sollten diese Abmachungen in Kraft und Wirksamkeit bleiben; von da ab würde man sie erneuern; die vor zwei Jahren in Dänemark gefangenen und auf Zeit entlassenen Engländer erhielten bis dahin Frist; die ersten englischen Schiffe, die unter dem Schutze des neuen Friedens nach Dänemark fahren würden, sollten die englische Ratifikation in Helsingborg umtauschen gegen die dänische. So war alles anscheinend aufs beste für die Engländer geordnet. An den Toren der Ostsee schien die erforderliche Sicherheit gewonnen, der ersehnte Weg nach Preußen frei. Wenige Tage nach dem Abkommen gab Christian den Engländern, die seine Reiche und Preußen besuchen wollten, Geleit und Verkehrsfreiheit für ihren Handel auf eigenen oder deutschen Schiffen während der vereinbarten Dauer des Friedens.

So glaubte man wohl auf beiden Seiten, einander näher zu kommen. Der Versuch, auch die Lage des Gegners zu würdigen,

¹⁾ Die Nachricht traf spätestens am 21. Juni in Lübeck ein, H. R. 3 n. 534, 551, 559. Die Vollmacht der dänischen Unterhändler datiert erst vom 10. Juli, Knudson S. 10.

wäre für die Engländer von Nutzen gewesen. Wenn ihre Rechnung schließlich fehl ging, so lag das nicht zum wenigsten an ihrem Mangel an Verständnis für die politischen Motive ihrer Widersacher. Sie suchten, angesichts des Ende Juli von Karl VII. offen erklärten Krieges in Frankreich, zunächst mit Burgund den friedlichen Handelsverkehr wieder herzustellen. Unter dem Eindruck der friedlichen Haltung der Hansestädte und des Hochmeisters erhielten dann die englischen Gesandten, die in den Niederlanden schon seit Juli mit Philipp verhandelten, im September auch Vollmacht zur Unterhandlung mit der hansischen Gesandtschaft, die wegen der flandrischen Wirren im August in Brügge eingetroffen war. Gleichzeitig taten jetzt auch die Engländer den ersten Schritt zur Verständigung. Die Privilegien der Hanse wurden im Oktober formell wieder in Kraft gesetzt, freilich auf beliebigen Widerruf und ohne daß die Subsidiensfrage auch praktisch entschieden worden wäre¹⁾. Das war der Grund, weshalb Anfang November in Brügge eine vorläufig unverbindliche Vereinbarung zwischen den englischen und deutschen Gesandten zustande kam. Für die Verhandlung über die vielen Schadenklagen und über die Wiederherstellung des Handelsverkehrs wurde eine Tagfahrt von beiderseitigen Bevollmächtigten in Aussicht genommen, die im Juni 1450 zu Utrecht statthaben sollte. Den Regierungen beider Teile wurde die schleunige Annahme der Tagfahrt nahegelegt. Sobald der König im Besitz der hansischen und hochmeisterlichen Zustimmungserklärungen sei, sollten die Kaufleute und Angehörigen beider Teile in ihren Ländern gegenseitig ohne Beschlagnahme oder Belästigung verkehren und Handel treiben dürfen. So suchte man den Faden der begonnenen Verständigung fortzuspinnen. Anscheinend war man auf gutem Wege. Aber zwei Punkte waren vor allem gefährlich: die Privilegien und die Gefangenschaft der Engländer in den Hansestädten. Die Privilegien erwähnte man in dem Abkommen gar nicht. Von der Erklärung, daß der beiderseitige Handelsverkehr nicht nur sicher sei, sondern auch stattfinden solle auf Grundlage der Privilegien, war man weit entfernt. Einer solchen hätte der

1) H. R. 3 n. 569.

preußische Vertreter zweifellos die Zustimmung verweigert. Die Engländer wünschten die Freilassung der beschlagnahmten Schiffe und Waren oder mindestens ihrer gefangenen Landsleute unmittelbar nach erfolgter Annahme der augenblicklichen Abmachungen. Aber die hansischen Gesandten zogen das zurück an ihre Auftraggeber. Sie hielten sich übrigens auch frei von dem Verdacht, daß sie weitere Feindseligkeiten gegen die Engländer beabsichtigten. Sie hatten mit dem burgundischen Kanzler über die Lage in England konferiert¹⁾. Allein den abermaligen Vorschlag der burgundischen Regierung, die englischen Tücher in ihren Städten zu verbieten, überwiesen sie der nächsten Bremer Tagfahrt zur Beratung; sie versprachen lediglich, diesen Punkt in den Einladungsschreiben zu erwähnen. Die nächste Folge war, daß England einen weiteren Schritt zur Verständigung tat. Auf den Bericht des einen englischen Gesandten, Dr. Thomas Kent, stellte die Regierung die hansischen Privilegien bedingungslos wieder her und in Kraft. Aber man konnte sich nicht entschließen, ganzes Werk zu tun. Lübeck und Danzig wurden ausdrücklich von dem Genuß der Privilegien ausgeschlossen. Denn diese hatten nach der Wegnahme der Baienflotte zu Repressalien gegriffen. In Danzig hatte man anfänglich die Engländer, nach Beschlagnahme ihrer Habe, des Landes verwiesen. Anfang Oktober nahm man sie wieder fest, offenbar weil sie dem Ausweisungsbefehl nicht Folge geleistet. Aber der Ausschluß der beiden Ostseestädte verschlimmerte die Lage. Die englische Regierung suchte den Standpunkt zu vertreten, daß die Beraubung der Baienflotte die Preußen und Lübecker noch keineswegs zu Vergeltungsmaßregeln berechtigt hätte. Das mochte nur ein Hilfsmittel des Geschäftsstils sein. In dem Besitz der Beute aus der Flotte, in der grundsätzlichen Wiederherstellung der Privilegien für alle Hansen, in der Scheidung Danzigs von dem übrigen Ordenslande, in der bisherigen Schonung der hansischen Kaufleute in England, in dem aus dem Verhalten der Hanse zu vermutenden Wunsch derselben nach friedlichem Verkehr mit England, in der Hoffnung auf die bekannte Hinneigung des Hochmeisters zu den

¹⁾ 562 S. 2. 3 n. 561, 563, 565. S. 429 Anm. 1 § 2 C § 2, 569.

alten Monarchien des Westens und in der vermeintlichen Sicherung der Beziehungen zu Dänemark glaubte England genug Mittel in der Hand zu haben, um trotz des Flottenraubes das erstrebte Ziel in Preußen zu erreichen. Ja, es meinte noch früher dorthin zu gelangen als auf dem Wege des Brügger Abkommens. Im November nahm König Heinrich die Tagfahrt in Utrecht an, obwohl er den Wunsch aussprach, sie in den März zu verlegen, erklärte dann aber gegen Ende des Jahres seine Absicht, Gesandte nach Lübeck und Preußen abordnen zu wollen, um durch direkte Verhandlung mit den Geschädigten alle Schwierigkeiten zu beseitigen.

Bei dieser Behandlung der Streitfrage durch die englische Regierung sah sich die Hanse in eine noch ungünstigere Lage versetzt als zu Anfang des Jahres. Die prinzipielle Restitution der Privilegien war nur ein geringwertiger Fortschritt gegenüber der Tatsache, daß jetzt außer Danzig — und dort konzentrierte sich fast ausschließlich der englische Handel — auch Lübeck von den Privilegien ausgeschlossen war. Die Beraubung der großen Flotte sollte dazu dienen, durch den Eindruck der geschehenen und die Möglichkeit neuer Gewalttaten die Preußen für Zugeständnisse an die Engländer bereitwilliger zu machen. Statt der von den Städten mühsam erreichten Aussicht auf weitere Beratung in Utrecht unter Teilnahme anderer Städte wählte England jetzt wieder den Weg direkter Einzelverhandlung, nachdem es in Dänemark festen Boden gewonnen zu haben schien. Den entscheidenden Erfolg versprachen sich die Engländer vermutlich von der unmittelbaren Verhandlung ihrer Gesandten mit dem Hochmeister.

Dazu kam, daß die Feindseligkeiten gegen hansische Schiffe und Kaufleute in der Nordsee nicht aufhörten. Hier herrschte tatsächlich ein Kriegszustand. Auch in England selbst beschränkten sich die Gegenmaßregeln, welche die Repressalien Lübecks und Preußens hervorgerufen hatten, nicht auf deren Kaufleute allein; man nahm, sagt das Kontor, Peter für Paul¹⁾. Daß die Zollbeamten nicht wußten, ob sie sich an die alten oder die neuen

¹⁾ n. 559.

Verfügungen halten sollten und demgemäß die höheren Zollsätze forderten, war bei dieser Verwirrung begreiflich. Eine Proklamation kündigte im November¹⁾ für alle hansischen, preußischen, holländischen, seeländischen, brabantischen und flämischen Kaufleute Freiheit und Sicherheit des Verkehrs mit England an. Das war verständlich und notwendig, denn in Frankreich verlief der Krieg, wie vorauszusehen, höchst ungünstig für Englands Waffen. Nachdem im Juni Karl VII. ein Angriffsbündnis mit Franz von der Bretagne geschlossen, eröffneten zuerst die Franzosen, dann seit September auch die Bretagner den Angriff auf die Normandie und besetzten Verneuil, Port-Audemer, Lisieux und eine große Anzahl fester Plätze, die teils durch Belagerung, teils durch freie Übergabe gewonnen wurden. Am 10. November hielt der König seinen Einzug in die Hauptstadt Rouen. Sofort ging man an die Belagerung der Hafenplätze Harfleur und Honfleur, von welchen jener am 25. Dezember, dieser am 18. Februar kapitulierte. Die wachsende Erregung über die stetigen Verluste in der Normandie und die Aussicht auf Angriffe französischer Kaper aus den normannischen Häfen lassen verstehen, daß die Engländer im Kanal und der Nordsee unterschiedslos gegen Freund und Feind wüteten. Zudem machten schon seit dem Frühjahr die Piraten von St. Malo in der Bretagne die See unsicher, und Philipp von Burgund hatte, mindestens seit dem Ausbruch des Krieges in der Normandie, vier Kriegsgaleiden in der See, die den neutralen Handel keineswegs schonten²⁾. Hansische Schiffe wurden von den Engländern genommen, wo man sie traf und überwältigen konnte, ohne Rücksicht darauf, ob sie aus Lübeck und Preußen stammten oder nicht. Derselbe Thomas Daniel, der, obwohl Beamter am königlichen Hof, an der Wegnahme der Baienflotte beteiligt gewesen, nahm Ende September eine Danziger Holk, die mit Salz aus Lissabon und der Baie beladen war, im Kanal bei Falmouth³⁾. Im Oktober wurde ein Hamburger Schiff von Leuten aus Calais geplündert⁴⁾. Um dieselbe Zeit ging ein aus Bergen nach Eng-

1) Oder Anfang Dezember, 3 n. 570.

2) n. 551.

3) 8. n. 84 § 23.

4) 8 n. 84 § 29, 215 § 9.

land segelndes Lübecker Schiff mit Bergergut bei der Insel Wight an die Piraten verloren¹⁾. Im November fielen zwei von Lissabon kommende Danziger Holke in Plymouth und Falmouth in die Hände englischer Freibeuter aus Lynn und vielleicht auch aus London und Hull²⁾. Mehrere bewaffnete Schiffe kreuzten vor der Themsemündung und Yarmouth, lauerten der neutralen Schifffahrt auf, kaperten ein Schiff mit Rheinwein und hinderten zwei Schiffe mit Wein, die den Kölnern und Nimwegern gehörten, an der Ausfahrt aus dem Hafen von Yarmouth. Ansehnliche, nach Barcelona konsignierte Waren kölnischer Kaufleute nahmen Engländer in einer katalonischen Galeide. Bevor die Kölner mit königlichen Befehlen zur Stelle sein konnten, war das Gut in alle Winde zerstreut³⁾. War es nicht begreiflich, daß bei solchen Zuständen die Aussicht auf Fortsetzung friedlichen Verkehrs nach England dahinschwand, daß die Stalhofsvorsteher im Hinblick auf die Annahme der Utrechter Tagfahrt durch den König spöttisch meinten: Schreiben und Handeln sei zweierlei? Köln war schon im Oktober besorgt um die Sicherheit seiner Kaufleute in England und zog bereits die Möglichkeit in Betracht, daß sie England verlassen müßten. Aber bei den neuen und alten Feindseligkeiten blieb es nicht. Die von den Städten auf die Erhaltung der friedlichen Verkehrsbeziehungen verwandte Mühe schien verloren. Die Engländer, wie sie im Mai von dem Wege der Verhandlungen abgewichen waren und den der Gewalt betreten hatten, wichen abermals auf einen Seitenpfad aus, um den Folgen des von ihnen im Mai angerichteten Unheils zu entgehen. Wir haben das Mittel schon angedeutet. Aber auch damit war es ihnen nicht voller Ernst.

Im November starb der Hochmeister, der kluge Konrad von Erlichshausen. Auch sein Stellvertreter, der Statthalter Richtenberg, war samt den preußischen Städten im Februar 1450 zur Abordnung von Gesandten nach Utrecht bereit. Freilich verlangte er, daß die Städte die Reisekosten auch für den Ordensgesandten bezahlen sollten, was diese ablehnten. Dann wurde in Lübeck

1) 8 Reg. unter Siding.

2) H. R. 3 n. 570, HUB. 8 n. 20; sonst 84 § 34.

3) HUB. 8 n. 33.

Englands Wunsch nach direkter Verhandlung mit Lübeck und Preußen bekannt. Damit fiel die Utrechter Tagfahrt weg, und Lübeck schob auch die nach Bremen angesagte Städteversammlung hinaus, um vor derselben über den Ausgang der Verhandlungen sicher zu sein. Schon am 16. Februar gab es den englischen Gesandten Geleit in seinem Gebiet bis zum 24. Juni¹⁾. Kein Zweifel, daß Lübeck und anscheinend auch die preußischen Städte gegen Mitte März der Meinung waren, die englischen Gesandten würden, wie im Vorjahre, auch nach Lübeck kommen. Aber das war nicht die Absicht der Engländer. Die englische Regierung hatte zu dem bedenklichen Mittel einer Irreführung Lübecks gegriffen. Lübeck hatte sie die Absendung ihrer Gesandten nach Preußen in Aussicht gestellt²⁾. Der eben neu erwählte Hochmeister entschied sich schnell. Vielleicht war er im Besitz genauerer Informationen aus England, die uns nicht bekannt sind. Schon Ende März entschlossen sich Hochmeister und Städte, auf eigene Hand vorzugehen. Ende März geben sie den Engländern Geleit nach Preußen vom 1. Mai ab auf die Dauer eines ganzen Jahres, und dies nicht nur für die englischen Gesandten, sondern auch für zwei Schiffe samt ihrer Ladung, ihrer Bemannung und dem Gefolge der Gesandten³⁾; sie sollten, so oft sie während der Geleitzeit wollten, freie Ein- und Ausfuhr in Preußen haben. Zugleich forderten sie Lübeck auf, die Hansestädte nach Danzig einzuladen, dort mit den Engländern zu verhandeln und abzuschließen.

Damit aber änderte sich die Lage mit einem Schlage. Die preußischen Städte und der Hochmeister beteuerten, nur mit Zustimmung Lübecks und in Eintracht mit der Hanse handeln zu

1) Vgl. H. R. 3 n. 592, 593 § 4, 612.

2) 3 n. 573, 574.

3) Die Worte des Marienburger Rezesses vom 31. März, H. R. 3 n. 594, sind nicht völlig klar. § 2 spricht von Geleit von 2 personen samp sendebaden mit eren dyneren und 2 schiffen und eren guttiren, § 3 von 2 Schiffen und in itzlichen schiffe sullen die Engelschen sendeboten mit 80 personen, terner die 3 eigentlichen Gesandten mit je 12 bzw. 4 Personen geleitet werden. Das gab eine Anzahl von insgesamt 183 geleiteten Engländern. Es hat den Anschein, daß man die Schiffsbemannung und vielleicht auch Kaufleute, um das ganze bedenkliche Verfahren zu verhüllen, absichtlich unter die Bezeichnung „Sendeboten“ einbegreift. Den Geleitsbrief vom 1. April s. 3 S. 448 Anm. 2.

wollen. Sie hofften oder gaben sich den Anschein zu glauben, daß die Hansestädte ihrer Einladung nach Danzig folgen würden; sie waren einfältig genug, die Hanse zu mahnen, nicht durch Absonderung von den Preußen Uneinigkeit in der Hanse hervorzurufen. In Wirklichkeit waren sie es, die jetzt unvermutet den Weg, der zur inneren Zwietracht führen mußte, beschrifteten hatten. Sie hatten nicht allein die Gesandten geleitet, sondern ohne weiteres den Handelsverkehr Englands mit Preußen, wenn auch vorläufig nur in bestimmten Grenzen wieder zugelassen und ausdrücklich in den Schutz ihres Geleits gestellt. Dadurch wurden Schadenersatzansprüche, die von nicht preußischen Hansen in Preußen gegen die Engländer erhoben werden konnten, — die Seeräubereien der Engländer hätten dazu reiche Gelegenheit geboten — von vornherein aussichts- und wirkungslos. Angesichts der unaufhörlichen Feindseligkeiten der Engländer gegen die Hansen fanden die Engländer inmitten der Hanse einen sicheren Verkehrsplatz. Noch mehr. Vor einem Jahre, als die Preußen von den Engländern bedrängt und in England selbst von den hansischen Vorrechten ausgeschlossen waren, hatten Lübeck und die Hanse sie gedeckt und den englischen Drohungen gegen Preußen ihren Willen, die Einheit der Hanse festzuhalten, entgegengesetzt. Dafür hatten Lübeck und andere Hansestädte mit der Beraubung der Baienflotte büßen müssen. Zahlreiche Schädigungen waren weiterhin den Hansestädten von den Engländern zugefügt worden. Der Streit mit England, der anfänglich vorzugsweise Preußen anging, war stetig herangewachsen, infolge des Eintretens der Hanse für Preußen und der Gewalttaten Englands gegen immer neue Hansestädte, zu einem allgemeinen Konflikt der Hanse mit England. So gehörte es vor das Forum der Hanse und konnte im Interesse der Gesamtheit nicht anders behandelt und erledigt werden als durch die Gesamthanse. Welchen Eindruck mußte es machen, daß die Preußen einseitig den Engländern sicheren Handelsweg nach Preußen eröffneten und die Verhandlungen nach Danzig verlegten! Es ist kaum anzunehmen, daß sie ernstlich die Hoffnung hegten, auch nur eine einzige Hansestadt würde ihre Gesandten nach Preußen schicken¹⁾. Dazu waren

¹⁾ Vgl. bes. 3 n. 595 u. 597.

eben Vergangenheit und Gegenwart nicht angetan, weder in Bezug auf den englischen Konflikt noch auf die übrigen drängenden Fragen der burgundischen und reichsständischen Angelegenheiten. Noch andere Umstände mußten die Stimmung in Lübeck verschärfen. Wenn der Schaden in Betracht gezogen wurde, den vornehmlich Lübeck und Danzig durch die Wegnahme der großen Flotte erlitten hatten, so berechneten die Preußen ihren Schaden an Schiffen und Handelsgut auf 47 776 Mark Preuß., die Summe des in Preußen beschlagnahmten englischen Guts auf 41 544 Mark¹⁾. Da man in solchen Fällen begreiflicherweise den eigenen Schaden nicht zu niedrig und die fremde Ware mäßig zu schätzen pflegt, waren die Preußen für den Verlust der Baienflotte ziemlich gedeckt. Nicht so die Lübecker. Wir kennen keine zuverlässige Angabe über die Höhe ihres Verlustes bei jener Gelegenheit. Aber es kann kein Zweifel sein, daß Lübeck für seine Repressalien nicht so ansehnliche Objekte vorfand wie Danzig. Der Handel der Engländer ging ja vorzugsweise nach Danzig. Die Lübecker hatten, wie auch bei ihrer Verfolgung der englischen Schiffe berichtet wird²⁾, bei sich selbst kein oder nur ein geringfügiges Äquivalent für ihren Schaden gefunden. Aber nun stand zu erwarten, daß England sich jetzt mit Preußen leichter als früher verständigen würde. Angesichts seiner äußeren Bedrängnisse, zu denen sich bald auch innere gesellten, konnte England nicht mehr daran denken, seine alten Ansprüche in Preußen gegen dessen Widerstand in dem früher erstrebten Umfang durchzusetzen. Es hatte jetzt schon den Vorteil Lübeck vermieden und den Handelsverkehr mit Preußen wieder angeknüpft zu haben. Nachdem die preußisch-englischen Schadenersatzansprüche infolge der auf beiden Seiten ziemlich gleichwertigen Konfiskationssumme keine besonders erheblichen Schwierigkeiten mehr boten, hätte England auf Grund der Zusicherung friedlichen Verkehrs seinen Frieden mit Preußen machen können. Daß Preußen darauf eingehen würde,

¹⁾ HUB. 8 n. 84 §§ 71, 72, 74. Die in § 73 angegebene Summe für Verluste der Schiffsmannschaft rechne ich nicht hinein, weil im Winter 1449/50 auch die Personen der Engländer in Danzig samt ihrer täglichen Bedarfshabe gefangen und beschlagnahmt waren.

²⁾ S. unten, Lübecker Chronik ed. Grautoff 2, 133 f.

lag, nach seinem erwähnten Verhalten zu Ende März, im Bereiche nicht nur der Möglichkeit, sondern der Wahrscheinlichkeit. Die übrigen Hansestädte hätten zusehen können, wie sie nachher ihre Genugtuung und Schadenersatz erhielten. Um Lübecks Besorgnisse zu erklären, bedarf es gar nicht der unzweideutigen Angabe des mit den englischen Verhältnissen wohlvertrauten, gegen die führende Hansestadt erbitterten und dem Hochmeister nach dem Munde redenden Berichterstatters, der später aus London an den Hochmeister schrieb, daß die Gesandten beauftragt gewesen, unter allen Umständen Frieden mit Preußen zu machen, und daß es ihn den Hals gekostet hätte, wenn sie ohne Frieden nach Hause zurückgekehrt wären¹⁾. In Lübeck, wo man ohnehin gereizt war durch den Friedensbruch der Engländer im vergangenen Mai, durch die fortdauernden Feindseligkeiten gegen den hansischen Handel und durch die Winkelzüge der englischen Diplomatie, hatte man Grund zu der Annahme, daß der neue Hochmeister unzuverlässig und undankbar sei.

Von einer Besendung der Tagfahrt, welche die Preußen nach Danzig angesagt hatten, war daher keine Rede. Es steht dahin, ob Lübeck überhaupt darauf geantwortet hat; schwerlich hat es auch den anderen Hansestädten Mitteilung gemacht. Vor der Hand waren seine Aktionsmittel beschränkt. Aber es versäumte nichts. Im April und Mai berief es, entsprechend dem durch die Ereignisse etwas veränderten Beschluß der Bremer Versammlung, die Hansestädte und den Hochmeister samt dessen Städten zur Tagfahrt nach Bremen auf den 24. Juni ein. Jetzt erst, nachdem die Preußen die Gefahr der Zersplitterung heraufbeschworen, schob es für die Beratung die Frage in den Vordergrund, vor deren Behandlung die Hanse bisher zurückgewichen war: Den Antrag Philipps von Burgund auf Verbot der englischen Tücher im Hansegebiet. Sodann wies es hin auf die Wegnahme der Baienflotte, für die bisher noch kein Ersatz geleistet, und auf die daraus folgende Vernichtung des hansischen Stapels in England. Der Verdacht, daß die Preußen zum Nachteil der Gesamtheit einen Sonderfrieden mit England schließen könnten, bewog es,

1) H. R. 3 S. 509 oben.

jetzt die Hansestädte mit dem Gedanken schärferer Abwehrmittel gegen die englischen Friedensbrüche vertraut zu machen. Bis zum Ablauf des den englischen Gesandten erteilten Geleits waren ihm freilich die Hände gebunden. Aber vor dem Abschluß in Preußen sollte in Bremen wenigstens die Ansicht der Hanse bestimmt zum Ausdruck kommen. Es bat den Hochmeister, die englischen Gesandten bis zum Ende der Bremer Beratungen aufzuhalten. Es war möglicherweise das ein letztes Mittel, durch die Priorität der Bremer Beschlüsse den Hochmeister vor die Entscheidung zu stellen, ob er Preußen von der Hanse trennen wolle oder nicht.

Der Hochmeister verstand die Lage. Er und seine Städte lehnten in Erwartung der Ankunft der englischen Gesandten die Teilnahme an dem Bremer Tage ab. Er verlangte dann auch, daß die preußisch-englischen Beratungen und Beschlüsse denen über die englischen Tuche vorausgehen sollten, eben das, was Lübeck im Interesse der Gesamtheit verhindern wollte. Zum Unglück für die Engländer verzögerte sich, vermutlich infolge der Ende Mai in Kent beginnenden Volkserhebung, die Abreise der Gesandten. Lübeck und auch die in Bremen tagenden Städtevertreter werden darüber unterrichtet gewesen sein¹⁾.

So gewannen die Hansestädte Zeit. Die versammelten Städte, neben Köln, Braunschweig, Magdeburg u. a. die wehrhaftesten Seestädte von Kampen bis Stralsund, beschlossen, im Hinblick auf die Wegnahme der Baienflotte und die täglichen Seeräubereien der Engländer auf der nächsten Tagfahrt in Lübeck, die schon am 21. September in Lübeck zusammentreten sollte, über das Verfahren gegen die Engländer zu beraten, ob man Verordnungen gegen die Engländer beschließen, d. h. gegen ihren Handel und den Handel mit englischen Produkten einschreiten, ob man die Schifffahrt einstellen oder die hansischen Kaufleute aus England abberufen solle. Damit traten die Städte auf den Standpunkt Lübecks. Zur Warnung der Preußen, die sich ferne hielten,

¹⁾ Schon im April behauptet Lübeck, Nachrichten zu haben, n. 614. Auch die Gefangennahme der Gesandten durch Lübecker spricht dafür. Auf der Bremer Tagfahrt im Juni waren auch Vertreter des Londoner Kontors anwesend, der Kölner Hermann von Wesel und der Klerk des Kontors.

war die Neigung der Gesamtheit zu strengeren Maßregeln herausgekehrt worden. Zu der neuen Lübecker Tagfahrt wurde im Juli ausdrücklich auch der Hochmeister eingeladen und zwar in dringender Form. Die entschiedeneren Haltung der Hanse war um so mehr gerechtfertigt, als kurz vor der Bremer Versammlung eine Flotte von 14 englischen Kapern in der Nordsee zwischen Doggerbank und jütischem Riff aus einer ebenso großen Handelsflotte, die von Preußen nach Amsterdam segelte, drei Schiffe aus Preußen und Hamburg gekapert, die Holländer dagegen unbehindert hatte ziehen lassen. Die Worte der Freibeuter, alles nehmen zu wollen, was Deutsch sprechen könne, außer den burgundischen Untertanen, waren wieder ein Ausdruck der Stimmung, die zuerst vor mehr als einem Jahr sich Luft gemacht hatte. Niemand in den Hansestädten konnte zweifeln, daß auf der See der Kriegszustand mit England tatsächlich andauere. Endlich unternahmen die englischen Gesandten mit ihren beiden Schiffen die verhängnisvolle Fahrt nach Preußen. Auch Kaufleute aus Köln, Danzig und Herzogenbusch benutzten die Gelegenheit, um englische Tücher auf diesen Schiffen nach Preußen zu bringen und dort guten Markt zu machen. Das Geleit, welches Lübeck den Gesandten erteilt hatte, war abgelaufen. Ende Juli verließ eine Flotte der lübischen Bergenfahrer den Lübecker Hafen, um nach Bergen zu segeln, traf bei Skagen mit den beiden englischen Schiffen zusammen, bemächtigte sich des einen von ihnen, auf welchem die Gesandten fuhren, schickten diese und die Besatzung nach Lübeck und segelten mit dem Schiff und der Ladung nach Bergen. Das zweite Schiff entkam und erreichte vor den Verfolgern, die in Lübeck nicht schnell genug mit der Ausrüstung fertig wurden, glücklich den Danziger Hafen. Die Tat geschah nicht im offenen Auftrage Lübecks. Aber die Bergenfahrer haben vermutlich gewußt, daß das Geleit der Gesandten abgelaufen war, und vielleicht auch Kenntnis gehabt von der Abreise der Gesandten. Unfraglich erhoben sich auch in England zahlreiche Stimmen, welche die Gewalttaten gegen die östlichen Nachbarn verurteilten und zu Frieden und Freundschaft mit ihnen rieten. Der Eindruck, den sie machten, wuchs mit der Häufung äußerer Verluste und innerer Störungen.

Inzwischen ging in der Normandie die Sache Englands rasch und unaufhaltsam nieder. Der Sieg der Franzosen bei Formigny im April zertrümmerte das letzte Hilfskorps, das England aufbringen konnte. Die vorübergehend wieder von den Engländern genommene Landschaft Cotentin ging verloren. Im Mai und Juni fielen Avranches und Bayeux; Ende Juni kapitulierte Somerset in Caen und im Juli Talbot in Falaise. Mit der Einnahme von Cherbourg im August war die Eroberung der ganzen Normandie vollendet, England hatte keinen Fuß Land mehr daselbst. Aus den Hafenstädten, die jetzt in den Besitz Frankreichs gelangt waren, und aus Dieppe liefen französische Kaper, um zusammen mit den bretagnischen Freibeutern die schon längst vorhandene Unruhe und Unsicherheit im Kanal und in der Nordsee noch zu vermehren. Bis gegen die Mitte des Jahres lagen sie vor und im Zwin, stark genug, um vereinzelte Schiffe wegzunehmen¹⁾. Man befürchtete ständig einen französischen Angriff auf Calais. Durch das Aufkommen der französischen Seemacht schien der wichtige Stapelplatz doppelt gefährdet. Daß ein Kriegszug gegen Calais unterblieb, erklärt sich zum Teil vielleicht doch durch die Rücksichtnahme Karls VII. auf die burgundischen Handelsinteressen. Der Bestand und die Erhaltung des Stapels auf dem Festlande bot den Niederländern damals manche Vorteile, übrigens auch Frankreich selbst. Ein hansischer Berichterstatter meint, die englischen Stapler hätten den Angriff abgewendet²⁾.

Sogleich nach Beendigung der Aufgabe in der Normandie schritt man zu Angriffen auf Guyenne von Süden und Norden her. In England selbst war der Rückschlag gegen die ratlose Politik der Regierung und die ruhmlose Kriegführung nicht ausgeblieben. Der Fall Rouens riß auch Suffolk zu Boden. Das Parlament wandte sich gegen ihn. Ende Januar gefangen gesetzt, bald darauf förmlich angeklagt, wurde er auf fünf Jahre verbannt, auf der Reise nach Calais zu Anfang Mai von englischen Kriegsschiffen abgefangen und wohl ermordet. Sein Henker scheint derselbe Pirat gewesen zu sein, der ebenfalls im geheimen Auftrag vor

¹⁾ H. R. 3 S. 477 oben Depierre, Précis S. 72 f.

²⁾ Bericht des Hans Winter vom 3. Juli H. R. 3 n. 638 S. 475; vgl. de Beaucourt 5, 5a ff.; Verachter, Inventaire d'Anvers n. 410.

einem Jahre die hansische Baienflotte überfallen hatte. Die Beratungen des Parlaments über die Ordnung der durch Kriege, Verschleuderung und Unterschlagung zerrütteten Finanzen wurde unterbrochen durch den Aufstand der Kenter. Seit Februar stieg die Erregung in London und in den südlichen Grafschaften. Hier in den fortgeschritteneren Küstenlandschaften Südenglands hatte man die letzten Ereignisse aus der Nähe beobachtet, die frivole Plünderung der fremden Flotte und Schiffe mit angesehen, vor allem die durch die eigenen Gewalttaten verschärfte Handelsstockung stärker empfunden; bald erschienen aus den eroberten normannischen Häfen die französischen Kaper, die englische Küste schien bedroht, man fürchtete einen Angriff auf die Insel Wight¹⁾. Die Regierung vermochte die Unruhen vorläufig nicht anders zu dämpfen als durch einige Nachgiebigkeit und vorübergehende Amnestie. Der Haß der Aufrührer richtete sich vornehmlich gegen die Räte und Personen in der Umgebung des Königs, deren Habsucht man die Mißerfolge in Frankreich, auch die Beraubung der Baienflotte, und den Unfrieden mit Preußen zuschrieb. Man kannte sie, bezeichnete sie und forderte ihre Hinrichtung. Der aufrichtige Wunsch nach Wiederherstellung friedlicher Handelsbeziehungen mit dem Osten war wohl vorhanden, in der Nation und auch bei der Regierung. Ein preußisches Schiff, das von Engländern nach Newcastle aufgebracht war, wurde in Verwahr genommen, und die Freibeuter wurden festgesetzt²⁾. Ein allgemeines Verbot erging, die Leute aus dem Osten nicht zu beschädigen, denn der König wolle Frieden haben mit dem Ostlande. Aber war denn nach allem, was England gegen den hansischen Handel begangen und was man über die politischen Ereignisse im Westen erfuhr, jetzt anzunehmen, daß die englische Regierung ihrer eigenen Untertanen zu Land und Wasser mächtig sein und bleiben werde?³⁾ Die Folgen der früher begangenen Fehler ließen sich durch Worte nicht so leicht bessern.

1) De Beaucourt 5, 45 Anm. 3; Stevenson II, 2. 474.

2) H. R. 3 n. 642, 647.

3) Von den Berichten über den Aufstand unter der Führung Jack Cades ist ein hansischer bisher völlig auch von Kriehe übersehen worden. Es ist die früheste erzählende Aufzeichnung, die über den Aufstand vorliegt. Es stammt von dem Thorner Kautmann Hans Winter, der dem Hochmeister eingehend aus Flandern

und England in zahlreichen ausführlichen Briefen über die inneren Vorgänge in England während d. Js. 1450 Bericht erstattete. Erhalten sind 4 Briefe vom 3. Juli aus Brügge, 9. Sept., 8. und 15. Nov. aus London, H. R. 3 n. 638, 647, 669, 670. Über die Quellen, Ursachen und Verlauf des Aufstandes s. die kritischen Untersuchungen von G. Kriehe, *The English rising in 1450*, Straßbg. Diss. 1892., dazu Pauli 5 S. 306 ff., Ramsay 2 S. 125 ff., Gairdner, *The Paston Letters*, Introd. S. LXXIX ff. Winter, der hauptsächlich in dem Schreiben vom 3. Juli über die Rebellion berichtet, stand früher in englischen Herrendiensten, war mit den englischen Verhältnissen vertraut und unterhielt auch später Beziehungen zu hohen Staatsbeamten in England. Über seine handelspolitischen Tendenzen s. unten. Der aus Brügge erstattete Bericht vom 3. Juli geht zurück auf Briefe des damals in London weilenden, wie es scheint preußischen und zwar im Dienste des Ordens tätigen Kaufmanns Nicolaus Hirschberg und auf mündliche Berichte, welche Deutsche und Engländer von England nach Flandern gebracht haben. Seine chronologischen Nachrichten sind beachtenswert. Er setzt den Beginn der ersten Sammlung des Gewalthaufens auf den 2. Juni, den Einritt des Königs in London auf den 13. Juni, die Schlacht bei Sevenoaks in Übereinstimmung mit anderen Quellen auf den 18. Vgl. die abreichenden Ergebnisse der Untersuchung Kriehes S. 125 ff. Eine Kritik der natürlich nicht immer präzisen Angaben, z. B. Verwechslung des John Sax mit Lord Sax, den die Aufständischen am 4. Juli enthaupten ließen, u. a., würde hier zu weit führen. Es fragt sich für uns, ob die Unzufriedenheit über die Wegnahme der Baienflotte und über den Handelsstreit mit Preußen in dem Kenter Aufstand die Rolle gespielt hat, die Winter ihr zuschreibt. Winter sagt an mehreren Stellen, daß die Aufständischen sich auch der Personen derer, darunter königlicher Räte, bemächtigen wollten, die die preußischen Schiffe weggenommen und an der Beute partizipiert hätten. (S. 475) Die „Gemeine“, d. h. Aufständischen hätten gern wieder Frieden mit Preußen. (S. 476) Aus London berichtet er am 9. Sept. (S. 481), daß man auf die Nachricht von der Anwesenheit einiger königlicher Räte, denen man die Hauptschuld an der Beraubung der Flotte beimaß, in London sie gesucht habe; wenn man sie erwischte hätte, wäre es ihnen um dieser Tat willen ans Leben gegangen, denn Hoch und Niedrig wünschten jetzt Frieden mit Preußen. Ferner S. 506, 511. Auch noch nach dem Ende des eigentlichen Aufstandes wäre mithin die zuerst von den Aufständischen erhobene Forderung zur Bestrafung der Urheber der Flottenberaubung von den Gegnern der alten Regierung aufrecht erhalten worden. Nun enthalten weder freilich die Vorstellungen und Beschwerden der Aufständischen, bei Stow, *Annales of England* S. 388 ff., noch die chronikalischen Berichte über den Aufruhr einen Hinweis auf die hansische und speziell die preußische Angelegenheit. Indessen stimmen sowohl die hansischen wie die englischen Berichte überein in bezug auf die Namen und Personen derer, die als Urheber jenes Friedensbruches zu erweisen sind. Die aus dem Stalhof und aus Lübeck stammenden hansischen Quellen, abgesehen von Winter, bezeichnen, außer dem Flottenanführer Winnington, als eigentliche Missetäter Thomas Daniel und (John) Treviliä, [Trivilion, Drivilie, Drevile], H. R. 5 n. 263 § 18, 712 § 11, HUB! 9 n. 196 § 2. Beide waren einflußreiche

Die Gefangensetzung der englischen Gesandten in Lübeck verhinderte zunächst ihre einseitige Verständigung mit Preußen. Die englische Frage, welche die gesamte Hanse anging, war damit vor ihr rechtes Forum, die Gesamtvertretung der Hanse, gebracht. Außer über jene Artikel, die das gerechte Verlangen des Schadenersatzes diktiert hatte, sollte darüber beraten werden, wie man den englischen, französischen und bretagnischen Kapern Widerstand leisten wolle. Drohend im Hinblick auf die Preußen war hinzugefügt, wie es mit denen gehalten werden solle, die sich in diesem Punkte absondern würden. Dem Hochmeister und seinen Städten blieb nichts übrig, als die Tagfahrt zu besenden¹⁾.

Glieder des königlichen Hofstaats, die in den englischen Quellen unter den übelberüchtigsten Persönlichkeiten wiederholt genannt werden. An Daniel war der oben erwähnte Brief Winningtons gerichtet. Ihn nennen Wilh. von Worcester, *Rer. Brit. SS.* 22) S. 768, die kurze Englische Chronik, *Three Fifteenth. Century Chron.* ed. Gairdner S. 67 unter den Verrätern, deren Bestrafung die Kenter Auführer forderten, ebenso Trevilian, s. Ramsay S. 128 (*Das Chron. Angliae incerti scriptoris* ed. Giles 1848, war mir nicht zugänglich). Nach der Kurzen Engl. Chronik hatte schon das Leicester Parlament die Bestrafung Daniels u. a. verlangt. Wiederum erschienen diese Personen unter denen, deren Verbannung vom Hofe wegen ihrer früheren Mißwirtschaft das Parlament vom Jan. 1451 verlangte, Ramsay S. 138. Das entspricht dem Bericht Winters vom 15. Nov. aus London, S. 511, wonach die in Preußen zu Schaden gekommenen englischen Kaufleute eine Eingabe an das Parlament gemacht hatten mit der Bitte um Erlaubnis, sich für ihren Schaden an dem Vermögen Winningtons, Daniels und Trevilians schadlos halten zu dürfen. Nach dieser Übereinstimmung der außer Winter vorhandenen hansischen und den englischen Quellen in bezug auf die drei Personen kann es kaum mehr einem Zweifel unterliegen, daß die oben angeführten Beweise Winters auch darin zuverlässig und begründet sind, daß sie die Wegnahme der Baienflotte durch jene Personen und den Streit mit Preußen als einen Gegenstand der Erörterung und Beschwerden der Kenter Aufständischen und weiterhin auch der sonstigen Opposition und des Parlaments bezeichnen, obwohl die englischen Quellen einen direkten Hinweis auf diesen Zusammenhang nicht haben.

1) Ein besonderer Vertreter des Ordens fehlte in dieser Gesandtschaft, vielleicht aus finanziellen Gründen, vielleicht auch, weil der Hochmeister sich beleidigt fühlte durch das Verhalten der Hansestädte und besonders Lübecks. Auch der Umstand, daß ein Bürgermeister von Thorn und ein Ratsherr von Danzig, aber nicht der Danziger Bürgermeister Niederhoff die Gesandtschaft bildeten, mochte darauf deuten, daß auch hinsichtlich der hansisch-englischen Frage zwischen dem Hochmeister und Danzig nicht alles im Reinen war.

Vorläufig war die Partie für sie aussichtslos. Es war nicht ihr Verdienst, wenn die Idee der Einheit angesichts der dem ganzen westlichen Handel der Hanse drohenden Gefahren — denn es handelte sich auch um die Zukunft des Brügger Kontors — wieder mächtig hervortrat. Eine stattliche Versammlung tagte im September und Oktober in Lübeck. Außer den Preußen waren Vertreter aus 25 Städten erschienen, dazu Abgeordnete der beiden westlichen Kontore, unter den Stalhofsgesandten wieder der Kölner Hermann von Wesel. Die Bedeutung der schwebenden Angelegenheiten hatte schon im vergangenen Jahre die Tagfahrt bewogen, die Hansestädte auf Grund des Lübecker Rezesses von 1447 bei Strafe einer Mark Goldes nach Bremen einladen zu lassen. Dort hatten sich wieder manche entschuldigt. Jetzt fühlte man sich in der Lage, die bequeme Lässigkeit und unzeitige Sparsamkeit der ferngebliebenen Städte schärfer zu rügen: Dreißig Städte, darunter alle wichtigeren westfälischen, dazu süderseeische, brandenburgische, pommersche u. a. wurden in eine Geldstrafe und in den zehnjährigen Verlust der hansischen Rechte verfallen erklärt, falls sie nicht auf der nächsten Tagfahrt durch Ratsmitglieder eine Entschuldigung vorzubringen vermöchten, deren Stichhaltigkeit dem Erkenntnis der Tagfahrt unterliegen sollte.

In den Beratungen der hansischen Städteboten über die englische Frage trat nun deutlich zutage, daß es mit der Anwendung feindseliger Mittel oder solcher, die einen unmittelbaren Abbruch des Verkehrs bedeuteten, noch seine guten Wege hätte. Die Aufgreifung der englischen Gesandten beseitigte, wie erwähnt, vorläufig die Gefahr eines Sonderabkommens Englands mit Preußen. Die Preußen, welche beauftragt waren, die Enthftung und Freilassung der Gesandten nach Preußen zu fordern, wurden mit diesem Verlangen von Lübeck abgewiesen. Auch die anderen Städte richteten da nichts aus. Lübeck schob seine geschädigten Bürger vor, die Anspruch hätten auf die Gefangenen. Wahrscheinlich war, daß es durch vorschnelle Freilassung die Vorteile nicht wieder preisgeben wollte, welche die Verhinderung ihrer einseitigen Verständigung mit Preußen und ihre Anwesenheit in Lübeck in der nächsten Zeit verboten. Die Hanse konnte also den alten Weg der Verhandlungen wieder einschlagen.

Sie ging behutsam, aber doch zielsicher vor. Die ganze Summe der Ansprüche, die man gegen England erhob, hielt sich naturgemäß in zwei Hauptforderungen: Die Privilegien und den Schadenersatz. Jene zu bewahren und diesen zu erhalten, hieß erst, den alten Zustand ohne Einbuße wiederherstellen. Man kam zunächst überein, England nur Verhandlungen vorzuschlagen, um dem König und der ganzen Welt den Beweis für die aufrichtige Friedfertigkeit der Hanse zu geben. Die Punkte, welche man als Grundlage für diese Verhandlungen aufstellte, entsprachen dem zwiefachen Inhalt der hansischen Ansprüche. Der König soll die Hansen in England wieder in den vollen Genuß ihrer alten Privilegien setzen. Dem folgt ein echt hansischer Gedanke. Acht der ansehnlichsten englischen Städte, London, York, Boston, Hull, Bristol, Lynn, Norwich und Ipswich sollten sich urkundlich verbürgen, daß den hansischen Kaufleuten ihre Freiheiten unverkürzt bewahrt würden, die königliche Bestätigung dieser Bürgschaft sollte in Lübecks Archiv niedergelegt werden. Mit der englischen Verfassung war eine solche Bindung der Exekutive unvereinbar, aber das Motiv war auf hansischer Seite wohl nicht allein die Beschränkung der Regierung durch die Kommunen, sondern auch die Erfahrung, daß von diesen Städten selbst zahlreiche Feindseligkeiten gegen die Hansen ausgegangen waren. So gedachte man, die Städte durch sich selbst und außerdem durch sie die Regierung zu binden. Auch bei demnächst stattfindenden Verhandlungen sollten jene englischen Städte durch Bevollmächtigte vertreten sein. Zum Verhandlungsgegenstand dieser Tagfahrt, die am 9. Mai 1451 in Lübeck, Bremen, Utrecht oder Deventer ihren Anfang nehmen sollte, wurde ausschließlich die Schadenersatzfrage bestimmt. Der König, der Hochmeister und die Hanse sollten sie besenden. Die Städte versprachen eine ausreichende und ansehnliche Vertretung der Hanse: Lübeck, Hamburg, Bremen und Köln, die preußischen und die livländischen Städte, Braunschweig für die sächsischen, Nimwegen und Kampen für die süderseeischen, sollten Vertreter schicken. Man verlangte ferner die Aufhebung des Arrestes, der wegen der Gefangensetzung der Gesandten über die hansischen Kaufleute und ihr Gut in England verhängt war, sowie die Zusicherung friedlichen Verkehrs

beider Teile während jener neuen Tagfahrt und noch zwei Monate lang darnach. Schließlich versprach Lübeck noch, den englischen Kaufleuten in Preußen Geleit zu geben, damit sie sich in Lübeck mit den gefangenen Engländern ins Einvernehmen setzen könnten. Schon die Trennung der Privilegienfrage von der Schadenersatzfrage hat England in Nachteil gesetzt. Aber die Hanse blieb bei jenen Vorschlägen noch nicht stehen. Ihr Interesse wies sie auch an, sich freie Hand zu sichern, wenn sie ihre erwähnten Forderungen durchsetzen wollte, und sich von der immerfort drohenden Gefahr der Repressalien zu befreien. In einem geheimen Rezeß beschloß sie, daß nach dem 11. November kein Hanse Waren nach England einführen dürfe, und daß das in England befindliche hansische Gut auf die schicklichste Weise aus England entfernt werden sollte. So hoffte man, auf alle Fälle die zukünftige Entwicklung ohne Furcht vor größeren materiellen Verlusten erwarten zu können.

Auch die englischen Gefangenen waren zu den Verhandlungen der Städte zugezogen worden, weil man neben die der englischen Regierung zu unterbreitenden Vorschläge ihre Meinung hören und womöglich ihre Befürwortung beim König erlangen wollte. Begreiflicherweise erscheinen einzelne dieser Vorschläge den Gesandten hart und grausam. Als Entgelt für die runde Bestätigung aller hansischer Freiheiten in England war den Engländern nur das vage Versprechen geboten, daß sie in den Hansestädten und in Preußen friedlich und freundlich, wie seit alters, behandelt werden würden. Das war nicht entfernt das, was sie in Preußen zu erreichen wünschten. Allein die Städte erklärten das jetzt für eine Sonderfrage, durch welche die allgemeine Sache der Bestätigung der gemeinhansischen Privilegien in England nicht beeinträchtigt werden dürfe. Die Gesandten protestierten weiter gegen die Bürgschaft der englischen Städte. Die Städte hielten an ihrem immerhin eigenartigen Vorschlag fest und verwiesen auf das ihnen geläufige Beispiel des Verhältnisses der Lede von Flandern zum Herzog auf der einen und zu der Hanse auf der anderen Seite. Ebenso wenig machten sie Eindruck mit ihrem wiederum nicht unberechtigtem Wunsch, daß auf beiden Seiten die Gefangenen freigegeben werden sollten:

Die Gesandten und ihre Begleiter hier, wie dort die in England gefangen gesetzten Kaufleute von der Hanse. Aber die Hansestädte befanden sich gegenwärtig in einer zu vorteilhaften Lage gegenüber dem von Innen und Außen bedrängten England, um das Bedürfnis der Nachgiebigkeit zu fühlen. Sie kehrten daher diesmal, weil es ihnen so zur Situation paßte, die Idee der Vielheit der Hansestädte hervor. Die Hanse sei nur „eine Körperschaft in einigen Freundschaften und Bündnissen“; für die Tat sei Lübeck allein verantwortlich und also die anderen Hansestädte, gemäß der Privilegien, welche die Haftbarkeit eines Hansen für Schaden oder Vergehen anderer ausschlossen, dafür nicht haftbar. Sie beharrten also auf der einseitigen Freilassung ihrer gefangenen Landsleute in England. Dem König gab man unumwunden zu verstehen, daß es mit den weiteren Verhandlungen Schwierigkeit haben würde, wenn die hansischen Kaufleute nicht mit Leib und Gut freigegeben würden. Man ermahnte ihn mit starken Worten, es käme darauf an, daß die Privilegien tatsächlich beobachtet und nicht leichtfertig, wie es geschehen, gebrochen würden. Die Hanse hatte Recht, wenn sie den Vorteil ihrer Lage festhielt. In England drängte mehr und mehr die Stimmung zum Frieden und ruhigen Verkehr mit dem Norden, zumal die inneren und äußeren Wirren nicht aufhörten. Nach dem Verlust der Normandie war mit dem von Guyenne zu rechnen. Mit der Einnahme Bergeracs am 10. Oktober begann in dieser Provinz eine neue Reihe französischer Kriegserfolge. Zur See beunruhigten Franzosen und Bretagner mit zahlreichen Schiffen die englischen Küsten, kaperten deutsche und englische Schiffe¹⁾. In England dauerte die Erregung und Gärung in der Masse der Bevölkerung fort. Unablässig suchten die Unzufriedenen derer habhaft zu werden, deren Mißwirtschaft die augenblickliche Bedrängnis des Landes zugeschrieben wurde, darunter auch die, deren Namen mit der Wegnahme der Baienflotte in Verbindung stand. Die Rückkehr Richards von York, des Hauptes der yorkischen Partei, von seinem Statthalterposten in Irland nach England im September schuf der Regierung neue Verlegenheiten. In dem Par-

1) S. 511.

lament, welches am 6. November eröffnet wurde, begann der Streit zwischen ihm und dem leitenden, aber mit der Schmach des Verlustes der Normandie beladenen Staatsmanns, Somerset. Alles dies mahnte die Regierung zur Nachgiebigkeit und Geduld in ihrer nordischen Politik. Auf die Nachricht von der Aufgreifung der Gesandten durch Lübecker waren, wie schon erwähnt, die hansischen Kaufleute und ihr Gut unter Arrest gelegt worden¹⁾. Aber Anfang November wurden sie wieder freigegeben. Sie durften ihre Güter aus England ausführen, was sie zum Teil auch taten. Nur mußten sie schwören, nach Aufforderung der Regierung und der Stalhofsbehörden sich in England wieder einzustellen. Es war damit erreicht, was die Lübecker Tagfahrt erstrebt hatte. Die Leiter des Stalhofs blieben in London, um die laufenden Verhandlungen zu vermitteln. Am 7. November traf in London der Bericht der englischen Gesandten aus Lübeck über ihre Verhandlungen mit den Städten ein. Sofort entschloß sich die Regierung, auf den Vorschlag der Verhandlungen im Mai einzugehen, und zwar in Utrecht. Weniger die Erleichterungen der Haft, welche Lübeck den Gefangenen gewährt hatte, als die Betrachtung der Gesamtlage bestimmten den Entschluß. Der Berichterstatter des Hochmeisters in London konnte nicht Worte genug finden für den sehnlichen Wunsch Englands, mit Preußen wieder auf den Fuß friedlichen Handelsverkehrs zu kommen.

Immerhin hatte Englands Nachgiebigkeit ihre Grenzen. Die alten Streitfragen blieben bestehen und, im Hinblick auf die Utrechter Tagung, konnte man nicht die besten Werte von vornherein aus der Hand geben. Daher wurde die hansische Forderung der Bestätigung der hansischen Freiheiten nur mit erheblichen Einschränkungen bewilligt. Im allgemeinen wurden die hansischen Kaufleute von der Zahlung der Subsidie befreit und nur dem Privilegien gemäßen Zollsatz von 3 Pfen. vom Pfund unterworfen, aber von dieser Konzession waren die wendischen Städte und Danzig ausgenommen. Der Zweck der verschiedenen

¹⁾ Berichte vom 9. Sept., H. R. 7 n. 524.

Behandlung war wieder, entweder unter den hansischen Gruppen eine Spaltung hervorzurufen, oder diejenigen, die man für die gefährlichsten Widersacher eines sicher begründeten Verkehrs der Engländer in der Ostsee ansah, nicht vorschnell zu einem diplomatischen und materiellen Erfolge in England gelangen zu lassen. Auf der anderen Seite beharrte auch Lübeck bei seiner Weigerung, die gefangenen Engländer zu entlassen. Vergeblich riefen sie im Anfang des nächsten Jahres die Intervention des Hochmeisters an. Vergeblich bat auch die englische Regierung, nachdem sie die Utrechter Tagfahrt angenommen, um Freilassung ihrer Gesandten, deren Bericht und Ratschläge gerade für die neuen Verhandlungen von Wichtigkeit sein mußten. Da benutzten die Gefangenen selbst die freie Bewegung, die Lübeck ihnen zugestanden, zur Flucht. Am 17. Mai wurde einer von ihnen, der Londoner Kaufmann John Stocker von Lübeck bedingungsweise entlassen. Die wichtigste Persönlichkeit, Thomas Kent, blieb als Geisel für ihn zurück und schwor jeden Versuch zu entweichen. Nicht lange darauf entwichte er dennoch, unter Bruch seines Gelöbnisses, aus Lübeck.

In den Wintermonaten betrieb man allseitig die Vorbereitungen für die Utrechter Verhandlungen. Im Januar und Februar waren die formellen Zusagen für die Teilnahme an ihnen in den Händen der Beteiligten. In England verkündeten Erlasse in allen wichtigen Hafenplätzen die bevorstehenden Unterhandlungen, befahlen die Beachtung des Friedens gegen Hansen und Preußen bis zum Ende der Tagfahrt und forderten auf zum Einreichen von Schadensklagen oder zum persönlichen Erscheinen der Beschädigten in Utrecht. König und Rat unterstützten im November ihre Mahnung zum Frieden in ungewöhnlich herzlicher Form durch die Erinnerung an die alte Blutsverwandtschaft¹⁾, beteuerten im Februar ihre Friedensliebe und ihren Verdruß über den Schaden, den die Hansestädte durch England erlitten²⁾. Ebenso wurden in den Hansestädten und im Stalhof die Verlustlisten gesammelt und hergerichtet.

1) H. R. 7 n. 524.

2) H. R. 3 n. 697.

Wenn trotzdem in den Verhandlungen, welche im Mai und Juni an der vorbestimmten Stelle stattfanden, kein Fortschritt für die Hanse erzielt wurde, vielmehr ein Rückschritt erfolgte und die zur Verhandlung vorgesehenen Gegenstände überhaupt kaum berührt wurden, so geschah das aus Gründen, die weniger durch Zufall geschaffen als aus der natürlichen Verkettung der Umstände und aus der allgemeinen Lage sich ergaben.

Es scheint, daß mit den englischen Gefangenen wichtige Dokumente und Beweismittel, die sie bei sich führten, in Lübecks Hände gefallen sind¹⁾. Jene hatten sich für die Verhandlungen mit Preußen, welche durch ihre Gefangennahme verhindert wurden, ohne Zweifel mit dem erforderlichen Beweismaterial versehen. Der Hochmeister, der in erster Linie ein Interesse an dessen Kenntnis hatte, bat Lübeck erfolglos um Auslieferung der den Engländern abgenommenen Privilegien. Auch die Engländer selbst beklagten später den Verlust ihrer Schriftstücke und verlangten ihre Auslieferung. Es möchte daher nicht ausgeschlossen sein, daß die Engländer durch den Verlust ihres urkundlichen Beweismaterials in eine so ungünstige diplomatische Stellung gedrängt zu sein glaubten, daß sie die Erreichung ihrer Ziele in Preußen nicht mehr zu erhoffen wagten und daher einen Druck auf die Preußen nach dieser Richtung auszuüben nicht mehr für klug hielten. Wie dem auch sei, entscheidend waren zwei andere Gründe: Die Änderung des Verhältnisses Englands zu den burgundischen Niederlanden und das offenkundige Friedensbedürfnis bei vielen Hansestädten, im besonderen bei den Flügelparteien, mit anderen Worten: Die Uneinigkeit der Hanse, die jetzt wieder schärfer hervortrat.

Herzog Philipp hatte durch die Beschlagnahme der englischen Waren nach der Wegnahme der Baienflotte und durch das Verbot der englischen Tücher in seinen Ländern die Interessen seiner Untertanen nachdrücklich gewahrt. Trotz dieser Abwehrmaßregeln war der im Mai 1447 mit England abgeschlossene vierjährige Stillstand formell in Kraft geblieben. Den burgundischen Bemühungen, auch die Hansestädte zu einem Ausschluß der englischen

¹⁾ Englische Aktennotiz vom Mai 6. n. 687, 691, 694, 913, HUB. 8 n. 47 Einleitung.

Tücher aus ihren Gebieten zu bewegen, waren jene wiederholt ausgewichen. Inzwischen aber hatte sich Philipps Lage anders gestaltet. Sein Streit mit Gent, der die Ergebnisse seiner organisatorischen Tätigkeit im Innern des Staates wieder in Frage stellte, beschäftigte ihn jetzt vollauf. Er war zwar weit davon entfernt, den Handelsfrieden mit England gegen Verzicht auf seine Ansprüche zu erkaufen. Angesichts des Bürgerkrieges mochte er ohnehin seine durch England mannigfach geschädigten Untertanen nicht erbittern durch Nichtachtung ihrer berechtigten Schadenersforderungen. Andererseits war für England nichts willkommener, als daß es, nach dem Mißlingen der Versuche im Gebiete der Hanse, jetzt mit Burgund zu einem Frieden und gesicherten Verkehr gelangen konnte, der für England je länger desto mehr ein notwendiges Bedürfnis geworden war. Man entschloß sich daher zur Leistung von Schadenersatz. Im Mai bezahlte England an Philipp 4666 Pfd. Sterling als Schadenersatz für die Beraubung der Baienflotte. Die Stapler aus Calais brachten das Geld auf¹). Damit war das Haupthindernis der Verständigung mit Burgund aus dem Wege geräumt. Am 14. Mai lief der burgundisch-englische Stillstand ab, eine Verlängerung kam zustande. Damit hatte aber England der Hanse gegenüber freiere Hand gewonnen. Der Verkehr mit den Niederlanden begann wieder in ruhige Bahnen einzulenken. Das gab der englischen Politik einen festeren Rückhalt gegen die Hanse.

Aber ihr traten auch von der Seite der Hanse lebhaftere Friedenswünsche entgegen, aus dem Westen und Osten der Hanse, von Köln und Preußen her. Köln hatte schon im Herbst, zur Zeit der Lübecker Verhandlungen, seine Mißstimmung und Mißbilligung des gewaltsamen Verfahrens der Lübecker laut werden lassen. Es war zugleich verletzt durch die Schädigung seiner Kaufleute, die bei derselben Gelegenheit durch die Wegnahme der Schiffe der englischen Gesandten ihre Güter verloren hatten. Vergeblich verhandelte es zugunsten der Geschädigten bei Lübeck und Christian von Dänemark. Nicht geringer war sein Unmut über die dem Handstreich der Lübecker folgende Beschlagnahme

¹) Nach den ungedruckten Issue Rolls bei Ramsay S. 102 Anm. 3; Caxtons Erzählung s. oben.

aller hansischer Kaufleute und Waren in England. Es stellte sich von vornherein auf den Standpunkt, daß seine Kaufleute mit dieser Sache nichts zu schaffen hätten, daß sie also eine Partikularangelegenheit Lübecks sei, daß sie auch die anderen Hansestädte nichts anginge. Es erinnerte an seine Privilegien in England, die freilich seit Jahrhunderten mit den anderen und zu hansischen verschmolzen waren, bat den König um Freilassung der Kölner und stellte die Abordnung von eigenen Gesandten nach England in Aussicht, die Kölns Schuldlosigkeit an jener Tat der Lübecker dartun sollten²⁾. Köln und die englische Regierung trafen sich in dem unbedingten Wunsch nach Frieden. Es war daher sicherlich überflüssig, daß die Vorsteher des Stalhofes im Auftrage des königlichen Rats im Februar auch Köln ermahnten, ernstlich auf den Frieden hinzuwirken. Wenn sie erwähnten, daß die Kölner in England mehr als andere Hansen von der Regierung geschützt würden, so war ein solches Verhalten der letzteren jetzt um so mehr am Platz, als durch die erwähnte Zurücksetzung der Kaufleute aus den wendischen Städten in Hinsicht der Zölle, der Einfluß der Kölner im Stalhof wachsen mußte. Der Ausgleich mit Burgund tat aber erst dann seine volle Wirkung, wenn auch die Hinterländer des burgundischen Reichs, vor allem das den Rheinhandel beherrschende Köln, dem englischen Export offen standen. Köln hoffte, die Lage noch weiter benutzen zu können, um allen Wünschen von neuem Gehör zu verschaffen und alte Eifersucht endlich befriedigen zu können.

Nicht weniger war den Preußen die Wiederherstellung sicheren Verkehrs mit England willkommen. Sie, die Kölner und andere Hansen, denen die augenblickliche Bedürftigkeit des englischen Marktes nicht unbekannt war, hatten den gleichen Wunsch, den Vorteil der Lage auszunutzen, nicht untätig stille zu sitzen. Der Berichterstatter des Hochmeisters in London meinte sogar in seinem überschwenglichen Stil: Der Hochmeister könne die ganzen Nordseeländer bezwingen, wenn er den Handel in Preußen ein Jahr lang schlösse. Begründeter war es schon, wenn er sagte, aus Preußen kämen die meisten Waren, deren England bedürfe,

1) 3 n. 661, 662, 666, 667.

nirgend im Hansegebiet verkehrten die Engländer so zahlreich, wie in Preußen, sie würden sich doch um die ganze Hanse nicht kümmern, wenn sie mit Preußen Freundschaft und Verkehr haben könnten. Die in den Worten des Berichterstatters überall durchklingende Aufforderung an den Hochmeister, sich an die Hanse und Lübeck nicht zu kehren, sondern selbständig und lediglich nach Gesichtspunkten des preußischen und Ordensinteresses zu handeln, entsprang freilich einem roh partikularistischen Standpunkt. Denn wenn diese Grundsätze in anderen Teilen des außenhansischen Verkehrsgebietes und von anderen Gruppen der Hansestädte zur Anerkennung gelangt wären, so wäre eine Hanse und eine gemeinschaftliche Vertretung der norddeutschen Verkehrsinteressen niemals früher zustande gekommen und jederzeit unmöglich gewesen. Aber die Gemeinschaft hat diese Partikularbestrebungen immer nur schwer und recht unvollständig zurückdrängen können, und jetzt begannen sie um so kräftiger wieder hervorzutreten, als nach oberflächlichem Augenschein die Schuld der Verhinderung einer Verständigung mit England nur an einer einzigen Stadt lag.

Die Preußen waren nun naturgemäß noch im Ungewissen, wie sich die Utrechter Verhandlungen für sie selbst gestalten würden. Sie fürchteten wie früher, daß jetzt eine Entscheidung getroffen werden solle über die Berechtigung der Ansprüche der Engländer hinsichtlich ihrer Rechte in Preußen, die sie auf angeblich gültige Verträge stützten. Die preußischen Städte blieben daher auch zunächst auf dem Standpunkt der Lübecker Tagfahrt, welche die Privilegien- und die Schadenersatzfrage als die beiden eigentlichen Gegenstände der bevorstehenden Verhandlungen festgesetzt hatte. Sie verlangten, der Hochmeister könne den Engländern keine anderen Freiheiten und Privilegien bewilligen als die von altersher bis jetzt von ihnen besessenen, mit anderen Worten: daß ihnen weder neue noch alle von den Engländern auf Grund des Vertrages von 1437 garantierten Rechte zugestanden werden sollten. Die Rechte der englischen Kaufleute sollten demnach im wesentlichen nicht hinausgehen über die Erlaubnis zu

1) 694 § 10 u. 12.

sicherer Einfahrt, zu Aufenthalt und Abfahrt und zum Handelsverkehr im Lande, alles aber mit den Leistungen und Beschränkungen, welche die Landes- und Ortsgesetze den Fremden auferlegten und auferlegen würden. Sodann sollte Schadenersatz gefordert werden nicht nur für die Wegnahme der Baienschiffe, sondern auch für alle Verluste, welche die Preußen vor und nach diesem Ereignis von den Engländern erlitten hätten. Beschwerden der englischen Kaufleute über grausame Behandlung in Preußen wollte man wie früher zurückweisen. Aber die Hauptsache war, daß man es über diese Fragen nicht zum Konflikt mit England kommen lassen wollte. Man sah den Fall eines Mißerfolges der Verhandlungen voraus. Da machte man im allgemeinen den Vorschlag, in solchem Fall einen etwaigen zwanzigjährigen Stillstand mit England zu schließen auf Grundlage gegenseitigen friedlichen Verkehrs und der alten Privilegien. Wenn es auch damit nicht glücke, waren die Preußen nie mehr wieder bereit zu einseitiger Wiederherstellung des Verkehrs mit England. Die preußischen Vertreter sollten diese Absicht bis zuletzt geheim halten. Wenn sich in den Verhandlungen alles zerschläge, würden sie schließlich mit den Engländern einen Handelsverkehr zwischen ihren Ländern unter beiderseitigem Geleit auf drei oder vier Jahre zulassen. Um Vorkommnisse wie die Beraubung der Baienflotte zu vermeiden, sollte England sich verpflichten, aus Anlaß seiner Kriege mit Frankreich die Preußen nicht zu beschädigen¹⁾. Kurz, abermals kamen die Preußen den Engländern auf halbem Wege entgegen. Die Instruktion der Preußen sprach zwar nur von den erstgenannten, offenkundigen Dingen. Aber die besondere Vollmacht, welche sie von vornherein mit sich führten und auf Grund deren sie englischen Kaufleuten sicheren Verkehr nach Preußen bewilligen konnten, verrät ihre Absicht deutlich.

Erst allmählich sammelten sich die Gesandten beider Parteien in Utrecht. Am frühesten waren die Vertreter des Stalhofs zur Stelle samt einigen Engländern, alsdann erschienen die Kölner, die Alterleute aus Brügge mit ihrem Sekretär und die Gesandten Wesels und Duisburgs, wieder nach einigen Wartetagen die Kamper, dann die Preußen und Hamburger und endlich die Lübecker.

1) HUB. 8, 20.

Bremen und Braunschweig ließen sich entschuldigen, und die livländischen Städteboten kamen auf ihrer Reise nicht über Lübeck hinaus. Die Hansestädte waren ansehnlich vertreten; Lübeck in erster Reihe durch den Bürgermeister Wilhelm van Calwen. Danzig hatte schon im März, schließlich jedoch vergeblich, versucht, bei den Utrechter Verhandlungen sich allein die Vertretung der preußischen Städte zu sichern. Nicht mit Unrecht hatte es geltend gemacht, daß die anderen Städte über die schwebenden handelspolitischen Fragen nicht hinreichend unterrichtet seien und das Auftreten ihrer Gesandten bei diplomatischen Verhandlungen die preußischen Städte schädige. Ein Beweis, wie sehr mit dem auswärtigen Handel auch die genauere Beachtung und Kenntnis der allgemeinen internationalen Handelslage sich von den übrigen Städten nach Danzig hin konzentriert hatte. Selbst der Danziger Komtur stimmte Danzig bei¹⁾. Indessen begleitete, neben einem Vertreter der Ordensinteressen, Dr. Ast aus Elbing, auch ein Ratsherr von Elbing, die Gesandten Danzigs. Unter den hansischen Gesandten war sicherlich Dr. Johann Frunt von Köln einer der bedeutendsten. Ein alter Freund des Enea Silvio aus der Zeit der Tätigkeit desselben am Baseler Konzil, ein erfahrener und gewandter Unterhändler, hatte er Köln schon auf den beiden Hansetagen des vergangenen Jahres vertreten. Häufig hat er noch später Kölns Recht in dessen hansischen Angelegenheiten geführt und im Dienst dieser Interessen den Tod gefunden.

Erst am 26. Mai erschien die englische Gesandtschaft, an ihrer Spitze, als Zeichen der Höflichkeit gegen den preußischen Hochmeister, der Prior des Johanniterordens in England, Robert Botill, dazu ein Rechtsgelehrter, zwei Kaufleute aus London und Lynn, darunter der bedingungsweise von Lübeck freigelassene Joh. Stocker, und endlich, zur gerechten Entrüstung der Lübecker, auch Dr. Thomas Kent. Dieser war nicht nur das geistige Haupt der Gesandtschaft, sondern auch offenbar der, welcher die Lage zugunsten seiner Heimat zu gestalten und zu beherrschen verstand. Sekretär im königlichen Rat, tief eingeweiht gerade in die Beziehungen und Verwicklungen Englands mit der Hanse und mit

¹⁾ Memorial des Joh. Frunt § 8.

- Burgund, und deswegen vielleicht, wie andere Mitglieder der früheren Mißregierung, bei der englischen Opposition nicht gerade beliebt, vertraut mit der Stärke und der Schwäche seiner Gegner, dabei zugleich verschlagen und heftig, fühlte er sich, noch vor nicht vielen Wochen ein Gefangener Lübecks, jetzt in überlegener Stellung. Seine Erbitterung über seine Gefangennahme durch die Lübecker, über die Vereitelung seiner preußischen Pläne, über seine mehr als achtmonatliche Gefangenschaft, über den Verlust seiner Papiere, vielleicht seiner Habe, ist verständlich. Die Bedenken gegen seinen Treubruch glaubte er wohl am sichersten widerlegt durch die förmliche Berufung seiner Regierung zur weiteren Verhandlung mit seinen Feinden. Ihm fällt aber auch offenbar ein wesentlicher Anteil zu an der für England günstigen Gestaltung der ganzen Lage im April und Mai. Jener Aufenthalt in Lübeck hatte ihn die schwachen Seiten der Hanse kennen gelehrt; seine Landsleute in Preußen, deren Verkehr mit ihm der Lübecker Rat erlaubt hatte, oder auch andere werden ihn über die Sehnsucht des Hochmeisters und der Preußen nach friedlichem Verkehr mit England, selbst auf Kosten einer gemeinsamen Verständigung, unterrichtet haben. Der Kölner und der Süderseeischen war England in diesem Punkt nicht weniger sicher als der Preußen. Sollten Kent, der während der längsten Zeit seiner Gefangenschaft sich frei in Lübeck bewegen durfte, die mannigfachen Gegensätze und Eifersüchteleien unter den Hansestädten unbekannt geblieben sein, von denen gerade in jenen Monaten der englische Berichterstatter des Hochmeisters so vieles zu erzählen wußte? Zudem hatte, wie erwähnt, das Verhältnis Englands zu Burgund, vermutlich nicht ohne Mitwirkung Kents, sich wieder besser gestaltet. Dem Verkehr Englands nach den Niederlanden begann zur Beruhigung der englischen Handwerker und Kaufleute das gewohnte Absatzgebiet sich wieder zu öffnen. Für Lübeck bedeutete die Beglaubigung des wortbrüchigen Kent zum bevollmächtigten Gesandten einen Akt der Mißachtung und der Feindseligkeit. Anders war es von Englands Seite auch nicht gemeint. Selbst der Ordensvertreter konnte nicht umhin, in seiner Eröffnungsrede am 28. Mai die englischen Gesandten vor Wiederholung von Schmähreden, wie sie früher in Lübeck geführt, zu

warnen. Die Lübecker ließen sich nun durch einen niederländischen Rechtsgelehrten, Dr. Franko Kaddeken, vertreten, um nicht persönlich mit Kent verhandeln zu müssen. Übrigens knüpfte der Ordensvertreter daran die Erklärung, daß irgendwelche Abmachungen zwischen den Parteien für beide so lange unverbindlich sein sollten, bis man über alle Streitpunkte einträchtig und endgültig überein gekommen sei. Vielleicht war das ein Versuch, die Besorgnis der Lübecker vor einseitiger Verständigung einzelner hansischer Städtegruppen mit England zu zerstreuen. Auf die Engländer konnte der Vorbehalt keinen Eindruck machen. Bevor man noch zur Prüfung der Vollmachten schritt, verlangten die Lübecker durch ihren Vertreter die Ausschließung Kents von den Verhandlungen. Kent verteidigte sich gegen den Vorwurf des Meineides, gab den Bruch des Handgelübdes zu und bemäntelte ihn mit angeblichen Rechtsgründen. Indessen trat der Prior für Kent ein mit dem entscheidenden Hinweis, daß die englischen Gesandten ihrer Vollmacht entsprechend ohne Kent nicht verhandeln könnten. Indem er den Streit als eine Privatsache zwischen Kent und Lübeck hinstellte, rettete er den Schein des Gesamtinteresses. Schließlich gab Lübeck unter einigem Vorbehalt nach. Nachdem noch die Vertreter des Stalhofs, weil nicht in der hansischen Vollmacht genannt, von der Teilnahme an den Verhandlungen entfernt und beide Teile sich über die Mängel ihrer Vollmacht, wie üblich, ausgesprochen und beruhigt hatten, wollte man auf die „rechte Prinzipalmaterie“ eingehen. Welches aber die Hauptfragen seien, darüber wichen beide Teile im Herzen weit von einander ab. Die Hansen hatten sie auf der Lübecker Versammlung herausgestellt: die Privilegien und der Schadenersatz. Mit dem ersten Artikel über die Privilegien sollte jetzt begonnen werden¹⁾. Aber diese Punkte jetzt zu beraten und zu erledigen, darum war es den Engländern nicht zu tun. Zur Bewilligung der alten Privilegien war England wohl im allgemeinen bereit gegen das Versprechen sicheren Handels seiner Kaufleute im hansischen Gebiet, aber die Frage des Schadenersatzes —? Kent sprengte sowohl das Verhandlungsprogramm der Hanse wie auch den ohne-

¹⁾ Die Hansestädte nannten Lübeck, Hamburg, Bremen, Utrecht oder Köln, die Engländer ihr Königreich.

hin schwachen Zusammenhang der hansischen Vertreter, indem er sofort eine neue Forderung in den Vordergrund schob und von deren vorheriger Erfüllung den Fortgang der Verhandlungen abhängig machte. Er verlangte, unter dem Vorwand der beleidigten Majestät seines Königs, daß vor aller weiteren Verhandlung die von den Lübeckern gefangenen englischen Gesandten samt ihren Dienern, Gütern, Schriftstücken, Bürgen freigelassen würden. Er erklärte die Forderung im Namen seiner Regierung und stellte in schroffen Worten die Hanse vor die Wahl: Annahme oder Ablehnung der Forderung sollte Beginn oder Ende der Verhandlung sein. Was sich auch über die Rechtsmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit der Gefangennahme der Gesandten sagen ließ — jene unterlag keinem Zweifel, da England den Frieden mit Lübeck vielfach gebrochen, das lübische Geleit der Gesandten abgelaufen war und auch nach internationalen Rechtsanschauungen damals die Unverletzlichkeit der Gesandten nur dann außer Frage stand, wenn sie unter Geleit reisten. Diese ist früher erörtert worden — so viel war sicher, daß dieses Verlangen Kents das Programm, auf Grund dessen die Hanse die Verhandlungen angenommen, veränderte, indem er ihren Fortgang, ja eigentlich ihren Beginn jetzt, also nachträglich, an eine neue Bedingung knüpfte. Es wäre Pflicht der hansischen Vertreter gewesen, diesen Versuch der Engländer, die Verhandlungen zu durchkreuzen und ihren Zweck, sich der Besprechung der eigentlichen Gegenstände der Verhandlung zu entziehen, offen zu kennzeichnen und in gemeinsamer Erklärung zurückzuweisen, oder mit anderen Worten, England ihrerseits vor die Wahl zwischen Frieden und Unfrieden zu stellen. Kein Zweifel, daß England, wie es vorher ernstlich den Frieden suchte, auch jetzt den Frieden vorgezogen haben würde. Aber Kent rechnete richtig auf die Friedenssehnsucht besonders des westlichen und östlichen Flügels der Hanse, die zudem, wie schon erwähnt, an der Schadenersatzfrage bei weitem nicht in demselben Maße beteiligt waren wie Lübeck. Der Ordensgesandte erging sich wohl in breiten Reden über die Verletzung der Hanse durch Kents Worte, aber es war das eine unwürdige und zugleich die verkehrteste Ausflucht, die er finden konnte, wenn er England bat, die ganze Hanse nicht entgelten zu lassen,

was die eine Stadt Lübeck gesündigt habe. Die Engländer blieben bei ihrer Forderung und steigerten noch ihre Begründung: Die Gesandten müßten freigelassen werden, weil die Engländer nicht Feinde der Hanse gewesen wären, und selbst wären sie dies gewesen, sollten sie dennoch entlassen werden. Die übrigen hansischen Gesandten waren schwach genug, den durch Kents Wortbruch und Auftreten doppelt beleidigten Lübeckern die Freilassung der Gefangenen, wenn auch bedingungsweise, zuzumuten. Die Lübecker allein bewahrten ihre Haltung und Ehre. Gegenüber dem früher wie jetzt zweideutigen Verfahren der englischen Diplomatie verwiesen sie auf den einen der beiden Hauptpunkte: den Schadenersatz; wenn diese Frage erledigt, werde sich die Sache mit den Gefangenen von selbst finden. Sie fügten ebenso sachgemäß hinzu: sie würden in anderen Bedingungen nicht weiter mit den Engländern verhandeln, weil sie lieber mit diesen als mit ihren eigenen Bürgern Unfrieden haben wollten. Die anderen bemühten sich noch, umständliche Mittel zu ersinnen, um die Lübecker zur Freilassung der Gefangenen zu bewegen: Die Herren und Städte sollten Schiedsrichter sein, ob die Lübecker zuerst die Gefangenen loslassen sollten oder zuerst Schadenersatz beanspruchen dürften. Lübeck beharrte mit Recht auf seiner Ersatzforderung, und die Engländer lehnten diese ab, teils unter dem Vorwand, daß sie nicht mit Lübeck allein, sondern mit der gesamten Hanse zu verhandeln Vollmacht hätten, teils durch die Betonung ihrer neu aufgestellten Forderung nach vorheriger Entlassung der Gefangenen. In ihren kleinlichen Sonderanschauungen befangen, schlugen die anderen hansischen Gesandten den Engländern vor, daß sie ohne die Lübecker mit ihnen zu verhandeln bereit seien. Sie verstanden gar nicht, daß die Engländer über Privilegien und Schaden im Grunde gar nicht verhandeln wollten, oder sie gaben sich den Anschein der Ahnungslosen und um das hansische Gesamtwohl Besorgten. Sie wollten aber Frieden, und diesen wollten die Engländer auch, aber ohne Abrechnung über die Vergangenheit. Sie wollten Lübeck die Schuld einer Spaltung zuschieben und sahen doch nicht, daß allein Lübeck auf dem Wege verharrte, den die Vorschläge und Beschlüsse der Lübecker Tagfahrt als Richtschnur für die Verhandlungen mit den Engländern

vorgezeichnet hatten. Wenn sie, wie in ihren Beratungen verlautete, Lübeck zu ihrem Haupt erwählt hatten, so mußten sie Rücksicht nehmen auf dessen berechnete Forderungen, nicht minder auf dessen Ehre. Sonderverhandlung ohne die Lübecker lehnten die Engländer ab, denn der anderen waren sie eben sicher. Trotz aller Beredsamkeit des Johann Frunt wollten sie sich auf eine Erörterung der Schadenfrage nicht einlassen. Die tiefer liegenden Absichten der Partikularen traten dann schon hier deutlich hervor. Die Kölner glaubten schon die Erbschaft Lübecks antreten zu können. Sie hielten tatsächlich den Augenblick für günstig, ihre niederrheinischen Mithansestädte auf die Gefahren der nachlässigen Geschäftsführung der hansischen Angelegenheiten durch Lübeck hinzuweisen, besonders darauf, daß die Engländer sich weigern könnten, zu neuen Verhandlungen den Einladungen Lübecks zu folgen und in Lübeck selbst zu erscheinen. „Welche Ordnung ist zu befolgen?“, fragten sie bescheiden mit stillem Hinweis auf sich selbst, wenn einer anderen Stadt die Last der Einladungen übertragen werden mußte. Entsprechend der uneinigen Haltung der Hansestädte waren auch die Abmachungen, die man, freilich ohne Teilnahme der Lübecker, endlich am 12. Juni feststellte, nur unbedeutend. Zur Fortführung und Beendigung der diesmal unerledigt gebliebenen Fragen sollte eine englisch-hansische Tagfahrt am 24. April des nächsten Jahres gehalten werden, über deren Art man sich noch nicht einigen konnte¹⁾. Als Endtermin für die Annahme des Tages durch König, Hochmeister und Hansestädte wurde der 1. Oktober bestimmt. Gleich wie die Erklärungen der Annahme sollten dem Stalhof bis zu demselben Zeitpunkt von beiden Seiten die Namen auch derjenigen Städte und Personen eingesandt werden, die wegen Beschädigung, Beraubung und dgl. verklagt waren, damit sie zur Teilnahme an den Verhandlungen aufgefordert werden könnten. Vorher aber sollten die geschädigten Hansen in England und die Engländer in Preußen unter dem Schutz der Landesbehörde ihre Prozesse gegen ihre Schädiger und Berauber schon selbst oder mit Hilfe der Stalhofsvertreter, einleiten oder durchführen dürfen. Als Hauptgegenstand der Beratungen der zukünftigen Tagfahrt wurden die Fragen

¹⁾ HUB. 8 n. 47 Einleitung.

bezeichnet, derentwegen die jetzige Zusammenkunft stattgefunden hatte. Sodann wurde festgesetzt, daß bis zum 15. August und 1. September Lübeck und der Hochmeister dem Stalhof Nachricht geben sollte, jenes ob es die Gefangenen und ihre Habe freilassen, dieser ob er das beschlagnahmte englische Gut ganz oder zur Hälfte den englischen Kaufleuten zurückgeben wolle, ein Wunsch, den auch der Johanniterprior den hansischen Gesandten noch besonders nahelegte. Die Hauptsache aber war, daß zwischen beiden Teilen ein freier und friedlicher Handelsverkehr nach Maßgabe der alten Gewohnheiten festgesetzt wurde, der auf alle Fälle bis zum 1. Oktober, sodann, bei Annahme der erwähnten Vorschläge, bis zu jener zukünftigen Tagfahrt und weiter bis zum Ende September des nächsten Jahres dauern sollte. Vor allem sollten beide Teile Feindseligkeiten vermeiden. Somit blieb freilich alles dem Belieben und der Zustimmung der Parteien vorbehalten, was an der Spitze dieser Abmachungen ausdrücklich betont war. Die hansischen Gesandten, vermutlich ohne die Lübecker, sprachen sich schließlich noch dahin aus, daß es möglich sei, die in Aussicht genommene Tagfahrt zu besenden. Sie beauftragten ihre nach Osten heimwärts reisenden Städtegesandten, bei Bremen und Lübeck für den Frieden zu wirken. Wenn Lübeck sich entschließen würde, die Tagfahrt anzunehmen, sollte es die Hansestädte rechtzeitig davon verständigen, und, falls auch der König zustimme, die früher bezeichneten Städte, besonders auch die jetzt ausgebliebenen Bremen und Braunschweig ernstlich zur Teilnahme an der Tagfahrt ermahnen.

Diese wie andere vorsorgende Aufträge und Mahnungen konnten die Einsichtigen nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß die Hanse in Utrecht eine Niederlage erlitten hatte. Die von Lübeck eingeleitete Aktion war mißlungen. Sie war es zum Teil durch die kurz vorher eingetretene Verstärkung der politischen Stellung Englands in Burgund, wozu freilich der Beginn des Handelskrieges zwischen Flandern, und auch im allgemeinen des burgundischen Staats mit der Hanse beigetragen haben wird, zum Teil und wohl am meisten durch die innere Uneinigkeit der Hansestädte und das Vorherrschen des Sondergeistes unter ihnen. Die hansischen Gesandten, mit Ausnahme Lübecks, hatten sich

unfähig erwiesen, die handelspolitische Lage zugunsten der gesamthansischen Interessen auszunutzen. Da sie nun einmal, wie sie es wörtlich taten, Lübeck als ihr Haupt und als die geschäftsführende Stadt anerkannten, deren Verdienste um die Hanse von keiner anderen Stadt erreicht wurden und deren Kraft und Ansehen noch fest begründet waren, so hätten sie nicht darüber wegsehen dürfen, daß diese Stadt durch England ohne Schuld am schwersten geschädigt und daß überhaupt durch die zahllosen Feindseligkeiten Englands während der letzten Jahre sehr das Ansehen der ganzen Hanse und Lübecks getroffen waren, während doch die einzelne Stadt nicht in der Lage war, mit dem Königreich England eine erfolgreiche Sonderfehde, am wenigsten in der Nordsee aufzunehmen. Sie ließen es sich geduldig gefallen, daß die Engländer unvermutet den Beginn der eigentlichen Verhandlungen über die vorher bestimmten Punkte an die Erfüllung einer neuen und, angesichts des Auftretens des wortbrüchigen Kent, für Lübeck beleidigenden Bedingung knüpften. Anstatt die Engländer in diesem Punkte zu fassen, kehrten sie sich gegen Lübeck und verlangten von ihm, unter Berufung auf das Gemeinwohl und das allgemeine Beste, eine unwürdige Nachgiebigkeit. Die Preußen mochten sich trösten, daß die alte gefährliche Frage der englischen Privilegien in Preußen unerörtert geblieben, den Kölnern war es nicht unwillkommen, daß die Kaufleute des hansischen Ostens mit England nicht zum Frieden kamen, nachdem sie schon gewaltigen Schaden erlitten. Sie arbeiteten nur für sich und wollten jeden anderen seinem Schicksal überlassen. Da ihr Wille gespalten war, siegte der des Gegners. Die Engländer hatten erreicht, was sie wollten. Die Erörterungen über die hansischen Privilegien in England und besonders über den Schadenersatz waren vermieden worden. In die Hanse war ein scharfer Keil getrieben. Die weitere Behandlung der Schadenklagen hansischer Angehöriger war der englischen Behörde vorbehalten. Der Verkehr zwischen England und den hansischen Gebieten, besonders mit dem Westen und mit Preußen, blieb erhalten oder ließ sich voraussichtlich jetzt leicht wieder in Gang bringen.

Wenn die Rechnung der Engländer richtig war und die Verkehrsbeziehungen ihren ruhigen Gang in der Richtung genommen hätten, welche die Mehrzahl der Hansestädte ihnen in Utrecht gewünscht und gewiesen hatte, so wäre bald ein Friedenszustand eingetreten, der die Erörterung der früheren Gewalttaten Englands in den Hintergrund gedrängt und das Verhältnis von Schuld und Schaden immer weiter verwischt hätte. Doch zeigte es sich bald, daß auch die Hansestädte die Ehre und die begründeten Ansprüche Lübecks nicht ohne eigenen Nachteil verletzen und mißachten durften. Lübeck war im Überblick über die politische Gesamtlage und in der Findigkeit neuer Wege und Mittel jeder anderen Hansestadt und jeder Gruppe weit überlegen. Zudem hatte es ohne Zweifel das Recht und die Einsicht in das wahre Gesamtinteresse der Hanse an seiner Seite. Die Engländer waren von vornherein darauf bedacht, ihren Hauptzweck, die Herstellung eines ruhig-regelmäßigen Handelsverkehrs mit den Hansegebieten zu fördern, zumal ja die Utrechter Abmachungen, wiewohl unter Vorbehalt der Zustimmung der Parteien, einen sicheren Verkehr bis zum 1. Oktober angesetzt hatten. Die Engländer hatten schon nach Utrecht Vollmachten mitgebracht, um den hansischen Kaufleuten und Schiffen Geleit für den Verkehr mit England zu erteilen. Das wird den Preußen und Kölnern willkommen gewesen sein. Schon am 22. Juli akzeptierte die englische Regierung dies für sie so günstige Utrechter Abkommen und setzte alsbald den Stalhof davon in Kenntnis. Die englischen Kaufleute in Danzig glaubten sich wieder regen zu können. Ihre Güter lagen noch unter Arrest in Danzigs Obhut. Danzig konnte nicht daran denken, sie freizulassen, da es sonst in dieselbe ungünstige Lage geraten wäre wie Lübeck. Aber wenigstens mit neuem Gut wollten die Engländer wieder anfangen. Schon während der Utrechter Verhandlungen bat ein Engländer den Hochmeister, ihm wenigstens mit denjenigen Gütern, welche ihm Christian von Dänemark aus dem von ihm den Bergenfahrern abgejagten englischen Schiff zurückgegeben hatte, und mit dem, was er sonst noch habe, die Wiedereröffnung des Handels zu gestatten, Waren in Preußen zu kaufen und auszuführen¹⁾. Der Hochmeister gab bereits auf

¹⁾ HUB. 8 n. 46.

der Marienburger Städteversammlung vom 6. August seine Zustimmung zu der in Aussicht genommenen Tagfahrt mit den Engländern. Wenige Tage später erklärte er dasselbe der englischen Regierung und auch, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, die Freilassung der gefangenen Engländer in Preußen, sobald er die Zustimmung des Königs habe. Freilich betraf dies nur die Freilassung der Personen der Engländer, nicht ihrer Waren. Entsprechend den Utrechter Verabredungen sandte er ein Verzeichnis des Schadens, den seine Untertanen von den Engländern erlitten, nach England¹⁾. Mit Preußen und mit Köln²⁾ war der Verkehr im Gang geblieben. Am 27. Juni scheiterte z. B. ein von Preußen nach England und anderwärts hin befrachtetes Schiff an der Küste von Newcastle. Nach Annahme des Utrechter Abkommens durch beide Fürsten fuhren zahlreiche Schiffe und Kaufleute aus Preußen, Köln und anderen Hansestädten nach England³⁾. Der Verkehr schien wieder im alten Geleise zu laufen. Wie verhielt sich nun die Stadt Lübeck?

Von allen Seiten wurden sie gedrängt, zu erfüllen, was der Wunsch der Städte und die Forderung Englands war, nämlich die englischen Gefangenen freizugeben und das Utrechter Abkommen anzunehmen. Die preußischen Gesandten wirkten darauf hin bei ihrer Rückreise von Utrecht, die sie über Lübeck führte. Hamburg sandte Ratsherrn, die für die Befreiung der Gefangenen wirken sollten. Köln und der Hochmeister wollten vor allen Dingen wissen, wie sich Lübeck nun weiter verhalten werde. Offenbar war niemand der Meinung, daß Lübeck sich überwinden geben würde. Ebenso wenig mögen den extremen Gruppen Bedenken über die Zweckmäßigkeit und die Folgen ihrer Sonderpolitik gefehlt haben. Der erste Termin verstrich, ohne daß Lübeck sich äußerte. Im Stalhof geriet man in Sorge. Denn die Engländer, welche Schadenansprüche hatten, verlangten die Annahme der Utrechter Vereinbarungen durch die Hansestädte, um

1) Das Verzeichnis HUB. 8 n. 84.

2) HUB. 8 n. 75.

3) Bericht des Stalhofs vom 28. Okt. HUB. 8 n. 100.

ihrerseits mit der gerichtlichen Geltendmachung ihrer Forderungen beginnen zu können. Keine einzige Hansestadt wagte vorläufig, sich zu äußern. Erst auf Drängen des Stalhofs entschuldigte Köln im September bei der englischen Regierung die Verzögerung mit dem Mangel an einem endgültigen Entscheid Lübecks. Natürlich trat es für den Frieden ein, bedauerte die Haltung Lübecks, pries die alte Freundschaft Kölns mit England und empfahl seine Kaufleute dem Schutz des Königs. Die nach England Handel treibenden Kölner Kaufleute, welche damals gerade auf der Frankfurter Messe waren, kehrten unumwunden ihren Vorteil hervor, erklärten, mit der Sache der Lübecker nichts zu schaffen zu haben und umso weniger für deren Mißgriffe verantwortlich zu sein, als die Kölner den Engländern niemals zu Wasser oder Land Schaden getan hätten.

So wahr die letzte Behauptung sein mochte, so naiv war ihre Äußerung im Zusammenhang der allgemeinhanasischen Fragen und Interessen, um die es sich schon seit Jahren handelte. Mit der vertretenen kurzsichtigen Politik war nicht weiter zu kommen. Lübecks Weg ergab sich aus der Richtung, die es früher eingeschlagen. Nach dem Mißerfolg in Utrecht blieb nur der Zwang als letztes Mittel zur Wahrung der eigenen Interessen und der Ehre des Ganzen. Die englische Frage stellte sich für Lübeck in aller Einfachheit so, daß Lübeck, nachdem England in Utrecht den auf Genugtuung und Schadenersatz engelegten Plan Lübecks zum Scheitern gebracht, jetzt auch Englands alte und wichtigste Absicht, nämlich die Wiederherstellung eines sicheren Verkehrs in der Ostsee, zu vereiteln streben mußte. Diese Absicht mit Gewaltmitteln durchzuführen, war für Lübeck immerhin schwierig, ja kaum möglich. Den über Hamburg landwärts nach der Ostsee gehenden Verkehr der Engländer oder englischer Waren konnte es leicht absperren. Aber des Sundes war es nicht Herr und wegen des verhältnismäßig geringfügigen Ostseeverkehrs der Engländer eine größere Seekriegsaktion ins Werk zu setzen, wäre ein Unternehmen gewesen, dessen Kosten zu möglicher Beute von vornherein in keinem richtigen Verhältnis stand. Aber dafür, daß dem englischen Handel der Sund versperrt würde, fand es bereitwillige Hilfe bei Christian von Dänemark.

Bei dem Abkommen, welches Mitte 1449 zwischen Dänemark und England getroffen war und welches bis in den Herbst 1451 einen Friedenszustand zwischen beiden herstellen sollte, hatte Christian allem Anschein nach seine Rechnung nicht gefunden. Heinrich von England hatte zwar den Vertrag im April 1450 ratifiziert, aber von Seiten Christians unterblieb die formelle Anerkennung. Seine Gründe dafür lassen sich vermuten. Christians Verhältnis zu England regelte sich abermals unter einem doppelten Gesichtswinkel: einem politischen und einem finanziellen. Der politische lag in den Beziehungen Christians zu den Hansestädten, insbesondere zu den wendischen. Wenn, wie oben angedeutet, in der Tat die Nachricht von der Wegnahme der Baienflotte im Jahre 1449 die Entscheidung gegeben hat für den Abschluß des Abkommens mit England, so begreift man soviel, daß in Kopenhagen Rücksichten auf das jeweilige Verhältnis der Hanse zu England von Einfluß auf das von Dänemark zu England sein mußte. Stärker in Christians Handelspolitik ist das finanzielle Motiv. Die Konzentration des Handels mit Norwegen und dessen Schatzlanden in Bergen und das Verbot des Handels mit den letzteren, besonders mit Island, ohne königliche Erlaubnis, betrachtete Christian als eine für den Fiskus unzuträgliche Einrichtung. Die Zulassung zum Verkehr mit Island sollte ihm Geld einbringen. Etwa ein halbes Jahr nach dem englisch-dänischen Abkommen, im Dezember 1449, hatte nun Christian einem englischen Kaufmann, John Wolf, das Monopol zum Handel nach Island mit etwa 10 Schiffen verliehen. Die Ausübung dieser Konzession war aber geknüpft an die Zahlung bestimmter Summen an Christian. Auch gab man dem Engländer nicht das Original der Konzession, sondern, bis zur Bezahlung des Geldes, nur eine Abschrift¹⁾. Bis Mitte 1450 hatte er das Original nicht erhalten,

¹⁾ Sie wird aufgestellt von dem Marschall Claus Romzow und dem Kammermeister Eggerd Frille. Das Monopol liegt darin, daß der König und sein Rat verzichten, während der zwei Jahre andere derartige Erlaubnisscheine zum Besuch Islands zu geben. In dem ganz verständnislosen Druck bei Rymer Foedera 11 S. 274 ist darüber zu lesen: och schole wy (Christian) noch unse unde der ryken reedere to Denemarken und Norweghen nemande loff off unse besegelde breve geven dar to segelende bynnen desser vorscreven tiit alse wy deme vorbenomeden John

und daher wohl auch Christian das Geld nicht. Denn Heinrich VI. gab erst damals eine Bescheinigung dieser Konzession und zwar nur nach der Abschrift. Auch bei der Gefangennahme der Gesandten durch die Lübecker hatte sich Christian den Engländern wenig freundlich erwiesen. Die Bergenfahrer, welche die Gesandten gefangen genommen hatten, führten das Schiff nach Bergen, gerieten über die Beute untereinander in Streit und brachten die Sache unklugerweise vor den König. Diesem, der im August in Drontheim gekrönt und dann nach Bergen zurückgekehrt war, kam nichts willkommener als dieser Zwist, der seinem steten Geldmangel vorübergehend abhelfen konnte. Er erklärte die Bergenfahrer für Seeräuber und ließ sich Ende August auf Grund des norwegischen Gesetzbuches feierlich das Schiff samt der reichen Tuchladung zusprechen¹⁾. Außerdem erpreßte er von den Bergenfahrern noch eine empfindliche Buße. Es wäre ihm aber schwer geworden, die in seinem eigenen Geleit genommene Beute den Eigentümern, seinen englischen Freunden oder den geschätzten hansischen Kaufleuten wie den Kölnern zurückzugeben. Er ließ Schiff und Ladung nach Kopenhagen schaffen, wo die Lübecker und andere Händler aus den wendischen Städten die meisten Güter ersteigert zu haben scheinen; nur einen Teil lieferte er den Engländern wieder aus²⁾.

Im Dezember 1450 meldete sich in der englischen Staatskanzlei³⁾ der englische Kaufmann William Canning, Major von Bristol, einem Haupthafen für den Verkehr Englands mit Island, mit der Behauptung, daß Christian ihm schon spätestens um die Mitte des vergangenen Jahres die Erlaubnis zum Handel nach

as [me] ghegenet hebben. Christensen Unionskongerne S. 205 f. ist in den Sachverhalt nicht tiefer eingedrungen. Sollten nicht die Originale dieses bei Rymer abgedruckten Inspecimus Heinrichs vom 4. Juli, samt den bei Rymer darauf folgenden Reisepässen für die englischen Gesandten, gleichwie H. R. 3 n. 637, durch die Gefangennahme der Gesandten und ihrer Papiere in Lübecks Hände gelangt sein?

¹⁾ Daß der Wert der Ladung 100 000 Gulden betragen habe, wie Christian von Gerens Chronik berichtet, Bruns S. 352, ist natürlich eine starke Übertreibung.

²⁾ Lüb. Chron. 2 S. 132, Knudsen Dipl. Christ. n. 20, Diplom. Norw. 7 n. 439, Daae S. 65 f.; Christensen S. 187 f.; H. R. 3 n. 686, 701. HUB. 8 n. 6, 14, 46.

³⁾ Buch von der Staatsklugheit S. 93, Schanz I S. 233.

Island und Finnmarken während eines bestimmten Zeitraumes und mit einer begrenzten Zahl von Schiffen gegeben habe. Der König entband ihn darauf von der Beobachtung der Parlamentsakte von 1429 und gestattete ihm die Fahrt dorthin mit zwei Schiffen¹⁾. Wie man sieht, steht das Monopol Wolfs in Widerspruch mit der Angabe Cannings, und schon das läßt darauf schließen, daß in diesen Dingen, auf englischer oder dänischer Seite, nicht alles im Reinen war, abgesehen von dem Umstande, daß auch Canning einen Originalschein Christians vorzulegen offenbar nicht im stande war. Man kann nur vermuten, daß Christians finanzielle Hoffnungen unerfüllt geblieben waren und daß der Verkehr der Engländer mit Island ihm Grund zu Beschwerden bot. Da er, wie erwähnt, den Vertrag von 1449 nicht ratifiziert hatte, behielt er freie Hand gegen England. Um so bereitwilliger wird er auf Lübecks Wunsch eingegangen sein, gemeinschaftlich mit Lübeck Engländer und englisches Gut aufzugreifen, zumal er für den Krieg mit Schweden Geld brauchte. Über ein gemeinsames, auf die Störung des englischen Ostseehandels gerichtetes Abkommen zwischen Christian und Lübeck liegt zwar kein direktes Zeugnis vor. Wenn aber in Preußen im November allgemein das Gerücht umlief, Lübeck habe sich mit Christian und dem Herzog Adolf von Holstein verbündet, um die Engländer zu bekriegen und den Sund zu schließen, wenn Lübeck in seiner vorläufigen Antwort an Köln, nach dessen Anfrage über Lübecks Entscheidung in der englischen Sache, die Mitteilung seines Entschlusses hinausschob bis zur Rückkehr seiner Gesandten von Christian, wenn dann, wie wir sehen, die endgültige Entscheidung Lübecks bald erfolgte und wenn endlich Christian und Lübeck im April des nächsten Jahres gegen die Engländer losschlügen, so kann die Annahme

¹⁾ S. den Akt bei Rymer 11 S. 277 f. Die Aussage Cannings über die angebliche Erlaubnis Christians wird geschlossen mit *ut dicitur*. Daß die Erlaubnis als vor Mitte 1449 gegeben behauptet wird, geht aus der Bestätigung der Aussagen Cannings durch den Ritter Joh. Beek hervor, der englischer Gesandter in Dänemark beim Abschluß des Abkommens von 1449 war, oben S. 26, Knudsen etc. Von einer Geldzahlung an Christian für die Erlaubnis ist in Cannings Angaben nicht die Rede. Weder Canning noch Beek beedigen ihre Aussagen, sondern geben nur eine Versicherung ab.

nicht abgelehnt werden, daß Lübecks Entscheidung zur Fehde mit England gefallen ist, nachdem es im August oder September wegen England mit Christian eine Verständigung erzielt hatte. Sie wird dahin gegangen sein, daß nach Wiedereröffnung der Schifffahrt und des Handelsverkehrs mit England im Frühjahr beide zu tatsächlichen Feindseligkeiten gegen englische Personen und Waren schreiten wollten. Diese Verbindung war für Lübeck um so vorteilhafter, als sie an der richtigen Stelle, außer Preußen, wo der englische Ostseeverkehr auf die Dauer kontrolliert und gehemmt werden konnte, im Sund, die Ausübung feindlicher Maßregeln besonders den Preußen gegenüber das gehässige Geschäft der Durchsuchung neutraler Schiffe nach feindlichem Gut Dänemark zuschob. In der englischen Frage war Christian ein Werkzeug der lübischen Politik gegen England und Preußen¹⁾. Als dann erfolgte Lübecks Antwort. Am 29. September rief es England in scharfen Worten die früheren Ereignisse ins Gedächtnis zurück, vor allem die verräterische Beraubung der Baienflotte und die Wortbrüchigkeit der Gefangenen. Es erhob die neue Anklage, daß noch während der Utrechter Verhandlungen England die hansische Baien- und Wachtflotte heimtückisch habe überfallen wollen. Angesichts der treulosen Haltung Englands knüpfte es die Annahme der neuen Verhandlungen an vorhergehende Zahlung von Schadenersatz und Rückkehr der Gefangenen. Für den Fall der Ablehnung dieser Forderungen kündigte es Fehde an. Die nach der Sitte der Zeit in heftigen Formen geprägte Absage war die konsequente Fortsetzung der lübischen Politik gegen England besonders seit dem Regierungsantritt des neuen Hochmeisters.

Nachdem Lübeck die Entscheidung schon bis in den Herbst verzögert, mag in der übrigen Hanse der Entschluß der führenden Stadt niemand ganz unerwartet gekommen sein. Es war Winter geworden, wo Schifffahrt und Handel ruhten. Bis zum Frühjahr konnte man hoffen, Lübeck umzustimmen oder der Angelegenheit eine Wendung zu geben, welche den ersehnten freundlichen Verkehr mit England sichern würde. Es stellte sich aber bald heraus,

¹⁾ Damit läßt sich auch die Motivierung der Fehde Lübecks mit England durch die Stralsunder vereinigen. (Ropp S. 13)

daß man Lübecks Einfluß in der Hanse, welchen es allein schon durch die Tatsache des Vorrechts der Geschäftsführung besaß, abermals unterschätzte. Der Hochmeister beharrte bei seiner früheren Zustimmung zu den beabsichtigten neuen Verhandlungen mit England. Er drängte auch Hamburg und Köln, an der zukünftigen Tagfahrt teilzunehmen. Ohne Zweifel traf er bei ihnen auf Zustimmung. Auch die anderen Hansestädte, die früher mit der Führung der englischen Verhandlungen beauftragt waren, sollten wieder herangezogen werden. Der Hochmeister war vorschnell oder um Lübeck zu überholen auf die neue Tagfahrt mit England eingegangen; als jetzt Lübeck wiederum zwischen ihm und England trat, glaubte er es abermals mit anderer Hansestädte Hilfe beiseite schieben zu können. Auch eine Versammlung von 11 süderseeischen Städten, welche von Köln im Oktober angeregt und von Nimwegen einberufen, zu Anfang November in Nimwegen tagte, trat bei Lübeck für die Erhaltung des Friedens mit England ein. Sie verlangte, erschreckt über Lübecks scharfe Absage an England, daß Lübeck durch seine Absonderung in der englischen Sache keinen inneren Zwiespalt erzeuge, sondern entweder sich an der Verhandlung mit England beteilige oder mindestens eine allgemeine Tagfahrt der Hansestädte zu freundschaftlicher Beratung und endgültiger Übereinkunft über die schwebenden Streitfragen ausschreibe. Dieser Hansetag sollte baldmöglichst nach Anfang Februar zusammentreten. Die einzige Stadt, die einiges Verständnis für Lübecks Politik durchblicken ließ, war Danzig. Sie allein erklärte, daß Lübecks Haltung nach der schweren Schädigung der Lübecker durch England sie nicht befremde, und „Schaden tut weh“. In welche Lage wäre Danzig selbst geraten, wenn es sich nicht an den Engländern und ihrem Gut hätte schadlos halten können? Wenn dies nicht gewesen und alles auf den Hochmeister angekommen wäre, würden die preußischen Städte gegenüber den Gewalttaten Englands wohl zu einer ebenso wenig ehrenvollen Rolle verurteilt gewesen sein, wie im wendisch-holländischen Kriege, wo der Orden die Interessen seiner Untertanen schmählich verraten hatte. Die Schuld der augenblicklichen Verwirrung schob freilich Danzig ohne rechten Grund der Verzögerung der Erklärung Lübecks zu. Es warnte daher vor Zwie-

spalt und mahnte zur Annahme der Verhandlungen mit England. Wie erwähnt, waren Gerüchte über ein gegen England feindliches Abkommen zwischen Dänemark, Holstein und Lübeck nach Preußen gedrungen. Man fürchtete daher einerseits neue Wiederbelebung der Feindseligkeiten von Seiten Englands. Danzig unterrichtete also die preußischen und livländischen Schiffe, die in den Wielingen, der südlichen Scheldemündung zwischen Seeland und Flandern, lagen, über Lübecks Haltung, warnte sie vor Angriffen auf Engländer, befahl ihnen aber, sich zusammenzuhalten, um einen Überfall kräftig abwehren zu können. Harnisch und Wehre sollten bereit sein, Gehorsam gegen die flottenführenden Admirale wurde eingeschärft. Man erwartete wohl andererseits ganz richtig eine Störung der Fahrt in den dänisch-lübischen Gewässern, Danzigs Besorgnisse waren, was Englands Neigung zu Feindseligkeiten betraf, unbegründet, wenngleich sich nicht leugnen ließ, daß unter den gegenwärtigen Umständen ein neuer Zugriff Englands Danzig in eine äußerst peinliche Lage gebracht hätte. Infolgedessen vergaßen auch die Preußen nicht die gebotene Vorsicht. Die englischen Kaufleute in Danzig begannen, im Auftrag ihrer Genossen in der Heimat, mit der Rückforderung ihres Schadens und baten auf Grund des Utrechter Abkommens um Auslieferung ihres in Danzigs Arrest liegenden ganzen Guts oder wenigstens der Hälfte. Indessen versagte der Hochmeister seine Entscheidung. Es zeigte sich bald, wie wenig die Hansestädte ohne Lübeck auszurichten vermochten. Eine allgemeine Versammlung der Hansestädte war bereits angeregt. Auch Danzig verlangte deren Zusammentritt, selbst eine solche ohne Beteiligung Lübecks. Auch der Stalhof und die englische Regierung arbeitete nun bei Köln und den Preußen auf Verhandlungen unter Ausschluß Lübecks hin. Man kann freilich zweifeln, ob bei der Lage der Dinge Englands Wunsch nach Weiterführung der Verhandlungen ernst gemeint war. Sein Streben war und mußte gerichtet sein lediglich auf tatsächliche Fortdauer des beiderseitigen Verkehrs, unter möglicher Ausscheidung der Schadenersatz- und Privilegienfragen, die bei den Verhandlungen mit der Hanse recht in den Vordergrund zu treten pflegten. England brauchte nur seine Bereitwilligkeit zum Frieden zu zeigen und den Frieden wünschen,

den Hansestädten ein wenig entgegen zu kommen, um seines Erfolges sicher zu sein. So war seine Haltung im Januar. Weil infolge der Haltung Lübecks die Antwort der Hansestädte ausblieb, unterließen auch die englischen Kaufleute in England die Überreichung ihrer Schadenlisten und die weitere Geltendmachung ihrer Ersatzansprüche in den Hansestädten¹⁾. So begann die Schadenersatzfrage allgemein zurückzutreten. Indessen herrschte auf hansischer Seite, außer bei Lübeck, Verwirrung und Ungewißheit. Lübeck beschied im Dezember die Forderungen der süderseeischen Städte, soweit sie sich auf England bezogen, abschlägig, soweit sie auf Einberufung einer allgemeinen Versammlung gingen, unbestimmt. Zwischen Köln, Hamburg und den Preußen kam ein Einverständnis über gemeinsames Vorgehen nicht zustande. Jeder wies auf Lübecks Hartnäckigkeit hin, verurteilte dessen Absonderung und rief nach Einigkeit. Niemand wollte zugestehen, daß Lübeck volle Ursache hatte zu seiner Absage an England. Man verlangte die Einberufung einer allgemeinen Tagfahrt, aber die anerkannte Befugnis dazu besaß allein Lübeck. Eine solche Versammlung wegen Englands war aber für Lübeck jetzt überflüssig geworden. Nach den zuständigen Beschlüssen der allgemeinen Lübecker Tagfahrt war in den Utrechter Verhandlungen die Unfähigkeit der Hanse, den vorgeschzten Weg zu verfolgen und England gegenüber eine Politik der Selbstachtung zu treiben, offenkundig geworden. Lübeck ließ sich daher auf die allgemeine Tagfahrt wegen der englischen Frage nicht mehr ein. Es schrieb eine Tagfahrt nach Lübeck aus, die im Februar stattfinden sollte und wirklich zusammentrat. Aber nur die vor anderthalb Jahren deputierten neun Städte waren überhaupt, und dazu noch verspätet, eingeladen, noch weniger erschienen. Die Tagfahrt war der Erörterung anderer Angelegenheiten, besonders den flandrisch-burgundischen, gewidmet. Ihr Rezeß berührte mit keiner Silbe die englische Frage.

Man erkannte wohl die durch die Vernachlässigung der Interessen und Absichten Lübecks selbst geschaffene Schwierigkeit. Köln erhob den entschiedensten Widerspruch gegen die Absicht,

1) H. R. 4 n. 56.

der hansischen Politik die Gesichtspunkte der lübischen aufzudrängen. Der Weg, den es selbst einschlug, hätte freilich noch weniger nach einem gemeinhansischen Ziele geführt. Es beschwerte sich, daß Lübeck die Angelegenheiten der Hanse nach eigenem Gutdünken lenken wolle und sich weder der Interessen der anderen Städte noch der englischen Frage annehme. Es war anfänglich bereit zur Teilnahme an der Lübecker Februar-Versammlung. Als es aber Lübecks erwähnte Abweisung der Forderung der Süderseeischen erfuhr, widerrief es seinen Entschluß. Es hielt seinen Wunsch nach weiterer Verhandlung mit England aufrecht, verlangte Lübecks Beteiligung an ihr oder Einberufung einer allgemeinen Tagfahrt nach Bremen und machte von der Annahme dieser Forderungen seine Zustimmung zu den Beschlüssen der Hanse über die flandrische Angelegenheit abhängig. Über solche Spaltungen hinwegzukommen und durch so heftige Zerrungen gehemmt dem Auslande gegenüber die deutschen Interessen zur Geltung zu bringen, war eine Kunst, die nur unter günstigen Umständen mit wirklichem Erfolg geübt werden konnte. Man erwartete für das Frühjahr den Beginn der Feindseligkeiten gegen England. Die Preußen ahnten, daß auf den beiden Verbindungswegen zwischen Ost- und Nordsee ihr Handel mit England getroffen und unterbrochen werden sollte. Sie versuchten im Januar sich Gewißheit zu verschaffen, ob ihre Flotte ohne Besorgnis vor einem Angriff der Lübecker die Fahrt nach England unternehmen könne¹⁾. Lübeck und Dänemark ließen sich nicht beirren. Während des letzten Spätsommers war der Verkehr der Hansen nach England lebhaft geworden. Abgesehen von der Aufbringung eines preußischen Schiffes durch englische Freibeuter nach Scarborough²⁾ verlief er ungestört. Einige Hamburger Kaufleute nahmen für ihren Handel nach England Geleit an. Kölner und Nimweger hatte ansehnliche Mengen englischer Tücher nach dem Festland gebracht, um sie auf dem Landwege ostwärts zu führen. Mit der preußischen Flotte, die im Frühjahr vom Westen

1) Instruktion 4 n. 51 § 3. Zu dem Schreiben des Hochmeisters an den Ordensmeister vom Nov. 30., H. R. 4 n. 24, bezüglich der Gesandtschaft Streitpergar nach Dänemark vgl. Christians Antwort vom 29. Sept. HUB. 8 n. 97.

2) HUB. 8 n. 101.

her den Sund passieren sollte, versuchten englische Kaufleute von Lynn aus den Verkehr nach Preußen wieder aufzunehmen. Sie benutzten ihre Geschäftsverbindungen mit preußischen Kaufleuten, um auf Schiffen der preußischen Nordseeflotte ihre Waren, englische Tücher, nach der Weichsel zu bringen¹⁾. Im April erfolgte nach allen Seiten²⁾ die Warnung Lübecks vor den Verkehr mit England. Der Hochmeister mußte wiederum sich daran erinnern lassen, daß vor drei Jahren Lübeck für die Preußen in die Bresche getreten war. Lübeck kündigte Absendung von Kapern gegen die Engländer an und warnte vor jeglicher Handelsgemeinschaft mit ihnen. Um den Landverkehr mit englischen Waren zu unterbrechen, verbot es zunächst die Durchfuhr aller englischen Tücher und anderer Waren, die nach dem 5. März gekauft waren; sodann, um verdächtigen Certificaten zu begegnen und die Wirkung jener Maßregeln nicht durch die erwartete Spekulation der Kaufleute aus neutralen Hansestädten beeinträchtigt zu sehen, die Durchfuhr englischer Laken rundweg vom 7. Mai an. In denselben Tagen griff Christian im Sund zu. Zwischen ihm und England waren die Beziehungen nicht wieder angeknüpft worden. Erst Mitte März versuchte die englische Regierung mit einigen leeren Worten eine Annäherung an den Herrn des Sundes³⁾. Man möchte vermuten, daß das Schreiben nur die englischen Güter decken sollte, die auf der Fahrt nach Osten in Gefahr schwebten. Denn nach Mitte April ließ Christian in der Tat eine von Westen kommende Flotte anhalten und untersuchen. In drei Schiffen, die nach der Weichsel bestimmt waren, fand man englische Güter samt englischen Geschäftsbriefen. Diese schickte Christian dem

1) Siehe die drei von englischen Kaufleuten aus Lynn am Engländer in Danzig gerichteten Schreiben, HUB. 8 n. 122, 123, 128. Leider sind sie nur abschriftlich und in z. T. schwer-, z. T. nicht verständlichen Übersetzung erhalten. Der Name des Schreibers der beiden ersten ist verkürzt J. F. und ist aufgelöst Johan Fraunceys, der Name des Adressaten des ersten Schreibens, der auch in den beiden andern genannt wird, Wilh. Jekes, Jegs, Gesche, Yngkas ist William Jakis. Fraunceys u. Jakis wurden 1449 März 20. von Heinrich VI. dem Hochmeister und Danzig empfohlen als Faktoren des William Canings aus Bristol. Rymer 11, S. 227.

2) Auch 4 n. 87.

3) Rymer 11, S. 308.

Hochmeister zum Beweis der Rechtmäßigkeit seines Zugriffs, jene wurden als Feindesgut beschlagnahmt, nach Kopenhagen gebracht und versteigert. Ein Teil davon kam in die wendischen Städte¹⁾. Christian berief sich auf sein unlängst erlassenes Verbot der Führung englischer Waren und des Verkehrs mit England durch den Sund. Es ist nicht sicher, wann das Verbot zuerst ergangen ist. Jedenfalls forderte aber Christian für April und Mai seine Befolgung. Wenn er damals beim Hochmeister Klage führte, daß eine preußische Flotte durch den Belt statt durch den Sund gesegelt sei und ihn dabei um den Sundzoll geschädigt habe, scheint auch der Verdacht nicht unbegründet, daß die aus Preußen kommende Frühjahrsflotte wegen voraussichtlicher Feindseligkeiten des Königs gegen englische Ware sich der Kontrolle der Schiffs-ladungen, die der Sundzollstätte leicht war, durch die Beltfahrt entziehen wollte und also wegen des Bestimmungsorts und der Zugehörigkeit der Ladung tatsächlich Grund hatte, sich der Durchsuchung zu entziehen. Christian und Lübeck wollten sich keineswegs an eine Beschränkung der Ausübung feindlicher Handlungen auf englische Schiffe oder etwa englisches Gut in nichtpreußischen Schiffen binden. Der Hochmeister verlangte von Lübeck, daß dessen Auslieger die preußischen Schiffe unbehelligt lassen sollten, und versprach dafür, daß die Preußen Handelsgesellschaft und Schiffsanteilschaft mit Engländern vermeiden und auch keine englischen Güter durch Scheinkäufe für die Zeit der Überfahrt decken würden. Solche hinreichend verdächtige Versprechungen wies Lübeck ab. Man kannte die Schliche der Kaufleute. Sie pflegten in solchen Fällen nicht selten das Kaufmannszeichen, die Marke, zu fälschen, falsche Geschäftsbriefe auszufertigen, betrügerische und unwahre Certifikate bereit zu halten. Die Städte hielten wohl auf Beweiskraft ihrer Certifikate, aber sie gaben in denselben nur eine Bescheinigung über die Aussagen, welche die Kaufleute, Schiffer oder andere Personen vor den Behörden gemacht haben, und hüteten sich also, für die Richtigkeit und Wahrheit dieser Aussagen selbst eine Gewähr zu übernehmen. So war denn gerade in Fällen wie dem gegenwärtigen, wo es sich vorwiegend um einen auf fremden Schiffen beförderten Verkehr

¹⁾ H. R. 4 n. 80 ff., HUB. 8 n. 275, 1161 § 6.

fremder Waren handelte, dem Betrug Tür und Tor geöffnet. Lübeck bestand also darauf, jeglichen Verkehr der Preußen mit England, Handel dorthin und mit Engländern, Vermengung und Verfrachtung englischer Güter mit preußischen auf preußischen Schiffen, als Verkehr mit Feinden und demgemäß feindlich zu behandeln¹⁾. Da konnten Streitigkeiten nicht ausbleiben.

Im Mai sandte Lübeck zwei Kriegsschiffe gegen die Engländer in See. Ihr Anführer war der aus dem dänischen Kriege wohlbekannte Bartolomäus Voet. Die Besorgnis der Neutralen vor Schädigung ihrer Schifffahrt durch die lübischen Kaper erwies sich schnell als gerechtfertigt. Der Kaper bemächtigte sich im Juni beim Skagen zweier Schiffe, von denen das eine ein seeländischer Holk war, aus Hamburg nach England segelnd, das andere aus Danzig kam und nach Holland wollte. Beide Schiffe wurden in die Elbemündung gebracht. Der andere Kaper hielt eine Anzahl Schiffe aus Zierikzee, Brouwershaven, Vere und Amsterdam an, brachte einige von ihnen nach Lübeck und mit diesen auch die aus den andern herausgenommene verbotene Ware. Sofort erhoben sich laute Klagen der Neutralen. Der Hochmeister, Danzig, Elbing, Amsterdam, Enkhuizen, Middelburg, Zierikzee, der Stadtherr von Vere in Seeland, forderten Schadenersatz und Rückgabe der Schiffe und Güter. Bremer waren auf der Fahrt nach Schottland, Wismarer auf dem Wege nach Bergen zu Schaden gekommen. Die Gefahren der kriegerischen Zugriffe traten rasch hervor, der Schaden traf die befreundeten Nachbarn. Das Hamburger Schiff war nach Kriegerrecht verfallen. Das Verhalten des Danziger Schiffers bei der Wegnahme des Schiffes und der Zustand seiner Schiffspapiere ließen den Verdacht begründet erscheinen, daß er englische oder nach England bestimmte Waren führte. Lübeck sah den Tatbestand der Führung feindlichen Guts als erwiesen an. Aber Danzig behauptete das Gegenteil. In den niederländischen Schiffen war Feindes- mit Freundesgut genommen worden. Vorübergehend wurden Lübecker Waren in Amsterdam und Enkhuizen beschlagnahmt. Die Aussendung der Kaper erwies sich als ein zweischneidiges Mittel. Dem Angriff der Kaper fehlte das wertvollste

1) H. R. 4 n. 101.

Objekt. Er konnte sich nicht gegen englische Schiffe rüsten, weil diese die Fahrt in die Ostsee mit englischen Schiffen begreiflicherweise vermieden und die eigenen Waren auf fremden Schiffen verfrachteten oder die notwendigen Waren auf fremden Schiffen empfangen. Der Verkehr Englands mit den Hansestädten vollzog sich trotz alledem unablässig, und die Hansestädte machten kein Hehl aus diesem Verkehr¹⁾. Das Eingreifen der lübischen Kaper schädigte daher schließlich die eigenen Landsleute oder die Neutralen mehr als England selbst — und schließlich brachte es auch den Handel der Lübecker in den Ländern und Gebieten der Freunde und Neutralen in Gefahr. Ein aus diesen Verwicklungen hervorgehender Streit zwischen Lübeck und den Neutralen hätte dem Anstifter aller dieser Irrungen, England, ein ergötzliches Schauspiel geboten. Dahin durfte Lübeck es nicht kommen lassen. Es verzichtete auf das Mittel der Kaperei. Die Schiffe, die aus Hamburg und Danzig ausgelaufen, kaufte es seinen Ausliegern ab. Das Freundesgut wurde zurückgegeben, allen geschädigten Schiffern und Kaufleuten, soweit man sieht, Ersatz geleistet. Natürlich waren die Söldner unzufrieden, die sich reichere Beute versprochen, und die Lübecker Stadtkasse mußte die Kosten des Unternehmens tragen, nicht viel weniger als 9000 Mark Lüb. — ohne daß es gelungen wäre, durch diesen gewaltsamen Versuch von der alten Schadenforderung an England ihren Teil einzubringen²⁾.

Dagegen hielt Lübeck das Verbot der Durchfuhr englischer Tücher durch sein Gebiet aufrecht. Der Handel mit denselben in den Nordsee- und Ostseeländern stand wieder in voller Blüte. Infolge seines Krieges mit Gent gestattete Philipp von Burgund im April vorläufig wieder den Verkauf derselben in Antwerpen und ihren Export von dort aus. Einige Monate später verlieh er sogar den Holländern und Seeländern als Lohn für ihre loyale Haltung in jenem Kriege Zollfreiheit für englische Wolle und Laken an der Hauptzollstätte Gravelingen. Die Zöllner erhielten

1) Vgl. z. B. HUB. 8 n. 171.

2) Die Quelle für dies Unternehmen der Kaperschiffe gegen England s. Lüb. Chron. 2 S. 152 f., H. R. 4 n. 105, 106; bes. HUB. 8 n. 155 u. Zusatz 160, 179, 185, 189, 200, 206, 207, 208, 227, 245, 265, 274.

Befehl, die englischen Tücher ungehindert passieren zu lassen¹⁾. Lübeck konnte nicht daran denken, in weiten Kreisen den Handel mit englischem Tuch zu hemmen. Hatte doch selbst die Lübecker Tagfahrt im Februar und März die gegen Flandern verhängte Handelssperre einigermaßen gelockert, um für das niederländische Kontor die Erwerbung der englischen, vom Stapelplatz Calais kommenden Tücher, Wolle und Wollfelle zu erleichtern. Von seinem eigenen Gebiet schloß es nach wie vor die englischen Tücher aus. Das verursachte deshalb mancherlei Störung, weil infolge der feindseligen Haltung Dänemarks die Durchfuhr englischer Waren durch den Sund gefährlich war und daher Hamburg als Lösungsplatz für englisches Gut gewählt werden mußte. Preußen, Hamburger, Kölner u. a. waren also genötigt, die englische Kontrebande an Lübecks Gebiet vorbei durch Holstein zu führen. Aus dem Neustädter Hafen an der Lübecker Bucht gingen die Tuche weiter ostwärts. Aber in diesem engeren Bereich fahndete Lübeck unablässig auf verbotenes Gut. Kölns Ersuchen um freien Durchgang englischer Tuche mußte schon deshalb auf unfruchtbaren Boden fallen, weil es wieder offen ausging von dem unhansischen Gedanken, daß Köln mit den Streitigkeiten Christians und Lübecks mit England nichts zu schaffen hätte. Soviel erreichte Lübeck, daß seine Sperrungsmaßregeln gegen den wichtigsten Exportartikel Englands im Ostseegebiet nicht wirkungslos blieben, sondern peinlich empfunden wurden. Immerhin mußte es sich eines nicht ungefährlichen Angriffs seiner Widersacher erwehren. Der Hochmeister und seine Städte wichen so wenig wie Köln ab von dem Gedanken und Wunsch nach weiteren Verhandlungen mit England. Lübeck zur Teilnahme daran zu bewegen, blieb das Bestreben fast der ganzen Hanse. Aber schon im Januar rechnete der Hochmeister mit der Möglichkeit, daß Verhandlungen und Vereinbarungen mit England auch ohne Lübeck geführt und beschlossen werden konnten²⁾. In derselben Richtung arbeitete die englische Regierung bei Köln und Preußen. Ihr konnte nichts willkommener sein als die hoffnungsvolle Aussicht, die Autorität der führenden Hansestadt durch die eigenen Genossen

1) HUB. 8 n. 151 Zusatz; Gentsche Collatie ed. Schayes S. 364.

2) H. R. 4 n. 51 § 3.

schwächen und seine Interessen durch den Streit der Hansestädte untereinander fördern zu lassen. Für die zu Utrecht in Aussicht genommenen weiteren Verhandlungen bot zwar das Frühjahr 1452 durchaus keine Gelegenheit. Der Hochmeister faßte nun für den Zusammentritt der englischen und hansischen Gesandten den April des nächsten Jahres ins Auge. Er versprach England, sich bis zum Herbst um die Zustimmung der Hansestädte zur Annahme dieser Tagfahrt zu bemühen. Inzwischen aber sollte bis zum Herbst und auch weiterhin bis September 1453 ungehinderter und sicherer Verkehr zwischen England und den hansischen Gebieten stattfinden. Der Vorschlag fiel bei Köln auf günstigen Boden. Dieses war überhaupt am ersten bereit, Lübecks Sache England gegenüber preis zu geben. Es wirkte, auf den Wunsch des Hochmeisters, für dessen Plan bei den niederrheinischen Hansestädten. Ob deren Jahresversammlung in Arnheim vom 9.—11. Mai sich mit der englischen Frage beschäftigt hat, ist nicht ersichtlich. Auch die Tagfahrt in Nimwegen, auf welcher auch Köln vertreten war, hütete sich im Juni eine allzu entschiedene Stellung zu nehmen. Sie beschränkte sich darauf, Lübeck den Vorschlag des Hochmeisters mitzuteilen, und verlangte vor allem die Einberufung einer gemeinhansischen Tagfahrt in Pommern. Von den wichtigeren unter ihnen waren Nimwegen und Kampen, weil sie einen ansehnlichen Handel nach England trieben, mit der antilübischen Politik Kölns und Preußens einverstanden, während Deventer, wohl mit Rücksicht auf seinen Verkehr mit Bergen in Norwegen, wo Lübeck und die wendischen Städte dominierten, Zustimmung und Unterschrift zu den Forderungen der Süderseeischen verweigerte¹⁾. Lübecks Antwort war dann auch deutlich genug. Die Berufung der gewünschten allgemeinen

¹⁾ Außerdem fehlten Zütfen, Zwolle, Doesburg, Harderwyk und Elborg unter den Städten, die unter das in Nimwegen entworfene Schreiben ihren Namen setzten. Über deren Teilnahme bes. Zütfens an der Nimweger Versammlung ist aber, entgegen Therstappen S. 36 nichts bekannt. Zwolle ist wohl nicht mit dem Schriftstück bekannt geworden. Vgl. HUB. 8 S. 114 A. 6, H. R. 4, 90 § 10, 11. Alle diese Städte, bes. Zütfen, sind vielleicht ebenfalls durch ihre östlichen Handelsinteressen bestimmt worden, sich feindseliger oder unfreundlicher Äußerungen gegen Lübeck zu enthalten.

Tagfahrt lehnte es wie früher ab. Seine Bemerkung, welche es einflocht, daß die schwebende Frage von wenigen und kleinen Städten nicht ersprießlich behandelt werden könne, traf mit verdienter Schärfe die halb wahre Haltung Kölns, welches seiner Sonderpolitik ein breiteres Relief zu geben und ihre Schärfe zu verhüllen suchte, indem es sich an die Spitze einer Anzahl kleinerer Städte und Städtchen, wie Roermond, Arnheim, Wesel, Duisburg, Tiel und Zaltbommel stellte, die in dem größeren Verkehrsleben der Zeit wenig bedeuteten und deren Verdienste um die hansische Sache gering waren. Indessen wuchs allmählich die Gefahr, daß die Hansestädte untereinander in der englischen Angelegenheit sich unter Ausschluß Lübecks verständigten. Bereitwillig ging man in England auf den Vorschlag des Hochmeisters ein, dem Köln sich angeschlossen hatte. Wenn es im Juni die Bedingung daran knüpfte, daß bis Ende September ihm sowohl der Termin der neuen Tagfahrt angekündigt, als auch von den England befreundeten Hansestädten Geleitszusicherungen für die Engländer eingesandt werden sollten, so sieht man, daß England sich den inneren Zwist der Hanse recht geschickt zu Nutze machte, um seinen Zweck, die Herstellung fester Handelsbeziehungen mit dem Osten ohne Abrechnung über vergangene Ereignisse, sicher zu erreichen. Der Hochmeister ging nun weiter. Auf seine Anregung erklärten im August auch die drei größeren livländischen Städte ihre Zustimmung zur Fortsetzung der Unterhandlungen mit England. Er selbst und Danzig suchten sodann Hamburg, Bremen und Braunschweig für den Plan zu gewinnen. Auch sie sollten England ihre Bereitwilligkeit zur Teilnahme an den neuen Verhandlungen im nächsten April ausdrücken und das gewünschte Geleit für die Engländer dorthin einsenden. An Lübeck, wenn es die Beteiligung ablehne, solle man sich nicht mehr kehren. Die Gefahr der Isolierung Lübecks rückte näher. Zwar war eine Äußerung Braunschweigs, des Vororts der westlichen Gruppe der sächsischen Städte, nicht zu erlangen. Auch Bremen, dessen Antwort nicht erhalten ist, dürfte kaum bedingungslos der Wiederaufnahme der Verhandlungen mit England zugestimmt haben. Selbst Hamburg, obwohl es im Oktober seine Beteiligung zusagte, hielt an dem ursprünglichen, von Lübeck stets

in den Vordergrund gestellten, aber von den Engländern in Utrecht umgangenen Gedanken des eigentlichen Zwecks der Verhandlungen fest: Genugtuung und Schadenersatz „von England zu nehmen und ihm zu geben, wie es die Billigkeit fordere“. Indessen ließ sich nicht leugnen, daß die Lage sich doch zum Nachteil Lübecks zu ändern begann, daß die nachstehend gerichtete Erklärung Kölns, nach welcher neben Preußen und Köln alle Hansestädte mit einziger Ausnahme Lübecks einverstanden seien mit der Erneuerung der Verhandlungen, wenn sie gleich übertrieben war, doch ihrer vollen Berechtigung immer näher zu rücken schien. Das sah auch Lübeck ein. Die neue Tagfahrt mit England sollte wieder in Utrecht stattfinden. Lübeck parierte den Angriff des Hochmeisters auf seine Vorortschaft mit einem meisterhaften Streich. Im Dezember erinnerte es den Hochmeister wieder an die entscheidende Hilfe, die es vor fast drei Jahren den Preußen gegen England geleistet. Es mahnte ihn, nun auch seinerseits Lübeck nicht zu verlassen, indem er sich einseitig mit England verständige. Es verweigerte seine Teilnahme an den neuen Verhandlungen. Aber es bevollmächtigte zugleich den Hochmeister und die übrigen hansischen Teilnehmer, Lübeck in den Frieden mit England einzuschließen, wenn England in Utrecht sich zum Schadenersatz an die Lübecker verpflichtete. Indem es sachlich auf seinem alten und gerechten Standpunkt verharrte, befreite es sich formell von der Möglichkeit der Vorwürfe, daß es ein Abkommen mit England hindern wolle. Damit nicht genug. Wenige Wochen später, kurz vor Jahresschluß, berief es den Hochmeister und die Hansestädte auf fast genau denselben Tag im April, den 22., an welchem (am 23.) die Verhandlungen in Utrecht mit den Engländern stattfinden sollten, nach Lübeck ein zur Beratung über Anträge einer flandrischen Gesandtschaft, die den Frieden mit Flandern wiederherstellen sollte.

Indem Lübeck die Verhandlungen mit England vereitelte, kam es den früher abgewehrten Wünschen der Städte nach Einberufung einer allgemeinen Tagfahrt entgegen; es machte zugleich Hoffnung auf die ersehnte Aussöhnung mit Flandern und schob den Schwerpunkt der auswärtigen Politik der Hanse wieder nach Lübeck selbst. Die Aktion des Hochmeisters und Kölns war

gescheitert. Jener hatte England mit dem Eintreffen der verlangten Zustimmungs- und Geleitserklärungen der Hansestädte schon bis zum Dezember vertrösten müssen. Er sah sich im Januar 1453 genötigt, seinen Städten beizustimmen, daß jedenfalls schon die Lübecker Versammlung beschickt werden sollte. Er mußte den Wunsch seiner Städte erfüllen und der englischen Regierung die Hinausschiebung der beabsichtigten Utrechter Verhandlung in ungewisse Zukunft mitteilen. Das Schicksal des weiteren Beschlusses der Preußen, daß erst in Lübeck und zwar durch einmütigen Beschluß der Versammlung die Deputierten zu den Verhandlungen mit England bestimmt werden sollten, ließ sich voraussehen. Vor der drohenden Gefahr der Zersplitterung kam auch in den preußischen Städten der Gedanke der Eintracht wieder zum Durchbruch. Nicht weniger verletzt fühlte sich Köln, dem wiederum die schöne Gelegenheit entging, in die beneidete Stellung Lübecks einzurücken. Es erkannte die Absicht Lübecks. Denn in dem Berufungsschreiben zur Lübecker Tagfahrt war von England nicht die Rede. Es verriet seine Erbitterung und Enttäuschung, indem es nun auch die Teilnahme an den in Lübeck bevorstehenden Besprechungen der flandrischen Sache verweigerte. Gegenüber diesen Äußerungen politischer Kurzsichtigkeit erschien Englands Verhalten klug und zweckentsprechend. Es nahm den Aufschub der Verhandlungen hin und versprach denjenigen Angehörigen der Hanse sicheren Verkehr, in deren Heimat die Engländer die gleiche Behandlung fänden. Es lag ihm lediglich an der tatsächlichen Herstellung des beiderseitigen Verkehrs. Die hansischen Kaufleute aus den mit England befreundeten Staaten konnten in England ungestört ihren Geschäften nachgehen. Selbst die Gewalttaten, welche im Spätherbst der Erzbischof Dietrich von Köln in seinem Lande gegen englische Gesandte verübte, blieben für die Kölner in England ohne die gewohnten lästigen Folgen. Braunschweiger und andere deutsche Kaufleute benutzten das Anerbieten Englands, um sich Geleit für ihren Handel in England zu verschaffen. Freilich war der Verkehr der Engländer und mit englischen Waren nach dem Osten infolge der Feindschaft Dänemarks und Lübecks noch äußerst gefährdet. Wie zu erwarten, kam auf der Lübecker Tagfahrt, die statt im April

erst Ende Mai zusammentrat, die englische Sache gar nicht oder kaum zur Sprache. Bemerkenswert ist vielmehr, daß unter den Anträgen der burgundischen Gesandten auch der alte Vorschlag Philipps wiederkehrt, daß die Hanse gleich ihm die englischen Tücher in ihrem Gebiet vom Handel ausschließen möge: ein unter den obwaltenden Umständen für Lübeck verlockender Gedanke. Lübeck selbst hielt die Verkehrssperre gegen englische Ware aufrecht. Die Bitten der Preußen um Aufhebung der Sperre blieben unerhört. Im Mai wurden zwei aus Colchester kommende und nach der Weichsel bestimmte Schiffe, die von Schiffen aus Antwerpen und Termuiden geführt wurden und deren Reeder in Antwerpen, Köln, Middelburg und Arnemuiden wohnten, vor der Trave angehalten und reiches englisches Gut daraus, welches Kaufleuten von England, Nimwegen, Köln, Tiel, Danzig und anderen Orten gehörte, nach Lübeck geschafft. Christian von Dänemark hatte schon im März ein aus Amsterdam kommendes Danziger Schiff bei Dragör angehalten, nach Kopenhagen bringen und das darin verfrachtete englische Gut konfiszieren lassen. Nur das Ordensgut gab er wieder heraus. Er beschwerte sich über die Betrügereien der Danziger, die falschen Certifikate Danzigs, die Durchstechereien mit englischen Gütern. Er verbot wiederum jegliche Durchfuhr englischer Ware durch sein Reich zu Wasser und zu Land.

So war mithin die Lage im Frühjahr und in der Mitte des Jahres 1453 wieder dieselbe wie früher. Keine der drei Parteien vermochte die andere zu überwinden. England hatte den gewünschten friedlichen und gesicherten Verkehr mit dem Osten, gleichviel auf welcher Rechtsgrundlage, nicht durchgesetzt; sein Ostseeverkehr war steter Gefahr ausgesetzt. Der Hochmeister, Köln und die übrigen englandfreundlichen Hansestädte mußten einsehen, daß gegen den Willen Lübecks oder unter Ausschluß Lübecks eine einseitige Verständigung mit England unmöglich oder jedenfalls nur von halbem Wert sein würde. In Lübeck endlich gewann die Überzeugung an Boden, daß es dem freilich unklugen Drängen der Hansestädte nach friedlichem Handel mit England auf die Dauer kaum werde widerstehen können. Daraus ergab sich für alle drei die wachsende Einsicht in die Notwendigkeit, daß jeder einen Teil seiner Wünsche opfern müsse.

Die Preußen hielten fest an dem Gedanken weiterer Verhandlung mit England. Köln scheint die Hoffnung auf ein Zustandekommen derselben aufgegeben zu haben. Denn die Lübecker Versammlung vom Mai und Juni hatte eine neue Tagfahrt der Hansestädte nach Bremen anberaumt. Aber als Gegenstand ihrer Beratungen war keineswegs die englische Frage, sondern die burgundische vorgemerkt, und ihr Zeitpunkt, der 9. Oktober, fiel hinter den Schluß des mit England vereinbarten Friedenszustandes, Ende September. Jedenfalls überließ zunächst diese Bestimmung die Behandlung der englischen Frage den einzelnen Städten und Gruppen und entzog sie der Gesamtberatung. Noch mehr: die Wahl des Termins, ohne Zweifel unter Einfluß Lübecks getroffen, deutet darauf, daß die zukünftige Bremer Tagfahrt nach dem Ablauf der bis Ende September reichenden Friedenszeit, wenn bis dahin nicht eine Verlängerung derselben erreicht war, vor die Tatsache eines völlig zweifelhaften, weil geleit- und schutzlosen, Verhältnisses zu England gestellt werden sollte. Dann mochten die Verhandlungen mit England wieder beginnen, aber im Sinne der Forderungen Lübecks. Es war fraglos Lübecks Hand, welche dies Netz gestellt hatte. Diese Aussicht war es nun auch, die den Hochmeister im Juli bewog, die englische Regierung um Gewährung eines dreijährigen Geleits für die Preußen anzugehen. Danzig beauftragte gleichzeitig die Stalhofsvorsteher, gleiches Geleit für alle hansischen Angehörigen auszuwirken, die nicht im Kriegszustand mit England sich befanden, also mit Ausnahme der Lübecker. Es war der letzte Schlag, welchen der Hochmeister, dem bereits der Boden unter den Füßen wankte, im Auslande gegen Lübeck führte. Köln schloß sich dem an und bat ebenfalls um freien Verkehr in England und weiteren Genuß der Privilegien; natürlich nur für die Kölner selbst, nicht einmal für seine niederrheinischen Freunde. Noch am selben Tage, an welchem Köln diese Bitte ergehen ließ, und ohne langes Zaudern gewährte England das Gesuch der Preußen. Ende August stellte es auf drei Jahre, bis Ende September 1456 lautende Schutzbriefe aus für die Untertanen des Hochmeisters im besonderen und für die Kaufleute von der Hanse im allgemeinen; nur die Lübecker waren ausgeschlossen.

Wenn in den letzten Jahren die Preußen eifrig auf Weiterführung der Verhandlungen mit England gedrungen hatten, so lag ein Antrieb für diese Haltung offenbar in ihrer Befreiung von der früher gehegten Furcht, daß die Engländer ihre alten Forderungen auf Grund des Vertrages von 1436 geltend machen könnten; die Besorgnis, daß England seine alten Ansprüche auf Korporationsrechte seiner Kaufleute, unbeschränkten Handel mit Einheimischen und Fremden, beliebigen Aufenthalt und Wohnsitz in Danzig und anderen Städten geltend machen könnten, war augenscheinlich geschwunden. Die tieferregten und äußerst gespannten inneren Zustände Preußens ließen dem Hochmeister keinen Spielraum mehr zur Begünstigung der fremden Kaufleute auf Kosten und gegen den Willen seiner Städte. Gerade die innere und äußere Handelspolitik des Ordens hatte dessen Herrschaft in den preußischen Städten verhaßt gemacht. Der Hochmeister mußte zufrieden sein, den geringen Rest der ehemals bedeutenden eigenen Handelstätigkeit des Ordens noch weiter zu pflegen und in damals üblicher Weise mit Hilfe seiner angesehenen Stellung noch einigen Nutzen aus eigenen Handelsunternehmungen ziehen zu können. Gegenüber England und den Landesherrn über das Schicksal der englischen Forderungen beruhigt, waren ferner die Preußen und besonders Danzig dadurch in günstiger Lage, daß sie nicht schwer betroffen waren durch die Gewalttaten Englands, weil sie mit wirksamen und lohnenden Repressalien hatten dieselben erwidern können. Mithin hatte die Stellung der preußischen Städte zu England sich wieder in so günstiger Weise zurechtgeschoben, daß sie einerseits zunächst in der Praxis nichts zu wünschen brauchten als lediglich einen tatsächlichen ruhigen Fortgang des Verkehrs mit England, andererseits aber auch die Aussicht sich eröffnete auf eine Legalisierung des älteren für Preußen so vorteilhaften, durch den Vertrag von 1436 veränderten Zustandes der englisch-preußischen Beziehungen; mit anderen Worten: auf bedingungslose Wiedererneuerung der hansischen Privilegien in England ohne Rücksicht auf die Gegenforderung der Engländer für ihren Handel in Preußen. Dieses Ziel gemeinhansischer Handelspolitik zu erreichen, war aber nicht möglich ohne Einigkeit innerhalb der Gesamthanse, und diese war durch Preußens

Sonderpolitik gestört und vereitelt worden. Die Folge war, daß man in Hinsicht der Privilegien von England nichts erreichte. Denn wohlgemerkt, der Schutzbrief Englands war ein schlichter Geleitsbrief für Preußen und Hansen. Von Privilegien und von einer Ausübung ihres Handelsverkehrs in England auf Grund der Privilegien war darin nicht die Rede. England hielt in der Frage der Privilegien an dem Grundsatz fest, daß seiner eigenen Leistung die Gegenleistung der anderen Seite entsprechen müsse. Die Bestimmung des Umfanges der Freiheiten, welche Preußen und Hansen in England genießen sollten, behielt sich also die englische Regierung vor. Dieser Auffassung entsprechend hatte bereits das seit dem 6. März in Reading versammelte Parlament, als es dem König außer Zehnten und Fünfzehnten, noch Tonnen- und Pfundgelder sowie Kopfsteuern von Ausländern auf Lebenszeit bewilligte, die Preußen und die Hansen allgemein in gleicher Weise wie andere fremde Kaufleute zu diesen Steuern herangezogen. Sowohl die Gleichstellung der Hansen mit den anderen Fremden in bezug auf Pfund- und Tonnengeld, wie auch ihre Belastung mit der Kopfsteuer waren privilegienwidrig. Indessen war auch für England die Gewährung des dreijährigen Geleits ein Rückschritt. Es lag freilich in seinem Interesse, den tatsächlichen Fortgang des Verkehrs mit den hansischen Gebieten aufrecht zu halten und zu pflegen. Denn mit dem Verlust der festländischen Besitzungen außer Calais hatte es auch das Übergewicht auf der See eingebüßt und waren seine Küsten gefährdet, und in den burgundischen Ländern behielt doch die Handelspolitik Philipps von Burgund ihre den Interessen Englands zuwiderlaufende Richtung. Philipp hatte die englischen Tuche wiederum vom Handel ausgeschlossen¹⁾. Zudem hatte England bei Verhandlungen mit der Hanse immerfort die Aufwerfung der lästigen Frage des Schadenersatzes zu fürchten. Und seine Politik war, die Gewalttaten von 1449 und 1450, als nicht geschehen, zu übersehen und der Diskussion zu entziehen. Dies alles konnte aber die Tatsache nicht beseitigen, daß England jetzt auf eine Reihe von Jahren tatsächlich Verzicht leistete auf die Durchführung seiner Ansprüche im Gebiet der Hanse. Das den hansischen Kaufleuten

¹⁾ HUB. 8 n. 244, 249, 256.

gewährte Geleit war formell geknüpft weder an die Wiederaufnahme der Verhandlungen noch an Gegenleistungen der Preußen und Hansen. Weiter ließ sich voraussehen, daß England, indem es den Verkehr der Hanse mit England wieder auf längere Zeit sicher stellte und dadurch sein Bedürfnis zur Pflege dieses Verkehrs kundgab, den Hansen über kurz oder lang einen weiteren Schritt entgegenkommen mußte, indem es sie tatsächlich oder formell wieder in den Genuß ihrer alten Vorrechte einsetzte, die ihnen in ihrem Verkehr und Handel in England Vorzüge gewährten vor den anderen Fremden. Denn darin waren doch alle Hansestädte einig, daß die alte Rechtsgrundlage ihres Verkehrs in England wieder hergestellt werden müsse. Sowohl aus dieser Selbstbescheidung beider Teile wie nicht weniger aus dem Wechsel der politischen Lage, der damals sich vollzog, ergab sich weiter auch die schrittweise Veränderung der Haltung Lübecks in der englischen Frage. Im Stalhof hatte man schon im September Grund zu der Hoffnung, daß die Regierung nach Schluß der Herbstsitzung des Parlaments die Hansen befreien würde von der privilegienwidrigen Heranziehung zu den im Frühjahr beschlossenen Steuern. Nur die Rücksicht auf das Parlament, sagt ein Bericht des Stalhofs, bestimme sie vorläufig zur Zurückhaltung. Der Hochmeister befürwortete im November, ein letzter Dienst für die Wohlfahrt seiner Untertanen in England, die Befreiung der Preußen von jenen Belastungen. So schien das Ziel nahe: Die wenigstens tatsächliche Anerkennung der hansischen Privilegien durch England. Gewiß war der englischen Regierung die Belebung des Verkehrs mit Deutschland willkommen. Denn in den Niederlanden war der englische Handel manchen Störungen ausgesetzt. Die Beraubung flämischer Schiffe durch englische Kriegsfahrzeuge beantwortete Philipp mit der Beschlagnahme der Güter englischer Kaufleute in seinem Lande¹⁾. Lübeck seinerseits hatte einsehen müssen, daß der Wille der Hansestädte zur Fortsetzung des Verkehrs mit England, ungeachtet der Ereignisse von 1449 und 1450 fortbestand und als unabänderliche Tatsache anerkannt werden mußte. Aus seinem Streit mit England war aber ein innerer Konflikt mit dem Hochmeister und den Mithansestädten

¹⁾ n. 161 § 15, 2, n. 180 § 5.

entstanden. Vor allem die englische Politik des Hochmeisters hatte seine Vorortstellung bedroht. Die Gefahr, daß die Hanse und England sich unter Ausschluß des Vororts der Hanse verständigten, hatte bestanden und bestand noch. Jetzt aber verschwand sie. Der Wettbewerber, der mit Lübeck um den entscheidenden Einfluß auf die Hanse in der englischen Frage gerungen hatte, straukelte. Seit dem Herbst war kein Zweifel über den bevorstehenden Ausbruch innerer Kämpfe im Ordensland. Der Hochmeister hörte auf, ein gefährlicher und anspruchsvoller Freund zu sein. Lübeck war ohne Zweifel unterrichtet über die Unhaltbarkeit der inneren Zustände Preußens und über die aufrührerischen Pläne der Mißvergnügten. Im September wandte sich der preußische Bund, die gegen den Bestand der Ordensherrschaft gerichtete Vereinigung der unzufriedenen Adligen und Städte, an Lübeck mit der Bitte um ein Darlehen. Die dem Bund angehörigen preußischen Städte waren schon vorher für sich in Briefwechsel mit Lübeck getreten¹⁾. Im Oktober erhielt Lübeck Berichte seines Syndicus Dr. Arnold von Bremen, den es nach Danzig geschickt hatte. So fühlte es sich nach dieser Seite einigermaßen entlastet von dem Druck der Autorität des Hochmeisters und begann, seine feindselige Haltung gegen England zu mildern. Aber auch dies geschah mit großer Vorsicht und mit dem offenbaren Bestreben, seiner Würde nichts zu vergeben. Auf der Dezemberversammlung in Lübeck, auf welcher Vertreter wendischer, preußischer und livländischer Städte anwesend waren, verstand es sich auf Drängen der Städte zur Teilnahme an neuen Verhandlungen mit England. Als Termin für die Zusammenkunft hansischer und englischer Gesandten sollten der Hochmeister und andere Hansestädte der englischen Regierung den 1. Mai vorschlagen, als Ort Lübeck oder Hamburg. Diese beiden Städte versprachen, den englischen Gesandten Geleit zu gewähren und zu erwirken. Die schon oft und auch jetzt von den Städten gewünschte Aufhebung des lästigen Verbots der Durchfuhr englischer Tücher durch Lübecker Gebiet lehnte indessen Lübeck nach wie vor ab. Es behielt sich die Entscheidung darüber vor bis zum Eintreffen der Nachrichten über das

1) Paston Letters 1 S. 267 f. n. 290; HUB. 8 n. 317, 321; Gilliodts Inv. de Bruges 5 S. 431.

mutmaßliche Zustandekommen der Tagfahrt mit den Engländern. Der Wert dieser Verabredungen und Erklärungen ist deutlich. Er lag vorläufig lediglich in der Erklärung Lübecks zu grundsätzlicher Bereitwilligkeit, wieder mit England in Verhandlung zu treten. Wenn dagegen die Wahl eines mehr nach Wunsch gelegenen den Engländern bequemeren Ortes von der Versammlung und besonders von Lübeck abgelehnt wurde, so war die dafür angegebene Erklärung der Unsicherheit der westlichen Territorien ein wenn schon keineswegs tatsächlich unberechtigter, so doch für Lübeck willkommener Vorwand. Denn daß die Engländer nach Hamburg oder Lübeck kommen würden, also in immerhin nicht ganz sicheres Gebiet, war nach den Erfahrungen des Thomas Kent und seiner Genossen vom Jahre 1450 und außerdem auch deshalb nicht zu erwarten, weil die Engländer überhaupt, wie wir wissen, einer Erörterung der Vergangenheit aus dem Wege zu gehen Grund hatten. In dem vorauszusehenden Fall der Ablehnung dieser Tagfahrt durch England behielt also Lübeck durch seine Aufrechterhaltung des Durchfuhrverbots freie Hand. Das erschien ihm um so notwendiger, als ihm erst die Entwicklung des inneren Zwistes in Preußen Klarheit verschaffen konnte, ob es in der englischen Frage selbständig und sicher weitergehen könne, zum Frieden oder zum Beharren in seiner Feindschaft.

Der Ausbruch des preußisch-polnischen Krieges im Februar 1454 entschied zugunsten des Friedens. Die raschen Erfolge der Aufständischen bewirkten, daß der Hochmeister als einflußreiche Autorität auch für die Beziehungen der Hanse zu England nicht mehr in Betracht kam. Statt seiner und des Ordens trat Danzig als maßgebende Handelsmacht in Preußen in den Vordergrund. Dieses aber war zunächst auf Lübeck und der Mithansestädte Freundschaft und auch, wie es hoffte, auf deren tätige oder mittelbare Unterstützung angewiesen. Die im Dezember von der Lübecker Tagfahrt in bezug auf England getroffene Verabredung erwies sich, schwerlich zum Bedauern Lübecks, als unausführbar, weil der Hochmeister als Mithandelnder und Vermittler nicht mehr in Frage kam. Danzig aber war um so eifriger, die Verbindung Preußens mit England zu erhalten. Der Krieg zwang es, seine Kräfte anzuspannen, seine Feinde nicht zu vermehren

und durch eifrige Handelstätigkeit seine unvergleichlichen natürlichen Hilfsquellen für den großen politischen Zweck flüssig zu erhalten. Es wünschte daher im Februar und März, daß nunmehr die Hansestädte der englischen Regierung den Vorschlag zur Wiederaufnahme der Verhandlungen machen sollten, und daß diese letzteren bis zum 25. Juli herausgeschoben werden möchten. Nicht weniger lag ihm am Herzen, daß England trotz der Umwälzung in Preußen, den Schutz, welchen es den Preußen und Hansen versprochen, den Danzigern auch wirklich halte. Es fürchtete, wie das Einschreiten anderer Mächte, so auch die Intervention Englands zugunsten des Ordens; das speziell für die Preußen ausgestellte Geleit des Königs war, vielleicht nicht ohne Absicht des Hochmeisters, formell den Untertanen des Hochmeisters verliehen. Auch dem Stalhof verkündete es den Bruch mit dem Orden. Der Stalhof begegnete sich mit Danzig in dem Wunsch nach endgültiger Herstellung des Friedens mit der ganzen Hanse und nach Fortsetzung der Unterhandlungen mit England. Tatsächlich war England damals gar nicht in der Lage, einen wirksamen Schritt für den Hochmeister und dessen Untertanen zu tun. Auch ohne das Unglück der vor kurzem eingetretenen völligen Verblödung des Königs wäre es bei der durch den Streit der beiden großen Parteien geförderten und durch das Protektorat des Herzogs von York noch verschärften Zerfahrenheit der inneren Zustände und bei der Unsicherheit der äußeren Beziehungen zu den französischen und niederländischen Küstengebieten töricht gewesen, den Verkehr mit Danzig durch Verletzung oder Bedrohung der Preußen zu unterbrechen.

Über die Zuverlässigkeit der englischen Geleitzzusicherungen konnte der Stalhof beruhigende Erklärungen abgeben. Der für die Hansen im allgemeinen ausgefertigte Schutzbrief deckte auch die Preußen und vor allem die Danziger, und der Stalhof sandte die Urkunde an Hamburg zur Weiterbeförderung nach Danzig. Die Lage bot immerfort Schwierigkeiten. Unablässig bemühte er sich bei der englischen Regierung, die vom Parlament auch den Hansen auferlegten, ungerechten Steuern von denselben abzuwälzen. Die Feindschaft Lübecks ließ auch die betreffenden Engländer nicht zur Ruhe kommen. Unaufhörlich hatten die deutschen Kauf-

leute darunter zu leiden. Darum legte die Regierung unzweifelhaft Wert auf friedlichen Verkehr. Sie gab im Mai dem Stalhof die Versicherung, daß die hansischen Kaufleute, ausgenommen die Lübecker, in England verkehren könnten auf der Grundlage ihrer alten Freiheiten und daß die Ausdehnung der Steuerbewilligungen des Parlaments auf die Hansen aufgehoben werden sollte. Freilich blieb es damit bei Worten. Das wichtigste Hindernis war noch immer Lübecks feindselige Haltung. Aber die Lage war verändert. In dem Konflikt Lübecks mit dem Hochmeister und den Hansestädten war das Verbot der Durchfuhr englischer Waren für Lübeck mehr ein inneres Zwangs- und Probemittel gewesen. Es konnte den Verkehr mit England doch nur in einem wenn gleich wichtigen, so doch nur eng begrenzten Gebiet stören. Es sollte in erster Linie gegenüber dem Hochmeister und den Preußen die Erinnerung an die gerechten Ansprüche Lübecks lebendig halten. Jetzt, wo der Hochmeister nicht mehr zu fürchten und Danzig für sich allein stand, wäre seine Aufrechthaltung schädlich gewesen. Lübeck sympathisierte mit Danzig und dessen Sache. Danzig kämpfte um seine Unabhängigkeit, und in diesem Daseinskampf der Genossin kleinliche Schwierigkeiten in den Weg zu legen, konnte nicht Lübecks Meinung sein. Wegen der englandfeindlichen Haltung Dänemarks hatte Danzig das Durchfuhrverbot Lübecks als besonders lästig empfunden. Das Hindernis wäre beschwerlich geworden, wenn Dänemark in dem Konflikt zwischen dem Orden und dessen Untertanen auf die Seite des Ordens trat. Lübeck mußte jetzt dem englisch-preußischen Verkehr den Weg durch Lübeck wieder eröffnen. Es kam ferner hinzu, daß bei Danzig die alten handelspolitischen Forderungen der Engländer am allerwenigsten Aussicht auf Gewährung hatten. In das engherzige System des Danziger Fremdenrechts, dessen Härte auch die eigenen hansischen Landsleute, besonders die Lübecker, lebhaft fühlten, würde England sicherlich nicht Bresche legen. Der Zusammenbruch der Ordensherrschaft und die Selbständigkeit Danzigs beraubte England jeglicher Hoffnung auf Wiedergewinnung der so hartnäckig erstrebten Ansiedlungs- und Verkehrsfreiheit an der Weichselmündung. Endlich ist für Lübecks Entschliebung die Frage von Bedeutung gewesen, ob die Verhandlungen mit

Flandern über die Aufhebung der Handelssperre und über die Rückkehr der hansischen Kaufleute nach Brügge zum Frieden mit Flandern und Herzog Philipp führen würde oder nicht¹⁾). Daß der Ausgleich wieder nicht zu Stande kam, fiel ins Gewicht zugunsten des Friedens mit England. So konnte denn Lübeck aus hinreichenden Gründen die Zeit für gekommen erachten, das Durchfuhrverbot fallen zu lassen. Auf der Versammlung der Städte, die am 1. Juli stattfand, ließ es den Verkehr mit englischen Tüchern durch sein Gebiet wieder zu und zwar bis zur nächsten Tagfahrt zwischen den Gesandten Englands und der Hansestädte. Mit dieser Tagfahrt hatte es voraussichtlich gute Wege. Bisher war, wie erwähnt, noch keine Aufforderung nach England zu neuen Verhandlungen ergangen. Die Lübecker Tagfahrt machte jetzt England den Vorschlag, daß im September oder an einem anderen den Engländern passenden Zeitpunkt Gesandte zusammentreten möchten. An dem Versammlungsort, Hamburg oder Lübeck, hielt man fest. Die Aussöhnung Lübecks mit England sollte die Aufgabe der beiderseitigen Gesandten sein. An Stelle des Hochmeisters übernahm jetzt Hamburg die Vermittlerrolle zwischen England und der Hanse. Im Falle der Annahme des Vorschlages durch England sollten die vor vier Jahren bestimmten Hansestädte bei den Verhandlungen mit den englischen Gesandten die Hanse vertreten, Hamburg sollte die Städte benachrichtigen, wenn England einwillige. Es läßt sich aus den früher erwähnten Gründen kaum annehmen, daß die Hansestädte und vor allem Lübeck ernstlich die Hoffnung hegten, daß England sich auf den Vorschlag der Hansestädte einlassen würde. Jetzt noch weniger als früher konnte England geneigt sein, über die Linie hinauszugehen, die es sich in den letzten Jahren für sein Verhältnis zur Hanse gezogen hatte: nämlich über die der tatsächlichen Herstellung des Verkehrs mit den Hansen. Einzelne Feindseligkeiten der Engländer gegen hansische Schiffe wird man auf Rechnung des Mangels an einer strammen Regierungsgewalt setzen müssen. Im April wurde ein Danziger Schiff von Leuten aus Berwik beim South Firth geraubt. Andere hansische Schiffe erwehrten sich im Juni des Angriffs einer englischen Kriegsflotte beim Kap Skagen, der es aber

¹⁾ HUB. 8 n. 283.

gelang, sieben seeländische und auch ein deutsches Schiff wegzunehmen¹⁾). Der Verkehr der Engländer mit Preußen und wohl auch mit anderen Hansestädten dauerte fort. Im August nahm Danzig englische Kaufleute für ihren Handelsverkehr in Danzig und Preußen auf 12 Jahre in seinen Schutz. Ausdrücklich versprach es ihnen Sicherheit vor allen Anfechtungen durch Nichtpreußen, also auch vor Ersatzansprüchen, welche von Lübeckern und anderen in früheren Jahren zu Schaden gekommenen Hansen erhoben werden konnten. Aber nicht mehr der Hochmeister, sondern Danzig gewährte jetzt diese Sicherheit, nicht allein für Danzig selbst, sondern für ganz Preußen. Und das war ein wichtiger Grund für England, weiteren Verhandlungen mit der Hanse vorläufig auszuweichen. In der Hanse dominierte jetzt schrankenlos der Einfluß der städtischen Interessen. Die entscheidende Stimme mußte wieder Lübeck zufallen, welches formell noch immer mit England auf Kriegsfuß stand. Da war vorauszusehen, daß bei den Verhandlungen die heikle Frage des Schadenersatzes wieder vorangestellt werden würde, ohne daß eine Aussicht bliebe auf Durchsetzung der alten Wünsche Englands. Die englische Regierung lehnte daher im Dezember, unter Beteuerung ihrer grundsätzlichen Bereitwilligkeit zu weiterer Verhandlung, die Wiederaufnahme derselben in Lübeck oder Hamburg ab. Sie wünschte, daß die Unterhandlungen in England stattfänden, versprach, die hansischen Gesandten zu geleiten und versicherte sie freundlicher Aufnahme. Natürlich bedeutete das in Wirklichkeit eine runde Ablehnung des hansischen Vorschlages und ein Verzicht auf weitere Verhandlungen. Denn daß die Hanse keine Gesandte nach England schicken würde, wird man in England bestimmt vorausgesehen haben. Im Einklang mit diesem Hinschwinden der letzten Aussicht auf Erfolg im Osten gab auch die englische Regierung ihrem Versprechen zur Aufhebung der privilegienwidrigen Steuern keine Folge. Ihr Befehl vom November zur Einziehung der vom Parlament im vorigen Jahr bewilligten Steuern traf außer den andern Fremden auch die Hansen. Die Dinge waren damit auf den Punkt gelangt, der in dem englisch-lübischen Zwist vorläufig allein die Möglichkeit zur Herstellung eines formellen oder tatsächlichen

¹⁾ Bericht vom 1. Juli, H. R. 4 n. 283.

Friedens darbot. Beide Teile mußten sich zu einem im Grunde ihnen widerstrebenden Verzicht bequemen. Von beiden Seiten war man daher nicht gerade eifrig, ein Ende zu machen und den Frieden zu formulieren. Im Osten waren zudem wieder politische Fragen in den Vordergrund getreten. In Lübeck überwog jetzt das Interesse an den politischen Veränderungen in den Ostseeländern das an den Beziehungen der Hanse zum Westen. Die englische Frage spannte nicht mehr die Aufmerksamkeit, seit der Hochmeister das Spiel hatte aufgeben müssen und die Vereinigung aller in dem Wunsch nach friedlichem Verkehr zwischen England und der Hanse die förmliche Aussöhnung der streitenden Teile als eine mindere Wichtigkeit erscheinen ließ. An Stelle des Hochmeisters trat jetzt Kasimir von Polen, der neue Landesherr an der Weichselmündung, für die Danziger und Preußen ein, bei England zuerst im Januar 1455. Selbst wenn man in England vorhergesehen hätte, daß er in den auswärtigen Beziehungen Danzigs, vor allem in denen zum Westen, eben nur ein Werkzeug in dessen Hand sein würde, hätte man den Kampf in Preußen mit keinem andern Interesse verfolgt als den, ob es den Handel nach der Weichsel überhaupt stören würde oder nicht. Für die Berechnung der handelspolitischen Folgen, welche der Sieg oder die Niederlage Danzigs für Englands Handel haben würde, fehlten in England Verständnis und Kenntnisse. Man dachte nicht daran, an diesem Kampf einen lebhaften tätigen Anteil zu nehmen, wie es die Holländer taten, die sich über die kommerzielle Bedeutung des Krieges völlig klar waren. Der Ausbruch des Bürgerkrieges in England lenkte natürlich die Aufmerksamkeit der Nation vorwiegend auf die inneren Zustände. Der König war vorübergehend wieder geistig zu Kräften gekommen, Somerset aus der Gefangenschaft entlassen, York vom Protektorat zurückgetreten. Der Straßenkampf in St. Albans am 22. Mai, wo die Könighen geschlagen wurden, kostete Somerset, dem anderen an dem Verlust der französischen Provinzen hauptschuldigen Staatsmann, das Leben und brachte York wiederum an die Spitze. So kann es nicht Wunder nehmen, daß auch die hansischen Angelegenheiten nur langsam Fortschritte machten. Um endlich zum Abschluß zu kommen, entschloß man sich im Stalhof, durch einen Gesandten

das sinkende Interesse der Städte wieder anzuregen und dem Schiffelein nun endgültig die Richtung in den Hafen des Friedens zu geben. Der Gesandte war der Clerk des Stalhofs Heinrich Grevenstein¹⁾. Er überbrachte jene Erklärung Englands vom Dezember den Städten und hat sich offenbar vor seiner Abreise mit der englischen Regierung verständigt über den Endzweck seiner Reise. Denn wenn in dem an sich auffallenden auf Grevensteins Informationen zurückgehenden Gesuch der preußischen Städte um Bewilligung eines ziemlich langen Stillstands auch die Stimme Lübecks mitsprechen mag, so läßt sich doch nicht annehmen, daß die preußischen Städte diesen Vorschlag, dem auch die anderen Städte sich anschlossen, England gemacht hätten, wenn sie nicht durch Grevenstein versichert worden wären, daß England auf diesen Vorschlag eingehen würde. Der Stalhofsklerk wird gegen Ende Mai in Hamburg eingetroffen sein. Nachdem er sich mit Hamburg und Lübeck verständigt, reiste er nach Preußen zur Unterrichtung der preußischen Städte. Von diesen ging dann Mitte Juni der eine Vorschlag aus. Sie lehnten natürlich die Abordnung von Gesandten des Krieges wegen ab und schlugen den Abschluß eines Waffenstillstandes auf 8 bis 10 Jahre vor, in den auch Lübeck einbegriffen sein sollte. Währenddessen sollten die hansischen Kaufleute in England auf Grund ihrer Privilegien unter Ausschluß denselben zuwiderlaufender Verordnungen und Parlamentsbeschlüsse; die Engländer in Preußen dagegen auf Grund ihrer approbierten Gewohnheiten verkehren²⁾. Man erkennt, daß die preußischen Städte und besonders Danzig von ihren früheren Grundsätzen abwichen. Sie forderten für die Hansen allein und boten den Engländern wenig, dessen Erfüllung zudem unsicher und daher in Danzigs Belieben gestellt war. Aber die Hauptsache war doch der Stillstand und dessen längere Dauer. Mit diesem Schreiben begab sich Grevenstein nach Lübeck und Hamburg zurück und erhielt, nachdem auch wendische Städte in Rostock über den Stillstand mit Rostock beraten hatten, von Hamburg ein mit den Anträgen der Preußen übereinstimmendes Gesuch an

1) H. R. S. 209, 210; Christian von Gerens Chron. S. 354; HUB. 8 n. 380 § 7.

2) Vgl. auch die Notiz HUB. 8 n. 287 A. 2.

die englische Regierung; er reiste im August von Lübeck nach Köln, das sich im folgenden Monat den Wünschen der Preußen und Hamburgs anschloß. Wenn Köln seine Weigerung zur Abordnung von Gesandten nach England nicht allein mit den Kriegen in Preußen, Sachsen und Westfalen, sondern auch mit den Angriffen der Türken motivierte, so ist deutlich, daß es nur einiger Phrasen bedurfte, um den Verzicht auf weitere Gesandtenzusammenkünfte zu verhüllen, und daß man, durch Grevenstein, die Annahme des Waffenstillstandes seitens Englands sicher war. So war es in der Tat. Als Grevenstein nach England zurückgekehrt, erklärte die englische Regierung schon Ende Oktober ihre Bereitwilligkeit zur Annahme des Stillstandes zwischen England und der Hanse auf 8 Jahre mit Einschluß Lübecks. Die einzigen Bedingungen waren die vorherige Ausstellung einer ausreichenden Erklärung Lübecks und die Befreiung der englischen Gefangenen durch Lübeck. Infolge des Wiederausbruches der Krankheit des Königs wurde York im November wieder zum Protektor bestellt. Im Dezember war die Erklärung Englands samt dem Bericht des Stalhofs über den Erfolg der hansischen Anträge in Lübecks Händen. Einige Schwierigkeiten mit der Annahme des Stillstandes scheint Rostock gemacht zu haben, welches, wie wir gesehen, bei der Beraubung der Baienflotte im Jahre 1449 Schaden erlitten hatte. Doch befand es sich ja nicht, wie Lübeck, in offener Fehde mit England. Jedenfalls beeilte sich Lübeck die von England gestellten Bedingungen zu erfüllen. Schon im Januar sandte es sein Geleit für die Engländer und seine Anzeige von der Freilassung der gefangenen Engländer nach England. Sogleich erfolgte dann auch in England am 1. März 1456 die öffentliche Verkündigung des achtjährigen Waffenstillstandes zwischen England, Lübeck und den preußischen Städten. Außerdem wurde in England der Friede ausgerufen und jede Feindseligkeit gegen Hansen und Lübecker untersagt. Ebenso sollte er, nach dem Wunsch des Stalhofs, im Gebiet der Hanse öffentlich verkündet werden. Die auf der See stets fortdauernden Feindseligkeiten zwischen Engländern und Kontinentalen machten die endliche Wiederherstellung des Friedens zwischen England und der Hanse für beide Teile wünschenswert. Die Besorgnis vor den Untaten der englischen

Freibeuter scheint noch Mitte 1455 in Lübeck beunruhigt zu haben¹⁾. Im Kanal nahmen die Spanier englisches Gut weg. Nachdem indessen die englische Regierung ihre Proklamation erlassen und einige Wochen später die Friedenserklärung Lübecks im Schatzamt niedergelegt worden war, schien eine längere Zeit friedlichen Verkehrs zwischen beiden Ländern bevorzustehen. In derselben Hoffnung hatte auch der Stalhof unter Zustimmung Kölns und Danzigs, nach der Rückkehr seines Klerks vom Festlande einige Sätze seiner Statuten erneuert und einige neue denselben hinzugefügt, von denen sich jene auf verbotene Handelsgesellschaften mit Nichthansen und dem Austritt aus dem Recht der Deutschen, diese auf die Leistung von Geldbeiträgen zu den gemeinsamen Kosten, die Autorität der Älterleute, die Stellung des Stalhofs als oberste Instanz in Rechtssachen für alle hansischen Kaufleute in England, das Rechtsverfahren u. a. bezogen.

Freilich war eben nicht mehr oder weniger als der Friede selbst hergestellt. Unter der Anerkennung des Friedens schien die Vergangenheit begraben. Nur mit kurzen Worten war in der englischen Kundmachung auf die zukünftige Beseitigung der gegenseitigen Beschwerden hingewiesen. Die lange Dauer des Stillstandes ließ Zeit genug dafür übrig, wenn man überhaupt daran denken wollte, diese Fragen wieder anzurühren, wofür denn in England und Preußen wohl die geringste Neigung vorhanden war. Die Zumutung der Preußen in Hinsicht der hansischen Privilegien und der Parlamentsbeschlüsse ließ man in England auf sich beruhen. Die englische Friedensproklamation erwähnte die Privilegien mit keiner Silbe. Doch wollte man im Stalhof die anscheinend günstige Stimmung benutzen, um auch in dieser wichtigen Frage einen Schritt weiter zu kommen. Jetzt schien es möglich, auch das Parlament wieder zur Anerkennung der hansischen Freiheiten zu bringen. Im Januar zusammengetreten, war es, nachdem der König das Protektorat Somersets wieder aufgehoben, im März wegen des Osterfestes vertagt worden. Der Stalhof hoffte bei der Wiedereröffnung der Versammlung eine noch erweiterte Erklärung der Regierung zu erlangen, worin

¹⁾ Vgl. den Bericht S. Burmesters an Lübeck n. 348.

auch die Privilegien wieder zur Anerkennung und praktischen Geltung gebracht würden. Aber das Parlament kehrte nicht zurück und wurde in den nächsten Jahren nicht wieder einberufen. In dem, was in den öffentlichen Erklärungen nur obenhin berührt oder ganz verschwiegen wurde, bekundete sich der Mißerfolg aller Beteiligten. Der 1448 begonnene Versuch Englands zur sicheren Begründung seiner kommerziellen Ansprüche und Rechte im Osten, vornehmlich in Preußen, war mißlungen, die Hoffnung auf Verwirklichung seiner Bestrebungen seit dem Bruch der preußischen Städte mit dem Orden noch zweifelhafter geworden, die vielleicht günstige Gelegenheit zu ihrer Erfüllung in den vorhergehenden Jahren durch die hartnäckige Verweigerung des Schadenersatzes verpaßt worden. Lübeck hatte auf seine gerechten Ansprüche auf Schadenersatz vorläufig verzichten müssen. Weder die Preußen, noch die übrigen Hansen hatten ihr Ziel, die formelle oder tatsächliche Anerkennung der hansischen Freiheiten in England erreicht. So blieb die Ordnung der eigentlichen Rechtsgrundlage der beiderseitigen Verkehrsbeziehungen der Zukunft vorbehalten. Wie schon erwähnt wurde, hatte schließlich und begreiflicherweise die englische Frage an Interesse verloren. Andere Vermittlungen und Veränderungen, insbesondere in den Ostseeländern, nahmen jetzt die Aufmerksamkeit der Hansestädte in höherem Maße in Anspruch. Immerhin aber bildeten die Beziehungen zwischen England und der Hanse nur einen Teil der gesamten hansischen Politik. Auch im Westen standen sie stets im engsten Zusammenhang mit den Beziehungen zu den anderen Handelsmächten Westeuropas, vor allem mit denen der Niederländer. Die Schwierigkeiten der Widerstände, welche sich erhoben, waren noch größer und gefährlicher als die, welche Englands Haltung der Hanse bereitete¹).

¹) Hier bricht das Ms. ab mit einem kurzen Hinweis, daß die Darstellung sich nunmehr den hansisch-niederländischen Verwicklungen zuwenden wolle. Der Aufsatz war somit offenbar als Teil einer großangelegten umfassenden Geschichte der deutschen Hanse gedacht.

III.

**Zur Topographie und Bevölkerungsgliederung
der Stadt Goslar im Mittelalter.**

Von
Karl Frölich.

Karl Borchers, *Villa und Civitas Goslar. Beiträge zur Topographie und zur Geschichte des Wandels in der Bevölkerung der Stadt Goslar bis zum Ende des 14. Jahrhunderts.* Leipziger philos. Diss. 1919. 102 S. und 2 Pläne. Auch abgedruckt in der Zeitschr. des Hist. Ver. für Niedersachsen 1919 S. 1—102.

Den im Laufe der letzten Jahre erschienenen und sich vornehmlich auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte bewegenden Untersuchungen über das mittelalterliche Goslar tritt in der Arbeit von Borchers eine Studie zur Seite, welche neben topographischen Erörterungen die Aufhellung der ständischen Gliederung der Einwohnerschaft und der damit zusammenhängenden Grundbesitz- und Bevölkerungsverhältnisse der Stadt in den Vordergrund schiebt. Sie erscheint also bestimmt, eine Reihe von Fragen grundsätzlich zu behandeln, die in jenen früheren Werken nur gestreift wurden, soweit es der jeweilig erstrebte Zweck erforderte, und bildet schon durch ihre Problemstellung eine dankenswerte Ergänzung des bisherigen Schrifttums. Sie zeichnet sich ferner aus durch die Übersichtlichkeit ihres Aufbaus und die gefällige Art der Schilderung, deren Verständnis noch die beigegebenen Kartenskizzen zu Hilfe kommen. So stellt sie eine für eine Anfängerarbeit sehr beachtliche Leistung dar, die mancherlei Vorzüge auf-

weist und, wie gerade auch hier gezeigt werden soll, vielfache Anregungen zu geben geeignet ist.

Im einzelnen freilich erfüllt sie nach Methode und Ertrag nicht die Erwartungen, die Vorwort und Inhaltsangabe erwecken. Sie krankt an dem Mangel, daß die vorhandene Literatur nicht genügend herangezogen und daß ebenso das reiche urkundliche Material, welches das Goslarer Stadtarchiv bietet und welches nach dem Vorwort (S. 1) dem Verfasser zur Verfügung gestanden hat, nur unvollkommen ausgeschöpft ist. Es sind daher die auftauchenden Schwierigkeiten nicht immer richtig erkannt oder es wird leicht über sie hinweggeglitten, auch fehlt es nicht an Widersprüchen und Wiederholungen. Überhaupt macht sich ein gewisses Haften an der Oberfläche geltend, während ein tieferes Eindringen in mehrfacher Richtung zu abweichenden Ergebnissen geführt und die Aufmerksamkeit auf eine Anzahl weiterer Gesichtspunkte gelenkt hätte, die dem Verfasser ungeachtet ihrer Wichtigkeit für das gewählte Thema entgangen sind. Im Hinblick auf die Bedeutsamkeit der angeschnittenen und von B. zum Teil in falsche Beleuchtung gerückten Probleme einerseits, die Notwendigkeit, die Beweisführung ebenso wie B. durch noch ungedruckte Quellenzeugnisse zu stützen, andererseits ist von der üblichen Form der Anzeige abgewichen. Wenn ich dabei etwas weiter ausgeholt habe, so ist es meine Absicht, mich nicht auf die bloße Kritik zu beschränken, sondern zugleich die leitenden Gedanken zu entwickeln, deren Beachtung m. E. erst von einer Beantwortung der aufgeworfenen Fragen einen bleibenden Gewinn für die Erkenntnis der Goslarer Zustände und in einzelnen Beziehungen vielleicht auch für die deutsche Stadtrechtswissenschaft überhaupt erhoffen läßt.

Das erste Kapitel (S. 2—56) ist der Siedlungskunde von Goslar gewidmet. Es ist im Einklang mit dem Haupttitel des Buches überschrieben: „Villa“ und „Civitas“ Goslar und bespricht die „villa Goslar“, ihre Erhebung zur Stadt, eine Anzahl topographischer Sonderbildungen und endlich das Stadtbild im 12. bis 14. Jahrhundert sowie den Stadtplan als Geschichtsquelle. Die erwähnten Sonderbildungen sind die Pfalz, das Bergdorf, der Frankenberg, die villa Romana, die B. als das „burgum

Goslariae“ bezeichnet, sowie die Ordensniederlassung der Johanniter zum heiligen Grabe nebst dem Gericht auf der Reperstraße. Bei dem Stadtbild werden die Straßen, die Verteilung der Gewässer, der Verlauf der Befestigung und die Ausdehnung der Stadt verfolgt.

Schon die Wahl des Haupttitels der Abhandlung, auf dessen Betrachtung der Inhalt dieses Abschnittes hinlenkt, erscheint nicht als besonders glücklich. Man denkt bei den gebrauchten Worten „villa“ und „civitas“ zunächst an den Gegensatz zwischen unbefestigter Marktsiedelung und ummauerter Stadt, wie er unter dem Einfluß der bahnbrechenden Werke Rietschels in der Wissenschaft Boden gewonnen hat¹⁾. Allein bei näherem Zusehen zeigt sich alsbald, daß B. einen anderen Sinn mit den Ausdrücken verbindet, da er sich (S. 10) auf den Boden der von Gerlach²⁾ vertretenen Ansicht stellt, welche nicht nur die Befestigung als bestimmendes Merkmal für den Unterschied zwischen Markt und Stadt ablehnt, sondern, was B. nicht beachtet, auch den von Rietschel behaupteten Wechsel im Sprachgebrauch zwischen „villa“ und

¹⁾ Das Schwanken der Terminologie zwischen „villa“ und „civitas“, das bereits in Ansehung des Krongutes im 10. Jahrh. zu beobachten ist, kommt nach den Ausführungen von B. nicht in Frage. Vgl. Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert, Zeumers Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit Bd. III Heft 2 (1909) S. 105 f., 107 f. (s. hierzu U. Stutz Z² f. RG. 30 S. 478 f.).

²⁾ Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland, Leipziger historische Abhandlungen Heft 34 (1913). Außer der bei B. S. 97 allein angeführten Besprechung dieser Arbeit durch Wiederhold, Harz-Z. 1915 S. 215 f. ist hinzuweisen auf die Anzeigen und Ausblicke von P. J. Meier, Korrespondenz-BI. des Gesamtver. der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1914 Sp. 244, 245; K. O. Müller VSWG. 12 S. 489—492; Grillet, Revue critique d'histoire et de littérature 1914 S. 150 f.; Helbok, Hist. Vjsch. 18 S. 161—163; Coulin MJÖG. 36 S. 529, 530, die beiden ersten kritisch, die übrigen im wesentlichen beifällig. Vgl. auch die gegen P. J. Meier gerichteten Entgegnungen von Gerlach, Zur Frage der Grundrißbildung der deutschen Stadt, Hist. Vjsch. 17 S. 508—512; Kritische Bemerkungen zu neuen Untersuchungen über die Anfänge der Städte im Mittelalter, das. 19 S. 331—345. S. ferner Spieß, Das Marktprivileg, Deutschrechtl. Beiträge, herausgeg. von K. Beyerle, XI 3 (1916) S. 371 f., insbes. S. 371 Anm. 1, 373 Anm. 1 und dazu wieder Schulte Z² f. RG. 37 S. 656 sowie endlich Mack Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung (1916) S. 183 Anm. 1.

„civitas“ leugnet¹⁾ und das Vorhandensein einer besonderen Siedlungsform des Marktes neben Einzelhof, Dorf und Stadt überhaupt bestreitet. Das deckt sich aber wieder nicht mit dem Standpunkt von B., der sich in dem Urteil über die Marktsiedelung Goslar im wesentlichen Rietschel nähert. Als die „villa Goslar“ faßt B., wenn ich ihn recht verstehe (S. 5, 9 Anm. 49, 10 Anm. 58), den befestigten Markt Goslar auf. Bei der Erhebung Goslars zur Stadt dagegen nimmt er einen stadtähnlichen, also doch wohl von der bloßen, wenn auch befestigten Marktniederlassung begrifflich geschiedenen Typus des Ortes im topographischen und wirtschaftlichen Sinne an, zu dem Goslar es bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts gebracht habe (S. 11), während es „als Stadt im Rechtssinne mit Sicherheit (!) erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts anzusehen“ sei (S. 10, 13). Danach bleibt aber unklar, welche Erwägungen für die Wahl der Überschrift maßgebend gewesen sind. Denn falls Goslar bis gegen Ausgang des 12. Jahrhunderts nur als eine stadtähnliche Siedelung im topographischen und wirtschaftlichen Sinne zu gelten hat, so kann der Ausdruck „civitas“, wenn er nicht gänzlich farblos und ohne Rücksicht auf die Terminologie Rietschels gebraucht werden soll, auf sie keine Anwendung leiden und man käme außer den bereits verwendeten Einteilungen zu einem neuen Schema, das aber drei Stufen hat und somit in der von B. beliebten Gegenüberstellung „Villa“ und „Civitas“ keinen scharfen Ausdruck findet.

Jedoch auch sachlich ist die gemachte Unterscheidung kaum zutreffend. Eine sichere Grenze zwischen befestigter Marktsiedelung (villa im B.'schen Sinne) und einem durch topographische und wirtschaftliche Momente qualifizierten Ort von „stadtähnlichem“ Charakter ist m. E. nicht zu ziehen und ebenso hält es schwer, nach den Angaben bei B. (§. 13, 14) eine klare Vorstellung von den rechtlichen Merkmalen zu gewinnen, welche einen Gegensatz der von B. behaupteten Art in der zweiten

¹⁾ Gerlach betont wiederholt (s. z. B. S. 20, 21, 26, 27, 75) die abweichende Ausdrucksweise der Quellen und hebt hervor, daß zuweilen „villa“ und „civitas“ in demselben Sinne gebraucht werden.

Hälfte des 12. Jahrhunderts gegenüber der Zeit bald nach dem Anfang desselben bedingen sollen. Ein Umschwung hat sich gewiß insofern vollzogen, als gegen die Wende des Jahrhunderts¹⁾ die Ausbildung der Ratsverfassung Fortschritte macht. Allein deren Einführung ist doch für den Stadtbegriff nicht wesentlich, Regungen kommunaler Selbständigkeit und eine gewisse Organisation für Gericht und Verwaltung sind, wie B. selbst hervorhebt, schon vorher vorhanden²⁾. Überdies haben wir in der Urkunde vom 13. 5. 1108³⁾ über die Abgrenzung eines neuen Parochialbezirks für die Kirche St. Petri auf dem Frankenberge einen Anhalt dafür, daß sich damals auch Änderungen verfassungsrechtlicher Art angebahnt haben. Wenn B. (S. 21) diesem Vorgang nur eine Bedeutung für die kirchlichen Verhältnisse beimißt, so trägt er dem Umstande nicht genügend Rechnung, daß die Verschiebung der Pfarrgrenzen zugleich auf eine örtliche Ausweitung der Ansiedelung Goslar deutet und daß gerade Stadterweiterungen häufig von einschneidenden Verfassungsänderungen begleitet sind⁴⁾. Ich halte daher an der Ansicht fest, daß Goslar schon ungefähr seit Beginn des 12. Jahrhunderts als Stadt im Rechtssinne zu betrachten ist. Gestützt wird sie noch durch die Tatsache, daß bereits um die Mitte des Jahrhunderts die spätere Pfarreinteilung vollständig

¹⁾ Ich nehme hier Bezug auf die Darlegungen, die v. Below, Zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung, Jahrb. f. Nat.-Ök. und Statistik 105 S. 651—662, insbes. S. 657 f., an die Aufsätze von Bloch, Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. und Altertumskunde 16 S. 1—43 und Rörig, Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung, daselbst 17 S. 27—62, knüpft.

²⁾ Daß der Reichsvogt noch an der Spitze der Bürgerschaft erscheint und einen starken Einfluß ausübt (B. S. 12, 14), ist kein Gegengrund gegen die Annahme, daß sich Goslar auch schon zu jener Zeit zur Stadt entwickelt hatte, da das gleiche Verhältnis in der Folge ebenfalls zunächst noch bestehen bleibt.

³⁾ U. B. Goslar I 152.

⁴⁾ Vgl. v. Below, Entstehung der deutschen Stadtgemeinde (1889) S. 46 Anm. 139; Der deutsche Staat des Mittelalters I (1914) S. 346 Anm. 1; Hist. Z. 115 S. 410, 411; Keussen, Hist. Z. 105 S. 690; Topographie der Stadt Köln I (1910) Einl. S. 68*; K. Beyerle Z² f. RG. 31 S. 49 f., 57 f.; Schranil, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht, Magdeburg und Halle, v. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 125 (1915) S. 55, 191, 197. S. für Goslar auch meine Schilderung Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 9, 10. Vgl. ferner VSWG. 15 S. 555.

abgeschlossen ist¹⁾ und daß gewisse Spuren auf die Bildung der späteren gerichtlichen Organisation, die in der Ausscheidung eines eigenen städtischen Untergerichtsbezirks gipfelte²⁾, schon in der gleichen Epoche hinweisen³⁾. Ich habe das Gefühl, daß bei der späten Ansetzung des Zeitpunktes, in dem Goslar als Stadt erscheinen soll, dem Verfasser der Blick getrübt ist durch das Bestreben, eine zeitliche Übereinstimmung zwischen dieser Tatsache und dem Auftauchen des Wortes „burgenses“ in dem von B. angenommenen technischen Sinne in den Urkunden⁴⁾ herzustellen.

Zu den Bemerkungen über die „villa“ Goslar ist noch folgendes nachzutragen: B. entwirft einleitend (S. 1—4) ein Bild der Verhältnisse in der Zeit, die vor der Gründung des Marktes bestanden. Wenn es in der Hauptsache über bereits Bekanntes nicht hinausführt, so läßt sich zur Entschuldigung sagen, daß an neuem Tatsachenmaterial kaum noch allzuviel beizubringen ist. Jedoch ist B. entgangen, daß die siedelungskundliche Forschung⁵⁾ hier noch wertvolle Aufschlüsse zu liefern vermag und daß sich diese gerade in neuerer Zeit mit besonderem Eifer einer Anzahl von Problemen zugewandt hat, die auch für die Umgebung Goslars Wichtigkeit haben und schon in besonderer örtlicher Beziehung auf sie untersucht sind. Zwar gibt B. ebenfalls einige Hinweise der in Betracht kommenden Art⁶⁾, die aber kaum dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechen. Ich mache in dieser Beziehung vor allem aufmerksam auf die „Beiträge zur Siedelungs-

1) Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 9.

2) S. hierzu K. Beyerle, Gött. gel. Anzeigen 1915 S. 224 f.

3) Neben der Urkunde vom 16. 10. 1186 (U. B. I 306, s. dazu Frölich, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, v. Gierkes Untersuchungen Heft 103, 1910, S. 16), welche zwei judices in Goslar nennt, ist vielleicht zu beachten die Urkunde vom 3. 6. 1156 (U. B. I 229), die zwei möglicherweise mit den späteren „judices“ zusammenfallende „officiales“ unter den Zeugen aufzählt. Sicher ist die Identität jedoch nicht.

4) Vgl. darüber weiter unten im Text.

5) S. im allg. jetzt Schönebaum, Siedlungskunde im Dienste der Landesgeschichte, D. Geschichtsbl. 18 (1917) S. 109—123.

6) Vgl. S. 2 Anm. 1, 4, 5 Anm. 30, 93 zu Anm. 371 (an diesem Orte aber mit nicht ganz einwandfreier Wiedergabe des Sinnes der Belegstelle).

kunde des nördlichen subhercynischen Vorlandes“ von Wütschke¹⁾ und auf den Aufsatz von Beschorner „Fortschritte der Flurnamenforschung in Deutschland 1913—1917 (VII. Flurnamenbericht)“²⁾. Aber auch eine Anzahl von Arbeiten, die für die rechtliche Beurteilung der obwaltenden Verhältnisse von Wichtigkeit sind, ist nicht benutzt. Ich erwähne z. B. die Abhandlung von Thimme über „Forestis“³⁾, die Darlegungen von Philippi über „Forst und Zehnten“⁴⁾ sowie die Untersuchungen von Lappe, insbesondere

¹⁾ Archiv für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen 17 (1907) S. 1—77. Vgl. im Hinblick auf die Andeutungen von B. S. 2 Anm. 1 über die Ortsnamen mit der Endung -rode namentlich die Auseinandersetzung bei Wütschke S. 28, 29 über das Alter der Orte auf -ingerode (s. zu diesem Gegenstand schon Förstemann, Harz-Z. 1893 S. 416—418; Jacobs, daselbst S. 418—422; Edw. Schröder das. 1908 S. 81; Damköhler, Braunschweig. Magazin 1905, S. 103 f.), die durch den Aufsatz Wütschkes über „Die Ortsnamen auf -ingerode“ (Harz-Z. 1919 S. 68—72) ergänzt wird. Eine Stellungnahme zu diesen Arbeiten, bei der die neueren Untersuchungen über die Ortsnamen auf -ing(en) mit zu berücksichtigen wären (s. dazu zuletzt Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung I, 1918, S. 34 f., 231 f., 309; Ernst, Die Entstehung des niederen Adels, 1916, S. 78, 79, 82; derselbe, Mittelfreie, 1920, S. 90, 93) ist in diesem Zusammenhange nicht möglich. — Weiterer siedlungsgeschichtlicher Stoff bei Löwe, Bibliographie der Hannoverschen und Braunschweigischen Geschichte (1908) S. 26 f. Beachtung verdient auch Schuhmacher, Materialien zur Besiedelungsgeschichte Deutschlands (1913), insbes. S. 52, 133, 140 f., 187 f., 221.

²⁾ Korrespondenzbl. des Gesamtver. der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1919 Sp. 12—39 (daselbst Sp. 13 auch Angaben über die am gleichen Orte erschienenen früheren Flurnamenberichte). Vgl. hier zu B. S. 4 (Al, Ala) Sp. 23, 24 (Entstellung grundlegender Wörter: Ol aus Allmende, s. ferner Sp. 32, 35), zu B. S. 5 Anm. 30 Sp. 24, 25 (Bedeutung der Endung -lar, unter Bezugnahme auf J. Schnetz, Das Lar-Problem mit besonderer Berücksichtigung der fränkischen Lohrorte am Main, Gymn.-Programm, Würzburg, J. M. Richter 1913). Nach Schnetz bedeutet die urgermanische Endsilbe -lar weder Siedelung noch hat sie den Sinn von wüst, unfruchtbar oder leer, sondern sie bezeichnet die natürliche Viehweide in ihren verschiedenen Arten. — Über den Ortsnamen Goslar s. jetzt auch Schoof, Niedersachsen 24 (1919) S. 218. Vgl. noch Beschorner, Flurnamenforschung, Korrespondenzbl. 1921 Sp. 7 f., bes. Sp. 23, 24.

³⁾ Arch. f. Urk.-Forschung II S. 101—154.

⁴⁾ Daselbst S. 327—324. S. ferner Philippi, Zehnten und Zehntstreitigkeiten, MJÖG. 33 S. 392—431; Weimann, Die Mark- und Walderbengenossenschaften des Niederrheins, v. Gierkes Untersuchungen Heft 106 (1911) S. 50, 53 f. sowie die Ausführungen von Pöschl über den Neubruchzehnt im Arch. f. kathol. Kirchenr. Band 89 S. 3 f., 171 f., 333 f., 497 f.

dessen „Rechtsgeschichte der wüsten Marken“¹⁾, mit deren Hilfe sich vielleicht gerade über die Überlieferung von der Entstehung des Ortes durch die Zusammenlegung mehrerer Dörfer, die von B. (S. 2, 3) als der urkundlichen Stütze entbehrend abgelehnt wird, neues Licht verbreiten läßt²⁾.

Ein besonderes Interesse dürfen von vornherein die Erörterungen der folgenden Abschnitte erwarten, welche die bisher außerordentlich stiefmütterlich behandelte Topographie der Stadt und ihrer nächsten Umgebung betreffen. Sie stellen sich auch in mancher Hinsicht als eine Förderung des heutigen Standes unseres Wissens dar, können aber als voll befriedigend nicht angesehen werden und sind selbst nicht frei von handgreiflichen Irrtümern. Allerdings hat jede Betrachtung dieser Art bei Goslar mit einer erheblichen Schwierigkeit zu kämpfen. Sie beruht darin, daß es für die Periode, in der bereits in weitgehendem Umfange die Grundlinien des späteren Stadtbildes festgelegt sein müssen, an genaueren schriftlichen Aufzeichnungen, die hier zu verwenden sind, so gut wie völlig fehlt, und daß selbst noch für den Anfang des B. vornehmlich beschäftigten Zeitraumes die Quellen nicht übermäßig reichlich fließen. Ihr läßt sich nur dadurch begegnen, daß in ausgedehntem Maße die Zeugnisse der Folgezeit zur Aufhellung der früheren Zustände herangezogen werden, die, mit der erforderlichen Vorsicht benutzt, schon bei der Aufdeckung verfassungsrechtlicher Zusammenhänge wichtige Dienste zu leisten vermögen³⁾, bei der Untersuchung topographischer Fragen aber von geradezu unschätzbarem Wert sind, wenn wirklich brauchbare Ergebnisse erzielt werden sollen. Es ist dies ein Gesichtspunkt, der nicht durch die Berufung auf die zeitliche Begrenzung der

1) Wüstungsverzeichnis der Provinz Westfalen, Einleitung: Die Rechtsgeschichte der wüsten Marken (1916). In der Literaturübersicht S. XII auch Angabe der früheren Werke Lappes.

2) Ich werde mich an anderem Orte genauer hierüber äußern. Vgl. einstweilen meine Besprechung des Lappe'schen Buches in der Miscelle „Städte und Wüstungen“ VSWG. 15 S. 546 f.

3) Vgl. den gerade auf Goslar abzielenden Vermerk bei v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1889) S. 5 Anm. 2 sowie Coulin Z³ f. RG. 31 S. 454.

Aufgabe ausgeschaltet werden kann und dem sich auch B. trotz der von ihm in dieser Richtung geübten und durch die Bemerkung S. 40 kaum überzeugend begründeten Zurückhaltung nicht völlig hat verschließen können.

In der Tat bietet für topographische Forschungen das Goslarer Stadtarchiv, dessen Schätze an Urkunden und Stadtbüchern¹⁾ erst zum Teil freigelegt sind, eine Fülle einschlägigen Materials aus dem späteren Mittelalter. Leider hat sich B. aber auf eine nicht sehr in die Tiefe dringende Ausbeutung beschränkt und so ist ihm zum Teil sogar die Eigenart der vorhandenen Quellen entgangen, deren Erkenntnis ihm ohne weiteres Fingerzeige geboten haben würde, die für seine Ausführungen von der größten Tragweite werden mußten. Ich will nur folgendes hervorheben: Unter den von B. erwähnten Handschriften spielen eine Hauptrolle zwei Stadtbücher, von denen das eine mit seiner alten und wenig sachgemäßen Archivsignatur als „Hypothekenbuch“, das zweite aus Gründen, die mir nicht bekannt sind, als „Schoßbuch“ zitiert wird. Das „Hypothekenbuch“ stellt, was bisher übersehen ist und was auch B. nicht bemerkt hat, das wahrscheinlich älteste Grundbuch von Goslar dar²⁾, es müßte richtiger, wie es sich selbst an einer allerdings nicht sehr in die Augen fallenden Stelle nennt, als „Registrum domorum“, also als Häuserbuch, bezeichnet werden³⁾. Das, was seine Verwertung für topographische Zwecke besonders fruchtbringend erscheinen läßt, ist der Umstand, daß sich hier genaue Angaben über die Lage der einzelnen Grundstücke nach Straße, Nebenhäusern oder sonstigen räumlichen Merkmalen finden, welche die sicherste, aber von B. trotz des Hinweises von

¹⁾ Über die Bedeutung der letzteren für die Topographie s. Rehme, Über Stadtbücher als Geschichtsquelle (1913) S. 17, 20, 22. Wichtig für städtische Verhältnisse auch Hohlfeld, Stadtrechnungen als historische Quellen, Leipzig. philos. Diss. 1912 (das. S. 95 f.: Die Stadtrechnung als siedelungsgeschichtliche Quelle).

²⁾ Die bisherige Ansicht, daß Goslar es nicht zu einem Grundbuche gebracht habe (vgl. zuletzt K. Beyerle, Gött. gel. Anz. 1915 S. 231), läßt sich daher nicht aufrecht erhalten. Ich beabsichtige, über das Goslarer Auflassungswesen an anderer Stelle Näheres zu bringen.

³⁾ Ich wähle im folgenden deshalb die abgekürzte Benennung H. B.

F. Beyerle¹⁾ im wesentlichen unberücksichtigt gelassene Handhabe für die Rekonstruktion des alten Stadtbildes gewähren. Das von B. sog. „Schoßbuch“ dagegen, das mit einem im Stadtarchiv zu Goslar aufbewahrten und dort als „Grundsteuer-Pfarrregister 1414 f.“ geführten Heft zusammenfällt, ist in Wahrheit nichts anderes als eine dem 15. Jahrhundert angehörende Sammlung von Registern über die Entrichtung der an das dortige Domstift gezahlten Wortzinsen, welche über die Höhe dieser Abgabe, mit der sich B. an mehreren Stellen abmüht (S. 44, 45, 46, 57, 61), eine genaue Auskunft gewährt²⁾, die indessen von den Annahmen, zu denen B. greift, erheblich abweicht und damit den daran geknüpften Schlußfolgerungen über die Zahl der Wohnstätten usw. ohne weiteres den Boden entzieht³⁾. Jedoch auch noch in anderer Hinsicht ist dieses Wortzinsbuch von Belang, insofern nämlich die Erhebung der Zinsen getrennt nach den Pfarreien und Straßen erfolgt. Es bietet mit seinen bis in das Jahr 1415 zurückreichenden Einträgen den ersten zusammenfassenden Überblick über die kirchliche Einteilung der Stadt und die auf die einzelnen Pfarrsprengel entfallenden Straßen. Es hätte also die Möglichkeit vorgelegen, durch ein Eingehen auf die älteren Parochialverhältnisse, welches

¹⁾ Z² f. RG. 35 S. 579 Anm. 1 (bei der Anzeige des Buches von Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400, v. Gierkes Untersuchungen Heft 120, 1913).

²⁾ Der Goslarer Wortzins beträgt danach in der Regel zwei Denare.

³⁾ Es wäre für die Arbeit von Vorteil gewesen, wenn B. einzelne der neueren Editionen historisch-geographischer oder statistischer Art zu Rate gezogen hätte. Ich verweise z. B. auf Herrmann, Quellen zur Topographie und Statistik der Stadt Mainz, Häuser- und Steuerlisten aus der Zeit von 1497—1541 (1914, s. dazu Curschmann, D. Lit. Z. 1920 S. 737 f.) oder auf die Münster behandelnden Untersuchungen von Lethmathe, Die Bevölkerung Münsters i. W. in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung Heft 41 (1912) und Heidemann, Bevölkerungszahl und berufliche Gliederung Münsters i. W. am Ende des 17. Jahrhunderts, Münstersche Beitr. Heft 49 (1917, vgl. die Anzeige von Imberg VSWG. 15 S. 133 f.). Wegen der nahen Beziehungen Goslars zu Mühlhausen hätte vielleicht auch Vetter, Bevölkerungsverhältnisse Mühlhausens i. Th. im XV. und XVI. Jahrhundert, Leipziger historische Abhandlungen Heft 17 (1910) berücksichtigt werden können. Überhaupt hätte die Frage der Methodik wegen der Bestimmung der Bevölkerungszahl größere Aufmerksamkeit verdient (vgl. hierzu etwa Stieda, Hans. Geschichtsbl. 1886 S. 185 f.).

jetzt fehlt, einen weiteren Mangel der Arbeit¹⁾ zu beheben, den B. selbst gelegentlich als solchen empfindet²⁾).

Fügt man hinzu, daß auch in der Ausschöpfung des bereits gedruckten Urkudentums und in der Benutzung der vorhandenen Literatur starke Lücken festzustellen sind, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn das Bild der topographischen Grundlagen, das B. von dem mittelalterlichen Goslar entwirft, in wesentlichen Beziehungen als verzeichnet erscheint. Es ist hier nicht der Ort, an der Hand der Hilfsquellen, deren im vorstehenden gedacht ist, jede Einzelheit, die danach als unzutreffend oder anfechtbar zu betrachten ist, zu berichtigen. Ich beschränke mich darauf, nur eine Anzahl von Punkten, denen eine allgemeinere Bedeutung zukommt, herauszugreifen, und behalte mir vor, das Urteil bei sich darbietender Gelegenheit noch genauer zu begründen.

Wenden wir uns zunächst den topographischen Sonderbildungen zu, so ist bei der Pfalz³⁾ vor allem bemerkenswert die im Hinblick auf eine erst jetzt bekannt gewordene und im 5. Bande des Goslarer

1) Vgl. über dieses Moment P. J. Meier, Korrespondenzbl. 1914 Sp. 235 f.

2) B. äußert S. 16, daß wegen des Fehlens von Urkunden nicht festgestellt werden könne, ob sich das kleine Kirchspiel der Thomaskirche über den Pfalzbezirk hinaus erstreckt habe. Hier enthalten zum Teil das Wortzinsbuch, zum Teil das Häuserbuch, für die spätere Zeit auch noch die eigentlichen mit dem Jahre 1457 einsetzenden, wengleich nicht vollständig erhaltenen SchoBregister sowie eine Anzahl weiterer Aufzeichnungen des Goslarer Stadtarchivs (Landbücher, Immobilienregister der Pfarren u. dergl.) die vermißten Unterlagen, aus denen auch Rückschlüsse auf das 12. und 13. Jahrhundert zulässig sind und die insbesondere hinsichtlich der Thomaspfarrkirche beachtliche Ergebnisse versprechen. Ich berühre diese Verhältnisse in einem Aufsätze „Das Goslarer Domstift in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts“, Z³ f. RG. 41 S. 84 f., insbes. S. 116 Anm. 2.

3) Zu den Bemerkungen über den Gebrauch und den Sinn der Bezeichnung „blek“, die B. (S. 16, 17) mit der ältesten Fronhofsansiedelung bei dem Königshofe in Verbindung bringt, verweise ich noch auf die bei Bruns, Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters (Helmstedt 1799) S. 178 f. abgedruckten Goslarischen Rechtserkenntnisse. Einzelne von ihnen (S. 188 Nr. 19, 192 Nr. 28, 194 Nr. 33, s. auch S. 219, 223) handeln von den Rechtsverhältnissen, die für ein „bleck oder burschop“ gelten, und von der Stellung der „vormunden des blekes“. S. ferner Gerlach, Über den Marktflecken und Stadtbegriff im späteren Mittelalter und in neuerer Zeit, S. A. aus der Seeliger-Festgabe (1920) S. 141 f., insbes. S. 145 Anm. 1.

Urkundenbuches zum Abdruck gelangte Nachricht aus dem Jahre 1395¹⁾ getroffene Feststellung, daß die Simelingstraße, die zweifellos südlich der Abzucht lag und die nach B. den Pfalzbezirk im Norden begrenzt haben soll²⁾, zu dem Bezirk des „kleinen Gerichts“, also des „judicium trans aquam“ der Urkunde vom 14. 9. 1920³⁾, gehörte. Dieser Umstand ist von außerordentlicher Wichtigkeit, da er zu einer Überprüfung der bisherigen Ansichten über den Umfang und die Lage der kleinen Vogteien in Goslar⁴⁾ zwingt, die natürlich an diesem Orte nicht erfolgen kann. Ich muß aber hervorheben, daß die Bemerkungen von B. über den Verlauf der Straße schwerlich richtig sind⁵⁾ und daß B. ferner eine Tatsache übersehen hat, die auch in anderer Beziehung entscheidend für die von ihm erörterten Fragen ist. Bestimmend für die Richtung des Straßenzuges, die B. angibt, ist scheinbar der Wunsch gewesen, ihn tunlichst in die westlichen Stadtteile und in die Nähe der Bergstraße zu verweisen, da in zwei der von B. mitgeteilten Belegstellen⁶⁾ von einer Bergstraße in der Nähe der Simelingmühle die Rede sein soll. In beiden Fällen aber hat sich B. verlesen, die von mir verglichenen Originaleintragungen zeigen ganz deutlich, daß der hier erwähnte Straßename „Borgstrate“ heißt, und so sehen wir in der Benennung der Straße die Erinnerung an die alte Burg Goslar im Pfalzbezirk festgehalten, die B. (S. 24, 25) in gänzlicher Verkennung der Sachlage in der Nähe des Rosentores im Norden der Stadt sucht. Auf dem von B. beschrifteten Wege läßt sich jedenfalls ein irgendwie schlüssiger Beweis dafür nicht erbringen. Denn wenn die Gründungsurkunden

1) U. B. V 979. In der Urkunde ist die Überlassung der Hälfte eines Hauses, „dat dar steyt over der Aghetucht in dem lutteken richte in der Symelingestraten“, verlaublich.

2) B. S. 39 Nr. 63—65 sowie die Stadtkarte am Schluß.

3) U. B. II 412.

4) Vgl. Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar, S. 29 f., 46 f., 57 f.

5) Ich identifiziere die Simelingstraße mit der heutigen Wortstraße und ihrer Fortsetzung auf dem rechten Ufer der Abzucht, der Königsstraße. Die gleiche Ansicht wird schon von Volger, Wochenblatt der Stadt Goslar 1840 Nr. 84 vertreten.

6) H. B. 768 (1477) und Brudersch. 1153 (Bl. 23). Vgl. B. S. 39.

für das Kloster Neuwerk¹⁾ von Besitzungen „in parte burgi, quam villam Romanam dicunt“ berichten, so wird damit dem klaren Wortlaut nach nichts anderes gesagt, als daß die villa Romana einen Teil des „burgum Goslaria“ ausmacht, worunter aber in diesem Falle, ohne den Quellen Zwang anzutun, nur der Ort Goslar als solcher verstanden werden kann²⁾. Ich trage keine Bedenken, in der „villa Romana“ die gleichzeitig auftauchende „platea Romanorum“³⁾ zu erblicken, die ihren Namen entweder, wie B. (S. 26) vermutet, von einem urkundlich bezeugten Bürger „Azzo, natione Romanus“⁴⁾ trägt oder vielleicht überhaupt auf Handelsbeziehungen hindeutet, die Goslar mit Italien verbanden und die auf den Bergbau oder den Absatz seiner Produkte zurückgehen⁵⁾.

Wegen der drei weiter besprochenen Sonderbezirke, des Bergdorfes, des Frankenberges und der Reperstraße, vertritt Feine⁶⁾ die Meinung, daß es sich bei ihnen um ein ursprünglich einheitliches Gebiet der kleinen Vogtei gehandelt habe, von dem

1) Vgl. U. B. I 320. Die Bestätigungsurkunde des Papstes Innozenz III. vom 20. 10. 1199 U. B. I 351 hat dafür „in porta burgi Goslarie , que villa Romana vocatur“. Anscheinend liegt aber nur ein Kanzleiversehen vor.

2) Die deutsche Übersetzung von U. B. I 320 in einem der Aufmerksamkeit der Forschung bislang entgangenen Kopialbuch des Klosters Neuwerk aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts im Goslarer Stadtarchiv, welches Urkundenabschriften von 1186 f. enthält, hat (vgl. Bl. 2 v.) an der in Betracht kommenden Stelle: „in deme dele der borch Gosler, de se heten dat Romesche dorp“. — Ich halte im Hinblick auf die Urkunden U. B. I 320, 351 auch die Bemerkung von B. (S. 89 Anm. 347), daß die Bezeichnung „burgum“ für die Stadt Goslar niemals belegt sei, für nicht zutreffend.

3) U. B. I 301 (1174—1195) S. 330 Z. 11. Über die „curia Romana“ in Köln s. v. Maurer Städteverf. II S. 269.

4) U. B. I 238 (1157).

5) Über den Handel Norddeutschlands mit Italien um diese Zeit im allgemeinen s. Bächtold, Der norddeutsche Handel im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert, Abh. z. Mittl. und Neueren Geschichte Heft 21 (1910) S. 78 f., 80 f., 84, 86 f., 100. Vgl. insbesondere daselbst S. 78, 81 wegen des Vorkommens der Personenbezeichnung „Romanus“. S. ferner Keussen, Top. von Köln, S. 57*. Über die Beschäftigung romanischer Conversen im Freiburger Bergbau s. Leuthold, N. Archiv für sächs. Gesch. und Altertumskunde 10 S. 320, daselbst auch ein Hinweis auf den um 1216 erscheinenden Walkenrieder „frater Almantis, magister casarum“ (U. B. Walkenried I 99).

6) S. 3 f., 16 f.

erst später infolge der Einverleibung der bergmännischen Siedlung am Frankenberg in den Mauerring ein größerer Bezirk mit der Stadt verbunden sei, was die Absplitterung des kleinen Gerichts auf der Reperstraße zur Folge gehabt habe. Demgegenüber ist B. (S. 22, 23) der Ansicht, daß eine ursprünglich selbständige Gemeinde mit bergmännischer Bevölkerung am Frankenberg nicht anzunehmen sei. Von der Stadtmauer in Goslar, die von vornherein die gleiche Linienführung gezeigt habe wie in den folgenden Jahrhunderten (S. 44), sei auch von Anfang an die Umgebung des Frankenberges mit umschlossen gewesen, sodaß die Möglichkeit eines früheren Zusammenhangs zwischen der kleinen Vogtei des Bergdorfs und der Gegend der Reperstraße¹⁾ entfalle. Faßt man aber allein die topographischen Verhältnisse ins Auge, vergegenwärtigt man sich insbesondere die exponierte Lage der Frankenger Kirche, die bei ihrer Erbauung gewiß als Mittelpunkt eines Pfarrsprengels gedacht war, in der äußersten Peripherie der Stadt, so drängt sich, wie ich bereits bei einer anderen Gelegenheit angedeutet habe²⁾, unabweisbar der Gedanke auf, daß nachträglich durch planvolle Eingriffe der ursprüngliche Zustand eine Änderung erfahren hat, die in der Verlegung des Wohnsitzes und der Einbeziehung eines Teils der um den Frankenberg angesiedelten Bergleute in die Stadt ihren Ausdruck fand, eine Annahme, die durch das, was bereits oben über die verfassungsrechtliche Bedeutung der Ausscheidung einer neuen Parochie in dieser Gegend bemerkt wurde³⁾, eine weitere Bestätigung erhält. Ohne hier bereits endgültig Stellung nehmen zu wollen, möchte ich daher bezweifeln, daß der von B. vorausgesetzte Verlauf das Richtige trifft. M. E. hat sich B. eine sehr schöne Parallele entgehen lassen, die er durch einen Vergleich mit den in mancher Hinsicht ähnlichen Einrichtungen bei der Bergstadt Freiberg gewonnen hätte. Denn dort begegnet in der Niederlassung der sächsischen Bergleute, der sog. Sächsstadt, eine anscheinend ganz analoge

¹⁾ Auch die Richtung der Reperstraße ist eine andere gewesen, als B. (S. 27 und Einzeichnung auf dem angehängten Stadtgrundriß) vermutet. Spätere Nachrichten tun dar, daß sie nicht östlich, sondern westlich der heutigen Astfelderstraße verlief.

²⁾ An dem oben S. 132 Anm. 1 bezeichneten Orte.

³⁾ S. oben S. 131.

Bildung, die schon mehrfach Gegenstand der Betrachtung gewesen ist¹⁾). Das Verhältnis zwischen Bergdorf²⁾ und Frankenberg hier näher zu erörtern, liegt nicht in meiner Absicht³⁾).

In dem Abschnitt über das Stadtbild im 12., 13. und 14. Jahrhundert und den Stadtplan als Geschichtsquelle (S. 28—56) wird zunächst das Straßennetz geschildert. Es werden dabei in einer Liste, getrennt nach den genannten Jahrhunderten sowie der Gegenwart, die Namen der vorkommenden Straßen übersichtlich geordnet und durch eine Anzahl von Bemerkungen, bei denen eine besonders ausführliche Behandlung Markt und Neumarkt zuteil wird, erläutert. Aufgenommen sind in das Verzeichnis nur die bis zum Jahre 1400 erwähnten Straßen, ein Nachtrag (S. 40, 41), der auf Vollständigkeit keinen Anspruch erhebt, verzeichnet noch mehrere Straßen aus späterer Zeit. Zur Veranschaulichung des Gesagten dient eine Skizze, die den Markt und seine Umgebung im Mittelalter darstellt, sowie eine Karte der Stadt, die unter Zugrundelegung der „Pläne der Stadt Goslar vom Jahre 1803/04 von Thieler und Heering“ angefertigt und mit einer Pause verbunden ist, auf welcher die von B. für das Mittelalter gewonnenen Ergebnisse eingetragen sind. Die Meinung des Verfassers geht dahin, daß das Straßennetz der Jetztzeit sich von dem früheren nur unerheblich unterscheidet.

Dieses Urteil bedarf jedoch stark der Einschränkung. Einmal beachtet B. nicht hinlänglich, daß der Stadtgrundriß, wie er sich nach den ältesten erhaltenen urkundlichen Nachrichten darbietet, doch schon der Niederschlag einer mehr als zweihundert-jährigen Entwicklung, die bis in die Zeiten der Marktgründung und vielleicht noch früher zurückreicht, ist. Auf der anderen

¹⁾ Vgl. Leuthold, N. Archiv f. sächs. Gesch. 10 S. 321 f.; Ermisch, daselbst 12 S. 91 f., 107; Günther, Harz-Z. 1884 S. 26 f.; Kretschmar, Deutsche Geschichtsblätter 9 S. 140, 141. — Wegen der Übereinstimmung zwischen Berg- und Salzstädten in der hier fraglichen Beziehung s. Frölich, Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1919 S. 334 Anm. 2.

²⁾ Ein Verdienst des Verfassers ist es, über die Lage des Bergdorfes bzw. seiner Pfarrkirche durch persönliche Erkundigungen Klarheit geschaffen zu haben.

³⁾ Vgl. dazu Feine S. 18—20.

Seite ist die auf den ersten Blick bestechende Form, in der B. die von ihm für die einzelnen Jahrhunderte aus den Urkunden entnommenen Straßennamen gruppiert, geeignet, den Eindruck hervorzurufen, daß tatsächlich nur geringfügige Verschiebungen eingetreten sind. Sowie man aber unter Benutzung des oben beschriebenen Materials den Versuch macht, sich nicht bloß mit einer äußerlichen Aufzählung der Wegebezeichnungen zu begnügen, sondern genauer den Verlauf der einzelnen Straßen und die noch zum großen Teil nachweisbaren Änderungen in ihrer Richtung und Benennung aufzuklären, so enthüllt sich ein sehr viel bunteres und vielgestaltigeres Bild, demgegenüber die Mitteilungen von B. zuweilen fast ärmlich anmuten. Es zeigt sich, daß eine weit größere Anzahl von Straßen auch schon vor 1400 vorhanden gewesen sein muß, als B. unterstellt, daß nicht selten Straßen gleichen Namens erscheinen, daß für dieselben Straßen oder Teile von ihnen verschiedene Bezeichnungen gleichzeitig in Gebrauch sind, daß heute einheitliche Straßenzüge früher in mehrere Abschnitte zerfielen und daß umgekehrt jetzt nicht mehr zusammenhängende Wege sich als Überbleibsel eines früher fortlaufenden Straßenzuges entpuppen¹⁾.

Ich begnüge mich damit, einige Einzelheiten zu unterstreichen. Wenn U. B. II 419 (1285—1296) von einem Hause „Conradi Scriptoris in Bedelerehagen“ gesprochen wird, so kann daraus kaum eine Verbindung zwischen Bedelerhagen und Schreiberstraße abgeleitet werden, da der letztere Namen bis zum 16. Jahrhundert in den Urkunden fehlt und aus der Art seiner Erwähnung zu folgern ist, daß es sich um eine erst damals eingebürgerte Straßenbezeichnung handelt. Edigehof und Immingehof (B. S. 33 Nr. 15 und 20) dürften, nach den später gebräuchlichen Namensformen zu urteilen, identisch sein. Die U. B. IV 528 genannte Grubenstraße (B. S. 34 Nr. 26) existiert überhaupt nicht, da nach der Originalurkunde des Goslarer Stadtarchivs vom 15. 6. 1355 die

1) S. über diese Erscheinungen im allgemeinen Grohne, Hausnamen und Hauszeichen, ihre Geschichte, Verbreitung und Einwirkung auf die Bildung der Familien- und Gassennamen (1912) S. 7, 87, 157, 158, 167.

hier von dem kleinen Vogt beurkundete Auflassung ein Haus in der „Gronenstraten“ zum Gegenstand hat. Die U. B. IV 528 gemachte Angabe beruht also auf einem Lese- oder Druckfehler. Es kommt in Wahrheit die *platea viridis* im Bergdorfe (B. S. 17 Anm. 94) in Betracht, die somit auch im 14. Jahrhundert belegt ist (vgl. hierzu B. S. 32). Dagegen wäre die Frage aufzuwerfen, ob die ebenfalls in einer Verhandlung vor dem kleinen Vogt vom 11. 10. 1367 (U. B. V 97) bezeugte Bergstraße mit der heutigen Bergstraße zusammenfällt und nicht vielmehr eine Straße im Bergdorfe darstellt, da in der Mehrheit der sonstigen, die kleine Vogtei betreffenden Urkunden (vgl. z. B. U. B. IV 528; V 95) gerade von Häusern innerhalb dieses Gerichtsbezirks die Rede ist. Die Peksteynstraße ist nicht mit der Bulkenstraße, einer Querstraße zwischen Berg- und Marktstraße, zu verwechseln (so B. S. 38 Nr. 51), sondern bildete eine Nebenstraße der Breitenstraße (Urkunde um 1398, Goslar Stadtarchiv Nr. 541a). Die Vogtstraße (B. S. 32, 39 Nr. 71) erscheint als Bestandteil eines Namens schon in einer Urkunde von etwa 1259 (U. B. II 22, s. auch U. B. Hochstift Hildesheim III 154-1267-). Die Willeringstraße (B. S. 39 Nr. 75) deckt sich nach jüngeren Nachrichten zweifellos mit der jetzigen Pipmäkerstraße¹⁾, während die Pipenportenstraße mit dieser nichts zu tun hat (so fälschlich B. S. 41 Nr. 16, ebenso übrigens schon Volger, Wochenblatt der Stadt Goslar 1840 Nr. 82), sondern ihren Namen dem Pipenthor (B. S. 16, 17) verdankte (vgl. U. B. I 332: „domum adjacentem valve, que Fistula dicitur, ad dexteram manum exeundo“, ähnlich I 419 S. 425 Z. 15 v. u.: „domum ante portam Fistule“). Über eine Beziehung der Wokkenfoterstraße zu Spinnern und Webern (B. S. 41 Nr. 17) ist mir nichts bekannt, ich möchte hier eher an eine Verbindung mit dem Hausnamen Wokkenfot (vgl. U. B. II 419 S. 423 Z. 18 „domus Wokkenvot“) denken. Wie bei der Simeling- und Reperstraße sind auch die Annahmen über den Verlauf der Gudemann- und Voghet-Konradstraße (B. S. 34 Nr. 27, 39 Nr. 72) m. E. nicht

¹⁾ Für wahrscheinlich halte ich auch einen Zusammenhang der Willering(Pipmäker)straße mit der Wopelingestraße (B. S. 40 Nr. 79).

als haltbar anzusehen¹⁾. Befriedigender sind die Bemerkungen über Markt und Neumarkt (B. S. 34—38). Hierbei verweist B. (S. 38) zur Erläuterung noch auf die angebliche Jahrmarktsordnung aus der Zeit um 1392 (U. B. V 906), die ich schon früher²⁾ als eine Fälschung Erdwin von der Hardts gekennzeichnet habe. Der Neumarkt wird richtig in die Gegend des heutigen Fleischscharrens verlegt (S. 37), jedoch gelangt B. nicht zu völliger Klarheit über seine Entstehung, die als eine Maßnahme der Ratspolitik aus späteren Urkunden sicher erschlossen werden kann³⁾. Ebenso entbehrt die Vermutung B.'s von der Ausdehnung des neuen Marktes nach Norden (s. die Skizze S. 35) der Begründung. Beachtung hätte hier endlich das Auftreten der Bezeichnung „Bäckermarkt“ im Jahre 1372 erfordert⁴⁾. Ob die Mitteilungen von B. über die Lage der verschiedenen Gildehäuser durchweg zutreffend sind, vermag ich in Ermangelung genauer Quellenangaben nicht nachzuprüfen.

Die Beispiele für ungenaue oder falsche Aufstellungen lassen sich leicht vermehren. Es muß gesagt werden, daß sich in diesem Teile des Buches, der auf besondere Zuverlässigkeit Anspruch erheben müßte, eine außerordentliche Anzahl von Irrtümern findet, die sich nur so erklärt, daß vereinzelte aus ihrem Zusammenhang

¹⁾ Hinsichtlich der Kötterstraße, die in Goslar im Jahre 1251 (s. U. B. II 4) zuerst erwähnt wird, bemerkt B. (S. 34 Nr. 41): „nach den Kötnern, den Inhabern kleiner Grundstücke, benannt“. Wegen der Bezeichnung der Kötter und der mit ihrem Vorhandensein verknüpften Fragen wirtschafts- und verfassungsgeschichtlicher Art s. Weimann S. 117 f. u. dazu Mayer-Homberg, Z² f. RG. 34 S. 470 (Kötter kommen schon im 8. Jahrhundert vor, der Name, einem Kleidungsstück entnommen, ist freilich jünger). Weitere Literaturnachweise bei v. Below, Zur Geschichte der Kötter, VSWG. 13 S. 208. Vgl. auch Rhamm, Die Großhufen der Germanen (1905) S. 46 f.

²⁾ Hans. Geschichtsbl. 1914 S. 340 Anm. 1 (bei der Anzeige der Feine'schen Arbeit).

³⁾ Näheres hierüber s. jetzt Z³ f. RG. 41 S. 142 f. (s. oben S. 137 Anm. 2).

⁴⁾ Das von Schaumann, Vaterl. Archiv des hist. Ver. f. Niedersachsen 1841 S. 24 f. besprochene Privilegienbuch der Kaufleute enthält (vgl. Schaumann S. 37 Nr. 15) den Vermerk „Item eyn breff besegheld mit des Rades lütteken Ingheseghele, wo sek de vormunden der Coplüde unde der Bekkere vordraghen hebben unde eyn gheworden syn umme huse unn hove, dar der Becker market gheheten is. Datum anno dni M^oCCC^oLXXII^o. In sente Michaelis daghe“. Die Urkunde selbst ist anscheinend verloren gegangen. Wegen ihrer Bedeutung s. Z³ f. RG. 41 S. 142 Anm. 5.

gerissene und nicht durch anderweite Zeugnisse gestützte Nachrichten ohne sorgfältige und sachgemäße Kritik benutzt sind, um daraus zu weitgehende Folgerungen zu ziehen¹⁾.

Die Schilderung von B. über die Verteilung der Gewässer gründet sich in der Hauptsache²⁾ auf den ebenfalls auf nähere

¹⁾ Gelegentlich hebt, wie hier noch eingeflochten werden mag, B. (S. 46) hervor, daß auch das Vorhandensein der Brauhäuser in Goslar topographisch gewisse Wirkungen geäußert habe. Da für andere Orte die Meinung vertreten ist, daß in den Besitzern der Brauhäuser die Glieder der ursprünglichen Stadtgemeinde zu erblicken seien (vgl. z. B. für Osterode Ubbelohde, Aus vier Jahrhunderten, Osterode 1891, S. 32; s. auch v. Maurer, Städteverf. II S. 775 f. sowie neuerdings Heymann Z² f. RG. 38 S. 413), so liegt es nahe, bei Goslar ebenfalls die Frage nach einem derartigen Zusammenhang aufzuwerfen, zumal hier schon früh die besondere Bedeutung des Brauwesens erkennbar ist (s. U. B. I 578, 628). Auf Beziehungen zwischen Brauwesen, Stadtverteidigung und Bürgerrecht weist hin die U. B. III 1033 abgedruckte Willkür aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in welcher die Verpflichtung der Brauer zur Haltung von Panzern geregelt wird (für die Folgezeit vgl. auch Hölscher, Goslarsche Ratsverordnungen aus dem 15. Jahrhundert, Harz-Z. 1909 S. 82 Nr. 26; 91 Nr. 147). In einem Schriftstück des Goslarer Stadtarchivs (Stadt Goslar Nr. 1103a) mit der Aufschrift „Ordinans, wie Anno 1508 die Stadt von Rahtspersonen und Bürgern bewachtet, Item designatio der Brauhäuser in Goslar“ wird die Summe der Brauhäuser beziffert auf 104 für die Marktpfarre, 46 für die Frankenbergische Pfarre, 44 für die Jakobipfarre, 71 für die Stephanipfarre und 2 für die Thomaspfarre. Leider stammen die Aufzeichnungen erst aus einer Zeit, in der die ursprünglichen Verhältnisse schon verdunkelt waren und in der die Festlegung der Zahl der Brauhäuser bereits auf Gründe zurückgehen kann, die auf der städtischen Gewerbepolitik des Mittelalters beruhen. Vgl. hierzu Techen, Das Brauwerk in Wismar, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 263 f., insbes. S. 282, 283; Albrecht, Das Lübecker Braugewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft 1865, Zeitschr. d. Ver. f. lüb. Gesch. 17 S. 63 f., insbes. S. 75—77, ferner Pfeiffer, Jahrb. d. Geschichtsver. f. Göttingen, Band 4/5 (1918) S. 151 f. Für Goslar s. auch noch Hölscher a. a. O. S. 92 Nr. 184.

²⁾ H. B. Nr. 508 (1468) ist die Rede von einem Hause „an sunte Jacobs kerckhoffe am slinge an eynem orde negest Diderick Gosken huse up dem beke“. B. (S. 42 zu Anm. 159) verwertet diesen Eintrag so, daß er einen Gosearm, der bereits vorher die tiefer gelegene Sommerwohlen- und Woldenbergische Straße berührt hat, am Jakobikirchhof eine Art Schlinge bilden läßt. Gemeint ist hier aber ein Schlagbaum am Jakobikirchhofe (vgl. die Beispiele bei Schiller-Lübben M. N. W. B. IV S. 241). S. auch H. B. 139: Haus „in der Woldenbergessen straten up dem orde tigen dem slynge sunte Jacoppes kerkhove by deme beke“. Im 16. Jahrhundert ist von „dem slinge boven dem marcktkerkhove“ sowie von einem solchen am Stephanikirchhofe die Rede (s. das zweite Grundbuch der Stadt, das sog. Eigentumsbuch, Nr. 185, 524). S. auch U. B. Stadt Halberstadt II 690, 1216; U. B. Stadt Hildesheim II 213.

Belege verzichtenden Aufsatz von Hölscher, Die Gose und Abzucht, Harz-Z. 1895, S. 657 f. Sie leidet daher an dem Mangel einwandfreier Unterlagen für die vorgetragenen Behauptungen, was auch in einem gewissen Schwanken der Auffassung hinsichtlich des Einflusses der Wasserläufe auf die Gestaltung des Stadtgrundrisses zum Ausdruck gelangt (vgl. B. S. 43, 47, 49, 50). Die U. B. II 318 überlieferte Notiz aus dem Jahre 1284, welche von einer „Ostergose“ spricht, ist übersehen.

Daß ich die Meinung von B. über die älteste Befestigungslinie der Stadt nicht teile, wurde bereits gestreift¹⁾. Wenn B. (S. 43, 44) die Andeutungen von Fr. Beyerle²⁾ über die wahrscheinliche Führung der ersten Stadtmauer auf eine Umwallung und Verplankung des Ortes in den frühesten Zeiten der Marktsiedelung beziehen zu müssen glaubt, so gibt er damit im Grunde selbst seine eigene These preis³⁾.

Das Urteil wegen der Ausführungen über den Stadtplan von Goslar als Geschichtsquelle (B. S. 48 f.) wird natürlich in erheblichem Umfange bedingt durch die Stellungnahme zu den Vorfragen, zu deren Beantwortung die bisherigen Erörterungen die Handhabe bieten müssen und bei denen ich wesentlich von B. abweiche. Ich möchte aber weiter darauf hinweisen, daß z. B. die von B. (S. 50 Anm. 190) anscheinend gebilligte Ansicht Schmidt's⁴⁾ über den Verlauf der Goslarer Hauptstraßen in der Richtung eines großen west-östlichen Handelsweges auf Grund der Darlegungen von Bäch-

¹⁾ S. oben S. 140.

²⁾ Z² f. RG. 35 S. 579 Anm. 1 (s. oben S. 136 Anm. 1).

³⁾ Gegenüber den Darlegungen von B. S. 44 Anm. 165 (s. auch S. 64) über die Judenstraße möchte ich die Vermutung aussprechen, daß die Juden vielleicht ursprünglich in der Hokenstraße und ihrer Nachbarschaft geschlossen ansässig waren (s. U. B. III 860-1330-„in der Hokenstraten, dar de juden inne wonet“, ebenso IV 50 Nr. 4), wengleich sich dies Verhältnis später wohl verflüchtigt hat (s. U. B. IV 50 Nr. 1). Die heutige Judenstraße erscheint erst seit 1368 in den Urkunden (U. B. V 116). Wegen des städtischen Grundbesitzes der Juden vgl. Hahn VSWG. 1913 S. 216; Kober, Grundbuch des Kölner Judenviertels (1135—1342), Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 34 (1920) S. 3 f., wegen der Judengassen daselbst S. 9 f. S. ferner v. Below, Hist. Z. 115 S. 413.

⁴⁾ Der Einfluß der alten Handelswege in Niedersachsen auf die Städte am Nordrande des Mittelgebirges, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1896 S. 443.

told¹⁾ sehr der Korrektur benötigt und daß gerade in letzter Zeit eine Anzahl von Untersuchungen dem früheren Zuge der Straßen in der Nähe von Goslar, insbesondere auch der Wegeverbindungen über den Harz, gewidmet ist, über die B. kein Wort verliert²⁾. Sodann vermisste ich in der Beschreibung von B. eine ausreichende Würdigung des Umstandes, daß der Stadtgrundriß von Goslar als Ganzes keineswegs eine einheitliche Gesamtanlage widerspiegelt, sondern die Spuren eines allmählichen Ausbaus mit völliger Sicherheit erkennen läßt, ein Gesichtspunkt, den übrigens bereits P. J. Meier³⁾, F. Beyerle⁴⁾ und K. Beyerle⁵⁾ hervorgehoben hatten.

Nicht unterdrücken kann ich einige Bemerkungen über die der Arbeit angeschlossenen Pläne, deren Beifügung an sich als ein dankenswertes Hilfsmittel für das Verständnis des topographischen Teiles des Textes sehr zu begrüßen ist. Von ihnen ist die Rekonstruktion des alten Marktplatzes, Kleinigkeiten abgerechnet, im wesentlichen gelungen⁶⁾. Dagegen hätten Mühe und Kosten, die auf die Anfertigung der Hauptkarte verwendet sind, zu einem besseren Erfolge führen müssen. B. ist dabei, in Anlehnung an das Vorgehen bei der Veröffentlichung des Niedersächsischen Städteatlas, so verfahren, daß er eine Karte von „Goslar im Jahre 1803/04“ bringt, die mit einer Pause „Goslar im Mittelalter“ überdeckt ist, welche erfreulicherweise auch die allerdings wohl richtiger auf die neuere Karte gehörigen Höhenschichtlinien trägt.

1) S. 143 f. Die neueste Arbeit zur Straßengeographie in der Umgebung von Goslar (v. Hofmann, Das deutsche Land und die deutsche Geschichte, 1920, S. 36, 196 f.) betont m. E. zu ausschließlich die militärische Wichtigkeit des Wegesystems.

2) Vgl. Fischer, Alte Straßen und Wege in der Umgebung von Harzburg, Harz-Z. 1911 S. 175—222, dazu Günther, Harz-Z. 1913 S. 143—149 und wieder Fischer, daselbst S. 149—153. S. ferner Denker, Harz-Z. 1913 S. 277—279 und Wieries, Braunschw. Magazin 1903 S. 133—138.

3) Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig 11 (1912) S. 19, 20.

4) Z² f. RG. 35 S. 579.

5) Gött. gel. Anz. 1915 S. 227.

6) Die Fortlassung der Orientierung gründet sich wohl nur auf ein Versehen. Wegen der Ausdehnung des Neumarktes vgl. oben S. 144. Die Lage des Schneidergildehauses und der Pfarre stimmt nicht.

Die Karte von 1803/04 stellt sich aber ebenso wie der dem Goslar behandelnden Teil der „Kunstdenkmäler der Provinz Hannover“¹⁾ einverleibte Stadtplan nicht als das naturgetreue Abbild einer — und zwar der die älteste bekannte oder die beste Überlieferung enthaltenden — Karte, sondern als eine Ineinanderzeichnung der beiden Pläne von Thieler (1803) und Heering (1804) dar, noch dazu in einer nicht ganz befriedigenden Art der Technik, da sie, wie ein Vergleich mit der den Kunstdenkmälern vorgehefteten Karte lehrt, wichtige Einzelheiten, insbesondere die Ansätze zu einigen früher offenbar vorhanden gewesen, jetzt aber verschwundenen Straßen verwischt. Sachgemäßer und wohl auch ohne große Schwierigkeiten zu bewerkstelligen wäre es vielleicht gewesen, wenn der Reproduktion der von B. S. 28 Anm. 152 erwähnte handgezeichnete Plan auf dem Landeshauptarchiv in Wolfenbüttel (III 123 b) zugrunde gelegt wäre. Denn gegenüber der Beschreibung von B., welche die hier gedachte Zeichnung ebenfalls in den Anfang des 19. Jahrhunderts verweist, möchte ich auf Grund eines Einblickes in das Wolfenbütteler Kartenmaterial der Meinung zuneigen, daß dieser Plan, über dessen Entstehung sich allerdings Genaueres nicht hat ermitteln lassen, bereits einer etwas früheren Zeit entstammt und daher das Stadtbild in mancher Hinsicht in charakteristischerer Weise wiedergibt als jene anderen Aufnahmen.

Das zweite Kapitel behandelt die grundherrlichen Verhältnisse in Goslar, den Grundbesitz und die Einwohnerschaft in wirtschaftlicher Beziehung. Aus der planmäßigen Anlage der Marktsiedelung auf königlichem Grund und Boden folgt die Belastung der zu Marktrecht ausgetanenen Grundstücke, die zu einem sehr erheblichen Teile in geistlichen Besitz gelangt waren, mit dem Wortzins²⁾. Ob daneben nach der Ansicht von B. auch gänzlich un-

¹⁾ II 1 und 2, Stadt Goslar (1901), Tafel II.

²⁾ S. oben S. 136. Außer dem Wortzins wird in dem ältesten Güterverzeichnis des Domstiftes noch ein höherer census de curtibus Goslarie (s. U. B. I 301 S. 330) genannt, den Schiller (Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar 1290—1365, Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausgeg. von U. Stutz, Heft 77, 1912) S. 208 als Abgabe von einem größeren, dem Domstift unterstehenden Fronhofskomplex auffaßt, während B. (S. 57, 58) darin einen Grundzins entsprechend den Hofzinsen in den rheinischen Bischofs-

belastetes Gut in Goslar vorhanden war, vermag ich nicht mit Sicherheit zu sagen. S. 59 wird die Möglichkeit von völlig abgabefreiem Land in der Hand einzelner Geschlechter des freien Adels eingeräumt, S. 60 dagegen auch bei den Höfen dieser Familien die Verpflichtung zur Entrichtung des Wortzinses als wahrscheinlich betrachtet¹⁾. Neben den Ritterbürtigen freien Standes und den Ministerialengeschlechtern taucht um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch eine Anzahl anderer Familien auf, die mit Grundbesitz bezeugt sind. B. vermutet in ihnen „Familien des Handels und Gewerbes,

städten (vgl. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, 1897, S. 137 f., s. jedoch auch K. Beyerle Z² f. RG. 31 S. 33 und Keussen, Top. I Einl. S. 56* Anm. 3), der wegen seiner Höhe „wahrscheinlicher als Erbezins für einige auf ewige Zeiten ausgeliehene curtes anzusprechen ist“, sieht. Ich vermag nicht zu finden, daß durch die von B. versuchte Begriffsbestimmung die Sachlage entwirrt wäre. Das Nächstliegende ist doch wohl, bei diesen „curtes“ an Grundbesitzverhältnisse zu denken, in denen die Erinnerung an die alte Organisation des Königsgutes in Goslar nachwirkt (vgl. hierzu Eggers S. 110, 111. S. ferner wegen der königlichen Hofzinsen in den Städten Dopsch, Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland I, 1912, S. 181 und dazu Haff Z² f. RG. 33 S. 531). Etwas Ähnliches deutet B. übrigens selbst an, wenn er (S. 57 Anm. 215) die Frage aufwirft, ob etwa die in der Stadt vorhandenen Vorwerke unter den curtes zu begreifen seien, sofern man das Dasein dieser Vorwerke mit der ursprünglichen königlichen Güterverwaltung in Goslar, insbesondere der Fronhofsverfassung, in Verbindung bringen kann. Wegen der Beziehungen zwischen Alodien, Vorwerken und Fronhofsland s. P. J. Meier, Jahrb. des braunschweig. Geschichtsver. 11 S. 4 f. sowie die daselbst S. 5 Anm. 3 und bei Heck, Pflughafte und Grafschaftsbauern in Ostfalen (1916) S. 182 Anm. 2 (s. ferner S. 184 Anm. 2, 185) angegebene Literatur. Möglicherweise liegen hier Verhältnisse vor, die auch für die Gerichtsverfassung von Goslar bedeutsam sind (vgl. Seeliger, Staat- und Grundherrschaft im älteren deutschen Recht, 1909, S. 35, 36). — Zu beachten sind hier ebenfalls die Bemerkungen bei v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte (1920) S. 636 Anm. 2.

¹⁾ B. hat anscheinend die Frage des Nebeneinanderbestehens von freiem, gänzlich unbelasteten Eigen und von nach dem Rechte der Gründerleihe besessenen Grundstücken Schwierigkeiten bereitet. Es brauchten aber keineswegs alle Grundstücke in den Städten im grundherrlichen Nexus zu stehen (vgl. v. Below, Hist. Zeitschr. 91 S. 466 Anm. 2). Hinsichtlich des Erwerbes des Bürgerrechts aber erfüllte „der Besitz von Haus und Hof zu Hofstättenzinsrecht nach den einheitlichen Bedingungen der stadtherrlichen Gründerleihe . . . dieselbe Funktion, wie der Besitz zu freiem Eigen“ (K. Beyerle, Die Entstehung der Stadtgemeinde Köln, Z² f. RG. 31 S. 1 f., insbes. S. 25).

also alte mercatores¹⁾), während Handwerker bis 1300 niemals als Besitzer von freiem Eigen, das lediglich mit dem Wortzins beschwert war, sondern nur als Inhaber von Häusern, die in Erbleihe von dem Domstift oder den Geschlechtern vergeben waren, nachzuweisen seien.

Weitere Ausführungen zur Bevölkerungstopographie betreffen die örtliche Verteilung der Wohnsitze der verschiedenen Klassen der städtischen Einwohnerschaft. Die Straßennamen gewähren in dieser Hinsicht kein besonders anschauliches Bild; aus den Urkunden, die von B. mit Fleiß, aber wohl nicht unter genügender Beachtung der zeitlichen Unterschiede der verwerteten Quellenangaben benutzt sind, entnimmt er, daß sich die Häuser der Ritter-

1) S. 61. Ich habe das Gefühl, daß B. wegen der „mercatores“ der älteren Goslarer Urkunden nicht zu völliger Klarheit gelangt ist. S. 59 bezeichnet er sie in Übereinstimmung mit S. 61 als die „gewerbetreibenden Bürger Goslars“. Wenn er unter diesem Ausdruck die „mercatores“ der Markturkunden verstanden wissen will, aus denen sich später die Kaufleute im engeren Sinne herausgelöst haben (so anscheinend S. 70, 71, 73), so ist zu bemerken, daß dann doch auch die Handwerker zu ihnen gehört haben (vgl. Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 1891, II S. 400 Anm. 2; v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892, S. 46 f.; Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar S. 19 Anm. 2), die nach dem im Texte Bemerkten zunächst *keinen* Hausbesitz hatten. Im anderen Falle aber bleibt unsicher, wann und wie sich nach B. dieser Trennungsprozeß zwischen Kaufleuten und Handwerkern vollzogen haben soll, da S. 72 schon der eigentlichen Kaufleutegilde ein hohes Alter zugeschrieben wird, andererseits aber nach S. 74 die von B. vorausgesetzte Entwicklung im Jahre 1188 noch nicht zum Abschluß gelangt zu sein scheint. — M. E. bildet die Feststellung des Verhältnisses der „mercatores de Goslaria“ zu der später dort anzutreffenden Kaufleute(Gewandschneider)gilde ein Problem, das auch durch die neueren Arbeiten auf diesem Gebiete (vgl. Oppermann, Untersuchungen zur Geschichte des deutschen Bürgertums und der Reichspolitik vornehmlich im 13. Jahrhundert, Hans. Geschichtsbl. 1911 S. 33—185, insbes. S. 112 f. und Koch, Die Geschichte der Copludegilde von Goslar, Harz-Z. 1912 S. 241—295, 1913 S. 1—47, hier insbes. 1912 S. 242 f., 256 f., 1913 S. 3 t.) keiner völligen Lösung entgegengeführt wird. Weitere Aufklärung ist vielleicht von einer Verwertung der Gesichtspunkte zu erwarten, die sich in den Aufsätzen von v. Lösch, Die Kölner Kaufmannsgilde im 12. Jahrhundert (Westdeutsche Zeitschr., Ergänzungsheft XII, Trier 1904, s. hierzu jedoch auch die Einschränkungen, die v. Lösch Hans. Geschichtsbl. 1906 S. 420 f. macht); v. Below, Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, VSWG. 7 S. 411—445, namentlich S. 427 f.; K. Beyerle (an der in der vorigen Anm. genannten Stelle) S. 40 f. finden.

geschlechter ebenso wie auch die der angesehenen Bürgerfamilien, deren Mitglieder vornehmlich als Ratsherren begegnen, über die ganze Stadt verteilt.

Ich trete B. in Bezug auf den letzten Punkt bei, glaube jedoch nicht, daß von ihm bereits endgültige Ergebnisse geboten werden. Vor allem bin ich zweifelhaft, ob nicht eine eindringendere Beschäftigung mit der in Betracht kommenden Literatur, insbesondere mit den führenden Untersuchungen K. Beyerles über die Grundeigentumsverhältnisse in dem mittelalterlichen Konstanz, deren bei den vorliegenden Betrachtungen kein einziges Mal gedacht wird, zur Vorsicht gemahnt hätte. Hält man sich vor Augen, daß Goslar den Höhepunkt seiner Entwicklung vermutlich bereits im 12. Jahrhundert erreicht hatte, und blickt man auf die im ganzen doch recht bescheidene Zahl überlieferter Urkunden, die uns eine Vorstellung von den bestehenden Einrichtungen vermitteln, so scheint mir die Frage berechtigt, ob nicht in der eigentlichen Kaiserzeit Goslars der Grundbesitz der Familien des Adels und der Ministerialität, der hier auch noch später belegt ist, eine viel hervorragendere Rolle gespielt hat, als B. ihm zuschreibt¹⁾, und ob dadurch nicht auch seine Rechtslage stark beeinflußt ist. Ich möchte nur auf die Darlegungen anspielen, die Bode²⁾ den Besitzungen der mit einander verwandten Familien de Capella, von Ebelingerode und von dem Dike (de Piscina) in und bei Goslar widmet. Wenn der Ahnherr der Familie de Capella auf seinem Eigen in der Stadt selbst schon früh eine Kapelle gründet, wenn ferner die Familie von dem Dike auf ihrem Stammgute dicht bei Goslar im Bergdorfe, dem Dikhof, eine Kirche, die Johanneskirche vor dem Rammelsberge, erbaut, wenn endlich noch in späterer Zeit ein der Familie von dem Dike überlassener Hof im Pfalzbezirk mit einer gewissen Betonung als das Allod bezeichnet

1) Auf die Wichtigkeit genauerer Untersuchungen des Güterbesitzes der Dienstmannenfamilien weist neuerdings wieder Aubin VSWG. 15 S. 571, 572 hin. M. E. sind hier manchenorts für die städtischen Verhältnisse noch wichtige Aufschlüsse zu erzielen, die vielleicht auch für die Stellung der Ministerialen zur Bürgerschaft in den Anfängen der Entwicklung (vgl. dazu Aubin a. a. O. S. 569 f.) von Wichtigkeit sind.

2) Der Uradel in Ostfalen (1911) S. 128 f.

wird¹⁾, so lassen sich daraus immerhin gewisse Rückschlüsse auf Art und Umfang des Besitzes dieser Familien ziehen. Verwickelter, aber zugleich noch interessanter würde die Sachlage

¹⁾ U. B. III 213 (S. 143), 858, 879. Hinsichtlich des hier genannten Hofes der Familie von dem Dike habe ich Zweifel, ob er trotz der Rechte des Domstiftes daran als ein Allod in dem oben S. 148 Anm. 2 a. E. berührten Sinne zu betrachten ist. Auffällig sind jedenfalls die weiteren Schicksale des an der gleichen Stelle belegenen Hauses der Familie, des sog. Sechsmannenhauses, welches im Jahre 1331 an die Sechsmannen, den Vorstand der Bergkorporation der Montanen und Silvanen, und von diesen an die Münzergilde veräußert ist (U. B. III 885, 887, V 379, 403) und mit dem später bis in die Neuzeit hinein ein Ratsherr vom Kaiser belehnt wurde (s. Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 62 Anm. 1, 82 Anm. 3). Ich finde die ersten Angaben über diese Belehnung in den Akten des Goslarer Stadtarchivs, das Sechsmannenhause betr. von 1514 f., anlässlich eines Rechtsstreits über dasselbe in den Jahren 1536 und 1537 zwischen Bartolt van der Heide und Peter Grimmens Erben. Danach ist Bartolt van der Heide unter dem 7. 8. 1514 von Kaiser Maximilian und am 1. 5. 1521 von Karl V. mit dem Hause belehnt. Die Klageschrift bemerkt, daß das Haus früher Heinrich Gerder von Kaiser und Reich zu Lehen getragen habe. Gerder ist einer der Abgeordneten des Rates, welche nach der Urkunde Maximilians vom 7. 6. 1494 (Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 949) für die Stadt Goslar dem Könige gehuldigt haben. In einer Aufzeichnung vom 29. 10. 1494 (Nr. 952) begegnet er als Ratsherr und „rydemester“ (s. dazu v. Maurer, Städteverfassung II, 1870, S. 845, 846), ausweislich der Urkunde vom 12. 9. 1495 (Nr. 956) ist er verstorben. Nach der Stellung Gerders als „rydemester“ zu urteilen, ist er wohl in dieser Eigenschaft als Vertreter des Rates belehnt worden. Daß die Belehnung mit den vorstehend geschilderten früheren Verhältnissen zusammenhing, scheint eine Bemerkung Bartolts van der Heide in der Instruktion für seinen Rechtsbeistand im Jahre 1536 zu ergeben, wonach das Sechsmannenhause als Kaiserlicher Majestät „Eygenhues“ dem Kaiser gehört habe „der privilegien nae unde alden herkomen der gerechticheyt, szo eyn E. W. Radt Goslar in alder gewonte tho etlichen tyden myt den keyserlichen Sessmannen tho orer tydt unde wyllen der olden keyserlichen privilegien nae in Rades wys in gemeltem huesse sich plegen dar inne to voresammelen, alsze de gsworenen des kaysers hochgemelt unde des hilgen Romischen Rykes hochgemelte Kayserl. Mayest. the hohgen eren“. Aus neuerer Zeit sind die Verhandlungen über die Erneuerung des Lehens ziemlich vollständig erhalten, es fehlt jedoch leider ein in den Akten erwähnter, auf Verlangen des Kaisers erstatteter Bericht vom 18. 2. 1623 (s. hierzu auch die Urk. Kaiser Ferdinands III. vom 23. 8. 1644, Or. Stadt Goslar Nr. 1414) über das Haus. Es liegen hier vielleicht ähnliche Verhältnisse vor, wie sie bei den Freihöfen in Freiberg begegnen (s. Ermisch, N. Arch. t. sächs. Gesch. 12 S. 127, 129, 131, 141, 147 Anm. 476, 149 Anm. 498). Genauere Aufklärung ist wohl nur von der Auffindung weiteren urkundlichen Materials zu erhoffen.

sein, wenn der auch von B. mehrfach (S. 45, 61) erwähnte Großgrundbesitzer Olricus Dives, der kennzeichnenderweise¹⁾ zugleich als Inhaber einer Mühle erscheint, ebenfalls als ein Mitglied der Familie de Piscina anzusprechen sein sollte. Diese Vermutung wird zwar von Bode²⁾ abgelehnt, es ist aber bei der Gleichheit des Vornamens Ulrich, der gerade bei den Herren von dem Dike außerordentlich gebräuchlich ist³⁾, und bei der Stellung des Olricus Dives in den Zeugenreihen der Urkunden, die ihn in die Nähe von Mitgliedern der Familie de Capella⁴⁾ und auch zu den milites verweist⁵⁾, m. E. keineswegs undenkbar, daß hier eine Verbindung vorliegt und daß der Zunamen Dives, zumal in dieser frühen Zeit, nicht mit Notwendigkeit im Sinne der Zugehörigkeit seines Trägers zu der später auftretenden Bürgerfamilie Reiche, wie sie Bode annimmt, zu verstehen ist⁶⁾.

Wie ich hier Andeutungen finde, welche die Besitzverhältnisse des freien Adels in Goslar in etwas anderer Beleuchtung erscheinen lassen, als sie sich nach den Ausführungen von B. darstellen⁷⁾, so halte ich umgekehrt den von B. (S. 61, 80) im wesentlichen aus dem Schweigen der Quellen gezogenen Schluß auf das Fehlen von Grundeigen bei den Handwerkern für nicht zwingend, da die überlieferten Nachrichten doch zu wenig zahlreich sind, um ein sicheres Urteil zu ermöglichen⁸⁾. Ich komme auf die Frage im Zusammen-

1) S. Schiller S. 63 Anm. 8.

2) Uradel S. 148.

3) Vgl. hierzu Näheres bei Bode a. a. O. S. 136 f.

4) U. B. I 296.

5) U. B. I 287 „domini Odelrici Divitis“.

6) Vgl. auch den Giselbertus Dives der Urkunden I 306, 320 (B. S. 77 Anm. 330).

7) S. ferner die Angaben über den Grundbesitz des Vogtes Volkmar von Wildenstein in der Bestätigungsurkunde des Bischofs Adelog von Hildesheim vom 16. 10. 1186 für Neuwerk (U. B. I 306): „Hec omnia, cum advocatus sua diligentia et pecunia conquisierit, liberumque ei fuerit, sine compromissione heredum suorum, cui vellet, conferre, ad sufficientem tamen cautelam cum coniventia heredum suorum hec deo obtulit“. Vgl. hierzu noch Ohlendorf, Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung, Forschungen zur Gesch. Niedersachsens II 5 (1910) S. 74, 75, 119 Anm. 212.

8) Über die Grundbesitzfähigkeit der Handwerker im allgemeinen vgl. v. Below, Ursprung S. 46 f. Für eine Untersuchung, wie sie K. Beyerle für Konstanz angestellt hat (Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz I 1:

hang mit den weiteren Erörterungen von B. über den Begriff der Goslarer „burgenses“ nochmals zurück¹).

Das Kapitel endet mit einem Überblick über die Einwohner-schaft Goslars im 12. und 13. Jahrhundert in wirtschaftlicher Hinsicht, wobei zwischen den dauernd ansässigen und den fluktuierenden Schichten unterschieden wird. In der ersteren Beziehung betont B. vor allem die Verhältnisse, die durch den Bergbau bedingt wurden. Indessen geht das, was hier über die bergmännische Genossenschaft der Montanen und Silvanen²), über die Goslarer Kaufleute und das Nichtvorhandensein einer besonderen Großhändlergilde, sowie überhaupt über die Handelsbedeutung Goslars³)

Das Salmannenrecht, 1900, S. 8, 9, 49 f., 66 f.) reichen die Goslarer Quellen nicht aus. Anscheinend hat aber auch die Entwicklung in Goslar wegen der Bedeutung, die der Besitz einer Rente hier schon früh gewann (s. darüber weiter im Text), einen abweichenden Verlauf genommen. Übrigens gab es nach K. Beyerle (S. 67) in Konstanz Handwerker, die wenigstens auf Grund besonderen Privilegs das ihnen sonst in Ermangelung eigenen Grundbesitzes vorenthaltene Bürgerrecht erworben hatten.

¹) Vgl. unten S. 156 f.

²) Auch hier entbehren die Bemerkungen von B. der begrifflichen Schärfe. Wenn ich B. (S. 68) richtig auffasse, so setzt sich nach der an dieser Stelle vorgetragenen Meinung die Korporation in der Hauptsache aus den Besitzern kleiner Grubenanteile, die überwiegend wohl auch selbst arbeitende Bergleute waren, zusammen, während die Eigner größeren Grubenbesitzes eher in einem gewissen Gegensatz zu den Angehörigen der Genossenschaft zu stehen scheinen. Damit deckt es sich aber wieder keineswegs, wenn S. 19 die Korporation als „ein Personalverband der überall im Reichsgebiet angesessenen Bergbauteilhaber“ bezeichnet wird, wenn S. 67 (zu Anm. 290) „einige Familien des Adels und einige Bürgerfamilien“ wegen ihres Anteils am Bergbau als Mitglieder der Genossenschaft angesehen werden und wenn endlich nach S. 86 (zu Anm. 354) als Montanen- und Silvanenfamilien hauptsächlich Familien bezeugt sein sollen, die B. zu den Goslarer Burgensen zählt. Es wird hier offensichtlich Bergbesitz und Beteiligung am Bergbau durcheinander geworfen. Vgl. über eine ähnliche Verwechslung beim Salinenbetrieb zwischen Pfännern und Salzbegüterten, zwischen Salineneigentum und Salinengewerbe Zycha, Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte der deutschen Salinen, VSWG. 14 S. 88—129, 165—205, namentlich S. 203, 204; D. Lit. Z. 1918 S. 637, 638; MJÖG. 38 S. 669.

³) Bei den etwas dürftig geratenen Darlegungen S. 70 über den Goslarer Handel vermisste ich einen Hinweis auf das Werk von Bächtold (s. oben S. 139 Anm. 5), das gerade u. a. Goslar ausgiebig berücksichtigt (vgl. S. 96 f., 99, 127, 143—152, 155, 161, 164 f., 231, 294). Zu erwähnen ist ferner Kiesselbach, Zur Frage der Handelsstellung Bardowieks, Schleswigs und Stades im 12. und beginnenden 13. Jahrhundert, Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1912 S. 210—240, insbes. S. 219 f.

beigebracht wird, über bereits anderweit Gesagtes nicht hinaus, sofern nicht geradezu mit einem Rückschritt zu rechnen ist¹⁾.

Der letzte Abschnitt der Arbeit betrachtet die ständische und soziale Gliederung der Goslarer Bevölkerung, wobei zunächst die Bedeutung des Wortes „cives“ untersucht wird. Es ist nach B. ein allgemeiner Ausdruck, der keinen Schluß auf die verfassungsrechtliche Stellung der so benannten Kreise gestattet. Dagegen mißt B. einen solchen technischen Sinn der Bezeichnung „burgenses“ bei. Auf Grund einer an der Hand der Urkunden gefertigten Übersicht (S. 95 f.) folgert er, daß die Burgensen, welche seit 1188 in den Goslarer Urkunden erscheinen, noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts die vermögende Einwohnerschaft Goslars ausgemacht hätten, die durch den Besitz von Grund und Boden, durch Hausbesitz oder den Besitz einer Rente hervorragten und am obersten Stadtre Regiment teilnahmen, während die Handwerker, eben wegen des bereits berührten Fehlens eigenen Grundbesitzes und ausreichenden Vermögens, unter ihnen nicht anzutreffen seien und nur über ein nicht näher zu umgrenzendes Minderbürgerrecht verfügt hätten. Das Ergebnis seiner Betrachtungen faßt B. (S. 80, 81) dahin zusammen: „Die städtische Bevölkerung Goslars in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zerfällt in drei große Stände: Den Stand der Geburt bilden die ritterlichen Geschlechter, den Stand des Besitzes vertreten vor allem die am Bergbau und Handel beteiligten Familien, den Stand des Berufes sehen wir in den Handwerkern. Diese soziale Gliederung wirkt auf die politische zurück. Die ersten beiden Stände sind im allgemeinen die vermögenden Stände, die sich in der Burgensen-

¹⁾ S. 70, 72, 73 wird (s. auch oben S. 150 Anm. 1) bezüglich der Goslarer Kaufleute der Standpunkt Bodes (U. B. I Einl. S. 93 f., II Einl. S. 59 f.) gebilligt, der im wesentlichen der Nitzschschen Theorie der großen Gilde entspricht (so ausdrücklich Bode U. B. I Einl. S. 95 unten) und der schon früher von Weiland (Hans. Geschichtsbl. 1885 S. 44, 45 und dazu Ohlendorf S. 56) abgelehnt ist. Vgl. hiergegen Hegel, Städte und Gilden II S. 344 f., 498 Anm. sowie namentlich die verschiedenen Arbeiten v. Belows (Zusammenstellung bei v. Below, Der deutsche Staat des Mittelalters I S. 81 Anm. 5, ferner Jahrb. für Nat.-Ök. u. Stat. 105 S. 659, 660, teilweise abweichend K. Beyerle Z² f. RG. 31 S. 40 f.). Vgl. für Goslar auch Koch, Harz-Z. 1912 S. 241 f., insbesondere S. 275 f.

gemeinde zusammengeschlossen haben. Der dritte Stand, vertreten vor allem durch die Mitglieder der Gilden, besitzt nur ein Minderbürgerrecht; er besitzt keinen Einfluß auf die Wahlen zum Rat, ist ohne Ratsfähigkeit, da ihm Vermögen oder Hauseigentum fehlt, auf Grund dessen er in den Burgensenstand eintreten könnte. Die Freiheit oder Unfreiheit des Handwerkers ist dabei für die Teilnahme an dem städtischen Verfassungsleben ohne Einfluß gewesen“. Die Bezeichnung „burgenses“ sei wohl nach Analogie anderer Städte, wo sie bereits üblich war, eingeführt, nachdem Goslar den Vogt in seinen Machtbefugnissen beschränkt, die Einwohnerschaft eine freiheitlichere Verfassung erhalten hätte und der Ort damit zur Stadt (im Rechtssinn) geworden sei (S. 84). In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts habe sich der Begriff „burgenses“ verflüchtigt, der Kreis der Bürgerschaft sei erweitert, jedoch so, daß anscheinend zunächst nur die vermögenden Mitglieder der Münzer- und Krämergilde Burgensen werden konnten, während ein gleiches den Handwerkern noch versagt blieb. Das Jahr 1290 habe den Gilden als Abschluß eines langen Kampfes, dem B. in erster Linie politische Gründe unterschiebt, den Eintritt in den Rat, gleichzeitig aber eine Beschneidung der Vorrechte der Montanen und Silvanen und ihre wirtschaftliche Verschmelzung mit der Stadt gebracht.

Bei diesen Ausführungen interessiert am meisten die Frage, ob es angängig ist, aus der Verwendung der Ausdrücke „cives“ und „burgenses“ in den Goslarer Urkunden Folgerungen auf das Vorliegen eines bestimmten Sprachgebrauchs zu ziehen, von denen aus Rückschlüsse auf die standesrechtliche Schichtung der städtischen Bevölkerung zulässig sind.

Wegen der Bezeichnung „cives“ ist zunächst zu bemerken, daß sie, auch wo sie nach dem Auftauchen des Wortes „burgenses“ begegnet, mehrfach nicht nur die untechnische Bedeutung „Stadtbewohner“ hat, sondern unverkennbar auf die vollberechtigte Bürgerschaft hinweist¹⁾. Und ebenso erscheint das von B. (S. 75)

¹⁾ Vgl. z. B. U. B. I 384, II 57, 198. Wegen des nahen Zusammenhanges zwischen der Anführung gewisser Zeugen in den Urkunden als „cives“ und ihrer Ratsmitgliedschaft in Lübeck s. Rörig, Zeitschr. d. Ver. f. lüb. Gesch. 17 S. 29 f. Über die

aus der Wahl des Ausdruckes „cives“ für die Eingesessenen gewisser Dörfer entnommene Argument nicht ohne weiteres als durchschlagend, da es auch hier erst einer genaueren Feststellung bedürfte, ob unter den „cives“ nicht etwa in erster Linie ein besonders bevorrechtigter Personenkreis, nämlich die Mitglieder der Markgemeinde, zu begreifen sind. Hierfür ließe sich wenigstens verwerten, daß es sich bei einem Teile der von B. erwähnten Fälle um in gemeinsamem Eigentum befindliche Grundstücke der „cives“ der aufgezählten Orte, also wohl um Angelegenheiten, bei denen die grundbesitzenden Schichten der Bevölkerung in Betracht kamen, handelte¹⁾ und daß in einzelnen Urkunden diese Beziehung sogar ausdrücklich²⁾ hervorgehoben ist³⁾. Auch wegen der von B. (S. 76) als gleichbedeutend mit cives angesehenen

Verwendung des Wortes „civis“ in den Straßburger Urkunden in dem prägnanten Sinne von „Patrizier“ s. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert (1903) S. 25. Eigenartig sind die Verhältnisse in Riga, auf welche v. Schröder, Der Handel auf der Düna im Mittelalter, Hans. Geschichtsbl. 1917 S. 32 und Anm. 3 das. aufmerksam macht. Dort besteht eine scharfe Trennung zwischen den „cives perpetui“, den „burgenses in Riga manentes“ auf der einen und den „mercatores (hiemantes sive ad annum vel quantoque amplius commorantes in civitate Rigensi non habentes ibi domum propriam nec firmatum propositum habitandi)“ auf der anderen Seite. v. Schröder faßt gerade die „cives“ in Riga als die vollberechtigten Mitglieder der Stadtgemeinde auf.

1) Vgl. U. B. I 196, II 144.

2) U. B. I 196 ist von einer Auseinandersetzung zwischen den „cives“ zweier Dörfer „pro sectione lignorum in silva quadam, que jure communionis utrisque pertinebat“, die Rede. — In einer in die Zeit von 1240 bis 1256 fallenden Urkunde des Goslarer Stadtarchivs (Stadt Goslar Nr. 7a), die im Urkundenbuch übergangen ist, wird ein „Marcwardus, civis et rusticus de Othridissen“ erwähnt, welcher Ansprüche auf eine der Marktkirche zu Goslar gehörige Hufe in Othfresen erhebt. Die Echtheit der Aufzeichnung ist allerdings nicht unzweifelhaft.

3) Über die Streitfrage wegen der Bedeutung des Ausdrucks „cives“ in diesem Sinne, insbesondere ob darunter die Mitglieder eines bestimmten weiteren oder engeren (sich mit dem Kreise der marknutzungsberechtigten Personen deckenden) Verbandes zu verstehen sind, s. einerseits Wopfner, Beiträge zur Geschichte der Markgenossenschaft II, MJÖG. 34 S. 1—42, namentlich S. 24, 25, andererseits Dopsch, Die Markgenossenschaft der Karolingerzeit, daselbst S. 401—426. S. auch die ferneren Bemerkungen von Wopfner und Dopsch am gleichen Orte S. 732—35 und 735, 736.

Benennung von Goslarer Bürgern als „urbani“¹⁾ kann man verschiedener Meinung sein²⁾).

Bei dem Worte „burgenses“ wird zugegeben werden müssen, daß es etwa vom Jahre 1188 an öfter in den Urkunden aufstößt obgleich sich, wie schon einmal bemerkt wurde, bei der geringen Zahl der überhaupt vorhandenen Nachrichten aus früherer Zeit, nach denen Vertreter der Bürgerschaft für diese tätig werden, allzu bestimmte Ableitungen aus einem Wechsel des Sprachgebrauchs verbieten. Allein auch wenn man B. folgt, entfällt doch die Möglichkeit, die Anwendung des Wortes mit der Entwicklung Goslars zur Stadt im Rechtssinne in Verbindung zu bringen, da Goslar, wie ich zu zeigen versuchte, als städtisches Gemeinwesen schon weit eher anzusprechen ist. Ebenso erscheint bei genauerer Betrachtung das Verhältnis zwischen Burgensen und städtischem Grundbesitz oder Vermögen in Goslar doch in etwas anderer Beleuchtung, als es bei B. dargestellt wird.

Wenn ich recht sehe, so hat sich gerade in Goslar die Verknüpfung zwischen Grundeigentum und Bürgerrecht, die auch nach meiner Auffassung für die älteste Zeit als Kennzeichen des Vollbürgerrechts zu gelten hat³⁾, schon sehr früh zunächst insofern gelockert, als neben dem Besitz eines eigenen Hauses⁴⁾ auch der einer Rente von gewisser Größe genügte, ein Prozeß, der sich nach Feine⁵⁾, dem ich mich durchaus anschließe und dem auch B.

¹⁾ U. B. I 229 (vgl. B. S. 76 Anm. 325).

²⁾ S. Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885 S. 33; v. Below, Ursprung S. 46, 47. Vgl. ferner Oppermann, Hans. Geschichtsbl. 1911 S. 57 (urbani in Worms als städtische Aristokratie). — Wegen der cives und der urbani in Augsburg s. Krieg, Beiträge zur Verfassungsgeschichte Augsburgs bis zur Einsetzung des Rates, Leipziger phil. Diss. 1913, S. 18 f., 47, 53, 62, 83. Über die urbani in Freising vgl. Rietschel VSWG. 9 S. 251.

³⁾ S. Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 11.

⁴⁾ Ein Zweifel, der hierbei auftaucht, ist von B. nicht berührt. B. denkt bei den „burgenses, qui proprias habent domos“, nur an die eigentlichen Grundbesitzer. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß z. B. in Magdeburg Voraussetzung des Erwerbs des Bürgerrechts schon der Besitz eines Hauses, wenn auch auf geliehenem Grund und Boden war (vgl. Schranil, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht S. 171, 176). Über die ursprüngliche Rechtsanschauung, die lediglich das Haus als Eigentum des nach Stadtrecht mit einem Grundstück Beliehenen betrachtete, s. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 6. Aufl. (1919) S. 690, 691.

⁵⁾ S. 59, 60.

(S. 78), wengleich anscheinend nur zögernd, beistimmt, im Jahre 1219 bereits vollzogen haben muß, da schon in dem Privileg Friedrichs II. vom 13. 7. 1219¹⁾ die „burgenses, qui proprias habent domos“, als eine besondere, im Prozeß begünstigte Klasse der Burgensen genannt werden²⁾).

Obwohl einzuräumen ist, daß bereits damit die Entwicklung in Goslar derjenigen in der Mehrzahl der übrigen deutschen Städte des Mittelalters beträchtlich vorausgeeilt ist³⁾, so sind wir vielleicht genötigt, noch weiter zu gehen und für eine nicht viel später liegende Zeit ein nahezu völliges Aufgeben der bisherigen Grundlage zu unterstellen. Denn während die auf Grundstücke angewiesenen ewigen und Leibrenten als Immobilien behandelt wurden⁴⁾ und eben wegen ihrer Immobilienqualität die Erinnerung an den bisherigen Rechtszustand festhalten, scheint sich schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts der Unterschied, den man zwischen vermögenden und unvermögenden Bürgern machte, außer auf Hausbesitz oder den Besitz einer Rente auch auf den Nachweis irgendwelchen anderen immobilien oder mobilen Kapitals gegründet zu haben. Ich glaube wenigstens, diese Ansicht durch ein urkundliches Zeugnis stützen zu können, nämlich durch eine Aufzeichnung des Goslarer Stadtarchivs vom Jahre 1246⁵⁾, die bei der Herausgabe des Urkundenbuches versehentlich fortgelassen ist und die ich auch in anderer Hinsicht für so bedeutsam halte, daß ich sie ihrem vollen Wortlaute nach folgen lasse:

„Ludolfus Dei gratia prepositus et archidiaconus Goslariensis omnibus hoc scriptum intuentibus in perpetuum. Notum sit igitur tam presentibus quam futuris, quod cum inter plebanos Goslarienses nobis dilectos ex una parte et G., plebanum sancti Sepulchri, et

¹⁾ U. B. I 401 § XXXIX. Vgl. hierzu A. Schultze Hist. Z. 101 S. 489, 490. S. ferner U. B. II 412 (1290): „homo residens, habens domum propriam“.

²⁾ Vgl. auch Planitz, Zur sächsischen Vollstreckungsgeschichte, S. A. aus der Sohm-Festschrift (1914) S. 354 f., 378 Anm. 2, 379 Anm. 2.

³⁾ Feine S. 60.

⁴⁾ Vgl. Schröder RG⁵. S. 747. S. auch Feine S. 128 Anm. 1.

⁵⁾ Stadt Goslar Nr. 9a. Urkunde auf Pergament. Die vier Siegel sind abgefallen.

alios clericos et laicos de eiusdem ecclesie fraternitate ex altera de quadam purpura, que ad parrochias nobis commissas portabatur in exequiis mortuorum, coram nobis questio moveretur et nos parochiis prefatis ex dampnis futuris imminentibus cavere volentes partes ad bonum pacis revocavimus in hunc modum, quod eadem purpura vel aliqua alia ammodo non deferetur ad aliquas personas mortuas, *que habeant domos proprias vel que habeant in rebus mobilibus vel immobilibus ultra XX marcas*, nisi consensu et licentia speciali plebanorum, ad alias autem personas propter opus pietatis et fraternitatis de nostra et plebanorum licentia licite deferetur. Si vero plebanus prefatus sancti Sepulcri vel fratres ecclesie sue aliquo ausu temerario hanc ordinationem mutaverint, cadent a jure sue fraternitatis, si quod habere videbantur. Ut autem hec nostre ordinationis forma firma et inconvulsa permaneat, et scripto presentis littere confirmamus et appensione sygilli nostri et plebanorum Goslariensium roboramus. Acta sunt hec anno incarnationis dominice M^oCC^oXL^oVI^o. Hujus rei testes sunt Lyppoldus, Alexander scolasticus, Bertoldus, canonici Goslarienses; Henricus de Rivo, Rodolfus de Gothinge, Woltherus sculthetus, Sifridus de Ymmiggehof, Ludolfus corearius et alii quam plures.“

Die Urkunde betrifft also eine Abmachung zwischen den Goslarer Stadtkirchen und dem Pleban der Kapelle zum heil. Grabe¹⁾ über den unentgeltlichen Gebrauch einer purpurnen Bahrdecke bei den Leichenbegängnissen armer Personen. Die kursiv gedruckten Worte zeigen an, in welchen Merkmalen jetzt der Maßstab für die Abgrenzung des Kreises der reicheren Einwohner Goslars zunächst für den in der Urkunde erwähnten Zweck gefunden wird. Es ist der Besitz eines eigenen Hauses oder eines sonstigen beweglichen oder unbeweglichen Vermögens im Werte von über 20 Mark. Ich wage aber als Vermutung auszusprechen, daß der in der Urkunde angegebene Wertbetrag nicht nur für den hier gedachten Fall Bedeutung hatte, sondern daß er vielleicht einen Hinweis auf Art und Umfang des Besitzes überhaupt enthält, der die verfassungsrechtliche Stellung seines Inhabers bestimmte, m. a. W. daß wir eine Nachricht vor uns haben, welche

¹⁾ Vor dem Vititore im Nordwesten der Stadt.

nach Quantität und Qualität das Mindestmaß des *Bürgereigens*, hier den Ausdruck nicht in der Beschränkung auf Grundvermögen¹⁾ gebraucht, in sich schließt²⁾).

¹⁾ Hinsichtlich des letzteren ist zu vergleichen z. B. K. Beyerle, Salmannenrecht, S. 85 für Konstanz (s. auch das. S. 8, 9, 49 f., 66). Bemerkungen über feste Minimalwerte für den bürgerlichen Grundbesitz, der verfassungsrechtlich von Belang war, sind mir u. a. aufgestoßen bei Worms und Altenburg. Dort ist in einer zeitlich nicht genau festzulegenden Aufzeichnung über den Erwerb des Bürgerrechts (vgl. Keutgen, Urk. zur städtischen Verfassungsgesch. Nr. 130 S. 111) vorgeschrieben: „*Preterea hoc tempore in numerum civium nullus receptus fuit, qui bona fide non promitteret, se intra anni spatium empturum domum vel aliam hereditatem ad valorem decem librarum in civitate Wormatiensi*“, hier heißt es in dem Stadtprivileg des Markgrafen Heinrich des Erlauchten von Meißen vom Jahre 1256 (Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1852, S. 5 f.) § 5: *Quicumque homicidium perpetraverit, et in ipso facto deprehensus non fuerit, si infra municipium habet proprietates valentes decem talenta, ipsemet pro se spondebit*“. Ich hebe diese Belegstellen hervor wegen der Betonung der Zehnzahl (vgl. dagegen allerdings auch die Bestimmung des Freiburger Stadtrechts bei Keutgen S. 117 t. Nr. 40: „*Qui proprium non obligatum sed liberum valens marcham unam in civitate habuerit, burgensis est*“, zu dessen Auslegung wegen des Abzuges von Renten und Pfandrechten jedoch A. Schultze, Hist. Z. 101 S. 489 zu vergleichen ist). Über die Beziehungen zwischen Altenburg und Goslar s. § 33 des Privilegs von 1256 (Gengler S. 8): „*Sententias extra civitatem requirendas in Rufo ostio requiretis*“ und die Urkunde vom 1. 5. 1354 (U. B. Goslar IV 503). Vgl. ferner Planitz Z² f. RG. S. 325 Anm. 4.

²⁾ Einen zwingenden Beweis in dieser Richtung vermag ich natürlich nicht zu erbringen. Wichtig erscheint mir jedoch folgendes: In der oben S. 145 Anm. 1 erwähnten Willkür über das Brauwesen der Bürger (U. B. III 1033) wird die Verpflichtung zur Haltung von Harnisch und Waffen ebenso wie für den Brauer, der „*in der stad en hus uphalt unde dar inne veile browet*“, genau in der gleichen Weise festgelegt für den, „*de nicht ne browet unde doch twintich lodeger marc wert hevet*“. Höhere Anforderungen werden an diejenigen gestellt, die über ein Vermögen im Werte von 100 und 200 Mark verfügen, während die, die nur 5 Mark besitzen, lediglich zur Haltung von Eisenhaube, Schild und Speer verpflichtet waren. Eine große Ähnlichkeit mit den Verhältnissen in Goslar weist übrigens die in Münden nach der Schoßordnung von etwa 1360 getroffene Regelung auf (vgl. Weißker, Verfassung und Verwaltung der Stadt Münden im Mittelalter, Gött. phil. Diss. 1913, S. 49). S. weiter für Göttingen von der Ropp, Göttinger Statuten, Quellen und Darst. zur Gesch. Niedersachsens Band 25 (1907) S. 29 § 45, 81 unter 71 II, 119 unter VII, 485 unter III sowie Kober, Die Wehrverfassungen Braunschweigs und seiner Nachbarstädte Hildesheim, Göttingen und Goslar, Marburger phil. Diss. 1909, S. 50.

In der Entwicklung, die wir hier zu beobachten glauben, ist aber auch nichts Befremdliches zu erblicken, wenn man an die Eigenart der Zustände in Goslar, die auf dem Betrieb der Rammelsberger Gruben beruht, denkt. Wenn im späteren Mittelalter Bergbau und Erzhandel als die Arbeitsfelder erscheinen, die besonders geeignete Vorbedingungen für die Anhäufung beträchtlicher Kapitalvermögen schufen¹⁾, so dürfen wir bei dem Blühen des Goslarer Bergwesens schon im 11. und 12. Jahrhundert und den damit zusammenhängenden ausgedehnten Handelsverbindungen der Stadt²⁾ hier Verhältnisse voraussetzen, die, wenn auch nicht in dem gleichen Umfange wie gegen den Ausgang des Mittelalters, das Aufkommen einer mehr kapitalistischen Wirtschaftsweise und damit den Prozeß der Loslösung auch des Bürgerrechts von seiner ursprünglichen immobilien Grundlage begünstigten³⁾.

Damit aber gelangen wir zu einer weiteren Wahrnehmung, die sich mit den hier gemachten Beobachtungen durchaus deckt, dagegen mit der von B. verfochtenen Meinung nicht vereinbar ist. Ich stimme der Ansicht Feines⁴⁾ zu, nach der in Goslar Handwerker bereits längere Zeit vor 1290 im Rat anzutreffen sind⁵⁾. Sie müssen also wohl schon damals den Anforderungen genügt haben, welche an die Personenkreise gestellt wurden, die zum Rate Zutritt hatten, und demnach rechtlich und tatsächlich in der Lage gewesen sein, eigenen Grundbesitz oder ein größeres Mobiliarvermögen zu erwerben. Für diese Annahme streitet auch eine gewisse innere Wahrscheinlichkeit, insofern man gerade für Goslars

¹⁾ Vgl. Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus (1904) S. 96, 177, 202, 225 Anm. 7; Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen: Kartelle, Monopole und Aktiengesellschaften im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit (1914) S. 13 f. und zu den letztgedachten Ausführungen Rehme, Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Stat. 106 S. 163; v. Below, Weltwirtschaftl. Archiv 5 S. 455 sowie Rörig, Hist. Vjsch. 18 S. 111 Anm. 1.

²⁾ Näheres bei Bächtold S. 96 f., 143 f., 155, 164 f.

³⁾ Über ähnliche Entwicklungstendenzen in Köln s. K. Beyerle, Z² f. RG. 31 S. 27, 39.

⁴⁾ S. 67, 68.

⁵⁾ S. Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 21, 22. Die oben im Texte wiedergegebene Urkunde von 1246 spricht dafür, daß der an dieser Stelle (S. 22 Anm. 1) genannte Ludolfus Coriarius schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts Ratsmitglied war.

Frühzeit keine völlig strenge Scheidung zwischen Handwerker- und Händlerzünften und keine zu erheblichen Unterschiede in der Ausdehnung ihrer Wirtschaften vermuten darf¹⁾).

Will man im Hinblick auf das stärkere Hervortreten der Bezeichnung „burgenses“ für eine bestimmte Bevölkerungsschicht trotz des Weitergebrauchs des Ausdrucks „cives“ für die gleichen Kreise die Goslarer Burgensen als eine mehr oder weniger abgeschlossene Klasse der Vollbürger betrachten, so läßt sich vielleicht der

¹⁾ Vgl. im allgem. Sombart, Der moderne Kapitalismus, 2. Aufl. Bd. 1 (1916) S. 306 und dazu (teilweise einschränkend) v. Below Hist. Z. 91 S. 441 f., 453 f.; Probleme der Wirtschaftsgesch. S. 399 f. Anscheinend sind in Goslar die verfassungsrechtlichen Schranken mit außerordentlicher Zähigkeit festgehalten (vgl. dazu Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 22, 29, 40, 65, 76, 82, 91, 93), während wirtschaftlich die Grenzen zwischen den einzelnen Berufsständen besonders flüssige waren. Wegen der Zwischenstellung der Münzer zwischen Kaufleuten sowie Montanen und Silvanen, die von B. S. 79, 82 nicht richtig gewürdigt wird, s. Frölich a. a. O. S. 33, wegen der Doppelzünftigkeit in Goslar überhaupt das. S. 55 Anm. 3. Die Krämer wurden in Goslar im allgemeinen zu den Handwerkerzünften gerechnet (s. die Bestimmungen über das Eintrittsgeld bei Frölich S. 27 Anm. 2, vgl. auch v. Below, Jahrb. für Nat. Ök. und Stat. 75 S. 23 Anm. 71; Hist. Zeitschr. 91 S. 455 Anm. 1). Andererseits muß aber auch eine nähere Berührung mit der Kaufleutegilde bestanden haben, wie sich aus den Streitigkeiten wegen der beiderseitigen Berechtigungen ergibt (s. U. B. III 1030, 1031, vgl. ferner die von Krämern und Kaufleuten handelnden Vorschriften der Goslarer Zollordnung aus dem 14. Jahrhundert, Hercynisches Archiv, Halle 1805, S. 342). Offenbar handelt es sich bei den Beziehungen zwischen Kaufleuten und Krämern um Verhältnisse, die in eine ziemlich frühe Zeit zurückreichen. Das Krämerrecht von 1281 (U. B. II 392) verrät ein höheres Alter der Gilde (B. S. 82 Anm. 343 spricht von einem „fast beendeten Ausbau dieser Gilde“), worauf schon die Bestätigung der Rechte der Krämer in Halberstadt nach dem Rechte der Goslarer Krämer im Jahre 1258 (U. B. Stadt Halberstadt II S. 443 Nr. XXIX, Auszug U. B. Goslar II 49) hinweist. Merkwürdig sind auch die Aufschriften auf der Urkunde vom 27. 4. 1229, wodurch die Grafen zu Wernigerode den Kaufleuten in Wernigerode einen Gunstbrief entsprechend dem, „quali Goslariensis est civitas a primis temporibus insignata“ (U. B. Wernigerode 4 = U. B. Goslar II 497), ausstellen. Zuerst war darauf vermerkt „Der kramere breff“ und darunter der „wantsnider breff“. Beides ist getilgt und in der Mitte verbessert in „Der wantsnider breff“. Im Hinblick zugleich auf den Inhalt des Schriftstücks möchte ich annehmen, daß hier die Erinnerung an einen älteren Rechtszustand nachwirkt, bei dem „pannicidae“ und „institores“ in den Urkunden noch nicht geschieden waren (vgl. v. Below, Jahrb. für Nat.-Ök. u. Stat. 75 S. 48 f.).

Gesichtspunkt verwerten, daß in die Zeit, in der die „burgenses“ häufiger in den Urkunden auftauchen, auch die Entstehung des Rates fällt, die nach unseren früheren Bemerkungen¹⁾ ungefähr in die letzten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts zu verlegen sein wird. Man könnte etwa daran denken, daß diese Tatsache, die mit Notwendigkeit zu einer gewissen Heraushebung der an der Besetzung des Rates beteiligten Kreise aus der übrigen Bürgerschaft Anlaß bieten mußte, nicht aber die sich nach den Ausführungen von B. einer scharfen begrifflichen Erfassung entziehende Umwandlung der Stadt im wirtschaftlichen und topographischen zu der Stadt im Rechtssinne, einen Umstand ausmachte, an den der von B. beobachtete Wandel der Urkundenterminologie möglicherweise angeknüpft hat. Es würde also in erster Linie ein verfassungsrechtliches Moment sein, durch welches die an sich farblose, auf das Wohnen in einem „burgum“ hindeutende²⁾ Bezeichnung „burgensis“ den technischen Sinn als Vollbürger erhielt, wobei die vermögensrechtliche Besserstellung der als Burgensen bezeugten Personen es erklären würde, aus welchem Grunde in der Hauptsache ihre Aufnahme in den Rat erfolgte³⁾, ohne jedoch selbst ein entscheidendes und hinreichend sicheres Unterscheidungsmerkmal für die Zugehörigkeit zu dieser Personenklasse abzugeben. Als Stütze für diese Auffassung ließe sich noch geltend machen, daß das erste Siegel der Stadt, dessen Gebrauch die Erreichung eines bestimmten Grades der städtischen Selbstverwaltung und Autonomie ankündigt⁴⁾ und das B. selbst⁵⁾ in einem etwas anderen Zusammenhange erwähnt, die Umschrift „sigillum burgensium in Goslaria“⁶⁾ trägt⁷⁾ und unter dieser oder einer entsprechenden Benennung

1) S. oben S. 131.

2) S. Feine S. 29 Anm. 1.

3) Vgl. in dieser Hinsicht z. B. für Hildesheim v. d. Groeben, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1918 S. 104.

4) Vgl. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre I² (1912) S. 710; Bloch, Zeitschr. d. Ver. f. lüb. Gesch. 16 S. 36.

5) S. 82 Anm. 342. Wegen seines frühesten Vorkommens s. Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 13 Anm. 1, 16 Anm. 5.

6) U. B. II Anhang Taf. VII Nr. 31.

7) Über das sigillum burgensium in Hildesheim s. Pacht, Harz-Z. 1877 S. 197 sowie U. B. Stadt Hildesheim VII S. 827 f., Arnecke, Die Hildesheimer Stadtschreiber usw., Marb. philos. Diss.

zunächst in den Urkunden überwiegend erscheint¹⁾, bis in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts dafür die Wendung „sigillum civitatis nostre“ üblich wird²⁾).

Zu einer endgültigen Stellungnahme ist hier jedoch nicht der Ort. Bei dem Widerstreit der Meinungen über den Begriff „burgensis“, der nicht nur bei Goslar³⁾ begegnet⁴⁾, möchte ich glauben, daß eine restlose Lösung der auftauchenden Zweifelsfragen erst von einer Betrachtung zu erhoffen ist, die sich auf breiterer Grundlage aufbaut und die Untersuchung gleichzeitig auf eine Mehrzahl von Städten oder Städtegruppen ausdehnt, wobei auch

1913 S. 77 f., in Osterode s. U. B. Goslar II 76; Marwedel, Die Verfassungsgeschichte der Stadt Osterode a. Harz, Harz-Z. 1912 S. 1 f., insbesondere S. 58 Anm. 142. S. andererseits die Bezeichnung des ältesten Hildesheimer Stadtsiegels im Texte der Urkunden als „sigillum commune tocius civitatis“ (U. B. Stadt Hildesheim I 74, 165, 550, VII S. 827), des ersten Mühlhäuser Stadtsiegels als „sigillum civitatis et civium“, „sigillum civitatis“, „sigillum civium“ oder „sigillum consulum“ neben „sigillum burgensium“ (U. B. Mühlhausen 77, 93, 102, 108, 109, 111, 119). Die Umschrift des letztgedachten Siegels lautet „sigillum Mulhusensis civitatis imperii“ (s. die dem U. B. Mühlhausen vorgeheftete Siegelabbildung). In Münden wurde 1322 die frühere Umschrift des Stadtsiegels „sigillum civium Gimundin“ ersetzt durch „sigillum consulum civitatis Gemunden“ (Weißker S. 38).

¹⁾ U. B. II 22, 108. — Die oben S. 157 Anm. 2 a. E. angezogene Urkunde spricht dagegen von dem Siegel „honestorum civium nostre civitatis“. Ein fester Sprachgebrauch ist also nicht nachzuweisen.

²⁾ U. B. II 156, 168, 510.

³⁾ Koch S. 280 Anm. 134 nimmt eine topographische Scheidung zwischen „cives“ und „burgenses“ an, er bezieht den Ausdruck „burgenses“ auf die Bewohner des oberen Stadtteils in der Gegend des Frankenberges. Dagegen (mit unter sich abweichender Begründung) Feine S. 29 Anm. 1, B. S. 83.

⁴⁾ Über die von Achtnich, Der Bürgerstand in Straßburg bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Leipziger hist. Abhandlungen Heft 19 (1910) für Straßburg aufgestellte Ansicht wegen der Ausdrücke cives und burgenses in den Straßburger Quellen (S. 12 f., 16 f.) s. B. S. 83. Vgl. ferner K. O. Müller (bei der Besprechung von Nagel, Die Entstehung der Straßburger Stadtverfassung, 1916, in VSWG. 14 S. 397), der das Bestehen eines Unterschiedes zwischen cives und burgenses in Straßburg leugnet. Wieder anderer Meinung ist Kothe an der oben S. 156 Anm. 1 angegebenen Stelle. Hinsichtlich der burgenses und cives in Köln s. Hoeniger, Kölner Schreinsurkunden II 2 (1894) Register 5 S. 300, in Trier Keutgen, Ämter und Zünfte (1903) S. 105.

die älteren Arbeiten auf diesem Gebiete¹⁾ nicht übergangen werden dürfen, sondern einer Überprüfung an der Hand der neuerdings erschienenen Literatur zu unterwerfen sind²⁾. Erst dann wird sich übersehen lassen, ob sich allgemeine Regeln für die Verwendung der Bezeichnung „burgenses“ herausgebildet haben, ob hierbei das Schwergewicht in topographischen, wirtschaftlichen, sozialen oder verfassungsrechtlichen Faktoren zu suchen ist und ob auch aus dem zeitlichen Ablauf der Entwicklung Folgerungen zulässig sind.

Nicht zu erwärmen vermag ich mich für die Art, in der B. (S. 80, 81) im Anschluß an seine Festlegung des Begriffs der „burgenses“ die Bevölkerung Goslars schulmäßig in drei große Stände, die sich nach Geburt, Besitz und Beruf abgrenzen, zerfallen läßt. Gewiß ist einzuräumen, daß sich in dem von B. behandelten Zeitraum die einzelnen Bevölkerungsklassen in Goslar in deutlicher Sonderung von einander abheben, aber es kann m. E. keine Rede davon sein, daß etwa die von B. mit so großem Nach-

¹⁾ Vgl. z. B. v. Maurer Städteverf. I S. 129 f., 139 f.; II S. 191 f.; Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile, Hans. Geschichtsquellen III (1882) S. 42 f. (s. dazu Bode U. B. I Einl. S. 96, II Einl. S. 57 f.) sowie Pacht, Entwicklung des Stadtreiments zu Hildesheim bis zum Jahre 1300, Harz-Z. 1877 S. 187—215 (hier S. 196 f. Erörterungen über „cives“ und „burgenses“ in Hildesheim).

²⁾ Ich erwähne hier die Bemerkungen bei Heck, Der Sachsenpiegel und die Stände der Freien, Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter II (1905) S. 458 f., insbes. S. 459 Anm. 1, 479 f.; F. Philippi MJÖG. 35 S. 218, 230 f.; Schröder RG⁶ S. 485 und Anm. 66 das., 487, 689, 690. Es ist ferner zu verweisen auf Ernst, Mittelfreie, S. 50 Anm. 18 und 19 und D. Philippi, Die Erbxen, Studie zur sächsischen Rechtsgeschichte, v. Gierkes Untersuchungen Heft 130 (1920) S. 104, 112, 113 Anm. 3. Andeuten möchte ich noch eine Möglichkeit, die bisher m. W. nicht beachtet ist, nämlich daß bei der Verwendung des Ausdrucks „cives“ die Tatsache einer Stadterweiterung durch Aufnahme benachbarter Ortschaften (s. oben S. 131 Anm. 4, 134 Anm. 2, vgl. ferner Schröder RG.⁶ S. 690 Anm. 56, 701) eine Rolle gespielt hat, so daß bei den Burgensen in erster Linie an die verfassungsrechtlich begünstigten Einwohner des ursprünglichen „burgum“, bei den cives dagegen an die später zur Stadt gezogenen und bei dem Erwerb von Grundbesitz zu Stadtrecht vielleicht zunächst benachteiligten Bevölkerungsklassen zu denken wäre. Es handelt sich, wie ich ausdrücklich betone, hier aber nur um eine Vermutung, die einer genaueren Überprüfung bedarf. Allerdings gewährt ihr der Sprachgebrauch der Quellen eine gewisse Stütze (vgl. dazu die Ausführungen bei Heck, Sachsenpiegel, S. 459).

druck betonten, unter sich völlig ungleichartigen und -wertigen Kriterien — sofern man in dieser Einteilung nicht nur eine ganz oberflächliche und deshalb wegen ihrer Selbstverständlichkeit belanglose Gruppierung erblicken will — einen brauchbaren Unterscheidungsmaßstab liefern. Die Verhältnisse, die hier vorliegen, sind viel zu verwickelt, um auf eine so einfache, aber im Grunde auch nichtssagende Formel, wie sie B. gefunden zu haben glaubt, gebracht werden zu können. Es ist nicht richtig, daß die adligen Geschlechter lediglich einen Stand der Geburt darstellten, die Aufnahme in die Ministerialität¹⁾ und vor allem die Wendung bürgerlicher Familien zu ritterlicher Lebensweise²⁾ bleiben dabei unberücksichtigt³⁾. Nicht zutreffend ist ferner, daß der Stand des Besitzes vor allem durch die in Handel und Bergbau tätigen bürgerlichen Familien vertreten wäre, da als „Großbesitzer von Grubenteilen“, wie B. selbst gelegentlich (S. 68) bemerkt, früher in erster Linie die Ritterfamilien bezeugt sind. Endlich ist abwegig, dem Stand des Berufes nur die Handwerker einzureihen, denn ihnen gleich werden die Krämer behandelt und es ist schlechterdings nicht abzusehen, weshalb nicht auch die sich von Bergbau und Handel nährenden Kreise zu den Berufsständen gerechnet werden können, da B. selbst an anderen Stellen Bemerkungen macht, die sich zugunsten einer solchen abweichenden Ausdrucksweise verwerten lassen⁴⁾.

1) Ich verweise auf Moll, Die Ritterbürtigen im Braunschweiger Lande, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1915 S. 207—315. Daselbst S. 208 f. Literaturangaben.

2) S. hierzu z. B. Frensdorff, Jahrb. des Ver. f. niederdeutsche Sprachforschung 37 (1911) S. 96 f., insbes. S. 99.

3) Die Frage, inwieweit die Ministerialen nicht als Geburts-, sondern als Berufsstand zu deuten sind (vgl. Molitor, Der Stand der Ministerialen, v. Gierkes Untersuchungen Heft 112, 1912, S. 40 f. und dazu Aubin VSWG. 12 S. 341) wird von B. nicht angeschnitten.

4) S. 68 wird von den freien, überwiegend wohl auch selbst arbeitenden Besitzern kleiner Grubenanteile, welche gegenüber den Großbesitzern der Gruben völlig zurücktreten, die aber gerade der Korporation der Montanen angehören sollen, gesprochen (s. auch oben S. 154 Anm. 2). Es ist mir nicht klar, ob diese doch in erster Linie am Bergbau beteiligten Kreise mit den Stand des Besitzes bilden sollen oder nicht. Auch sonst bleibt manches im Unklaren. Die Tatsache der Freiheit oder Untreiheit, die B. z. B. S. 74 hinsichtlich der Kaufleute erörtert, wird S. 81 allein bei den Handwerkern erwähnt, sie spielt jedoch

Brauchbare Ergebnisse sind m. E. nur zu erzielen, wenn entweder für bestimmte abgeschlossene Perioden die in den Urkunden als ein einheitlicher Stand hervortretenden Bevölkerungsschichten mit einander verglichen und so auf einen gewissen Zeitpunkt oder Zeitabschnitt bezogen die kennzeichnenden standesbildenden Faktoren aufgesucht werden, die aber alsdann niemals nur in einem der von B. gewählten Momente, sondern in einer Mehrheit von ihnen und vielleicht noch einigen anderen bestehen würden, oder wenn *ein* Merkmal, sei es die Geburt, sei es der Beruf, sei es der Besitz oder die verfassungsrechtliche Stellung, als Einteilungsmaßstab gewählt und nun in seinen Abwandlungen durch die Geschichte der Stadt verfolgt wird. So gewinnt man die Möglichkeit, auch dem Umstande Rechnung zu tragen, daß dieselben Personen verschiedenen Schichten angehören können und daß die Rechtslage selbst im Laufe der Jahrhunderte nicht immer die gleiche geblieben ist. Nur auf diesem Wege winkt m. E. die Hoffnung, zu sachlich begründeten sicheren Unterscheidungen und zu einer mit den Quellen sich deckenden greifbaren Vorstellung von den ständischen Verhältnissen der Goslarer Bevölkerung zu gelangen.

Daß auf verfassungsrechtlichem Gebiete einzelne Gemeinschaften zu besonderen, durch die Übereinstimmung ihrer Einrichtungen und ihren Platz im Regimente der Stadt gekennzeichneten Gruppen zusammengefaßt wurden, habe ich bereits an anderem Orte dargelegt¹⁾. Neben der verfassungsrechtlichen Betrachtungsweise aber ist es, wenn ich nicht irre, vor allem die unter dem Gesichtspunkt des Besitzes, bei der eine Untersuchung der Gliederung der Goslarer Einwohnerschaft Erfolge verspricht²⁾. Es ist

ebenfalls bei der im Bergbau beschäftigten Bevölkerung und ebenso bei dem Adel eine Rolle. Dem Übergang vom „Besitzstand“ zum „Berufsstand“ (Strieder, Genesis S. 33, 34) ist keine Beachtung geschenkt. Der Prozeß der Ergänzung des städtischen Patriziats durch das Aufsteigen aus den unteren sozialen Schichten (Strieder S. 39, 40, bes. S. 40 Anm. 1) wird nicht berührt.

¹⁾ Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 25 Anm. 4.

²⁾ Betonen möchte ich allerdings auch, daß für die eigentlich standesgeschichtliche Forschung das Goslarer Urkudentum ebenfalls noch mancherlei Ausbeute zu gewähren scheint. Es käme z. B. darauf an, die noch keineswegs völlig geklärten Beziehungen des freien Adels in Goslar zu den ministerialischen Geschlechtern, namentlich den vorhandenen Reichsministerialen, zu entwirren (s. hierzu einerseits Bode U. B. I Einl. S. 47; II Einl. S. 63 f.; Uradel S. 128 f.; auch Harz-Z. 1903 S. 101 f., andererseits Niese,

bekannt, wie sehr der Betrieb des Bergbaus die Entwicklung in Goslar beeinflußt hat und es wäre gewiß eine lohnende Aufgabe, einmal die Besitzverteilung hinsichtlich des Berggutes in Goslar und ihre Änderungen sowie ihre Rückwirkungen auf den ständischen Aufbau der dortigen Einwohnerschaft im einzelnen nachzuprüfen, etwa unter Verwertung der Momente, welche in der Schilderung Sombarts über die Entstehung des modernen Kapitalismus¹⁾ und in der sich an das Sombartsche Werk anschließenden Diskussion²⁾ entwickelt sind. Besonders dankbar scheint mir eine Erörterung, die sich etwa nach folgenden Richtungen erstreckte: Beteiligung der freien und ministerialischen Adelsgeschlechter am Goslarer Bergbau, Übergang ihres Bergbesitzes als Eigen oder Lehngut in bürgerliche Hände, Akkumulierung von Berggut seitens einzelner Persönlichkeiten oder Familien — hier wäre z. B. auf die Stellung des Bürgers Tile Unruhe im Goslarer Bergwesen einzugehen, auf die Bode aus anderem Anlaß³⁾ aufmerksam macht,

Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert, 1905, S. 136 Anm. 1). Sodann rechtfertigt es sich, soweit ich sehe, gerade hier, dem Verhältnis gewisser besonders hervortretender bürgerlicher Kreise zu den in Goslar selbst und in seiner Umgebung bezeugten Adelsfamilien näher nachzugehen und die Wirkungen zu beleuchten, die sich aus Eheschließungen für verwandtschaftliche Verbindungen, für die Grundbesitzverschiebungen, für die Stiftsfähigkeit (Domstift!) ergeben. Auch der Anteil der Stadtbürgerschaft an der Bildung des Adels im späteren Mittelalter ist vielleicht ein Problem, dessen Verfolgung unter Berücksichtigung des jetzigen Standes der Wissenschaft bei Goslar sich lohnt (s. auch oben S. 167). Angeregt sind diese Bemerkungen durch die Aufsätze von Moll (s. oben S. 167 Anm. 1) und Ganzenmüller, Neuere Theorien zur Entstehungsgeschichte des niederen Adels, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1917 S. 272—283. Wegen der bürgerlichen milites in Magdeburg und Halle s. Schranil S. 170, 171, 318.

¹⁾ S. oben S. 163 Anm. 1.

²⁾ Vor allem sind hier wichtig außer den schon mehrfach erwähnten Büchern von Strieder die Aufsätze von v. Below, Die Entstehung des modernen Kapitalismus, Hist. Zeitschr. 91 S. 432 f. und Keutgen, Hansische Handelsgesellschaften vornehmlich des 14. Jahrhunderts, VSWG. 4 S. 278 f., 461 f., 567, namentlich S. 288 f. S. ferner die Übersicht bei Sombart I S. 650.

³⁾ U B. III Einl. S. XXIX. Vgl. auch die Nachweise über den Bergbesitz einzelner Goslarer Familien, die in den Verzeichnissen von den Bergteilen des Goslarer Rates am Rammelsberge (Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552, 1892, S. 73 f., Abdruck im Vaterländ. Archiv des hist. Ver. für Niedersachsen 1841 S. 341 f.) enthalten sind. S. jetzt Frölich, Die Verzeichnisse über den Grubenbesitz des Goslarer Rates am Rammelsberge um das Jahr 1400, Hans. Geschichtsbl. 1919 S. 103 f.

— sowie endlich Aufhellung der verwandtschaftlichen Bande, durch welche die einzelnen Inhaber von Bergteilen verknüpft sind und welche die Vermutung nahelegen, daß der Goslarer Bergbau im 13. und 14. Jahrhundert mehrfach in Form von Familiengesellschaften¹⁾ betrieben wurde. Ähnliche Untersuchungen ließen sich anstellen über den Forstbesitz bei Goslar, über dessen Verhältnis zum Bergbau überhaupt noch keine vollständige Klarheit herrscht²⁾, sowie über den Hüttenbesitz, dessen ebenfalls in den Goslarer Urkunden häufig gedacht wird³⁾. Ich glaube, daß dabei wertvollere Feststellungen für die wirtschaftliche, aber auch für die soziale und rechtliche Schichtung der Goslarer Bevölkerung erwartet werden können, als sie die doch an sich recht vage Definition eines Standes des Besitzes, der vor allem durch die im Bergbau und Handel beschäftigten Familien vertreten wird, bedeutet.

Der folgende Abschnitt beschreibt den Ausgang der Kämpfe um die Stadtverfassung. Während B. (S. 81) bei den Streitigkeiten um 1219, die dem Erlaß des Privilegs Friedrichs II. für Goslar vorhergegangen sind, als Ursache die Ansprüche der Gilden auf Durchbrechung der Schranken des Burgensenstandes und auf Teilnahme am obersten Stadtre Regiment betrachtet und vermutet, daß diese Ansprüche damals zurückgewiesen wurden und eine Auflösung der Innungen im Gefolge hatten, sieht er 1290 die Sachlage so an, daß jetzt die wahrscheinlich „zum großen Teil“⁴⁾ zu den

1) S. hierzu noch Strieder, Studien S. 95 f. und die Bemerkungen bei Rörig, Hist. Vjsch. 18 S. 115 Anm. 1.

2) Vgl. Neuburg, Der Einfluß des Bergbaues auf die erste Entwicklung der Forstwirtschaft in Deutschland, Festschrift der Universität Erlangen 1901 (1901) IV 1 S. 235—270, insbesondere S. 237 f. und dazu Zycha, Zur neuesten Literatur über die Wirtschafts- und Rechtsgeschichte des deutschen Bergbaues, VSGW. 6 S. 232—276, vor allem 261 f. Das Erscheinen einer Arbeit über die Forstpolitik der Reichsstadt Goslar bis zum Jahre 1552 von A. Völker ist zu erwarten.

3) S. Bode U. B. II Einl. S. 20. Interessant ist z. B. die U. B. II 596 (1300) bekundete Abmachung. Auch der Zusammenhang zwischen Hütten und Mühlen (vgl. Denker, Harz-Z. 1915 S. 196; 1918 S. 70, 71) wäre dabei zu beachten.

4) B. S. 87. Vgl. dazu wieder S. 81 (s. oben S. 166). Derartig schillernde Urteile finden sich etwas zu häufig. — In einer Urkunde von 1261 (U. B. II 76) wird „Johannes mercator et burgensis Goslarie“ als Aussteller aufgeführt. Über die Ausdrucksweise englischer Zollprivilegien für Köln („cives et mercatores et homines Colonienses“) s. K. Beyerle Z² f. RG. 31 S. 49 Anm. 2 sowie Keussen Top. I Einl. S. 58* Anm. 6.

Burgensen gehörigen Kaufleute mit den Handwerkern gemeinsame Sache gemacht hätten in der Hoffnung, ihre wirtschaftlichen Ziele zu erreichen, wenn der politische Einfluß der Gilden allgemein gehoben würde (S. 86, 87). Dazu ist zu bemerken, daß 1219, wie schon Weiland¹⁾ im Gegensatz zu Wolfstieg²⁾ betont hat, doch anscheinend *alle* Gilden, also wohl auch die der Kaufleute, aufgehoben wurden, sodaß die Beurteilung der Kämpfe von 1219 durch B. nicht in vollem Umfange zutreffen kann. Bei dem Charakter aber, den B. den Streitigkeiten von 1290 beimißt, ist keine befriedigende Erklärung für den Umstand gegeben, daß nunmehr unter den sich bekämpfenden Parteien die Silvanen und Montanen eine Hauptrolle spielen, deren B. bei den Zerwürfnissen um 1219 überhaupt keine Erwähnung getan hatte. Trotzdem ist anzuerkennen, daß sich in den Ausführungen dieses Abschnittes manche durchaus richtige Beobachtung findet. Ob man den Schwerpunkt der Kämpfe um 1290 mehr nach der politischen, wie B. es tut, oder nach der wirtschaftlichen Seite hin verlegen will, ist m. E. von geringerem Belang, da die wirtschaftlichen und politischen Ziele dabei in einem unlösbaren Zusammenhang stehen. Irreführend ist es dagegen wieder, wenn B. das Wesentliche bei den Verfassungsänderungen des Jahres 1290 darin erblickt, daß jetzt die Stadtverfassung „demokratisiert“ wurde (S. 87). Falls damit behauptet werden soll, daß hier dieselben Triebkräfte wirksam waren, wie sie sonst in den großen Zunftstreitigkeiten des 13. und 14. Jahrhunderts zum Durchbruch gelangen, so übersieht B., daß bereits vor 1290 im wesentlichen die gleichen Bevölkerungsklassen Anteil am Rate hatten wie nachher; auch wird die Kennzeichnung des Kollegiums der Sechsmannen als einer aristokratischen Institution (B. S. 87) für diese Zeit der Sachlage nicht gerecht³⁾. Die Bedeutung der Vorgänge um 1290 beruht in einer Neuordnung der Beziehungen der einflußreichen bürgerlichen

¹⁾ Hans. Geschichtsbl. 1885 S. 18 f.

²⁾ Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechts (1885) S. 59, 62.

³⁾ Vgl. Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 31, 60. Übrigens herrscht kein völliger Einklang zwischen den Bemerkungen bei B. S. 87 und S. 80 Anm. 340. Die Darstellung Feines (S. 113 f.) von den Alveldeschen Händeln, auf die sich B. S. 87 Anm. 359 stützt, ist kaum ganz haltbar (s. Frölich a. a. O. S. 77 f.).

Körperschaften zum Adel einerseits, zu der Bergbevölkerung andererseits. Während ersterer aus dem Rate verdrängt wurde, ist die letztere in eine feste verfassungsrechtliche Verbindung mit dem städtischen Gemeinwesen gebracht, nachdem eine Einigung über verschiedene Streitpunkte zustande gekommen war, und wahrscheinlich hat überhaupt erst die erfolgte Verständigung dahin geführt, daß nunmehr zahlenmäßig die Ansprüche der im Rate vertretenen Verbände auf die Besetzung einer bestimmten Anzahl von Ratsstühlen festgestellt sind¹⁾. Das ist aber etwas ganz anderes als eine Demokratisierung der Ratsverfassung in dem bei den Zunftkämpfen im allgemeinen zu beobachtenden Sinne²⁾. Von inneren Unruhen dieser Art ist Goslar jedenfalls auch in der späteren Zeit zunächst völlig verschont geblieben. Die Einführung der Gildemeister in die Ratsorganisation im Laufe des 14. Jahrhunderts hat sich anscheinend auf durchaus friedlichem Wege vollzogen.

Der Schlußparagraph behandelt die Herkunft der Bevölkerung in sozialer und lokaler Hinsicht, ohne besonders bemerkenswerte Aufschlüsse zu gewähren. Hervorzuheben ist vielleicht noch, daß eine Anzahl von Straßennamen in Goslar auf eine Berührung mit Ortschaften im Osten der Stadt in der Umgegend von Halberstadt hinweist³⁾. Vielleicht haben, etwa vermittelt durch den in dieser Gegend schon im 12. Jahrhundert stark verbreiteten Grundbesitz des Goslarer Domstifts, hier noch engere Beziehungen obgewaltet, als die Angaben von B. (S. 90) über die Ursprungsorte der Goslarer Bevölkerung bis 1300 vermuten lassen.

¹⁾ Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 32.

²⁾ Eher könnte man an eine *Aristokratisierung* der Verfassung in dem Sinne denken, daß eine Schließung des Kreises der ratsfähigen Körperschaften vorgenommen wurde, die ihre Wirkungen bis in die Neuzeit geäußert hat (vgl. Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 54, 65, 75, 82, 91, 93). Ich vermag daher die Meinung von Ohlendorf (S. 51), der die Goslarer Wirren um 1290 als einen „typischen Zunftkampf“ auffaßt, nicht zu teilen. Davon kann in Goslar mindestens bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts keine Rede sein (vgl. Schiller S. 203 Anm. 1; Feine S. 116, 151) und auch die Alveldeschen Händel, die in die zuletzt gedachte Zeit fallen, sind nicht in vollem Umfange als reine Zunftstreitigkeiten anzusprechen.

³⁾ Z. B. Bateslevestr., Berewinkelstr., später auch die Dedelesche Str.

Das, was vorstehend von mir in engem Anschluß an die Erörterungen der B.'schen Schrift ausgeführt ist, erhebt nicht den Anspruch darauf, eine erschöpfende Behandlung der in Betracht kommenden Probleme zu bieten und zur restlosen Klärung der vorliegenden Zweifelspunkte vorzudringen. Mein Zweck ist erreicht, wenn es gelungen ist, gegenüber den nicht immer zutreffenden Darlegungen von B. die Fragestellung zu berichtigen, sie schärfer zu fassen und weiteren Untersuchungen auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte von Goslar im Mittelalter Richtung und Ziele zu weisen. Irre ich nicht, so ist hier bei methodisch einwandfreiem Vorgehen über die Ergebnisse der B.'schen Arbeit hinaus noch manche wertvolle Ausbeute auch für die Städteforschung im allgemeinen zu erwarten.

IV.

Hansische Bundesbestrebungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Von
Wilhelm Bode.

Viertes Kapitel.

Die hansischen Tohopesaten bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts.

(Fortsetzung). ¹⁾

Dringender als je hatte der Krieg die Notwendigkeit einer festeren Verbindung den Städten vor Augen geführt. Ohne die wendischen Städte stockte alles hansische Leben (254). Hussitengefahr und eigene Fehden, vielfach drohende Haltung von Herren und Fürsten ließen es den Binnenstädten erwünscht erscheinen, das gelockerte Band mit den kriegserprobten Seestädten fester zu knüpfen. Die örtlichen Schutzbündnisse wurden nun fast regelmäßig erneuert. Am 4. April 1429 wurde das sächsische Bündnis im wesentlichen unverändert um drei Jahre verlängert (255). Von einem Beitritt oder einer Sondereinigung mit Fürsten verlautet nichts mehr; aus einer Andeutung scheint hervorzugehen, daß man keinen besonderen Erfolg gehabt hatte und ihnen offenbar mit dem größten Mißtrauen gegenüberstand (256). Merseburg und Hameln traten hinzu, im Mai 1430 schlossen sich auch Mühlhausen, Nordhausen und Erfurt an. Fast immer war die Hussitennot die treibende Kraft, die in den folgenden Jahren eichsfeldische, sächsische und

¹⁾ Vgl. Jahrg. 1919 S. 173—246.

märkische Städte zusammenführte (257). Jetzt zum ersten Male lösten Bedrohung und Furcht auch eine fieberhafte Tätigkeit der Städte an ihren Befestigungen aus in einer neuen Form von mächtigen Erdwerken und Gräben (258).

So war der Boden für einen neuen großen Hansetag vorbereitet; schon 1429 geplant, kam er am 1. Januar 1430 zustande. Einunddreißig Städte aller Gruppen waren in Lübeck versammelt, und ohne die Besorgnis vor den Hussiten wären weit mehr gekommen (259). Der Orden, dem zurzeit sehr an einer Fühlung mit den Wenden lag, hatte seinen Städten endlich die Teilnahme erlaubt. Im Ladungsschreiben der in Marienburg versammelten Wenden und Preußen heißt es, man müsse endlich einmal feststellen, „wer bey der freyheit der gemeynen hense welle bleiben und der mitgebruchen, ader wer die welle obirgeben“ (260). Die Livländer dachten nach wie vor nicht daran, sich den kriegführenden Städten anzuschließen, anderseits hielten sie Geldunterstützung für ratsam (261), aber man sollte „das Mindeste“ (dat mynste) ausbedingen, was man könne, „da diese Städte nicht sehr begütert sind“ (wante desse stede nycht zere vormogenaftig zind) (262). Das kennzeichnet ihre Gesinnung.

Lübeck zur Rechten saßen Köln, Rostock, Stralsund, Wismar, Magdeburg, Braunschweig, Breslau, Thorn, Danzig, Riga, Dorpat, Reval, Stade, Kiel; Lübeck zur Linken Hamburg, Dortmund, Soest, Lüneburg, Paderborn, Kolberg, Stettin, Hannover, Ulzen, Frankfurt a. O., Berlin, Nymwegen, Zütphen, Harderwyk, Wesel, Herford (263). Unter dem Eindruck der alle Gemüter bewegenden Hussitengefahr stand der Beschluß an der Spitze, einer von den bösen Ketzern überfallenen Hansestadt mit Heeresmacht getreulich zur Hilfe zu eilen. Wurden doch die Sendboten Magdeburgs und Braunschweigs schleunigst heimberufen, weil man einen Überfall auf ihre Städte befürchtete. Herzog Wilhelm von Lüneburg eilte mit allen seinen Mannschaften und 500 von den Hansestädten gestellten Schützen den Böhmen nach Meißen entgegen. Abenteuerliche Gerüchte über geheime Verbindungen König Erichs mit dem Markgrafen von Brandenburg gingen von Mund zu Mund (264). Die kriegführenden Städte verbreiteten sich über den Grund der Versammlung; es war die unumgänglich notwendige, kräftige

Hilfe in ihrem Krieg für die hansische Allgemeinheit. Sie betonten, daß sie auf ihr eigenes Wohl um den Preis einer Splitterung der Hanse verzichtet hätten. Man darf es als einen großen Fortschritt bezeichnen, daß ihr Standpunkt unumwunden anerkannt wurde und damit eine Grundlage geschaffen war. Wenn die geplante Vermittlung des Erzbischofs von Köln fehlschläge, seien die Städte zwar genötigt, so weitgehende Pläne, die doch schließlich in einem Anschluß an die Kriegführenden gipfelten, nur ad referendum zu nehmen, im Prinzip aber sei die Hilfe notwendig, „denn wenn eine Stadt der Hanse der anderen nicht einmal in ihren redlichen Notsachen Hülfe, Trost und Unterstützung leiste, erweise sich offen, daß die Hanse und der Bund der Hanse (de henze unde vorbund der henze) garnichts nütze sei“ (265). Die erste Vorbedingung, zu festen Entschlüssen zu kommen, war die genügende Besendung der allgemeinen Tagfahrten. In Anbetracht der durch die weiten Entfernungen verursachten Schwierigkeiten sollten sie wenigstens alle drei Jahre Pfingsten an einem von Lübeck bestimmten Ort stattfinden. Säumigen wurde die schärfste Strafe, Verhansung, angedroht. Sofort wurde ein Verzeichnis der Ungehorsamen, die diesen Tag nicht besandt hatten, im Rezeß niedergelegt. Auch die Stellung der kleinen Städte wurde geregelt; nach dem Vorbild des sächsischen Bündnisses könnten sie sich vertreten lassen, sollten aber an den Kosten teilnehmen (266).

Im Gegensatz zu 1418 wurde eine Kampfansage der Städte gegen die Fürsten ganz offen in den Rezeß aufgenommen. Die politische Lage war derart, daß man die Spannung nicht zu verheimlichen brauchte, ja, von der entschlossenen Kundgebung der versammelten Hansestädte wohl politischen Eindruck erhoffte. Dabei wurde gleichzeitig alles vermieden, was den Anschein erweckte, als ob es sich um ein Bündnis handle. Es ist nicht die Rede davon, daß die Hansestädte sich „verbündet“ haben oder „verbünden wollen“, sondern es heißt nur: „Die Städte haben vereinbart“ usw. Schon darin zeigt sich äußerlich die Form der Ordonanz, aus der sich alle Abweichungen gegen den Bündnisentwurf von 1418 erklären. In sechs Artikeln ist der Hauptinhalt des alten Tohopesateplanes in den Rezeß aufgenommen. Nachdem

Rücksicht gegen die Fürsten unnötig erschien, war die Vermeidung der Form eines Bündnisses ein kluger Schachzug der lübischen Diplomaten zu dem Zweck, die geplanten politischen Einheitsbestrebungen den selbstsüchtigen Städten mundgerecht zu machen, ohne ihnen zugleich den praktischen Wert zu nehmen. Wenn wir berücksichtigen, daß die politische Ordonanz als eine Vorstufe zur Bündnisform angesehen werden kann — ich erinnere an die Kölner Konföderation, die häufig geradezu Ordonanz genannt wird —, wird uns der Sinn dieser typisch hansischen Form klar: Es war die geschickte Auswertung der grundsätzlichen Anerkennung, daß der im Auftrage der Allgemeinheit kriegführenden Zentralgruppe der Hanse von allen Hansestädten Hilfe zu leisten sei, sonst habe die Hanse und der „Bund der Hanse“ keinen Zweck. So beginnt der grundlegende Artikel 18 des Rezesses mit einem gewissen Schwung:

„Um Frieden und Nutzen des gemeinen Gutes, und weil es sich um den Bestand der Städte handelt, besonders aber auf daß man wissen möge, was Nutz und Frommen die Hanse einbringe, so sind die gemeinen Städte der deutschen Hanse Gott zu Lobe und dem Reich zu Ehren eins geworden: Wenn künftig eine Stadt der deutschen Hanse von Herrn oder Fürsten, geistlichen oder weltlichen, Rittern oder Knechten oder von Hauptleuten und Gemeinden etlicher Lande (267) überfallen wird und die angerufene rechtliche Vermittlung vor den anderen Städten vergeblich war, so wollen und sollen die anderen Städte der Deutschen Hanse alle der befehdeten Stadt treulich beistehen und zu Hülfe kommen mit einer Anzahl wehrhafter Leute mit Lanzen, wie folgt:

1. Lübeck	16 Wehrhaftige
2. Hamburg	12 „
3. Rostock	8 „
4. Stralsund	12 „
5. Lüneburg	10 „
6. Wismar	10 „
7. Stettin	6 „
8. Anklam	5 „
9. Stargard	5 „

Summe 84 Wehrhaftige

Übertrag	84	Wehrhaftige
10. Kolberg	5	„
11. Stade	5	„
12. Buxtehude	2	„
13. Kiel	5	„
14. die preußischen Städte	40	„
15. die livländischen Städte	20	„
16. Breslau	10	„
17. Krakau	10	„
18. Köln	20	„
19. Dortmund	6	„
20. Soest	6	„
21. Münster	10	„
22. Osnabrück	8	„
23. Paderborn	4	„
24. Minden	4	„
25. Herford	2	„
26. Lemgo	3	„
27. Goslar	5	„
28. Magdeburg	16	„
29. Braunschweig	20	„
30. Halle	12	„
31. Halberstadt	8	„
32. Quedlinburg	5	„
33. Aschersleben	5	„
34. Göttingen	10	„
35. Hildesheim	10	„
36. Hannover	5	„
37. Einbeck	4	„
38. Nordheim	2	„
39. Helmstedt	3	„
40. Hameln	4	„
41. Ülzen	2	„
42. Stendal	6	„
43. Salzwedel	3	„
44. Berlin	4	„

Summe 358 Wehrhaftige

Übertrag	368	Wehrhaftige
45. Frankfurt a. O.	6	„
46. Nymwegen	5	„
47. Wesel	3	„
48. Deventer	6	„
49. Zütphen	3	„
50. Zwolle	6	„
51. Harderwyk	2	„
52. Duisburg	3	„
53. Emmerich	3	„
	<hr/>	
	405	Wehrhaftige

Wie kam diese Liste zustande? Erinnern wir uns auch hier wieder an den Unterschied zwischen Ordonanz und Bündnis. Jene, durch Majoritätsbeschluß geschaffen, bestimmt auch über abwesende Hansestädte, ohne sie zu fragen. Dieses, auf den stärksten mittelalterlichen Rechtssicherungen fußend, bedarf der persönlichen, schriftlichen, beglaubigten und besiegelten Zustimmung jedes einzelnen Gliedes. Sobald die Bundesform gewählt ist, wie 1418, können nur anwesende Städte vorerst berücksichtigt werden. Wie steht es hier damit? Erstens sind zwar alle 31 anwesenden Städte in die Matrikel aufgenommen, zweitens aber auch noch 25 abwesende Städte, die keineswegs alle von ihren Vororten gutgesagt sein können, und ein Teil der livländischen und preußischen Städte: Anklam, Stargard, Buxtehude, Krakau, Münster, Osnabrück, Minden, Lemgo, Goslar, Halle, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Göttingen, Hildesheim, Einbeck, Northeim, Helmstedt, Hameln, Stendal, Salzwedel, Deventer, Zwolle, Duisburg, Emmerich, (dazu Kulm, Elbing, Königsberg, Braunsberg, Wenden, Fellin, Kokenhusen, Lemsal, Wolmar, Windau, Goldingen). Diese Verfügung über die Abwesenden ist das Merkmal der freieren Ordonanz, die uns als das typische hansische Organisationsmittel bekannt ist. Man gedachte, wie bei der Seewehrmatrikel von 1407, unter Umgehung der umständlichen Bundesform durch Abstimmung auf der nächsten Versammlung einen raschen, praktischen Erfolg zu erzielen: nichts weniger als die bewaffnete oder doch finanzielle Hilfsaktion der ganzen Hanse im Kriege gegen Dänemark. Ein Vergleich der beiden Listen der Hanse-

städte von 1418 und 1430 ergibt zwar, daß das letzte Verzeichnis die meisten größeren Hansestädte der wendischen, pommerschen, sächsischen, süderseeischen, westfälischen, niederrheinischen, preußischen und livländischen Gruppen umfaßt, aber immer noch sehr von Zufälligkeiten und Willkürlichkeiten abhängig ist. So ist z. B. völlig unverständlich, weshalb einige Süderseestädte im Anschlag fehlen, die in der gleichzeitigen Liste der ungehorsamen Hansestädte, die die Tagfahrt nicht besandt hatten, aufgezählt werden. Immerhin kann man diese Matrikel das erste, leidlich vollständige Verzeichnis der größeren Hansestädte nennen (268). Im Vergleich zur Matrikel von 1418 sind die Sätze wiederum etwas herabgemindert. Die Schützen sind überhaupt gestrichen (269). Eine bescheidene Bundesmacht!

In fünf weiteren Artikeln wurden in großen Zügen alle Ausführungsbestimmungen des Hilfsplans umrissen (270). Offenbar fußen sie auf dem Entwurf von 1418, obwohl er nicht erwähnt wird (271). Große Entfernung und besondere Gründe, (na geleghenheyde openbare), sollten die Ablösung durch Geld gestatten, umso kräftiger, (mit gantzer macht), sollten die Nachbarstädte helfen. Person und Gut des Angreifers sollte in den Städten keinerlei Geleit, noch offene oder heimliche Unterstützung durch Zu- oder Abfuhr finden. Diese Grundzüge sollte man bis zur nächsten Tagfahrt ad referendum nehmen. Dort sollten auch die endgültigen Beschlüsse über Beköstigung, Sold und Risiko gefaßt und damit die ganze Hilfsordonanz vollzogen werden.

Wieder wurde ein energisches Vorgehen gegen das auf-rührerische Bremen ins Auge gefaßt (272), nachdem man schon 1427 sich die Einmischung des Erzbischofs auf das Bestimmteste verboten hatte, als in eine innerpolitische Angelegenheit der Hanse, die keiner Rechtfertigung außerhalb des Städtekreises bedürfe (273). Aber erst im April 1433, als Bremen vom Erzbischof aufgegeben und selbst erschöpft war, wurde die alte Ordnung der Dinge wieder hergestellt (274).

Vorläufig blieb die Praxis weit hinter den großen Einheitsplänen zurück. Der Krieg führte zu einer bedenklichen inneren Krisis, die sogar den Kern der Hanse zeitweilig auseinander-sprengte. Auf Greifswalds Zurückhaltung und Verhansung folgte

Rostocks und Stralsunds schmählicher Sonderfrieden, beide schon immer lau, nun Druck von außen und innen, Landesherrn und Gemeinde nachgebend (275). Das war ein harter Schlag! Er wurde nur überwunden durch die Überlegenheit der Städte zur See und den beginnenden Zerfall der Union, dessen erste Anzeichen den Mut der vier Städte aufrechterhielten. Er entschied eigentlich den Krieg.

Eine positive Hilfsaktion der Hansestädte für die nächsten Kriegsjahre darf man schon deshalb nicht erwarten, weil die Vollziehung der Hilfspflichtordonanz erst für die nächste allgemeine Tagfahrt vorgesehen war, da allgemeine Tagfahrten aber nur alle drei Jahre stattfinden sollten, kaum vor Pfingsten 1433. Mindestens bestanden vorher keine bindenden Verpflichtungen. Auch ohne den Waffenstillstand zu Horsens, der am 22. August 1432 auf fünf Jahre geschlossen, den Krieg faktisch beendete, hätten die Kriegführenden auf eine nennenswerte Waffenhilfe kaum rechnen können; denn die Lage im Reiche war derart verworren, daß alle Binnenstädte genug mit sich selbst zu tun hatten. Die Preußen, noch am ersten bereit, hielt der Hochmeister zurück, die Pommern, die Furcht vor ihren Herzögen, die märkischen Städte der neue Landesherr und steter Unfriede im eigenen Lande; Westfalen und niederrheinische Städte schauten gleichgültig zu, während die niederländischen Städte sich den Kampf sogar zunutze machten.

Nur etwas anders stand es mit den Sachsen (276). Auf dem üblichen Bundestage zu Braunschweig, am 1. Mai 1430, verkündete dieses den wegen der Hussitennot fast vollständig versammelten sächsischen Städten die Beschlüsse des Hansetages (277). Aber der Rezeß nimmt mit keinem Worte Stellung dazu, er beschäftigt sich nur mit ihrem eigenen Bündnis, das im Vorjahre erneuert war und durchaus bei Bestand bleiben sollte, wo es seine Feuerprobe bestehen konnte (278). Allerlei verstärkende Abmachungen zur gemeinsamen Abwehr der Hussiten, Anlage von Befestigungen, insbesondere Bau von Wagenburgen wurde besprochen und beschlossen, für Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen und Naumburg sollten diese aber erst geltend sein, wenn sie ihre — bis dahin also noch ausgebliebene — besiegelte Beitrittserklärung zum sächsischen Bunde Braunschweig übersandt hätten

(279). Allerlei undatierte sächsische Bundespläne gehören wohl in diese Zeit, so ein vorsichtiger Meinungs-austausch zwischen den Bürgermeistern von Hildesheim und Braunschweig, in dem ein Städtebündnis, „je mehr Städte je besser“, wünschenswert gefunden, aber peinlichst jede Namensnennung vermieden wird (280). Ob aber die hansische Tohopesate gemeint war, bleibt sehr zweifelhaft. Ein gleichfalls undatierter sächsischer Entwurf zeigt deutliche Beeinflussung durch den hansischen Entwurf von 1418, steht ihm jedenfalls weit näher als dem schon mehrmals erneuerten sächsischen Schutz- und Trutzbündnis (281). Bezeichnend genug nimmt er den Angriffsfall als Voraussetzung. Die angegriffene Stadt soll es eidlich einem gewählten Vorort verkünden, der es allen Städten bekannt gibt. Ist die folgende Vermittlung aller vergeblich, so wird wieder Klage beim Vorort eingereicht, auf dessen Verkündigung „von Stund an“ der Bundesfall gegeben ist, indem der ganze Bund dem Widersacher sofort Fehde ansagt und binnen Monatsfrist bewappnete Hilfe sendet. Andere Einzelbestimmungen sind unwesentlich. Die Zahl der Gewappneten kann nach dem Grade der Gefahr erhöht werden. Geldablösung ist möglich. Für Straßenraub soll die nächstbelegene Stadt Schadenersatz und Strafe wirken (282). Angriffe sind grundsätzlich durch sofortige Gegenangriffe zu bekämpfen. Neuartige Bestimmungen sehen den Fall vor, daß mehrere Städte in Bedrängnis geraten und Klage erheben: Dann geht die erste Klage vor, es sei denn ein außerordentlich dringender Notfall (dat den anderen steden ere anstande nod so swar unde undrechtlek were, dat se des anegrot vorderf nicht affwarden konen); dann sollen die Nachbarn über eine gerechte Verteilung der Gewappneten entscheiden, und für jeden Teil soll allenfalls ein besonderer Hauptmann gestellt werden. Es folgen alle üblichen Bestimmungen über Landeroberungen, Beute, Feindgeleit, Sonderfrieden und anderes. Aufnahme von Mitgliedern soll nur einstimmig erfolgen. Streitigkeiten soll der Vorort entscheiden, ist er selbst beteiligt, zwei passende Städte. Straffe Organisation und forscher Angriffsgeist kennzeichnen den Plan. Er blieb auf dem Papier, immerhin beleuchtet er scharf die zunehmende Spannung zwischen Bürgertum einerseits, Adel und Fürstentum anderseits.

Die Nachrichten über die Tohopesatenordonanz in den Jahren bis 1434 sind ziemlich spärlich. Das steht in engem Zusammenhange mit dem beinahe eingestellten diplomatischen Verkehr der Hanse, worüber sich schon 1429 selbst die Livländer beklagten (283). Kaum wird viel verloren gegangen sein. Im April 1431 wurden die Livländer zum Junitage nach Lübeck geladen wegen einiger „stücke und articule“ des Rezesses von 1430, die noch unbeschlossen seien, obwohl es für die ganze Hanse dringend not sei, „daß man diese und andere notwendige Stücke erschöpfend verhandle und endgültig beschließe“. Preußen, Sachsen und viele andere Städte hätten wehmütig über die traurige Lage des Kaufmanns in allen Landen geklagt. Deshalb sei es für alle Hansestädte gleich wichtig, daß diese „bemerkswerten Stücke, an denen Gedeih und Verderb unserer Hanse hängt“, endgültig beschlossen würden (284). Mit bitteren Worten hielt man den Livländern vor, wenn die gemeinen Hansestädte nicht zusammenkämen und jeder nur auf sein eigenes Wohl sehe, daß dadurch „der ehrenwerte Bund unserer Hanse (de erlike bund unser hense), der mit großer Weisheit, Arbeit und Kosten verknüpft und mit dem Blut manches Ehrenmannes zusammengeschweißt ist, gelöst und zerstört werde“ (285). Hier sei bemerkt, daß „der ehrliche Bund unserer Hanse“ nur ein starker, tendentiöser Ausdruck zur Betonung der engen Gemeinschaft ist, ein Wunsch, der den Tatsachen vorgreift. Schwierige politische Lagen, Kriegszeit, Hilfs Gesuche veranlassen auch sonst ähnliche, rechtlich unhaltbare Berufung auf Bund und Bundespflicht (286). Tatsächlich scheint die Kürze der Zeit neben zahlreichen Fehden der Grund des geringen Besuches der Versammlung gewesen zu sein. Alle Pläne mußten verschoben werden (287). Braunschweig und ein Teil der sächsischen Städte, unter ihnen vielleicht auch Magdeburg, verstanden sich im Frühjahr 1431 endlich dazu, den Kriegführenden geringe Bundeshilfe zu leisten (288). Vielleicht rechneten sie auf Gegenleistung in dem bedrohlichen Streit Magdeburgs mit seinem Erzbischof, der die sächsischen Städte stark beschäftigte (289). Trotz aller Vermittlungstätigkeit schien im September des Jahres die Fehde unabwendbar. Befestigungsbauten Magdeburgs gegen die böhmischen Ketzer boten den äußeren Anlaß zum Streit. Für uns

wirft die Polemik zwischen dem Erzbischof und der Stadt interessante Streiflichter auf das gespannte Verhältnis zwischen Fürsten und Städten allgemein und ihre Ansichten über die städtischen Bündnisse im besonderen. Die tiefere Ursache des Streites waren die grundverschiedenen Auffassungen des fürstlichen und des städtischen Untertanenbegriffs, die in Klage und Gegenklage hart aufeinanderstießen. Der Erzbischof suchte Quedlinburg abzuhalten, „dem Bündnis, das sich die Städte untereinander besiegelt hätten und mit jährlichen Eiden bestätigten“ — dies ist das einzige Zeugnis für einen solchen jährlichen Bundeseid — Folge zu leisten. Die Verpflichtungen gegen den Landesherrn gingen vor. Alle älteren Verträge seien dadurch ungültig, überhaupt dürfe die Stadt ohne seinen Willen kein Bündnis mehr eingehen. Daneben verwies er auf die üblen Folgen, die der Christenheit entstehen würden, wenn solche Frevel, (wie das Verhalten Magdeburgs), noch durch Verbindungen gestärkt würden. Diese Ansicht rief Magdeburgs schroffsten Protest hervor; es brauche nicht betont zu werden, daß die Städte sich zu keinem anderen Zweck verbündet hätten, als um mit Gottes Hilfe, mit Recht und Ehren wohlzutun zu Ehr' und Nutz des heiligen römischen Reiches und vieler frommer Christen, während im Gegenteil Zweifel, Irrung und Zwietracht unter der Christenheit höchstens von den Untaten des Erzbischofs kommen könne. Deshalb solle sich Quedlinburg nicht von der Hilfsleistung abhalten lassen, „denn sollten die Städte sich nicht gegen Frevel, Gewalt und Unrecht durch Abwehrbündnisse schützen dürfen, das wäre eine unbegreifliche Dummheit“. Außerdem stehe dem Erzbischof weder zu, Bündnisse mit Herrn oder Städten zu verbieten, noch könne von irgendwelchen Verpflichtungen die Rede sein, die diesen Vertrag nichtig machten (290). Auch für die Bedeutung der hansischen Bundesbestrebungen läßt sich manches aus diesem Prinzipienstreit ersehen.

Am Weihnachtstage wurde beschlossen, alle Bundesstädte sollten — jede einzelne für sich — ihre Absagebriefe an den Erzbischof nach Halberstadt einsenden. Das geschah im Laufe des Januar 1432. An der tatkräftigen Unterstützung beteiligte sich auch Lübeck mit 80 Gewappneten, gewissermaßen als Anerkennung für Magdeburgs Bundestreue. Damit hatte das gemeinsame Bündnis

von 1427 einen gewissen Wert bewiesen. Im Februar kam eine Einigung zustande, die freilich nicht von langer Dauer sein sollte (291). Im Mai erneuerten die Sachsen zum dritten Mal ihren Bund mit geringen Änderungen; Naumburg trat hinzu (292). Die Form der Hilfsleistung, Gewappnete oder Geld, wurde den Bundesstädten freigestellt; Göttingen verwahrte sich im Juli ausdrücklich gegen eine andere Auslegung (293). Im September war schon wieder der Bundesfall gegeben, indem Braunschweig in Ausübung seiner Landesfriedenspflichten mit einigen mächtigen Fürsten, dem Erzbischof von Magdeburg, den Bischöfen von Hildesheim und Halberstadt, dem Markgrafen von Brandenburg, einem Braunschweiger Herzog und anderen Herren in schwere Fehde geraten war. Im Klagebrief betonte es als Grund sein Eintreten für beraubte hansische Kaufleute, (Lübecker, Hamburger, Lüneburger, Braunschweiger) und bat nach gescheiteter Vermittlung um Bundeshilfe (294). Zahlreiche Zusammenkünfte der sächsischen Städte bezeugen ihre vermittelnde Tätigkeit (295). Waffenhilfe ist kaum erfolgt. Der Gedanke, mit Geld fürstlichen Beistand zu erwerben, wurde immer noch erwogen, (296). Kleineren Städten gewährte das Bündnis nicht den erhofften Schutz, ihre Klagen fanden taube Ohren. Northeim hatte deshalb beim letzten Bundestag in Braunschweig seinen Austritt erklärt. Im März 1434 lehnte es mit bitteren Worten auch die Besendung des Hansetages ab, es betrachtete sich schon seit drei Jahren als nicht mehr zur Hanse gehörig, Befriedung der freien Straße und des Kaufmanns habe ihm Not und Fehde eingetragen, aber trotz aller dringenden Bitten habe niemand von den Städten geholfen (297). Trotzdem blühten die örtlichen Schutz- und Trutzbündnisse weiter; auch die sächsischen Harzstädte verlängerten wiederum ihre Vereinigung mit thüringischen Städten (298). Die pommerschen Städte nahmen in ihren schon immer bemerkenswert energischen Vertrag nun auch die Bekämpfung von Seeräubern auf, sahen auch in Notfällen eine Erhöhung des Anschlages im steigenden Verhältnis vor (299). Dem von Polen und böhmischen Ketzern schwer bedrängten Orden sandte Lübeck im Hochsommer 1433 240 Schützen, die bis zum Herbst getreuliche Hilfe leisteten und dann zu Schiff heimgesandt wurden (300). Aber nirgends verlautet etwas von hansischen

schen Bundesbestrebungen. Wegen der schweren Kosten der Seeräuberbekämpfung in der Nordsee wurde die Erneuerung des Pfundzolls erwogen, als der einzig möglichen Form, die Binnenstädte zu den hansischen Aufgaben heranzuziehen, nachdem andere Versuche gescheitert waren (301). Erst als im November 1433 die vier Kriegführenden erneut einen allgemeinen Tag ausschrieben, setzten sie als Hauptpunkt auf ihre Tagesordnung, daß noch schwebende Punkte aus dem Rezeß von 1430 beschlossen werden sollten, insbesondere „dat stücke, oft eyne stat overvallen worde teghen recht, wo stark de anderen stede dar to hulpe komen scholden“ (302).

Dieses Mal, wie schon 1430, gingen die Wenden von der Voraussetzung aus, wenn einmal der Kernpunkt, positive Waffenhilfe durch Ordonanz, allgemeinhansische Anerkennung gefunden hätte, daß dann der Ausbau zu einem Bündnisvertrage keine großen Schwierigkeiten mehr bieten könnte. Dem üblichen Ausweichen durch „ruggetoch“ und vorgeschützte mangelnde Vollmacht war dann ein Ziel gesteckt. Soest und den Preußen gegenüber wurden als besonderer Grund der Tagfahrt gemeinhansische Maßnahmen gegen die Hussiten angegeben. Die Städte argwöhnten merkwürdigerweise hinter der Ketzernot einen heimtückischen Anschlag des Fürstentums gegen ihre Selbständigkeit, „wenn man es auch nicht aussprechen dürfe“ (303). Daß damit nur der große Abwehrplan gegen jede politische Gefahr verschleiert werden sollte, erweist sich deutlich in der Unterordnung dieser augenblicklichen Bedrohung unter den allgemeinen Tohopesatenartikel von 1430, der nun „vultogen unde gesloten“ werden sollte (304). In einer Vorversammlung bevollmächtigten die Livländer ihre Sendboten, in Sachen des Hilfsartikels den Beschlüssen der versammelten Hansestädte „to bestentnisse der hense unde stede“ redlich zuzustimmen (305). Offenbar sahen sie in der allgemein gehaltenen Fassung keine gefährliche Bindung. Auch die im März 1434 tagende Versammlung der brandenburgischen Städte beschloß den Hansetag zu besenden, jedoch ohne daß ihre Stellung zu dem Tohopesatenartikel sichtbar wäre (306). Nachdem der Orden im Januar einen zwölfjährigen Frieden mit Polen abgeschlossen hatte (307), fanden Vorverhandlungen der Preußen über die Instruktion

der Sendboten zum Hansetage im Februar in Anwesenheit des Hochmeisters statt; ihm wurde der Plan der „czusasse, die die hensestede von den steten deszes landes begeren czu haben“, unterbreitet. Sie ließen sich also durch die Form der Ordonanz nicht täuschen. Er antwortete ausweichend, riet dringend davon ab, sich auf politisches Gebiet zu begeben und über das bisherige Zusammengehen mit der Hanse in Handelssachen hinaus sich festzulegen. Er warnte, „sie sollten sich weislich vorsehen, daß sie nicht dadurch zu Krieg und Verdruß kämen, indem sie sich höchstens bei solchen Angelegenheiten beteiligten, die sich auf den Schutz der Ströme bezögen, sofern ihnen da eine ihren Kräften entsprechende Hilfe zugemutet würde“. Nach weiteren Verhandlungen sicherten ihm die Städte zu: „sie würden sich in diesem Punkt auf weiter nichts einlassen, als zur altgewohnten Beteiligung an der Beschirmung der Rechte und Privilegien der gemeinen Hansestädte, sowie am Schutz der Wasser- und Landstraßen“ (308). Nur in Sachen des Schutzes von Land- und Wasserstraßen gestattete der Hochmeister also unter Wahrung der Ordensinteressen die Zusammenarbeit mit der Hanse (309). Auch im April bewahrte er seinen alten Standpunkt (310). Uner-schütterlich forderte er von seinen Städten, daß sie niemals ohne seine Zustimmung mit den Hansen verhandeln sollten. Darin allein lag eine starke Bindung zum Schaden der gemeinhansischen Politik, handelte es sich doch um politische Pläne, deren Geheimhaltung den Städten dringend erwünscht sein mußte.

Im April und Mai nahmen auch die sächsischen Städte in mehreren Zusammenkünften Stellung zur Besendung des Hansetages; sie lehnten sie ab, da seit Mitte des Vorjahres die Fehde ihres Vororts Magdeburg mit seinem Erzbischof heftiger als je ausgebrochen war und Magdeburg Bann, Interdikt und Reichsacht zugezogen hatte. Trotzdem führte es den Kampf, von den Bundesstädten und Herzog Heinrich von Braunschweig nachhaltig unterstützt, militärisch mit glücklichem Erfolge (311).

Als der allgemeine Hansetag am 5. Juni 1434 in Lübeck zusammentrat, durften die vier kriegführenden Städte mit Stolz auf ihre kriegerischen Erfolge blicken. Zwar standen der offizielle Friedensschluß und die endgültige Bestätigung aller ihrer

Forderungen noch aus, aber die Krisis war siegreich überwunden. Die Bestätigung ihres Sieges war nur noch eine Frage der Zeit. Die nordische Frage stand nicht mehr im Mittelpunkt der Beratungen (312). Die bedeutsamen Beschlüsse aber, die der Tag faßte, sind nur denkbar unter dem mächtigen Eindruck des Erfolges der lübischen Politik.

Zahlreiche Städte aus allen Gruppen waren erschienen: Köln, Stralsund, Wismar, Danzig (für alle Preußen), Riga, Dorpat, Reval, Stettin, Frankfurt a. O., Berlin, Anklam, Osnabrück, Lemgo, Salzwedel, Stendal — Hamburg, Dortmund, Soest, Lüneburg, Greifswald, Münster, Kolberg, Duisburg, Kiel, Wesel, Stavoren saßen beiderseits von Lübeck. Da die Tagfahrt der Gesandtschaften nach Dänemark und Preußen wegen erheblich verlängert wurde (313), kamen noch eine Anzahl hinzu, die im Rezeß nicht aufgeführt sind, bestimmt Magdeburg und Braunschweig (314), nicht sicher Bremen, Stade, Halle (315). Auch waren viele Städte erschienen, die anfangs schon abgesagt hatten (316). Vor Beginn der allgemeinen Beratungen wurde eine Gesandtschaft, bestehend aus Köln, Lübeck, Hamburg, Greifswald und Danzig zum Hochmeister geschickt „aus mehreren dringenden Gründen“ (317). Ihr Auftrag war, den schwachen und energielosen Hochmeister aus seiner ängstlichen Neutralität zu reißen und für die starke hansische Politik zu gewinnen. Schuld an der üblen Handelslage sei nur die mangelnde Vollmacht der preußischen Städte, ihre „Rückzugspolitik“ habe jedes energische Vorgehen verhindert. Da nun der Orden mit Land und Städten „mit in die Hanse gehörten“, ihre Vorteile immer genossen habe und auch von alters her ein Schutz und Schirm der Hanse gewesen sei, müsse er auch tatkräftig für die Erhaltung ihrer Freiheiten eintreten. Wenn der Hochmeister versprach, die alte, wertvolle Vermittlerrolle zwischen Städten und Fürsten noch einmal zu spielen, so hatte das doch nur bedingten Wert, denn sein Ansehen war inzwischen schwer gesunken. Darüber hinaus — und das war wichtiger — versprach er den Städten, falls Vermittlung nicht helfen werde, sich allen gemeinhansischen Beschlüssen anzuschließen (318). Sicherlich galt das nur für die Handelspolitik, in Lübeck glaubte man allerdings, damit auch die Annahme einer Art politischen Bundesgemein-

schaft erreicht zu haben, sodaß nicht eingeweihte Kreise sogar ein formelles Schutzbündnis annahmen, dergestalt, daß der Hochmeister gleichsam in die Hanse eingetreten und ihr Schutzherr geworden sei (319). Sicherlich aber erwartete man, er würde seinen Städten in Sachen des „czusasje“-Artikels, der in den ganzen Verhandlungen unerwähnt bleibt, keine Schwierigkeiten in den Weg legen.

Die allgemeinen Beratungen nach Rückkehr der Gesandtschaften trugen durchaus handelspolitischen Charakter. Mit Kraft und Entschlossenheit nahmen die Wenden wieder die Führung in die Hand. Alte Grundsätze, „leges et statuta ab omnibus civitatibus hansae et mercatoribus inviolabiliter observanda“ (320), wurden erneut und verschärft. Wichtige Beschlüsse regelten die innere Organisation, Zugehörigkeit zur Hanse, Besendung der allgemeinen Tagfahrten, zu deren Kosten die kleineren Städte beitragen sollten. Unentschuldigtes Fehlen wurde unter die sehr scharfe Strafe von einer Mark Goldes und Verhansung bis zur Zahlung genommen (321). Das aber, was an der Spitze der Tagesordnung gestanden hatte, die das politische Bündnis vorbereitende Ordonanz, wurde mit einem kurzen Artikel abgetan, § 38, der lautete: „Außerdem haben die Städte nach reiflicher Überlegung endgültig und einstimmig beschlossen, im Falle, daß irgend ein Herr, Fürst, Ritter, Knappe, eine Stadt, Gemeinde irgend eines Landes, kurz irgend ein Mensch sie in ihren Privilegien, Freiheiten und alten, löblichen Gewohnheiten vergewaltigen oder schmälern wagen sollte, sie diesen Versuch einträchtig und mit ganzer Treue mit allen ihren Machtmitteln kehren und wehren wollen“ (322). Damit war im wesentlichen der Tohopesateartikel beseitigt und eine ganz bedeutende Abschwächung im Sinne der Wünsche des Hochmeisters vollzogen. Trotzdem bedeutet die Annahme des Prinzips vor einer so starken Versammlung immer noch einen bedeutenden Erfolg der lübischen Politik, die mit zäher Hartnäckigkeit diese erste, rein politische Ordonanz erkämpft hatte. Er ist der Grundstein der Tohopesaten. Trotz der denkbar allgemeinsten Form: jeden Angreifer auf städtische Rechte mit allen Kräften gemeinsam abwehren zu wollen, sollte und mußte er auf die Fürsten wie ein drohendes Manifest wirken. Der Wordingborger Frieden wirft seine Schatten voraus. Diese Städte hatten den mächtigen Dänen-

könig besiegt, warum nicht auch ihre eigenen Landesherren! Die starke Politik nach außen mußte auch im Binnenlande einen kräftigen Anstoß geben. Lübeck riß alle Schwankenden und Vorsichtigen mit sich fort auf das politische Gebiet: ohne innere Selbständigkeit keine Handelsfreiheit! „Denn wie manchen Halunken gibt es unter den Herrn und Knechten, der gern der Städte Untergang sähe, hätte er nur Eure Macht!“ (323).

Diese Flutwelle städtischen Machtgefühls verlief rasch, wie sie gekommen war, ohne in den nächsten Jahren sichtbare Spuren zu hinterlassen, bis die drohende wachsende Fürstengefahr sie höher und mächtiger emporhob.

(Fortsetzung folgt).

Anmerkungen.

254. Daenell Blütezeit, I, S. 242—250.
255. H. R. I, 8, Nr. 594, 595 H. U. B. 6, Nr. 781 und Anm. 3. Merseburg und Hameln wurden auf je 30 rheinische Gulden angesetzt, Quedlinburg nur noch auf 50.
256. H. U. B. 6, Nr. 624 § 2. Vor der Matrikel ist eingetügt: wenn aber die Angelegenheit „so merklick und so grod were, dat me hier der heren dar nicht to hebben unde bekommen konden edder dat me dat an de heren nicht wol konde uthrichten“, soll es damit stehen bleiben bis zum jährlichen Bundestag.
257. H. U. B. 6, Nr. 858, Erfurt 250, Mühlhausen, Nordhausen je 80 Gulden. Auf dem Tage zu Braunschweig verhandelten diese drei Städte, ebenso Naumburg über ihren Anschluß, H. R. I, 8, S. 502, Nr. 791, 792. Sicherungsmaßnahmen gegen die Hussiten wurden gleichzeitig beraten. Die Beitrittsurkunde, U. B. d. St. Magdeburg II, Nr. 235 zählt nochmals kurz den Hauptinhalt auf: Besendung der Hansetage, Schutz der Städte des Kaufmanns, Geldhilfe, Unterdrückung von Aufruhr Abwehr der westfälischen Gerichte, Benachrichtigung über Truppenansammlungen, Zusammenkunft usw.
258. Korner, ed. Schwalm S. 499, 503 f., 508.
259. H. U. B. 6, Nr. 845.
260. H. R. I, 8 Nr. 669 § 2 670, 671.
261. H. R. I, 8, Nr. 677 § 2 und 5.
262. H. R. I, 8, Nr. 678.
263. H. R. I, 8, Nr. 712.
264. H. U. B. 6, Nr. 845.
265. H. R. I, 8, Nr. 712 § 5.
266. H. R. I, 8, Nr. 712 § 13—15. § 27: Genannte Städte sind ungehorsam gewesen und haben den Tag trotz der strengen Mahnung bei Strafe des Verlustes der Hanse nicht besandt: Salzwedel, Stendal, Halle, Aschersleben, Quedlinburg, Halberstadt, Helmstedt, Goslar, Göttingen, Hildesheim, Northeim, Einbeck, Hameln, Minden, Lemgo, Osnabrück, Münster, Deventer, Zwolle, Stavoren, Groningen, Elburg, Stargard, Anklam, Buxtehude, Krakau, Duisburg, Emmerich.
267. Die Hussiten!
268. Stavoren, Groningen, Elborg sind im Verzeichnis der Ungehorsamen, (§ 27), aufgeführt, dagegen im Anschlag fehlen sie.
269. H. R. I, 6, Nr. 556, 557; allerdings trifft die Minderung nur die Kriegführenden, einige andere Städte sind sogar erhöht.
270. H. R. I, 8, Nr. 712 § 18—23.
271. Die Behauptung Daenells, Blütezeit II, S. 480, wenigstens die Hauptgruppen der Hanse hätten die 1418 vorgeschlagene Tohopesate als bestehend betrachtet, weil 1430 — also nach den vorgesehenen zwölf Jahren — die Erneuerung geplant sei, geht sicherlich zu weit. Sie läßt sich durch nichts beweisen.

272. H. R. I, 8, Nr. 712 § 29.
 273. H. R. I, 8, Nr. 247.
 274. H. R. II, 1, S. 119 Nr. 171.
 275. H. R. I, 8, Nr. 169, 316, 338, Daenell Blütezeit I S. 245 ff.
 H. R. I, 8, bes. S. 522 ff.
 276. H. R. II, 1, Einl. S. XVII.
 277. H. R. I, 8, Nr. 718, 790, 791, S. 502.
 278. Die praktische Ausführung sehen wir aus folgendem undatierten Schreiben: Hildesheim teilt Goslar mit, daß ihm Hannover verkündet habe, es sei schwer bedrängt und da Hildesheim die nächstbelegenste Stadt sei, „bort uns, dat we des hulpere und vortdrivere sin“, beruft eine Tagfahrt zur Besprechung. H. R. I, 8, Nr. 1128.
 279. H. R. I, 8, Nr. 792.
 280. H. R. I, 8, Nr. 1132.
 281. H. R. I, 8, Nr. 1124.
 282. Nach dem Bündnis wird 1430 September 7, als Einbecker Kaufleute von dem Herrn von Hanstein beraubt waren, das nächstbelegene Göttingen durch Braunschweig um Bemühungen zur Rückgabe des Raubes ersucht; wenn das vergeblich, will man an einem geeigneten Ort beraten, was nötig sei. H. U. B. 6, Nr. 858.
 283. H. R. I, 8, Nr. 631.
 284. Gemeint ist die Hülfssordonanz. Vgl. H. R. II, 1, Nr. 195.
 285. H. R. II, 1, Nr. 11.
 286. H. R. I, 8, Nr. 182, §§ 2, 4, 10, Nr. 148, Nr. 183 § 1, Nr. 712, § 5; II, 2 Nr. 429.
 287. H. R. II, 1, S. 27 Nr. 41—46.
 288. H. R. II, 1, S. 13, Nr. 22, 59. Daenell Blütezeit I, S. 249.
 289. H. R. II, 1, S. 13 und Anm. 1.
 290. U. B. d. Stadt Magdeburg II. Nr. 258, 259, 266, 267, 279, 283, 284. Über die ganze Fehde Nr. 258—357.
 291. U. B. d. Stadt Magdeburg II Nr. 265 Vermittlungsgesuch Hildesheims; Nr. 268 Fehdebrief Magdeburgs; Nr. 269 Fehdebrief Hamelns; Nr. 272 Fehdebrief Hildesheims. Hildesheim fragt an, ob es seinen Verpflichtungen mit Geld statt mit Mannschaften nachkommen dürfe; Nr. 308 Hildesheim kann die Mannschaft nicht stellen, da es selbst in schwere Fehde ist und Schlimmes fürchten müsse; Nr. 309 Halle wird zur sofortigen Bundeshilfe mit stärksten Kräften aufgefordert (von sunderliker vordracht wegen, dar ane sy und wy seten). H. R. II, 1, S. 55 Nr. 78—90.
 292. H. R. II, 1, Nr. 126, 128 H. U. B. 6, Nr. 1017. Im Kostenanschlage wurden Halberstadt, Quedlinburg auf 40 rheinische Gulden ermäßigt, Naumburg auf 30 angesetzt.
 293. H. R. II, 1, Nr. 129. Für die übliche Form der Landfriedens-tätigkeit vgl. H. U. B. 6, Nr. 929.
 294. H. U. B. 6, Nr. 1042 H. R. II, 1, Nr. 20, 130 Anm. 4. Lüb. U. B. 7, Nr. 540—542. Vgl. H. R. II, 1, S. 122, 123. Nr. 176—178.
 295. H. R. II, 1, Nr. 130—132. U. B. d. Stadt Magdeburg II, Nr. 357.
 296. H. R. II, 1, Nr. 129.
 297. H. R. II, 1, Nr. 253.
 298. H. U. B. 6, Nr. 1053, 1066.

299. H. U. B. 6, Nr. 1100, vgl. Nr. 382.
300. H. R. II, 1, Nr. 210. Nach Angabe des Hochmeisters nur 200 Mann. Nr. 211.
301. H. R. II, 1, S. 126, 127, Nr. 182—188.
302. H. R. II, 1, Nr. 195.
303. H. R. II, 1, Nr. 242, vgl. Nr. 195.
304. Vgl. dazu H. R. I, 8, Nr. 712 § 1; ein Sonderartikel gegen die Ketzer, § 18 der allgemeine Abwehrartikel.
305. H. R. II, 1, Nr. 226 § 15: „vortmer alse de gemeynen stede to Lubeke in tiiden vorgangen overspreken hebben unde eyne ruggetogh deden, van der hulpe, de eyne hensestad der anderen in redeliken notsaken don sall, hebben desse stede eyngedregen, eren baden darvon ere meninghe mede to donde in alsulken schyne, wes de anderen gemeynen stede donde werden to bestentnisse der hense unde stede, dat se des nicht entslan willen, sunder bii en to blyvende unde to donde na legenicheyt unde erem reddliken vormoghe“. Vgl. Nr. 233, 235, 236.
306. H. R. II, 1, Nr. 212.
307. H. R. II, 1, S. 174, Nr. 294, 314. Vgl. Nr. 215.
308. H. R. II, 1, Nr. 268 § 3, Vgl. Nr. 239, 240, § 1, 2, 241, § 3, 14.
309. H. R. II, 1, Nr. 268 § 2.
310. H. R. II, 1, Nr. 285 § 1.
311. H. R. II, 1, S. 174, 175, Nr. 270—273.
312. Daenell, Blütezeit I, S. 254.
313. H. R. II, 1, Nr. 329.
314. H. R. II, 1, S. 187, bes. Nr. 333, 351, 352, 353.
315. Die von Korner und dem Fortsetzer des Detmar genannten Rostock und Hildesheim waren nach Nr. 337 und 353 nicht anwesend.
316. H. R. II, 1, Nr. 296—298, Nr. 301—303, Nr. 308, 311, 313—316.
317. H. R. II, 1, Nr. 321 § 1, 2.
318. H. R. II, 1, Nr. 355 § 4—6.
319. H. R. II, 1, S. 226 F. und Anm. 1, S. 188, Anm. 1. Beachte daselbst Korner und den Fortsetzer des Detmar.
320. H. R. II, 1, S. 188 Anm. 1 (Korner).
321. H. R. II, 1, Nr. 321, § 12, § 41, 42.
322. H. R. II, 1, Nr. 321, § 38. Der geplante Hussitenartikel konnte wegfallen, weil das hansische Gebiet nicht mehr von ihnen bedroht wurde. Die Nachricht der schweren Niederlage der Ketzer bei Böhmisch-Brod am 30. Mai 1434 erreichte gerade den Hansetag. H. R. II, 7, Nr. 435.
323. H. R. I, 8, Nr. 234.

V.

Hastethouge.**Zum HUB. III 602.**

Von

Paul Feit.

Im Glossar zu Bd. I—III ist der Ausdruck *hastethonge* verkehrt erklärt worden, weil die Bemerkung Rileys in den *Munimenta Gildhallae Londonienis* II 1 S. 732 „a hybrid word apparently“ dazu verleitet hatte, die Herkunft der beiden Teile des Wortes in zwei verschiedenen Sprachen zu suchen. Bernh. Hagedorn führt in seinem Buche *Die Entwicklung der wichtigsten Schiffstypen* S. 43 Anm. 2 die in Betracht kommende Stelle an, läßt aber das fragliche Wort fort, ein Zeichen dafür, daß er die Überlieferung für verderbt hält. Und mit Recht; Riley hat nämlich mehrfach unrichtig gelesen und II 2 S. 528 f. falsch übersetzt; das erstere ist entschuldbar, da, wie die Nachbildung einer Seite der Handschrift vor dem Titelblatte zeigt, n und u manchmal schlechterdings nicht zu unterscheiden sind.

Es wird zu lesen sein: *Et si ceo est kiel, il prendront toneus hastethouge, et devaunt le meillour pur autre a taunt, com lem vendra le meyn, et le meyn pur autre a taunt, com lem vendra le peiour. Et si ceo est hulk ou autre nef, un tonel devaunt et autre derere, le meillour pur autre taunt, com lem vendra le peur.*

Hastethouge ist ein dänisches Wort, ein Dativ in instrumentalem Sinne. *Hast* bedeutet wie im Altnordischen und Schwedischen und wie das angelsächsische *hæst* Ungestüm, Eile und geht auf eine westgermanische Urform *haisti* zurück; *thoug* ist gleich *toug* *Tau*¹⁾. *Hastværk* er *lastverk* ist eine dänische Redensart. C. Mol-

¹⁾ H. S. Falk und Alf Torp, *Norwegisch-dänisches etymologisches Wörterbuch*, Heidelb. 1911, S. 384. 1250 .

bech erklärt¹⁾): Hastværk en Gierning, som skeer eller maa skee i Hast. Altnordisch hast-orðr bezeichnet ein heftig gesprochenes Wort. Das Deutsche Wörterbuch verzeichnet Hastekopf und Hastmut. Hasttoug ist also ein Schnelltau, womit etwas emporgeschleunigt wird.

Dem Kiel entspricht HUB. I 2. III 599 der ceol, der ebenso wie hulcus 4 Pf. zollt, während ein kleines Schiff nur 1/2 Pf. entrichtet. Angels. ceól, altnord. kjóll ist also ein größeres Schiff, die Fortentwicklung des alten Rindenbootes, und es ist verschieden von kjøl carina, dem Schiffskiel²⁾.

Das Löschen der Ladung geschah, wie nach HUB. I 716 anzunehmen ist, per malum navis et instrumenta. Das Hauptwerkzeug war ein starker Ladebaum. Er wurde unten gegen den Mast gestützt und schräg gelehnt, sodaß sein oberes Ende über der Luke lag; ein Tau vom Mast zum Bord hielt ihn in seiner Stellung. Oben war eine Scheibe angebracht, um die eine Mantel führte. An dem einen Ende dieses Taus waren eiserne Klammern, um die Dauben des Fasses zu packen, an dem andern ein Kranz von kurzen Tauen befestigt. Eine Anzahl von Schiff sleuten stieg auf eine Art Treppe, sie faßten die kurzen Taue und sprangen auf ein gegebenes Zeichen herunter. So wurde das Faß in die Höhe geschleunigt und konnte auf das Deck gerollt werden. Wie auch die Beschwerde der Kölner von 1315 HUB. II 252 sagt, stellte man un tonneau devant la mast et autre derere, sodaß Weine verschiedener Güte getrennt waren³⁾. Für den besten Wein wurde nicht, wie Riley sinnwidrig sagt, just as much gezahlt wie für geringeren, sondern autre taunt, das ist, wie im Lateinischen alterum tantum, das Doppelte.

Den aus dem Dänischen überkommenen Ausdruck „mit dem Schnelltau löschen“ ersetzten die Engländer später durch das anschauliche whip, die Niederländer ebenso treffend durch uitluien ausläuten. Die Romanen haben kein eigenes Wort und sagen décharger à l'anglaise, descarger al ingles usw.⁴⁾.

¹⁾ Dansk Ordbog, Kopenh. 1859.

²⁾ Falk und Torp S. 523. W. Vogel in den HGBI. 1907 S. 187 und der Prähistor. Zeitschr. IV 1912 S. 6 ff. Hagedorn, Schiffstypen S. 4 ff. 12.

³⁾ Auch in der Kölner Beschwerde ist fünfmal n für u verlesen in der Verbindung tiens vins; tiens ist gleich tels, solche.

⁴⁾ Joh. Hinr. Röding, Allgemeines Wörterbuch der Marine, Hamb. u. Leipz. 1794—1798 unter Ausleuen. 13.

VI.

Deutsch-Russische Handelsgeschichte des Mittelalters.

Von

Leopold Karl Goetz.

Vorbemerkung.

Die Ungunst der Zeit hat es bisher nicht erlaubt, meine „Deutsch-Russische Handelsgeschichte des Mittelalters“ zu veröffentlichen¹⁾, die als Parallele zu meinen früher erschienenen „Deutsch-Russischen Handelsverträgen des Mittelalters“ (Hamburg 1916) druckfertig vorliegt. Wer sich nun für den Gegenstand bzw. für die in diesem Buch behandelten Fragen interessiert, mag gerne bei mir Einsicht in das (Schreibmaschinen-) Manuskript nehmen oder kann Abschrift einzelner Teile erhalten.

Wann die Fortführung meiner Studien über Deutsch-Russische Handelsgeschichte in die Neuzeit hinein möglich sein wird, liegt ganz im Dunkeln. Das viele Material, das ich dafür schon gesammelt habe, ist natürlich vorwiegend deutscher Herkunft. Aber eine deutsch-russische Handelsgeschichte der Neuzeit, die ein ebensolches Bedürfnis ist wie meines Erachtens die des Mittelalters, muß gerade so auf den russischen Quellen ruhen wie auf den deutschen. Wir haben in der Neuzeit nicht mehr nur einige breite Ströme von Quellen, sondern ein in vielen Verästelungen verzweigtes Quellennetz, das also auch zu Friedenszeiten in Rußland sehr schwer zu bearbeiten gewesen wäre.

¹⁾ Der Hansische Geschichtsverein ist an die Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft mit der Bitte herangetreten, die Drucklegung des hochbedeutsamen Werkes zu ermöglichen. Einstweilen bringen wir nachstehende Inhaltsübersicht. Die Red.

Daß die erste größere, quellenmäßige Geschichte des Deutsch-Russischen Handels gerade in einer Zeit nicht gedruckt werden kann, wo man über die Notwendigkeit der Wiederherstellung dieses uralten Handels für beide Völker sich so klar ist, erscheint mir und vielleicht auch den Lesern dieser Übersicht besonders beklagenswert.

Bonn, Oktober 1921.
Kurfürstenstraße 13.

Goetz.

Übersicht.

A. Das Novgoroder Handelsgebiet. S. 1—676.

Erster chronologischer Teil.

Einleitung:

Vorgeschichte: Die Anfänge des deutsch-russischen Handels. Die altrussischen Handelswege, Novgorod als Handelsstadt, Varjager als Krieger und Kaufleute, Handel von der Insel Gotland aus, Deutsche auf Gotland, Gotländer in Rußland, Novgoroder auf Gotland und in Deutschland, Deutsche in Rußland, Slavische Hanse. S. 1—18.

Erstes Kapitel:

Grundlegung, 1189—1269. Der „gemeine deutsche Kaufmann“ zu Gotland in Novgorod. S. 20—46.

Vorbemerkung S. 20—21.

Erster Abschnitt: Die grundlegenden Verträge von 1189, 1259 und 1268—1269: Vertragsentwurf von 1189, Weiterentwicklung und Vertrag von 1259, Vertragsentwürfe von 1268—1269. S. 34—41.

Zweiter Abschnitt: Die älteste deutsche Organisation in Novgorod. Erste Redaktion der Schra. S. 41—46,

Zweites Kapitel:

Ausbau, 1269—1392. Die deutsche Städtehanse als Schutzherr des deutsch-russischen Handels. S. 46—103.

Vorbemerkung S. 46—48.

Erster Abschnitt: Sieg Lübecks über Wisby; Weiterentwicklung bis zum Jahre 1300; zweite Redaktion der Schra. S. 48—61.

Zweiter Abschnitt: Wisbys Gegensieg; zunehmender Einfluß Livlands in Novgorod; Weiterentwicklung bis zum Jahre 1361; Hofordnungen, dritte und vierte Redaktion der Schra; Weiterentwicklung bis zum Nieburfrieden des Jahres 1392; fünfte Redaktion der Schra. S. 61—103.

Drittes Kapitel:

Höhe und Verfall, 1392—1494. Livland als Leiter der deutsch-russischen Handelsbeziehungen und des Novgoroder Kontors, dessen Verfall und Schließung. S. 104—236.

Vorbemerkung: S. 104—106.

Erster Abschnitt: Erringung der Vorherrschaft im deutsch-russischen Handel durch Livland. Hemmnisse des Handels, Konkurrenz durch Preußen und Orden, steigender Einfluß der Livländer, Bestätigung des Nieburfriedens im Jahre 1405. Verträge im Jahre 1409 und 1411, Streitigkeiten des Kontors mit Russen, Deutschen, Livländern. Livlands Leitung des Kontors, Livlands Gegensatz zur Hanse bzw. Lübeck—Wisby, Erneuerung des Nieburfriedens im Jahre 1417, deutsch-russische Streitigkeiten, Vertrag des Jahres 1423, Handelshemmungen und Handelssperren, Beifriede des Jahres 1434, Vertrag des Jahres 1436, zunehmendes Übergewicht der Livländer im Novgoroder Handel, ihre Gegensätze zum Ordensmeister und zur Hanse, Regelung der Stellung Livlands durch den Stralsunder Hansetag des Jahres 1442. S. 106—159.

Zweiter Abschnitt: Herrschaft Livlands im deutsch-russischen Handel, Verfall und Schließung des Novgoroder Kontors. S. 159—238.

Unsicherheit des Handels und Handelssperre, Gegensatz von Hansehandel und Ordenspolitik, Friede des Ordens mit Novgorod im Jahre 1448, Beifriede der Hanse mit Novgorod im Jahre 1450. S. 159—173.

Gebrechen und Hemmungen des Handels, beginnender Verfall des Kontors, außerhansische Konkurrenz, livländische Vorherrschaft, Klagen Lübecks über sie, Verlängerungen des Beifriedens, Beifrieden des Jahres 1466. S. 173—186.

Regelung der äußeren und inneren Kontorverhältnisse durch die Livländer, Bevollmächtigung der Livländer zu Friedensverhandlungen durch die Hanse, ergebnislose Verhandlungen, Handelssperre, Friede des Jahres 1472, Landfriede des Jahres 1474. S. 186—196.

Zunehmender Verfall des Kontors, innerlivländische Kämpfe und Handel, volle Kontrolle Livlands über den Handel, Endkampf zwischen Novgorod und Moskau, sein Einfluß auf die Lage des Kontors, Livlands Hilfesuch bei der Hanse, deren Hilfeleistung gegen die Russen, Landfriede des Jahres 1481, Hansefriede des Jahres 1487. S. 196—210.

Ständige Verschlechterung der Lage des Kontors unter der Moskauer Herrschaft, seine innere Schwächung, Konkurrenz der Nichthansen, Gesandtschaft und Lübecks Bitten in Moskau im Jahre 1489, Verhandlungen und Erneuerung des Landfriedens im Jahre 1493, neue Beschwerde des Handels, Gesandtschaft des Jahres 1494, Schließung des Kontors, Gefangensetzung der Kaufleute im Jahre 1494. S. 210—236.

Schl u ß : Gründe des Untergangs des Novgoroder Kontors, Aufhören des alten Hansehandels in Rußland. S. 236—238.

Zweiter systematischer Teil.

Vorbemerkung: S. 238a—238b.

Erstes Kapitel: Die Reise S. 239—338.

See- und Nevaweg älteste Reise S. 239. Landwege durch Livland S. 244, via recta S. 262, Landreise und „wakevart“ S. 267, Reiseziele der Deutschen und Russen S. 277, Ausführung der Reise S. 300, Flotte S. 301, Söldner S. 303, Novgorodfahrer S. 304, Geleit und Haftung S. 308, Wegesperrung durch Schweden S. 312, Dänemark S. 317, Seeräuber S. 318, Fehden einzelner S. 319, Deutscher Orden S. 320, Krieg und Handel, Strandrecht und Berglohn S. 320, Winterfahrt und Sommerfahrt S. 321, ihr Beginn und Ende S. 325, Schifffahrtszeit S. 328, Zureise und Abreise nach und von Novgorod S. 329, Dauer des Aufenthaltes

im Kontor S. 331, Deutsche Seeschiffe und russische Flußschiffe S. 333, Novgoroder Transportmonopol S. 335, Schlitten S. 336, Fuhrleute S. 336, Pferde S. 337.

Zweites Kapitel: Die Waren S. 339—493.

Vorbemerkung: S. 340—343.

A. Ausfuhr aus Novgorod:

I. Pelzwerk: S. 344, Arten S. 346, Fälschungen S. 347, Sicherungen gegen Fälschungen S. 350, Pelz- und Ledereinfuhr nach Rußland S. 355, Verkaufsmengen, Umfang der Pelzausfuhr S. 357a, Preise S. 357.

II. Wachs: S. 360, seine Bedeutung und Herkunft S. 361, Fälschungen und Aufkauf gefälschter Waren S. 364, Prüfung S. 371, Siegelung, Beklopfen des Wachses S. 374, Wachswage S. 378, deutsche Ubertretungen der Verordnungen S. 379, Verpackungsart S. 381, Wachsgewicht S. 382, Umfang des Wachshandels S. 383, Preise S. 383.

III. Kleinere Ausfuhrartikel: Stör S. 386, Tran S. 387, Talg, S. 389, Seife S. 391, Getreide S. 391, Gemüse S. 392, Birkenrinde S. 392, Silber S. 393, Falken S. 394, Seide S. 395, Drogenwaren S. 395.

B. Einfuhr nach Novgorod:

I. Stoffe: Allgemeine Bewertung der fremden Tuche in Rußland S. 398, Arten der Tuche S. 401, flämische S. 402, holländische S. 402, deutsche S. 403, englische S. 405, schottische S. 414, polnische S. 414, italienische S. 414, Wolle S. 414, zu kurze und sonst gefälschte Tuche S. 415, Maßnahmen der Hanse gegen Fälschung S. 421, altgewohnte vlämische Tuche S. 423, normale Länge S. 424, nur Tauschhandel S. 425, Preise S. 425, Umfang des Tuchhandels S. 426, Leinwand S. 427, nur Verkauf, keine Verarbeitung der Stoffe gestattet S. 429, Garn und Zwirn S. 429, Nadeln S. 430, Handschuhe S. 430.

II. Lebensmittel: Salz S. 431, Mittel der Hanse- und Ordenspolitik gegenüber Novgorod S. 432, Arten S. 434, schlechtes, verbranntes Salz S. 438, russische Klagen über Salzgewicht S. 439, Reval, Gotland, Danzig im Salzhandel S. 446, Verpackungsart S. 448, Preise S. 449, Umfang der Salzeinfuhr S. 451, Hering,

Volksnahrung S. 452, Arten S. 453, Fälschungen S. 454, Prüfung S. 458, Verpackungsart S. 459, Preise S. 459, Umfang des Handels S. 460, Honig und Seim S. 461, russische Klagen S. 463, Fälschungen der Undeutschen S. 465, Honigprüfer S. 465, Umfang des Honighandels S. 466, Preise S. 467, Wein S. 467, Angaben der Schra S. 468, Arten S. 468, russische Klagen S. 469, Weinprüfer S. 469, Preise S. 470, Umfang des Handels S. 471, Bier S. 472, alleiniges Recht des Hofknechts auf Bierverkauf an Russen S. 472, Getreide S. 475, Notwendigkeit für Novgorod S. 475, Zufuhrverbote S. 476, Umfang des Getreidehandels S. 478, Preise S. 478, Drogenwaren und Südfrüchte S. 479, Mandeln, Feigen, Rosinen, Datteln S. 480, Ingwer und andere Gewürze S. 480a, Alaun S. 481, Thymian S. 481, Seife S. 482, Hopfen S. 482, Öle S. 483, Schwefel S. 483, Rosenkränze S. 483, Pergament S. 484.

III. Metalle und Metallwaren: Silber S. 484, als Zahlungsmittel und Ware S. 484, Verarbeitung des Silbers in Novgorod S. 486, hansische Silberausfuhrverbote S. 487, Fälschungen von Silber und Gold S. 489, Umfang der Silbereinfuhr S. 489, andere Metalle und Metallwaren (Blei, Kupfer, Zinn usw.) S. 490, Ausfuhrverbote von Metallwaren, Waffen und Pferden S. 492.

Drittes Kapitel: Der Handelsverkehr S. 493a—579f.

I. Geist des Handelsverkehrs: Vorsicht und Mißtrauen auf deutscher Seite S. 494, Selbstbewußtsein und Unehrllichkeit auf russischer Seite S. 499, beiderseits Repressalienpraxis S. 506, wechselseitige Klagen, Beschuldigungen und Fälschungen S. 508.

II. Umfang und Art des Handelsverkehrs: Zahl der Deutschen am Novgoroder Kontor S. 514, Beschränkung des Handelskapitals S. 518, tatsächlicher Umfang des Novgoroder Hansehandels S. 520, Preispolitik und Verdienst der Hanse S. 522, Groß- und Kleinhandel, keine Spezialisierung auf einzelne Waren S. 526, Tauschhandel und Kaufhandel S. 530, Gästehandel S. 536.

III. Satzungen des Handelsverkehrs: Borghandel S. 541, Terminhandel, Vorkauf S. 558, Überkauf S. 560, Handelsgesellschaften S. 561, Kommissionsgeschäfte S. 564, Makler S. 566, Zölle und Abgaben S. 566,

IV. Streitigkeiten im Handelsverkehr, Gastgericht, Gerichtsverfassung, Gerichtsverfahren, zivilrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen, Selbsthilfe der Deutschen S. 571.

V. Handelssperren S. 579a.

Viertes Kapitel: Die Personen S. 580—667.

I. Die Gotländer S. 581.

II. Die Deutschen: 1. privilegierte Einzelpersonen, Boten, Dolmetscher, Alterleute, Priester S. 587; 2. deutsche Städte im Novgoroder Handel: Lübeck S. 599, andere deutsche Städte S. 601, das Hansekontor zu Brügge S. 613.

III. Die Livländer: Riga, Dorpat, Reval S. 614, Narva S. 629, der Deutsche Orden S. 633, der Bischof von Dorpat S. 644, die Undeutschen S. 645.

IV. Die Nichthansen S. 648, Allgemeines, Landfahrer S. 653, Lombarden S. 653, Holländer S. 654, Engländer S. 664, Nürnberger S. 665, Skandinavien und Griechen S. 667.

Schluß: Die Hansen als Kulturträger S. 668—676.

B. Das Düna-Handelsgebiet. S. 677—780.

Erster chronologischer Teil.

Einleitung:

Die Anfänge des Dünahandels S. 677—681.

Erstes Kapitel:

Der grundlegende Handelsvertrag vom Jahre 1229 für die Gebiete von Polock, Vitebsk und Smolensk zusammen. S. 681—686.

Zweites Kapitel:

Handel und Verträge der Deutschen mit den einzelnen Gebieten von Polock, Vitebsk und Smolensk bis zum Frieden von Kopussa im Jahre 1406. S. 687—711. Reaktion zugunsten der Russen im Smolensker Vertrag um 1250 S. 687—690; Rigaer Privilege für die Kaufleute von 1250, 1253, 1256 S. 690; Friedensschlüsse zwischen Polock—Vitebsk und Riga von 1263 und 1265 S. 690—692; neue Unruhen und Beraubungen von 1270—1278 S. 692—694; Vertrag mit Smolensk von 1284 S. 694—695; Störungen

und Vertragserneuerungen im ganzen Dünahandelsgebiet Ende des dreizehnten Jahrhunderts S. 695—697; Kämpfe zwischen Riga und dem Orden, Frieden mit Gedimin von Litauen von 1338 und mit Smolensk um 1340 S. 697—700; Rigas Wägeordnung für Riga und Polock aus dem Jahre 1338 S. 700—702; Verdrängung der Deutschen aus dem Dünahandel durch Riga S. 702—703; Rigas Satzung für den deutschen Kaufmann in Polock vom Jahre 1393 S. 703—704; Ordensfrieden mit den litauischen Fürsten von 1387—1404, Großfürst Witowt von Litauen und der Polocker Handel, Friedensschlüsse von Polock und Witowt mit Riga in den Jahren 1396—1399, erneute Streitigkeiten S. 704—711.

Drittes Kapitel:

Der Vertrag zu Kopussa von 1406, der Dünahandel im fünfzehnten Jahrhundert bis zum Privileg des Großfürsten Alexander für Polock von 1498. S. 712—743. Störung des Handels und ihre Beilegung im Jahre 1404 S. 712—713; der Vertrag zu Kopussa von 1406 S. 713—718; Streitigkeiten und Vergleiche von 1408 und 1409 S. 718—719; Friede zu Thorn von 1411, Verhandlungen über Rückgabe geraubter deutscher Waren mit Witowt bis zum Jahre 1419 S. 719—721; Waffenstillstände und Kaufmannsfrieden von 1414 bis 1421 S. 721—722; der Friede am Melno-See von 1422, Erstarkung des Polocker Handels S. 723—724; Waffenstillstände von 1431 und 1433 und Handelsstörungen, Friede zu Brčesc von 1435 S. 724—726; Wiederaufnahme des Dünahandels, Bestätigung des Kopussavertrages durch Großfürst Sigmund von Litauen im Jahre 1439 S. 726 bis 727; Beschwerden Großfürst Kasimirs von Litauen gegen den Orden in Livland, Streitigkeiten zwischen Polock und Riga, Bestätigung des Kopussavertrages durch Kasimir 1447 S. 727—730; Streitigkeiten über die Smolensker Fahrt, Warenfälschung und Gewalttaten in den Jahren 1448—1452 S. 730—733; Verhandlungen über Gewicht und Rechtsprechung um 1460, Verleihung eines Wachsigels an Polock durch Kasimir, seine Ablehnung durch Riga in den Jahren 1463—1464, Pest von 1464 S. 733—738; Streit zwischen Riga und Polock seit 1466, Vereinbarung von 1471, Friede von 1478 S. 738—741; das Privileg des Großfürsten Alexander für Polock von 1498 S. 741—743.

Zweiter systematischer Teil.

Vorbemerkung S. 744.

Erstes Kapitel: Die Reise S. 744—751.

Dünafahrt, russische Schiffe und Schiffspersonal, Landreise, Tragstelle (Volo), Hinderungen der Reise, Winter- und Sommerreise, deutsche und russische Reiseziele.

Zweites Kapitel: Die Waren S. 751—757.

Ausfuhr: Hauptartikel: Wachs an erster Stelle, daneben Pelzwerk. Nebenartikel: Asche, litauisches Wagenschoß, Teer, Talg, Silber und Gold, Grütze und Gerste. Einfuhr: Tuch, Salz, Hering, Getreide, Hopfen, Gewürze, Bier und Wein, Metallwaren, Baumaterial, Pferde.

Drittes Kapitel: Der Handelsverkehr S. 757—771.

Geist des Verkehrs: Mißtrauen, Klagen, Fälschungen, Repressalien; Umfang des Verkehrs: Preispolitik, Großhandel und Kleinhandel, Gästehandel, Tausch- und Kaufhandel; Satzungen des Verkehrs: Borghandel, Handelsgesellschaften, Kommissionsgeschäfte, Makler, Zölle und Wegegebühren; Streitigkeiten und Rechtsprechung, Handelssperren.

Viertes Kapitel: Die Personen S. 771—777.

Gotländer, deutsche privilegierte Personen, deutsche Städte speziell Lübeck im Dünahandel, Riga, Erzbischof von Riga, Orden, livländische Städtetage, Fremde.

Schluß:

Die Verbindung zwischen dem Novgoroder und dem Dünahandel, Hansetage und Dünahandel. S. 777—780.

Anhang:

Südrußland S. 781—782.

VII.

Rezensionen.

1.

Georg v. Below, Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Eine Einführung in das Studium der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck 1920) XX. 710.

Von

Ernst Baasch.

Mit Dank ist es zu begrüßen, daß in diesem Bande ein Teil der zahlreichen, für die Wirtschaftsgeschichte so wichtigen Abhandlungen *v. Belows* vereinigt worden sind. Wir finden hier die Aufsätze über die Lehre vom Ureigentum (1), die Fürsorge des Staats für die Landwirtschaft (3), die Theorien der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker (4), die Motive der Zunftbildung im deutschen Mittelalter (5), über Großhändler und Kleinhändler (6), über die Entstehung des modernen Kapitalismus (7), über den Untergang der mittelalterlichen Stadtwirtschaft (8). Alle diese älteren, z. T. vor 20 und mehr Jahren zuerst veröffentlichten Aufsätze haben eine erweiterte Gestalt erhalten, sowohl durch Vervollständigung der Zitate wie auch ganz neue Abschnitte. Völlig neu sind zwei Abhandlungen, „Die Haupttatsachen der älteren deutschen Agrargeschichte“ (2) und „Die älteste deutsche Steuer“ (9).

Den meisten *v. Belowschen* Arbeiten ist *eine* Eigenschaft gemeinsam: sie räumen mit einer früher oder später herrschenden Theorie auf und schaffen durch Neubeackerung einen fruchtbaren Boden, auf dem sich die Erkenntnis lichtvoll aufbaut. Das trifft auch für die in diesem Bande vereinigten Abhandlungen zu. So wird in 1 die *Laveleye'sche* Theorie vom Ureigentum, der auch

die deutsche Rechtsgeschichte zeitweise gehuldt hat, beseitigt auf Grund verschiedener wertvoller Veröffentlichungen und die höchst bedenkliche Beweisführung durch Analogien in scharfe kritische Beleuchtung gestellt, ihr die unmittelbare Quellenanalyse als notwendiges Erfordernis entgegengesetzt. In dem Aufsatz 4 werden die Theorien über die Stufen der wirtschaftlichen Entwicklung erörtert und die Prioritätsansprüche über die heute anerkannte Anschauung von der mittelalterlichen Stadtwirtschaft nach ihrem Werte behandelt; das sachliche Verhältnis von *Hildebrand*, *Schönberg*, *Bücher*, *Schmoller* zu jener Anschauung wird klar gelegt bis zu dem Punkte der Entwicklung, wo diese Theorie als Gemeingut der wissenschaftlichen Forschung anzusehen war. Hieran anschließend wird die *Bücher*'sche Theorie von der Stufenfolge der wirtschaftlichen Entwicklung der Völker auf ihren Wert untersucht, worauf die *Sombart*'sche Theorie folgt; *v. Below* beseitigt die von *Schmoller* angenommene Wirtschaft des „Stammes“, ebenso den von demselben Forscher behaupteten Gegensatz von Territorial- und Staatswirtschaft; er stellt die bedenkliche Vermischung von Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsgeschichte, die sich bei *Bücher* findet, fest, ebenso die übertriebene Wertung, die dieser Nationalökonom der geschlossenen Hauswirtschaft im Altertum und Mittelalter zuschreibt; er legt das Verhältnis der Volkswirtschaft zur Weltwirtschaft dar und stellt sich auf den Standpunkt, daß von einer Ablösung der ersteren durch letztere nicht die Rede sein kann, daß keineswegs die Volkswirtschaft völlig ausgetilgt werden könne. Als Ergebnis dieser Erörterungen findet *v. Below*, daß alle jene Theorien allgemeingültige Entwicklungsgesetze nicht bieten und daß für den Historiker nicht das Normale das besonders Wichtige, Anziehende ist, sondern daß gerade die Abweichungen mindestens ebenso wichtig sind wie die Regel; in dieser Beziehung legt *v. Below* die Unterschiede zwischen der historischen und nationalökonomischen Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung klar dar; die Stufentheorien bieten hierzu einen vortrefflichen Anlaß. Weiterhin wird der von *Bücher* allgemein angenommene Ursprung der Stadtwirtschaft aus der Hauswirtschaft widerlegt und in Übereinstimmung mit *Sombart* die *Bücher*'sche Erklärung des stadtwirtschaftlichen Handwerks

als einer reinen Kundenproduktion bekämpft, wobei auf die geringe Beachtung hingewiesen wird, die *Bücher* der Vielgestaltigkeit des geschichtlichen Lebens schenkt, die ihn verleitet, Verhältnisse, die zu allen Zeiten vorkommen können, als Kennzeichen eines bestimmten Zeitalters zu betrachten; im Zusammenhange damit und mit der *Bücher'schen* Lohnwerkstheorie wird auch seine Auffassung vom mittelalterlichen Handel, die in dem direkten Austausch das wesentliche Merkmal desselben sehen will, bekämpft; Kunden- und Marktproduktion werden erwiesen als Betriebsformen, die von der Zeit unabhängig, in mancher Beziehung jedoch von der Ware abhängig sind. In weiteren Ausführungen weist *v. Below* gegenüber den mehrfachen gegenteiligen, auch von *Bücher* vertretenen Behauptungen nach, daß der abgeschlossene Charakter der mittelalterlichen Stadt durchaus nicht als natürliches Produkt der Verhältnisse anzusehen, sondern daß diese Abschließung im wesentlichen auf eine bewußte Politik zurückzuführen ist, wie vorzüglich die Ausbildung des Gast- und Stapelrechts zeigt. Von allen Abhandlungen dieser Sammlung geht m. E. diese den grundlegenden Fragen der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte am entschiedensten zu Leibe.

Denselben Charakter kritischer Betrachtung trägt der Aufsatz 5 über die Zunftbildung und ihre Motive. *v. Below* vertritt hier die Ansicht, daß die Zünfte auf die Initiative der Handwerker zurückgehen und zwar mit dem Zweck, den Zunftzwang einzuführen. Er verwirft mit *v. Lösch* die *Keutgen'sche* Amtertheorie, nach der die Zünfte für obrigkeitliche Zwecke von den Obrigkeiten geschaffen seien, betont die rein gewerblichen Zwecke der Zünfte, die auf die Fernhaltung unbequemer Konkurrenz hinielen, und bekämpft die *Schmoller'sche* Ansicht, wonach bei den Zünften die Bestrebungen für den Erwerb der Gerichtsbarkeit weit im Vordergrund ihrer Wirksamkeit gestanden haben. Wie *v. Below* die Entstehung der Zünfte wesentlich wirtschaftlichen Motiven beimißt, so hält er die Ansicht, daß die Zünfte aus religiösen Vereinen der betreffenden Handwerker hervorgegangen sind, für irrig; er meint, daß die berufliche Form der Zunft, d. h. das Zusammentreten von Angehörigen desselben Gewerbes, dafür spreche, daß die Zunft in erster Linie gemeinsame wirtschaftliche

Interessen verwirklichen wollte (S. 299). Ich kann diese Ansicht nicht ganz teilen. Warum sollten nicht Angehörige desselben Gewerbes zu einer religiösen oder geselligen Vereinigung zusammentreten, ohne daß *zunächst* wirtschaftliche Interessen bestimmend sind? Der Zusammenschluß von Gewerbsgenossen zu einer Vereinigung bedingt doch noch nicht, daß gerade ein beruflicher Zweck vorliegt; gerade der gleiche Beruf führt leicht zu religiöser und geselliger Vereinigung; diese Motive sind von jeher, und das religiöse namentlich im Mittelalter, so stark gewesen, daß sie auch ohne Weiteres wohl einen engeren Zusammenschluß begründen konnten; später wird dann das wirtschaftliche Motiv hinzugekommen sein und den Vorrang gewonnen haben. Immerhin mag für die Handwerkerzünfte, bei deren Zusammenschluß die beruflichen Motive gewiß besonders stark waren, das wirtschaftliche Motiv im Vordergrund gestanden haben; bei der Begründung der Kauffahrer-Zünfte in den Seestädten, denen ja *v. Below* in der 6. Abhandlung (S. 338 ff.) eine eigene Betrachtung widmet, hat offenbar das religiöse und gesellige Motiv eine besonders große Rolle gespielt; bei den Lübecker Schonenfahrern z. B. tritt dies klar hervor. Im allgemeinen wird es schwer sein, eine tatsächliche Trennung dieser Motive festzustellen, wenn nicht urkundliche Belege vorhanden sind.

In der 6. Abhandlung über die Groß- und Kleinhändler, die zuerst 1900 erschien und jetzt stark erweitert ist, wird ein für die Handelsgeschichte besonders bedeutsames Thema behandelt. Der Verf. tritt hier in scharfen Gegensatz zu *Nitzsch*. Daß es innerhalb der organisierten Kaufmannschaft der Stadt keine Großhändlergilden gab, wie *v. Below* meint, scheint für das Mittelalter allerdings zuzutreffen; aber, wie er selbst bemerkt, war die Zunftbildung unter den Kaufleuten nicht so ausgedehnt wie unter den Handwerkern; es könnten daher wohl Großhändler außerhalb der Zunft bestanden haben. Die „Kaufahrergilden“ sind allerdings wohl im wesentlichen Großhändlergilden gewesen, ohne daß sich ihre Mitglieder, worauf ja auch *v. Below* hinweist, streng auf den Großhandel beschränkt hätten; der Seehandel ist mit Recht als der älteste Großhandel bezeichnet worden. Wirtschaftlich genommen waren auch gewiß die Kaufahrergilden

eine „lockere, sich auf das Notwendigste beschränkende Organisationsform“ (S. 349); ihr Hauptzweck war, wie schon bemerkt, offenbar die Pflege der Geselligkeit und die kirchliche Betätigung. Im allgemeinen wird man wohl mit *v. Below* annehmen können, daß im Mittelalter Groß- und Kleinhandel nicht scharf getrennt sind, sondern eine Vereinigung beider die Regel ist; es wird sehr schwer sein, hier scharfe Grenzen zu ziehen; ein erzwungener Großhandel ist ebenso wenig durchzuführen gewesen wie ein erzwungener Kleinhandel; erst in den späteren Jahrhunderten vollzieht sich eine schärfere Scheidung; doch ist auch dann noch die Neigung der Großhändler, am Kleinhandel, und der Kleinhändler, am Großhandel teilzunehmen, nicht zu verkennen; der Handel ließ sich ungern in derartige Fesseln schlagen. In der von mir angefertigten Arbeit über die Lübecker Schonenfahrer werden diese Vorgänge eine eingehende Beleuchtung finden. Mit Recht weist aber *v. Below* auf die örtlichen Unterschiede hin, die für die Beurteilung dieser Frage in Betracht kommen; zweifellos sind die Verhältnisse des hansischen Handels dem Großbetriebe günstiger gewesen als die des oberdeutschen.

Mitten in eine noch heute nicht ruhende Polemik führt die Abhandlung 7 über die Entstehung des modernen Kapitalismus. Hier setzt sich der Verf. mit *Brentano's* Ansicht vom Handel als dem von alters her kapitalistischen Wirtschaftsbetrieb auseinander, sodann aber vorzüglich mit *Sombart*. Er bekämpft des letzteren Beurteilung der Technik des alten Handwerks und sein Urteil über den mittelalterlichen Kaufmann, den er ebenso gering schätzt wie den Handwerker; er kritisiert dann die Ansicht *Sombart's*, nach der der Reichtum oder das Kapital der neueren Zeit größtenteils aus der Auswucherung des Grundbesitzes entstanden sei und daß ein Gegensatz bestanden habe zwischen den alten „handwerksmäßigen“ und den neuen, auf jene Weise reich gewordenen Kaufleuten. Es würde zu weit führen, diese interessanten Erörterungen hier auch nur kurz zu charakterisieren; nur eines sei bemerkt: die *v. Belowsche* Darlegung einschließlich ihres „Anhanges“ (S. 496 ff.) verdient nicht die schroffe, persönliche Zurückweisung, die ihr *Sombart* (*Schmoller's* Jahrbuch 1920 H. 4) hat angedeihen lassen.

Die 8. Abhandlung führt uns zu der deutschen Wirtschaftsverfassung in den späteren Jahrhunderten, als die Leitung der Wirtschaftspolitik von den Städten auf die Landesherren überging; der Aufsatz endet mit der Schilderung des Merkantilismus und dessen Verhältnis zur mittelalterlichen Stadtwirtschaftspolitik. Im Gegensatz zu *Schmoller* bestreitet der Verf., daß die im 16. Jahrhundert bemerkbaren Ansätze zu einer „Volkswirtschaft“ eine Frucht der politischen Zentralisation, d. h. dem Fortschritt der Territorialbildung zu danken seien.

Haben die vorstehend kurz skizzierten Abhandlungen einen vorwiegend kritischen Charakter, so stellen die übrigen drei Abhandlungen dankenswerte Zusammenfassungen der bisherigen Forschungen, an denen der Verfasser selbst regen Anteil gehabt, dar.

Das ganze Werk enthält eine so überaus reiche Fülle von Belehrung, der kritische und quellenmäßige Apparat, der sich in den Anmerkungen findet, ist so erdrückend, daß ich mich keines neueren Buchs erinnere, aus dem man für die Wirtschaftsgeschichte mehr lernen könnte als aus diesem. Gewiß sind nicht alle Probleme, die der Verf. aufwirft, gelöst; er selbst erhebt darauf nicht den Anspruch; hinter manche Bemerkung möchte auch ich ein Fragezeichen setzen. Daß die wirtschaftsgeschichtliche Forschung durch diese Arbeiten in hohem Grade gefördert worden ist und noch weiter gefördert werden wird, dürfte keinem Zweifel unterliegen.

2.

Hans Much, Norddeutsche Backsteingotik. Ein Heimatbuch. Hansische Welt Bd. 1. Dritte, völlig umgearbeitete Auflage. Braunschweig 1919. 48 S. u. 87 Bildtafeln.

Georg Rosenthal, Lübecker Gotik. Streifzüge durch Lübecks altdeutsche Kunst, Heft 1. Lübeck 1921.

Von

Fritz Rörig.

Innere Vertiefung in die Schöpfungen norddeutscher Backsteingotik und ehrfurchtsvolles Eindringen in ihre Formensprache haben Hans Much zum begeisterten und begeisternden Herold ihrer Eigenart werden lassen. Liebe und Leidenschaft führen seine Feder, und deshalb ist er so weit entfernt von jener unpersönlichen ästhetischen Kühle, die alles verstehen und alles genießen will. Man beachte nur seine scharfen Worte, die er für Humanismus, Renaissance und Klassizismus findet. Aber in der Welt der hansischen Kultur wurzelt Much mit ganzer Seele; und so kann es ihm gelingen, verstummte Größe unseres Volkstums wieder in wuchtigen Akkorden für den Deutschen der Gegenwart zum Schwingen zu bringen.

Gewiß bedingt solches Wiedererwecken manche Einseitigkeit und vielleicht auch Überschwänglichkeit. Aber es wäre verfehlt, sich hieran stoßen zu wollen. Gerade der nüchtern arbeitende wissenschaftliche Forscher kann das Wiederfinden eines inneren Zusammenhangs des Deutschen der Gegenwart zu der künstlerischen Hinterlassenschaft der Hansezeit nur mit herzlicher Freude begrüßen. So wird echter historischer Sinn in weiteren Kreisen unseres Volkes wieder erwachen und auch für andere Gebiete hansischer Geschichte wahrhaft empfänglich werden. Und das umso eher, wenn der Forscher selbst ein inneres Verhältnis zu hansischer Kunst hat und sie zum mindesten als Veranschaulichungsmittel in seiner Arbeit ihren Platz einnimmt.

Vortreffliche Anschaulichkeit vermitteln die mit feiner Hand ausgewählten Bildtafeln; in ihrer Mehrzahl auch in Aufnahme und Wiedergabe im Rahmen des Möglichen vorzüglich. Immerhin hier ein paar Ausstellungen, die vielleicht bei einer Neuauflage Berücksichtigung finden. Vom Innern des Stendaler Doms sähe man doch lieber eine Aufnahme, welche die großartigen Raumverhältnisse dieses Baues zum Bewußtsein bringt, als das Lettnerbild mit seinem modernen Altar. Unglücklich ausgefallen ist die Gegenüberstellung des Rathauses von Tangermünde (ganzseitig) mit Katharinenkirche-Lübeck und Rathaus-Lüneburg (je halbseitig). So wirkt das in Wirklichkeit schmuckkästchenartige Tangermünder Rathaus größer als der gewaltige Giebel der Katharinenkirche. Von der Katharinenkirche wäre ein Bild vorzuziehen, das von der Wakenitz her die überwältigende Wirkung des über den Häusern aufragenden Chores gibt; das jetzige Bild ist wenig glücklich. In der „Hansischen Welt“ vermißt man immerhin die Architektur Livlands. Die Dorpater Domruine wäre hier ein beredtes Zeugnis für kulturelle Zusammenhänge. Wisbys Bauten sind ja allerdings in Haustein ausgeführt¹⁾.

Ahnliches Wollen liegt dem Rosenthalschen Buche zugrunde; aber an Muchs Leistung gemessen, wird der Abstand fühlbar. Bei Much alles aus einem Guß, bei Rosenthal sprunghafte, im einzelnen widerspruchsvolle Beobachtungen. Manches aus dem Vorstellungsschatz entnommen, der sich in der Literatur (Worringer, Spengler) mit dem „gotischen Menschen“ zu verbinden pflegt, aber für die Backsteingotik nicht zutrifft; in ihr will „das Blühen“ doch sehr bald „enden“. Der eigene Instinkt entbehrt der Sicherheit, die Much auszeichnet, und deshalb gleitet so manches Urteil hinüber auf den Trugsand haltloser Willkür. Es ist ein gutes Zeichen für das geistige Leben des heutigen Lübecks, daß man in Lübeck selbst kräftigen Widerspruch gegen diese Art von Betrachtung der einheimischen Kunst — mag sie auch noch so

¹⁾ Nach dem Erscheinen von Georg Dehios Geschichte der deutschen Kunst wird Much die Behauptung, daß die Kunstgeschichte die Hanse ignoriert habe, nicht mehr aufrecht erhalten wollen. Wer einen guten Rahmen gewinnen will, um hansische Kunst zu verstehen, lese einmal bei Dehio im 2. Bande das Kapitel über die mittelalterliche Stadt.

gut gemeint sein — erhoben hat. Der sachlich beachtenswerten Kritik von Fink, Heise, Rahtgens und Struck sind inzwischen gutachtliche Äußerungen von Pinder und Goldschmidt gefolgt¹⁾. Kunstgeschichtlich kann die Erörterung über Rosenthals Schrift damit als erschöpft gelten. Dem Historiker sei ein kleiner Epilog gestattet. Ein weit unmittelbareres Verhältnis zu unserer mittelalterlichen Kunst ist gewiß erstrebenswert. Wer sich aber dazu berufen fühlt, andern den Zutritt zu diesem Schatz zu vermitteln, bedarf erst selbst einmal des rechten Distanzgefühls zu den ihrer seelischen Geltung nach sehr verschiedenen Perioden, in denen Lübecker Gotik geschaffen wurde²⁾. Das Holstentor ist in einer Zeit entstanden, die auf Sicherung des von früheren Geschlechtern Errungenen bedacht war; nicht erfüllt von dem Vorwärtsdrängen des 13. Jahrhunderts. Schon aus diesem Grunde ist es schwer, einzusehen, warum sich seine beiden Ecktürme „wie die Nebelmassen der Urwelt zu rotierenden Körpern“ geballt haben sollen. Die „Seele des Baumeisters“ war von den Wallungen und Zuckungen, die Rosenthal in ihr sucht, sicher frei. Man stelle dem Holstentor die Marienkirche gegenüber — dann hat man den rechten Gegensatz. Von falschem Distanzgefühl zeugt auch der Einfall, in der Lübecker Kunst — „Bauerngotik“ zu suchen. Kunstbetrachtung unter falscher Distanz fälscht aber nicht nur das ästhetische Gefühl, sondern verwirrt den historischen Sinn, statt ihn zu wecken. Dagegen Einspruch zu erheben, dürfte hier der rechte Ort sein.

¹⁾ Die als signatura temporis sehr interessanten Auseinandersetzungen sind zum großen Teil in den „Lübeckischen Blättern“, Zs. der Gesellsch. z. Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit, 1921, Mai bis Juni, niedergelegt.

²⁾ Einiges darüber findet sich in meinem Aufsatz: „Die Hanse, ihre europäische und nationale Bedeutung“. Deutsche Rundschau 1921, Septemberheft.

3.

Karl Rübel, Geschichte der Grafschaft und der freien Reichsstadt Dortmund. Band I: Von den ersten Anfängen bis zum Jahre 1400. Dortmund. Im Verlage des Historischen Vereins, Dortmund. Im Buchhandel durch Fr. Wilh. Ruhfus. 1917.

Von

Hermann Keussen.

Als Karl Rübel i. J. 1916 starb, lag eine mehr als 40jährige Tätigkeit hinter ihm, die so gut wie ganz der Aufhellung der Dortmunder Geschichte gewidmet gewesen war. I. J. 1872 bei der Gründung des Historischen Vereins für Dortmund und die Grafschaft Mark in erster Linie beteiligt und von Anfang an dessen Schriftführer, ist er Jahrzehnte hindurch der Hauptmitarbeiter der vom Verein herausgegebenen Beiträge gewesen. In diesen sind die meisten seiner Aufsätze erschienen, die Hauptgrundlage für die von ihm geplante Geschichte Dortmunds neben dem Urkundenbuch, das er selbst bis zum Jahre 1410 geführt hat. Rübel hatte beabsichtigt, diese Geschichte in zwei Bänden zu geben. Der I. Band sollte bis zum Jahre 1400 reichen, der II. bis zum Jahre 1803, bis zum Untergange der Reichsfreiheit Dortmunds. Die Vollendung seines Lebenswerkes sollte Rübel aber nicht mehr erleben. Er hat den I. Band noch im Ms. vollendet und 8 Korrekturbogen fertiggestellt, als der Tod ihn ereilte. Prof. Gronemeyer hat dann unterstützt von K. Schütter, die Herausgabe zu Ende geführt, indem dankenswerterweise Orts- und Personenregister (von Barich) und Sachregister (von Hohl) beigegeben wurden. So ist denn der vorliegende Band glücklicherweise kein Torso geblieben; er ist mit des Verfassers Bild geschmückt worden.

Freilich bietet der Band keine geschlossene, leicht lesbare Darstellung, sondern die einzelnen Teile des Werkes stehen vielfach ziemlich unvermittelt nebeneinander; manche Wiederholung ist dadurch unvermeidlich geworden. Über die Ausdehnung und innere Gliederung der Darstellung würde sich wohl streiten lassen. Es würde z. B. richtiger gewesen sein, Kap. IV und VII des II. Teiles zu

vereinigen, da das Jahr 1350 keinen Einschnitt in die Geschichte des Dortmunder Handels macht. Außerlich genommen, ist die Stellung der Anmerkungen hinter jedem einzelnen Kapitel für die wissenschaftliche Benutzung recht unbequem.

Wer Rübels Forschungen mit Anteil begleitet hat, wird sich des Aufsehens erinnern, welches s. Zt. das Erscheinen seines Buches über die Franken gemacht hat, und ebenso der fast einstimmigen Ablehnung, welche die Kritik diesem Werke angedeihen ließ (vgl. vor allem die Besprechung von Stutz in der Zeitschrift der Savigny-Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abteil., Bd. 38 (1917), 417 ff.). Trotzdem trägt R. seine Anschauungen über die Eroberungs- und Siedlungspolitik der Franken im sächsischen Gebiete in seinem neuen Werke wieder in eingehenden Ausführungen vor. Wenn R. sich durch seine Kritiker offenbar nicht hat belehren lassen, so wäre es doch erwünscht gewesen, wenn er wegen dieses Widerspruchs seine problematischen Ansichten nicht in das grundlegende Werk über die Geschichte Dortmunds übernommen hätte. Noch in einem anderen wesentlichen Punkte dürften Rübels Anschauungen überholt sein. Seine Amtsnachfolgerin L. v. Winterfeld hat in ihrem Werke Reichsleute, Erbsassen und Grundeigentum in Dortmund (Dortmund 1917) nachgewiesen, daß die Dortmunder „Reichsleute“ des 14. Jhdts. durchweg kaufmännischen Familien entstammen, ebenso wie die Patrizier in anderen deutschen Städten.

Diese Hauptbedenken möchte ich einem Gange durch das in vieler Hinsicht vortreffliche Buch vorausschicken, einem Gange, der Gelegenheit gibt, hier und da kritische Bemerkungen einzuflechten, aber in der Hauptsache bezweckt, auf den reichhaltigen Inhalt aufmerksam zu machen. Das einleitende Kapitel schildert die vorgeschichtliche und frühgeschichtliche Zeit der Umgebung Dortmunds. Gräberfunde und die alten Befestigungen geben die Grundlage der Darstellung. Keltische Ansiedlung, wie Meitzen sie angenommen hatte, ist ausgeschlossen. Römerbefestigungen sind in unserem Gebiete bei Haltern und bei Oberaden an der mittleren Lippe aufgedeckt worden. Besonders wichtig ist der römische Münzenfund im Westen von Dortmund i. J. 1907. Die Münzen reichen bis etwa 408; man erklärt den Fund für den Kriegsschatz eines fränkischen Führers. Nun schildert R. das Vordringen der salischen

Franken und ihre Festsetzung im eroberten Sachsenlande, wie es sich nach seinen stark umstrittenen Anschauungen abgespielt hat. Daß er in diesem Buche darauf eingegangen ist, dürfte er wohl damit haben rechtfertigen wollen, daß es auch die Geschichte der Grafschaft Dortmund umfassen soll.

In dem nun folgenden I. Teile werden behandelt die innere Geschichte, Bildung und Entwicklung der Stadt und Grafschaft Dortmund von den ersten Anfängen bis zum Schlusse des 14. Jahrhunderts. Das 1. Kap., Die ersten Jahrhunderte Dortmunds nach urkundlichen und sonstigen Nachrichten wird von Rübel selbst (S. 48) eine trockene Aufzählung von Nachrichten genannt. Dortmund wird zuerst 899 erwähnt. Wiederholt ist es im 10. Jahrhundert Aufenthaltsort und Stützpunkt für die Könige. 990 wird in einer Königsurkunde das Dortmunder Kaufmannsrecht erwähnt; i. J. 1000 ist es als Marktansiedlung zu erkennen, 1074 als Zollstätte. Von den Zeiten der Ottonen ab werden in Dortmund Denare geprägt. Es war der Durchgangsplatz für die Kaufleute, die auf dem Hellweg vom Rhein nach Sachsen wanderten. In den Jahren 1005 und 1016 werden Synoden in D. gehalten. 1166 finden sich zum ersten Male Beziehungen zu S. Mariengraden in Köln, deren Bestehen in einer gefälschten Urkunde schon 100 Jahre früher behauptet wird. — Kap. II behandelt die Bodenbeschaffenheit der Stadt und Grafschaft. Man vermißt nicht nur an dieser Stelle, sondern überhaupt eine Karte des Gebietes, wofür man auf Band XIV und XXIV der Dortmunder Beiträge verwiesen wird, die nicht jedem zur Hand sind. Auch ein Plan der Stadt wäre eine notwendige Beigabe gewesen, zumal nicht auf Abbildungen verzichtet worden ist, sondern 30 Bilder das Werk schmücken. — Kap. III. Die ländlichen Verhältnisse der Siedlung Dortmund. 1. in der Stadt selbst. Die Darstellung wird eingeleitet durch eingehende Ausführungen über die Reichsleute in Dortmund, wobei die analogen Verhältnisse in den andern Königssiedlungen der Nachbarschaft zum Vergleich herangezogen werden. Insbesondere legt R. die Lage des Königshofes, des Königskamps, des alten Grafenhofes und der Burg östlich vom Königshof fest. Er weist nach, daß das Ackerland des Königsgutes gegenüber dem Gesamtareal der Siedlung recht gering ist. Nach Rübel hatten die drei Bauerschaften Dortmunds (S. 75) nur Bedeutung für die Nutzung des

Forstes; wie er ausführt, sind sie späte Gründungen wie die Kölner Bauerbänke. Rübel bringt sie mit der Ummauerung der Stadt in Verbindung, durch welche die Struktur der ganzen Siedlung stark verändert wurde. 2. In der späteren Grafschaft sind die Agrarverhältnisse wesentlich anders als in den Reichshöfen: altsächsische Siedlungsverhältnisse mit kleinbäuerlichen Niederlassungen. Daneben gab es eine Anzahl von Herrnsitzen an der Emscher und an der Lippe. Rübel nimmt für diese gleichartige Entstehungsweise und systematische Anlage zum Zweck der gesicherten Ausnutzung der Wasserkraft durch Mühlen an, die er für fränkischen Import hält. — Kap. IV. Die Grafen von Dortmund. 1189 wird zuerst ein Graf von Dortmund erwähnt. Rübel folgt hauptsächlich den Ergebnissen von Meininghaus in dessen Buch über die Grafen von Dortmund. Doch erhebt er in der Darstellung gegen die Trennung des Richteramts in einen städtischen und einen ländlichen Bezirk, die Meininghaus um 1255/57 setzt, starke Bedenken. Die ganze Entwicklung der Dortmunder Gerichts- und Ratsverfassung beruht auf Kompromissen zwischen dem Grafen und der Bürgerschaft. — Kap. V. Der Rat von Dortmund. D. ist nicht durch Zusammensetzung örtlich getrennter Bauerschaften entstanden. Die Marktgründung war die Ursache einer reicheren Entwicklung auch in Dortmund. Der Markt hatte schon im 10. Jahrhundert eine erhebliche Bedeutung. D. erscheint 1103 als Durchgangsort für den Handel vom Rhein her nach Sachsen. Für die Bedeutung des Dortmunder Marktes spricht die Münze, die seit Otto III. nachzuweisen ist. Erst im 13. Jahrhundert finden sich Spuren einer städtischen Verfassung, die nach Rübel nicht aus der Gilde hervorgegangen sein kann, deren Namen zuerst 1260 hervortritt. Vielmehr sucht er in der Umgestaltung der Stadt, die durch den Mauerbau und die Errichtung des Rat- und Wandschneiderhauses ihren prägnantesten Ausdruck fand, den Grund zur entscheidenden Veränderung der früheren Verfassungsformen. Von der Zeit des Mauerbaues, von etwa 1239 ab, stand ein Schöffenkollegium von 18 Mitgliedern dem Richter zur Seite. Das nun sich bildende Dortmunder Statutenrecht war in erster Linie Kaufmannsrecht. Die Gerichtsstätte war das Richthaus, dessen unterer Raum die Halle war. Die Schöffen nannten sich auch Ratsherren. 1241 erscheint zuerst ihr Siegel (*sigillum burgensium in Tremonia*), 1257 schon

ein zweites (sigillum Tremonie civitatis Westfalie). Rübel verfolgt die Machterweiterung des Rates als Vertreters der Bürgerschaft, die auf der steigenden finanziellen Bedeutung der Dortmunder Geschlechter beruht. Der Rat erwarb in wachsendem Maße die Hoheitsrechte des Grafen, bis 1320 (endgültig 1343) die Hälfte der ganzen Grafschaftsrechte in und außerhalb Dortmunds an die Stadt übergang. Die Ratswahl war ein verwickelter Vorgang. Erst seit d. J. 1400 wurden von den 18 Ratsstellen die 6 unteren durch Gildegenossen besetzt; vorher gehörten alle den Erbsassen. — In einem Anhang zu Kap. V behandelt Rübel die rechtlichen Verhältnisse der Bauerngüter in der Grafschaft Dortmund und in den angrenzenden Teilen der Grafschaft Mark. — Kap. VI. Die Befestigungen von Alt-Dortmund trugen einen durchaus einheitlichen Charakter; sie waren 3,3 km lang. Westen- und Ostentor waren 1,1 km von einander entfernt. Bei jedem Tore bestanden doppelte Torburgen. Das Westentor war noch durch eine besondere Zwingieranlage geschützt. Insgesamt gab es 6 Haupt- und 2 Nebentore, daneben eine Anzahl von Türmen. Vor der Stadt standen noch vorgeschobene Wachttürme, von denen besonders bemerkenswert der steinerne Turm 650 m vor der Stadt. Dazu waren die Zugangswege durch Schlagbäume (Rennbäume) gesichert. — Kap. VII. Die Plätze und Straßen in Dortmund. Die meisten Straßennamen sind verhältnismäßig spät überliefert, anscheinend keiner vor dem 13. Jahrhundert. Up dem oyrde (auf dem Eck) ist eine allgemeine Bezeichnung; Rübel scheint sie für einen Sondernamen zu halten. Von 56 Straßennamen der Altstadt i. J. 1820 ist kaum die Hälfte aus mittelalterlichen Quellen zu belegen. Man vermißt die Namen der 1858 ausgemerzten anstößigen Straßennamen. — Kap. VIII. Städtisches Bauwesen; Häuser und Buden für Gewerbe; Gruthaus und Grutenbier; Häuser der Dortmunder Bürger; Häuser für Wohlfahrtspflege. Auch in Dortmund bildeten Steinhäuser eine Ausnahme. Fachwerkbauten werden die Regel gewesen sein. Von den Verkaufsbuden, den Gaddemen, war eine Anzahl bewohnt; sie gingen guten Teils in feste Häuser über. Für die Bestimmung der Einwohnerzahl im Mittelalter ergeben sich nur wenige Anhaltspunkte; man darf sie mit allem Vorbehalt auf etwa 10 000 ansetzen. Hausnamen sind nur in geringer Zahl überliefert. Bemerkenswert ist, daß die Zahl der Häuser in

der inneren Stadt von 1400 ab stark zurückgeht; sie haben um 1406 eine viel schmalere Straßenfront gehabt als 1611. — Kap. IX. Kirchen-, Schul- und Bildungswesen. Offenbar ist die Reinoldikirche die Mutterkirche der Stadt, als welche schon die Lage sie erkennen läßt. Im 13. Jahrhundert behauptet der Dechant von S. Mariengraden in Köln, daß er der Dortmunder Archidiakon sei, und beansprucht als solcher das Kollationsrecht der kirchlichen Benefizien. Im Streit mit dem Dortmunder Rat kam es zu Fälschungen, welche die älteste Dortmunder kirchliche Überlieferung entstellt haben. Im 13. Jahrhundert kamen zu S. Reinold die Marien- und Nikolaikirche hinzu, im 14. Jahrhundert beim Anwachsen der Bevölkerung noch die Petrikerche. Nur ein Stadtschreiber ist mit Sicherheit nachzuweisen; am bekanntesten ist als solcher Dietrich Hoike von der Nyenborg. Zu Rübels Angaben möchte ich hinzufügen, daß in den ersten 75 Jahren der Kölner Universität an ihr 70 Studenten aus Dortmund immatrikuliert wurden. — Kap. X. Die 3 Dortmunder Klöster; die Ballei des deutschen Ritterordens in Brakel. Das älteste Kloster Dortmunds war ein dem Prämonstratenserkloster Knechtsteden bei Dormagen — Rübels nennt es irrig S. 287 Knechtsteden bei Dornhagen am Rhein — unterstelltes Frauenkloster S. Katherina. Daneben hatten die Bettelorden der Franziskaner und Dominikaner Niederlassungen. Das Franziskanerkloster entstand jedenfalls bald nach dem Brande von 1232; die dürftige Überlieferung ist verwirrt. Die Dominikaner haben ihr Kloster zu Anfang des 14. Jahrhunderts unter schweren Kämpfen mit der Bürgerschaft begründet, die auf Seiten Kaiser Ludwigs stand, während die Dominikaner von Papst Johann XXII. gefördert wurden; die neue Gründung war erst i. J. 1332 gesichert. Die benachbarte Deutschordenballei Brakel wurde erst um 1300 gegründet. — Kap. XI. Die Juden müssen schon um 1200 in Dortmund gewesen sein, da in Köln damals ein Nathan v. Dortmund erwähnt wird. Es war niemals eine große Zahl, nur etwa 10 Familien gleichzeitig. I. J. 1350 wurden sie vertrieben und das Judengut zwischen der Stadt und dem Grafen von der Mark geteilt. Aber 1373 waren sie wieder in Dortmund zugelassen.

Teil II. Die äußere Geschichte bis z. J. 1400. Kap. I. Verhältnis der einzigen freien Reichsstadt in Westfalen zu den

Nachbarn Arnsberg, Altena-Limburg, Mark und den Erzbischöfen von Köln im 13. Jahrhundert. — 2. Die Verpfändungen des Reichsbesitzes im 13. und 14. Jahrhundert an die Kölner Erzbischöfe und die Grafen von der Mark und die Lösung Dortmunds aus dieser Reichspfandschaft. Im 13. Jhd. wurde D. mehrfach von den Königen an die Kölner Erzbischöfe verpfändet, doch erfolglos. Die Stadt erwarb sogar 1376 den Reichshof in der Stadt, dessen Pfandherr vorher der Graf von der Mark gewesen war. — Kap. II. Dortmund in Städte- und Landfriedensbündnissen und im Handelsverkehr mit der engeren und weiteren Heimat. Bei der Kolonisation im Osten und in den Handelskontoren von Brügge und London sind Dortmunder tätig. An den westfälischen Städtebündnissen des 13. Jhdts. ist Dortmund vornehmlich beteiligt, ebenso im rheinischen Städtebund seit 1255, dann in der Hansa. Dem Dortmunder Hansegrafen, über den nur dürftige Überlieferung vorliegt, unterstand der Handelsverkehr nach dem westlichen Teile des mittleren Münsterlandes mit dem Hauptsitz Borken. Besonders stark tritt die Bedeutung Dortmunds im fernen Osten hervor, gekennzeichnet durch die — allerdings nicht ausgeführte — Absicht, die spätere Stadt Memel unter dem Namen Neu-Dortmund mit Dortmunder Recht zu bewidmen. Im Brügger Handel war Dortmund die hervorragendste unter den westfälischen Städten; Vertreter des westfälischen Drittels war jedesmal ein Dortmunder. Besonders groß war die Beteiligung der Dortmunder Kaufleute am englischen Handel. I. J. 1273 waren sie mit $\frac{1}{5}$ an der deutschen Wollausfuhr beteiligt. — Kap. III. Reichsstadt und Grafschaft Dortmund im Verhältnis zu einander und zu den Grenznachbarn in der ersten Hälfte des 14. Jhdts. Der Dortmunder Rat hinderte das Entstehen neuer Befestigungen am Rande der Grafschaft. 1343 sicherte sich der Rat die halbe Grafschaft; erst 1504 fiel die ganze Grafschaft an die Stadt. Schwankend war das Verhältnis der aufstrebenden Grafen von der Mark, deren Territorialhoheit eine andauernde Gefahr für die Freiheit und Selbständigkeit der Grafschaft Dortmund war. Vielfach war D. an Städte- und Landfriedensbündnissen beteiligt. In der ersten Hälfte des 14. Jhdts. war die Stadt in raschem Aufstieg begriffen. Zeugnis dafür sind die zahlreichen Bürgeraufnahmen, das kaiserliche Privileg v. J. 1332 (mit den eigentümlichen nicht befolgten

Bestimmungen über die Ratsmännerwahl), die Beteiligung der Stadt an der Freigrafschaft 1335, der Erwerb der halben Grafschaft 1343. — Kap. IV. Dortmunds Handel und Dortmunder im Auslande in der ersten Hälfte des 14. Jhdts. Besonders interessant ist das Auftreten der Dortmunder Kaufleute in England als Ausfuhrhändler und Gläubiger des Königs Eduard III. 1337—53, unter ihnen die eigenartige Persönlichkeit des Tideman Lemberg, dessen wechselnde Schicksale geschildert werden. — Kap. V. Reichsstadt und Grafschaft Dortmund von der Mitte des 14. Jahrhunderts bis zur großen Fehde 1349—88. In diesem Kapitel wird u. a. das Heerwesen (die equitatio und die Schützengesellschaft) behandelt. Der Versuch eines Handstreichs gegen die Stadt 1352, der Verrat der Agneta v. der Vyrbecke 1378, der Prozeß um die Benediktuskapelle auf dem Ostentore. — Kap. VI. Der Kampf der Dortmunder um ihre Reichfreiheit 1388/89 und die Folgen des Kampfes 1388/91. Dieser große Kampf um die Selbständigkeit mit dem Kölner Erzbischof und dem Grafen von der Mark und ihren zahlreichen Helfern (außer den Landesherrn und Städten mehr als 1200 Rittern und Knappen) ist zwar ein hervorragendes Ruhmesblatt in Dortmunds Geschichte, zugleich freilich auch ein unheilvoller Wendepunkt. Die Stadt erhielt ihre Freiheit, stürzte aber in eine große Schuldenlast, die schließlich zur finanziellen Katastrophe führte. — Kap. VII. Dortmunds Handel und Dortmunder im Auslande in der zweiten Hälfte des 14. Jhdts., 1. in Flandern und Holland, 2. in England, 3. in der Ostsee und im Ostseegebiet. Der Schwerpunkt des Dortmunder Handels nach dem Auslande lag in London und in Flandern. Der Durchgangsverkehr durch Brügge nach London spielte eine große Rolle. In den einheimischen hansischen Beziehungen trat neben Dortmund Köln allmählich in den Vordergrund. Auffallend ist S. 559 der Irrtum: Die Dortmunder, die damals in Flandern tätig waren, nahmen ihren Aufenthalt nunmehr in Dordrecht, also in Brabant. — Kap. VIII. Die Finanzlage der Stadt Dortmund in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und der finanzielle Zusammenbruch um 1400. Hier konnte sich Rübel hauptsächlich auf sein 1892 erschienenes Buch über das Dortmunder Finanz- und Steuerwesen stützen.

4.

Hans Witte, Mecklenburgische Geschichte. In Anknüpfung an Ernst Boll neu bearbeitet. Band II: Von der Reformation bis zum landesgrundgesetzlichen Erbvergleich. Wismar, Hinstorff'sche Verlagsbuchhandlung. 1913. V und 295 S. 8°.

Von
Adolf Hofmeister.

Langsamer, als gehofft werden konnte, ist das Werk Wittes fortgeschritten. Der 2. Band, der uns erst im Jahre 1919 zur Anzeige zuging, führt die Darstellung von den Anfängen der Reformation bis zum Siebenjährigen Krieg (ausschließlich), oder wenn wir die für das allgemeine Interesse durchaus voranstehende innere Entwicklung ins Auge fassen, etwa von der ersten Union der Stände gegenüber den Teilungsbestrebungen der Landesherrn 1523 und ihrer Vorgeschichte bis zu dem dauernd maßgebenden Abschluß der Verfassung in dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich (LGGEV.) von 1755. Dieser 2. Band, der mit einer sehr klaren, wenn auch in recht großen Zügen zeichnenden Übersicht über den allgemeinen Kulturzustand vor dem Anbruch der Reformation beginnt, zeigt im ganzen dieselbe Anlage und dieselben Vorzüge, die an dem 1. Bande hervorzuheben waren (vgl. Hans. Gbl. 1918, S. 281 ff.). Eigene Forschung fehlt hier natürlich nicht, ist aber doch wohl nicht in dem Maße die Grundlage, wie es bei dem 1. Bande der Fall war und vielleicht wieder bei dem 3. Bande der Fall sein wird. Gewinnt man hier im ganzen den Eindruck etwas stärkerer Anlehnung an tüchtige Vorgänger, namentlich an das auch im Titel genannte Werk von Ernst Boll, so werden diese für unseren Zeitraum neben Witte auch weiter in stärkerem Maße herangezogen werden als für das Mittelalter, zumal z. B. Boll vielfach mehr Einzelbelege und bei Witte leider noch (hoffentlich nicht endgültig!) fehlende Quellennachweise bietet.

Wittes Buch ist kein Repertorium, kein Nachschlagewerk, in dem man auf beliebige Fragen Antwort findet, aber es ist eine sehr lesbare und eindrucksvolle Darstellung, die, kürzer und gedrängener, und doch wohl auch flüssiger, als Boll, in ihrer

straffen Gliederung und lebhaften Sprache das Wesentliche und den zusammenhängenden Fortgang der Ereignisse gut hervortreten läßt. Die Vorzüge Wittes werden besonders deutlich, wenn man sein Werk mit der kürzlich erschienenen Geschichte Mecklenburgs von Otto Vitense (Gotha 1920, XXXIV und 610 Seiten 8⁰) vergleicht, die eine fleißige und lesbare, besonders die neueste Zeit von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1919 eingehend behandelnde Darstellung gibt, der es aber, namentlich für das Mittelalter, zu sehr an näherer Vertrautheit mit den eigentlichen Quellen und der eigentlichen Forschung und an der daraus entspringenden lebendigen Fühlung mit wichtigen Problemen mangelt. Wittes Buch wird, wenn vollendet und mit Belegen und Register versehen, durchaus den Vorrang behaupten.

Die Geschichte des mecklenburgischen Ständestaates, dessen Grundlegung und Befestigung Witte in diesem Bande schildert, liegt jetzt abgeschlossen hinter uns. Ein Stück altdeutschen Lebens, das dem Historiker einen Anschauungsunterricht erteilte, wie er lehrreicher nicht gedacht werden konnte, ist mit ihm versunken. Kein Verständiger kann wünschen, daß das, was war, was sein Leben hier reichlich ausgelebt hat, künstlich einmal wiederhergestellt werde. Die geschichtliche Entwicklung kehrt, wie das Leben, niemals wieder eben auf den Punkt zurück, der gestern war. Alte Formen, die zu eng geworden waren, sind gesprengt worden. Neues Leben sucht endlich auch sich die seinen Bedingungen mehr entsprechenden Formen zu schaffen. Es ist billig, über das Vergangene abzuurteilen, dessen Unzulänglichkeiten offen zu Tage liegen. Aber dem Historiker ziemt nicht die abgegriffene Partei- und Tagesphrase. Er wird die schweren Mißgriffe, die unverzeihlichen Versäumnisse nicht entschuldigen, aber er wird die tüchtige und ehrliche Arbeit anerkennen, die hier zwar in andern, öfter schwerfälligeren, aber nicht immer ohne weiteres schlechteren Formen, als sie der modernen Theorie geläufig waren, mit Ernst und gewissenhaftem Fleiß sich für das Wohl von Volk und Heimat einsetzte und den jeweils besonderen Verhältnissen nicht selten nicht schlecht gerecht zu werden verstand. Eine gerechte, von Sachkunde und liebevollem Verständnis für Menschen und Dinge getragene Darstellung der letzten 1 $\frac{1}{2}$ Jahrhunderte

der mecklenburgischen Geschichte, die uns das Ringen der fast noch mittelalterlichen ständischen Staatsform mit den Forderungen der modernen deutschen Entwicklung zeigen, ist heute mehr als je Bedürfnis, seit dieses ganze Wesen abgeschlossen, nach Leistung und Schranken, voll übersehen werden kann. So sehen wir dem Schlußbande Wittes, der hoffentlich nicht durch die neuen Verhältnisse gefährdet ist, mit besonderer Erwartung entgegen.

Die innere Entwicklung Mecklenburgs in dieser und der folgenden Zeit ist beherrscht von dem Gegensatz zwischen Fürst und Ständen. Von der Stellung, die der Geschichtsschreiber zu diesen beiden Gegenspielern einnimmt, hängt das Urteil über die wichtigsten Vorgänge ab. Hier haben sich oft genug die Geister geschieden. Auch gegen Witte ist der Einwand erhoben worden, er sei ungerecht gegen die Stände (von F. Tehen in einer auch im einzelnen belehrenden Anzeige in der Zeitschr. des Ver. für Lübeckische Gesch. u. Altertumskunde 1918, Bd. XIX S. 264 ff.), und daß er im ganzen in diesen nie abreißen Streitigkeiten auf Seite der Landesherrn steht, ist unbestreitbar. Das gute Recht der Stände in ihrem Sträuben gegen die bedingungslose Übernahme der durch weitausgreifende, den Landesinteressen fernliegende, wenn nicht zuwiderlaufende Politik und nicht immer haushälterische Finanzgebarung erwachsenen Schulden der Landesherrn hat Tehen mit Grund unterstrichen. Aber Licht oder Schatten sind hier überhaupt nicht restlos nur auf einer Seite zu suchen. Der Gegensatz und seine einzelnen Auswirkungen können gerecht nur im Ganzen der geschichtlichen Entwicklung verstanden werden. Zweifellos ist durch ihn manches verhindert worden, was nicht hätte unterbleiben sollen, und das Hemmende ging in der Regel von den Ständen aus, die dadurch aber auch manchem Un erfreulichen vorgebeugt haben. In diesen „Rittern“ und Vertretern der Städte lebt die ganze Kernhaftigkeit niedersächsischen Wesens, freilich auch sein Starrsinn und seine Schwerfälligkeit. Die schwerste Schuld des Adels ist das Bauernlegen nach dem 30jährigen Kriege. Dadurch ist die ganze folgende Entwicklung auf das unheilvollste beeinflußt; die Auswirkung davon tritt noch heute in der politischen Gruppierung nach dem November 1918 zutage, trotz der Reformen, die im Domanium seit Ende des 18. Jahrhunderts einsetzen.

Auch die Fürsten waren meist nicht aus dem Holze der Reformer, neuzeitlich vorausschauender Regenten, auch wenn sie nicht finanziell von den Ständen abhängig gewesen wären. Der einzige Fürst, der in der Zeit von 1500—1755 nach Wollen und Können imstande gewesen wäre, grundlegend Wandel zu schaffen und weiter zu führen, war, das wird aus Witte sehr deutlich, im Grunde Wallenstein, dessen Herrschaft aber ein kurzes Zwischenspiel weniger Jahre (1627 bzw. 1629—1631/32) blieb. Nächst Wallenstein, der doch als Gesamtpersönlichkeit nicht in diesen Kreis gehört, ist eine der interessantesten Erscheinungen neben dem, wie sein Vater Albrecht VII. der Schöne, hohen Zielen in der Ferne nachjagenden und persönlich gewiß bedeutenden Johann Albrecht I. (1547—1576) Christian I. Louis (1658—1692), ein merkwürdiges Gemisch von Beschränktheit und hoher Begabung. Einer der wenigen guten Haushalter, der bei seinem Tode trotz fast dauernden Aufenthalts im Auslande ein beträchtliches Vermögen hinterließ und das, was er aus dem gewiß bedrängten Lande herauszog, doch nicht nur, wie es nach S. 236 scheinen könnte, für seine persönlichen Bedürfnisse verwandte, brachte er sich in allem um die rechte Frucht durch einen grenzenlosen Eigensinn und eine maßlose Heftigkeit. So wenig sympathisch als Ganzes die Persönlichkeit dieses freilich wohl an den Folgen einer verkehrten Erziehung leidenden Fürsten ist, so ist neben ihm doch noch viel unerfreulicher sein Güstrower Vetter Gustav Adolf (1636—1695), an dessen Andenken unter anderem trotz späten (und ziemlich wirkungslosen) Einlenkens grauenhafte Ausschreitungen der Hexenprozesse haften. Am abenteuerlichsten und grausigsten, in dieser Art glücklicherweise sehr alleinstehend, ist der kleine Despot Karl Leopold (1713—1747), der Schwiegenerneffe Peters des Großen, der mit russischer Hilfe und blutiger Rücksichtslosigkeit vergebens den Widerstand der Stände zu brechen versuchte, die schließlich bei dem Kaiser und den Nachbarn wirkungskräftige Hilfe fanden. Einzig versöhnend, soweit das möglich, ist an seinem Bilde die immer wieder durchbrechende Anhänglichkeit der Bevölkerung im Domanium, dieses dynastische Empfinden der Zusammengehörigkeit von Fürst und Volk, das erst schwerste Leiden und bitterste Erfahrungen niederzutreten

vermocht haben. Ein reiches, unersetzliches Kapital ist hier schmäählich vertan worden, nicht böswillig, aber umso öfter in unbegreiflicher Gedankenlosigkeit. Auf Karl Leopold folgt der nüchterne Haushalter Christian Ludwig II. († 1756), der, sich auf das Erreichbare beschränkend, endlich den Frieden im Innern wiederherstellt und in dem LGGE. von 1755 die Grundlage vereinbart, auf der Fürst und Stände sich bis 1918 zu gemeinsamer Arbeit neben und miteinander zusammenfanden.

Nur wenige Einzelheiten seien angemerkt. Der Herzog-Bischof Magnus († 1550) war nicht der einzige, aber freilich der einzige „hoffnungsvolle“ Sohn Heinrichs des Friedfertigen (S. 71). — Der Landtag in Sachen von Herzog Christophs Befreiung kann nicht 1556 ausgeschrieben sein (S. 97), da Christoph erst 1563 in die polnische Gefangenschaft geraten war (S. 95). — Die Beseitigung der Sünderbank in den Kirchen durch Herzog Christian Ludwig II. († 1758) erfolgte nicht 1759 (S. 117), sondern 1753 (Boll I 239; in Strelitz erst 1773). — Der Vorzug, den nach der „landsittlichen Witwengerechtigkeit“ der zur Heirat der Witwe oder einer Tochter des Vorgängers bereite Pfarrbewerber hatte und für den W. auf die revidierte Kirchenordnung von 1650 verweist (S. 118), ist nach Vitense S. 181 schon in der Kirchenordnung von 1603 anerkannt. — S. 198, Z. 15 v. u. soll es wohl Christian statt Adolf Friedrich heißen. — Infolge der alles in eine einheitliche zeitlich fortschreitende Darstellung zusammenfassenden Anlage kann die Entwicklung einzelner Glieder des Landes nicht recht in ihrem Zusammenhang hervortreten. Das ist besonders im Hinblick auf die Seestädte Rostock und Wismar zu bedauern, für die beide bei einer bedeutenden Vergangenheit und reicher Überlieferung die mancherlei Vorarbeiten noch nicht zu einer Gesamtdarstellung zusammengefaßt sind. Auch eine solche möchten wir bald aus berufener Feder wünschen.

5.

Friedrich Barnewitz, Dr. phil. et. jur., Geschichte des Hafens Warnemünde unter besonderer Berücksichtigung der Volks- und Bodenkunde. Mit 96 Abbildungen und einer Beilage. Rostock, G. B. Leopolds Universitäts-Buchhandlung 1919. II und 294 Seiten.

Von

Friedrich Techen.

Ist auch Warnemünde während der längsten Zeit seines Bestehens nur ein Fischerdorf gewesen und erst seit rund vierzig Jahren als Badeort, hernach auch als Ausgangspunkt der Fährverbindung mit Dänemark weiteren Kreisen bekannt geworden, so hat es doch immer als Vorhafen Rostocks größere Bedeutung gehabt und etwas erlebt, was des Erzählens wert ist. Barnewitz aber hat sich seiner Aufgabe mit Hingebung unterzogen und Quellen und Literatur in weitestem Umfange und mit Verständnis verwertet. Wer sein Buch benutzt, wird ihm Dank wissen.

Nach einer auf Grund von Geinitzens geologischen Forschungen aufgebauten Darstellung der Bodengestaltung beginnt der Verfasser seine geschichtlichen Darlegungen mit der Prähistorie, um sie in zwölf weiteren Abschnitten bis in die Gegenwart fortzuführen. Die der Volkskunde und dem Badebetriebe gewidmeten sind geeignet, besonders viele Leser anzuziehen. Für Handels- und Seegeschichte kommen die Kapitel über den Schifferstreit und den Warnemünder Zoll in Betracht, daneben aus dem der Volkskunde der Unterabschnitt über das Erwerbsleben wegen der Mitteilungen über die Fischerei und die sehr seetüchtigen Warnemünder Boote, denen man im November eine Fahrt nach Falster zumuten konnte. Aus der Herrschaft Rostocks über Warnemünde ergaben sich eigentümliche Verhältnisse. — Die zahlreichen guten Abbildungen werden dem Buche Freunde gewinnen. Sehr dankenswert ist das ausführliche Register.

Einige Erinnerungen, die sich mir beim Lesen aufdrängten, werden nicht mißverstanden werden. Unter den Quellen hätte die von Schröter herausgegebene Rostocker Chronik nach dem von

Krause geführten Nachweise ihrer Abhängigkeit von Kirchberg nicht mehr neben diesem genannt werden sollen. Irrig sind die Personennamen Gruder, Nagel und Stuve für Lokalbezeichnungen angesehen worden (S. 73). Auch trage ich Bedenken den nach England handelnden Kaufmann Gerke von Warnemünde als dort angesessen anzusprechen (S. 53, 93). Die Belagerung von Kopenhagen ist auf S. 78 und 196 versehentlich aus dem Jahre 1523 ins Jahr 1511 versetzt worden. Auch ist auf S. 196 Anm. 3 S. 838 Anm. 4 statt Nr. 819 zu lesen und in der folgenden Anm. 545 nach 492 einzufügen.

Daß die Warnemünder den Hering nicht nur fischten, sondern ihn auch salzten, läßt sich aus HUB. 10 Nr. 836 belegen. Sonst hätte Barnewitz noch den Umstand verwerten können, daß sich die hansischen Ratssendeboten, nicht nur die Rostocker, sondern auch die Lübecker, Wismarer und Danziger, und ebenso die mecklenburgischen Herzoge zu ihren Fahrten nach Dänemark und Schweden vielfach in Warnemünde eingeschifft haben, wie auch König Albrecht von dort aus im Dezember 1388 die Fahrt angetreten hat, die ihm zum Verhängnis werden sollte (Koppmann, Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1898 S. 137, 139). Auch die anschauliche Zeugenaussage von 1466 über den Kampf, den der Rigische Ratmann und Schiffer Herman Reineman mit Dänen vor Warnemünde zu bestehen hatte (Lüb. U.-B. 11 Nr. 54), hätte sich benutzen lassen.

Mit Recht erklärt Barnewitz es auf S. 74 für unsicher, daß in Warnemünde Münzen geschlagen seien. Ja, man wird es geradezu in Abrede nehmen müssen, obwohl auf Tafel VII zu der jüngst versteigerten Sammlung Emil Bahrfeldts ein Pfennig abgebildet ist, den dieser hervorragend sachverständige Gelehrte Warnemünde zuweist. Ich will Bahrfeldts Lesung nicht anzweifeln, wengleich ich aus der Abbildung keine Bestätigung herauszubringen vermag. Da jedoch zu der Zeit, wo jener Pfennig geschlagen ist (nach 1389), die Herren von Werle mit Warnemünde nichts zu schaffen hatten, wohl aber eine Linie zu Waren herrschte, so sollte ohne allen Zweifel Moneta Warnensis gelesen werden, mag nun falsch geprägt oder falsch gedeutet sein. Sonach tritt zu den bisher bekannten Prägestätten der Herren von Werle nicht Warnemünde, sondern Waren hinzu.

6.

Carl Max Maedge, Über den Ursprung der ersten Metalle, der See- und Sumpferzhüttung, der Bronzewerksindustrie und ihrer ältesten Organisation in Schweden. Eine prähistorisch- und historisch-ökonomische Abhandlung. — Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Königlichen Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Herausgegeben von Prof. Dr. Bernhard Harms Nr. 25. — Jena. Gustav Fischer. 1916.

Von

Johannes Kretzschmar.

Mägdes Untersuchungen zerfallen in zwei Teile, einmal in einen solchen über die prähistorischen Zeiten des Bronze- und Eisenzeitalters in Schweden und dann in Untersuchungen über das 13. und 14. Jahrhundert nach Christi Geburt, in die der Ursprung des schwedischen Erzbergbaues zu verlegen ist; die Zwischenzeit wird nur vorübergehend erörtert und ist von geringerer Bedeutung. Er selbst geht nicht auf die Quellen zurück, sondern benutzt nur die neuere und neueste Literatur über die von ihm behandelten Gegenstände — das aber in umfassender Weise; so kommt es, daß er im wesentlichen nicht grundsätzlich neue Resultate bringt, wohl aber die Ansichten seiner Vorgänger in manchen Einzelheiten verbessert.

Obwohl Schweden bekanntlich zu den an Kupfer- und Eisenerzen reichsten Ländern gehört, ist doch dieser Nationalreichtum bis in das 13. Jahrhundert n. Chr. nicht bekannt oder doch nicht genutzt worden. Während der ganzen, über tausend Jahre langen Periode, die man als Bronzezeitalter zu bezeichnen pflegt und deren Anfänge in Skandinavien um 1650 v. Chr. angesetzt werden, haben die Bewohner des Nordens das Kupfer nur durch Import aus dem Süden (Mitteleuropa) erhalten, und zwar nicht als Rohkupfer, sondern in der Form von Fertigwaren, die das ihnen ebenfalls fehlende Zinn bereits enthielten. Aus diesem Material haben sie dann ihre Erzeugnisse in ihrer eigenen Formensprache,

deren hervorragende Schönheit bekannt ist, hervorgebracht. Das Handwerk wurde im Umherziehen ausgeübt — eine Tatsache, die Beachtung verdient, da diese Art des Betriebes sich auch bei uns bis in das Mittelalter, ja bis in das späte 17. Jahrhundert erhalten hat. Der größte Glockengießer aller Zeiten, Gerhard de Wou (um 1500 n. Chr.), der z. B. die schönste Glocke, die existiert, die Gloriosa in Erfurt gegossen hat, hat seine Kunst nicht anders ausgeübt, und noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts waren — um nur ein Beispiel zu nennen — zwei lothringische Meister im Holsteinischen von Ort zu Ort ziehend tätig.

Auf die Bronzezeit folgt um 500 v. Chr. die Eisenzeit in Schweden. Das Eisen, dessen Bearbeitung in Mesopotamien und am Nil bereits etwa 1500 v. Chr. nachzuweisen ist und das sich das Gebiet des Pontus und der Mittelmeerländer ziemlich rasch eroberte, dringt nach dem Norden nur langsam vor, da es dort die überlegene Kultur der Bronze zu verdrängen hat. Eisen ist gegen Bronze ein Rückschritt: es ist nicht so hart, rostet, muß geschmiedet und kann noch nicht gegossen werden; nur in der ungenügenden Quantität des Kupfers, die dem Bedarf nicht entsprach, sieht man den Grund für den Sieg des Eisens über die Bronze. Das Eisen kam wie die Bronze nach Skandinavien als Handelsware aus dem Süden, namentlich im Austausch gegen den Bernstein. Daneben nimmt aber M. eine uralte eigen gefundene Eisengewinnung primitiver Art aus Sumpferzen im ganzen Norden an, wie sie im Ural seit dem 3. Jahrtausend v. Chr. nachweisbar ist. Er hält sie sogar für die älteste aller dortigen Metallgewinnungen, die schon im Stein- und Bronzezeitalter geübt, dann aber von der brauchbareren Bronze zunächst verdrängt worden sei. Er lehnt die Ansicht Montelius' von der Monogenese der Eisengewinnung in Vorderasien oder Egypten ab. Von anderer Seite ist schon darauf hingewiesen worden, daß die bisher gemachten Funde nicht für die Ansicht von M. sprechen. Die Verarbeitung der Eisenerze geschah in primitiven Öfen, wie sie im inneren Rußland noch heutigen Tages im Gebrauch sind und in Schweden bis zum Anfang des vorigen Jahrhunderts verwendet wurden. Das Resultat der in einem solchen Ofen gewonnenen

Erze war ein Eisenklumpen, Osmund genannt, der ein sofort schmiedbares, weiches und zähes Eisen darstellte, zum Teil auch Stahl war oder sich leicht in Stahl umwandeln ließ. Wie bekannt, war das Osmundeisen noch zu Zeiten der Hanse ein wichtiger Ausführartikel von Schweden.

Auf die Zeit der Völkerwanderung und der Wikingerzeit geht M. nur sehr kurz ein. Wichtig ist, daß sie die Perioden der hohen Gold- und Silberschmiedekunst sind. Auch diese Metalle sind Importware; das Gold stammte teils von den römischen und byzantinischen Münzen, teils von den reichen Beutestücken, die die erobernden Gotenscharen in ihre Heimat schickten, das Silber hauptsächlich von den Münzen der Angelsachsen, Deutschen und Araber, die an der Elbe- und Rheinmündung und sonst erbeutet wurden oder durch den Handel in großen Mengen nach Schweden gelangten.

Aus alledem geht hervor — und das interessiert an dieser Stelle am meisten —, wie lebhaft der Handel und der Warenaustausch seit den ältesten Zeiten zwischen dem Süden und dem Norden gewesen ist. Die Straßen werden im wesentlichen dieselben geblieben sein, in geschichtlicher Zeit sind sie durch die Münzenfunde erkennbar.

Der zweite Teil der Abhandlung beschäftigt sich mit dem Ursprung des schwedischen Bergbaus im 13. und 14. Jahrhundert. M. folgt hier in der Hauptsache den Untersuchungen von J. O. Carlberg, historiskt sammandrag om svenska bergverkens uppkomst och utveckling, Stockholm 1879, und vornehmlich von E. Sommarin, Bidrag till kännedom om arbetareförhållande v. svenska bergverk och bruk i äldre tid till omkring år 1720 (Lund 1908); Sveriges äldsta bergverks första anläggning och organisation under Magnus Ladulås. Stora Koppenberget och Rammelsberg. Statsvetenskapelig tidskrift. Lund 1910, und Det svenska bergregalets ursprung, ebd. 1910. 1288 wird zum ersten Male der Bergbau in Schweden erwähnt: die große Kupferberggrube bei Falun; 1352 wird die Kupfergrube Garpenberg genannt, die ihren Namen von den sie bearbeitenden Deutschen erhielt („Garp hieß vormals in Schweden ein Deutscher“, Geijer); 1340 das Eisenbergwerk Västra berget und aus den Jahren um

1350 datieren die ältesten Bergwerksprivilegien. Und zwar sind es die Deutschen gewesen, die den Schweden die Kenntnis des Bergbaus, vielleicht überhaupt des Erzreichtums ihres Landes gebracht haben. Das Privileg Birger Jarls von 1250/51 — das übrigens kein „Fragment“ ist, wie M. S. 103 sagt; es befindet sich noch heute wohl erhalten in der Trese zu Lübeck — spricht von einem Friedensvertrag zwischen König Knut († 1195), Herzog Heinrich d. Löwen und Birger Jarl (doch wohl derselbe Friedensvertrag, auf den sich die bekannte Urkunde Heinrichs d. Löwen vom 18. Okt. 1163, Lüb. U. B. I. nr. 3, bezieht); in ihm waren bereits Vereinbarungen *super purgatione ferri candidi* getroffen, die die Schweden sich von neuem verpflichteten, zu halten. Aus dem Jahre 1322 erfahren wir dann, daß die Witwe des Gottschalk Zwirren in Lübeck ihrem Schwiegersohne Johann de Lapide die Hälfte *partis, quam habent in monte, ubi foditur cuprum, in Swecia* als Mitgift ihrer Tochter übergibt. Und am 10. September 1344 gibt König Magnus den Lübeckern alle ihre Güter und Gerechtsame zurück, *que et quas ex antiquo jure in monte cupri regni nostri Swechie rationabiliter habuisse dinoscuntur* (Lüb. U. B. II. S. 752). So vereinzelt diese Nachrichten sind, zeigen sie doch, daß die Lübecker und mit ihnen die Hansen an diesem Bergbau beteiligt gewesen sind, nicht nur am Handel mit den Bergwerksprodukten. Aber nicht nur als Unternehmer sind die Deutschen beteiligt, auch Bergleute selbst stammen aus Deutschland. Nach den Untersuchungen von Sommarin ist gar kein Zweifel, daß das Bergwerk am großen Kupferberg bei Falun seinen Ursprung vom Rammelsberg bei Goslar herleitet; und da der Kupferberg das Vorbild für den gesamten schwedischen Bergbau geworden ist, geht dieser indirekt auf den Bergbau im Harze zurück. Mit Recht hat Sommarin auf die engen persönlichen Beziehungen Herzog Albrechts I. d. Großen († 1279) und seines Sohnes Albrechts II. († 1318) von Braunschweig zu Dänemark und König Magnus II. Ladulås von Schweden († 1290) hingewiesen, der wegen seiner Vorliebe für die Ausländer bei seinen Landsleuten verhaßt war. Entscheidend aber ist die Gleichheit der Einrichtungen bei beiden Bergwerken, während sich die Bergwerke in Sachsen, Böhmen usw. hierin vom Rammelsberg

und dem Kupferberg unterscheiden. Der Rammelsberg und der große Kupferberg haben gleiche Arbeitszeit und die gleichen Methoden beim Sprengen des Erzes und beim Wasserschöpfen. Bergmannen und Hüttenbesitzer am Harz (*montani et silvani*) waren eine Korporation, der die Arbeiter gegenüberstanden; ihnen gleichen die Meistermannen und das Arbeitsvolk in Schweden. Am Harz leitete der „Rat der weisen Männer“ die Korporation, eine Institution, die sonst nirgends vorkommt; ihnen entsprachen die „Ratmänner“ in Schweden. Der „Bergmeister“ am Rammelsberg war Richter und Verwaltungsbeamter, der den Zehnten kontrollierte und bei der Abrechnung zugezogen ward; in Schweden wählten die Ratsmänner zwei bergmästare aus ihrer Mitte, von denen der eine Richter war. In Sachsen, Mähren, Böhmen usw. wurden wichtige gemeinsame Grubenarbeiten meist privaten Unternehmern gegen Erbrechte an den ausgeführten Arbeiten überlassen: am Rammelsberg und dem Kupferberg fehlt dergleichen vollständig. Bei beiden waren wöchentliche Zusammenkünfte vorgeschrieben, auf denen die gemeinsamen Arbeiten besprochen wurden. Beide hatten die Marktfreiheit. Die Rechte des Regalherrn beschränkten sich am Harz vom 13. Jahrhundert an auf die Erhebung des Zehnten, wozu noch die persönlichen Hoheitsrechte: Gericht, Vogtei und dgl. kamen. Ebenso am Kupferberg, während sich in Sachsen usw. der Regalherr ein Mitbaurecht, Heimfallrecht u. a. vorbehielt, Rechte, die in Schweden fehlten. Auch das Verkaufsrecht auf die Bergwerksprodukte in Sachsen usw. fehlt am Rammelsberg, in Schweden erhebt der Regalherr nur den Zoll. Der Bergbau tritt in Schweden sogleich völlig organisiert auf, und zwar in der Form, wie sie sich am Harz nach etwa dreihundertjähriger Entwicklung ausgebildet hatte: er ist demnach als Ganzes vom Rammelsberg um 1280, wie es scheint vom König selbst mit Hilfe deutscher Kapitalisten übertragen worden.

Mädge geht dann sehr ausführlich auf die Entwicklung des Bergbaus am Rammelsberg ein, indem er hier besonders C. Neuburg, Goslars Bergbau bis 1552 (Hannover 1892) und Ad. Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaus bis ins 13. Jahrhundert (Berlin 1899) folgt. Dabei stellt er Ansichten Sommanins richtig.

Danach war die kapitalistische Entwicklung bis 1280 soweit vorgeschritten, daß sich der Bergbetrieb vollständig vom Grundherrn losgelöst hatte, der nur noch verleiht, Abgaben erhebt, Aufsicht führt und Gerichts- und Schutzherr ist. Ursprünglich war der Kaiser der Grundherr, an seine Stelle treten seit dem 11. Jahrhundert die Stadt Goslar, das Stift Walkenried und noch zwei andere Stifte. Dem Kaiser verblieb nur noch der Zehnte, den er 1235 den Herzögen von Braunschweig ebenfalls abtrat. Außerdem aber erwarben die Stadt Goslar und das Stift Walkenried — neben anderen Kapitalisten — Anteile am Bergbau, sodaß der Großbesitz im 13. Jahrhundert durchaus herrschend geworden war, der selbständige kleine Unternehmer war verschwunden. Die Bergleute teilten sich damals in Kapital besitzende Unternehmer und Arbeiter. Dieselbe Entwicklung fand im Betriebe der Hütten statt, von denen sich viele im Besitze der Anteilbesitzer im Bergbau befanden: Walkenried besaß um 1300 13 Hütten. Bei der Übertragung der Einrichtungen am Rammelsberg nach Schweden sind sie den dortigen primitiven Verhältnissen angepaßt worden. Dort beruht die älteste Organisation auf dem Hüttenbetrieb, der Erzbau war nur Vorarbeit, die Hütte war erbliches Privateigentum, am Berge gab es nur Nutzungsrechte. Die Inhaber sind nicht wie in Goslar Kapitalisten, sondern die „Meistermannen“ d. h. selbstarbeitende Gewerken. Die soziale Scheidung zwischen Unternehmern und Arbeitern war in Schweden viel schärfer als im Harz. Die Meistermannen waren ein tatsächlich geschlossener und bevorrechtigter Stand, sie durften allein Waffen tragen und sie, wenn es notwendig war, auch gegen das aufständische Volk anwenden; auch bestand dort Arbeitszwang. Mägde führt das darauf zurück, daß die erfahrenen Meister bei ihrer Übersiedelung aus Deutschland derartige Bestimmungen gefordert und vom König bewilligt erhalten haben.

Schmoller hat den deutschen Bergbau bis ins 16. Jahrhundert treffend als eine Kolonie im Gebirge mit Selbstverwaltung charakterisiert. Dem entspricht in Schweden der bergslag: der Distrikt, der die Gruben einschließt, dessen Bewohner in steuerlicher, markthändlerischer und richterlicher Art bevorzugt sind.

VIII.

Hansische Umschau.

Vorbemerkung: Unter dieser Rubrik beabsichtigt die Redaktion Beiträge zur hansischen Geschichte, die in anderen Veröffentlichungen gedruckt werden, nicht minder auch Neuerscheinungen aus dem Gebiete der allgemeinen Wirtschaftsgeschichte kurz zu besprechen. Aus mehrfachen Gründen erscheint dies angebracht. Einmal hat der Krieg die allgemeine wissenschaftliche Orientierung, besonders auch über ausländische Literatur, erschwert, ja teilweise unmöglich gemacht. Hier müssen in geduldiger Arbeit die klaffenden Lücken gefüllt und die zerrissenen Fäden aufs neue geknüpft werden. Sodann pflegt in allgemeinen Geschichtsdarstellungen, auch wenn sie sonst Handel und Wandel berücksichtigen, die hansische Welt in bedenklicher Weise vernachlässigt zu werden. Vielleicht können diese Zeilen eine Wendung zum Besseren herbeiführen, indem sie auf diese Versäumnisse hinweisen und die vielen weitverbreiteten schiefen Vorstellungen gerade rücken.

Die Redaktion.

In der zweiten umgearbeiteten Auflage von Rudolf *Kötzschke*, *Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte* bis zum 17. Jahrhundert (B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1921, Al. Meisters Grundriß d. Gesch.-Wissenschaft Reihe II Abt. 1) begrüßt der Historiker einen trefflichen Freund und Führer, den er schon viel zu lange entbehren mußte, da die erste Aufl. Jahre hindurch vergriffen war. Fürwahr ein Grundriß, wie er sein soll, kurz und knapp, zuverlässig und umfassend! Sorgfältig ist verarbeitet und nachgetragen, was die Forschung seit dem Erscheinen der 1. Aufl. Neues brachte; auch der wissenschaftlichen Erörterungen ist mit wenig treffenden Strichen in dankenswerter Weise gedacht und ein harmonisches Zusammenarbeiten von Wirtschaftstheorie und

Erforschung der einzelnen Tatsachen mit Erfolg angestrebt. Aber auch dieser trefflichen Leistung deutscher Forschung gegenüber müssen wir betonen, daß die Hanse zu kurz kommt. Knapp 1½ Seiten (von 194) sind ihr gewidmet; wäre denn wirklich nicht mehr zu sagen als diese etwas bunten Notizen über hansische Handelsbeziehungen? *Wirtschaftspolitik* — und das war Wesen und Stärke der deutschen Hanse — darf in einer Wirtschaftsgeschichte nicht fehlen, mag sie auch nicht ganz leicht darzustellen sein. Die großen Friedensschlüsse der Hanse zu Stralsund (1370) oder Utrecht (1474), nicht minder auch die Konflikte des 16. Jahrhunderts mußten in diesem Grundrisse ihre Stätte finden.

Weit weniger als der ruhig abwägende Kötzschke zeigt sich W. Sombart in der 2. neubearbeiteten Aufl. seines *modernen Kapitalismus* I (1916) II 1 u. 2 (1917)¹⁾ über die Hanse unterrichtet. Weder die hansische darstellende Literatur noch auch die Quellenpublikationen sind herangezogen; denn sonst würden so krause Gedanken über den „Zwangshandel“ der „Hanseaten“, die nach „widerstandslosen Völkern zu beliebiger Ausbeutung — — im russischen Reiche“ „ihre Fangarme ausgestreckt hatten“, schwerlich zu Papier gebracht worden sein. Auch haben wir doch treffliche Einzeldarstellungen zur älteren Fischereigeschichte von D. Schäfer, Tomfohrde, Jagow (vgl. auch W. Vogel in diesen Blättern Jg. 1915 S. 201 ff.), so daß Sombart nicht mehr von „blutigen Kriegen“ reden dürfte, in die der Fortzug des bisher vor den wendischen Städten gefangenen Herings an die Küste von Schonen und das norwegische Ufer die „Hanseaten“ mit Engländern, Schotten und Holländern verwickelt hätte. Im übrigen übergeht er die Hanse mit Stillschweigen, was zur Not mit dem Haupttitel des Buches, wie Sombart ihn versteht, gewiß aber nicht mit dem Untertitel „Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart“ zu vereinigen ist. Sombarts vielbeachtetes Werk ist ein Musterbeispiel für den in der Vorbemerkung dieser Umschau gerügten geringen Zusammenhalt zwischen den einzelnen Forschungsgebieten der deutschen Wirtschaftsgeschichte.

¹⁾ Jetzt auch in 3. u. 4. unveränderter Aufl. nebst Registerband.

Eduard Fueter hat für seine Geschichte des *Europäischen Staatensystems* von 1492—1559 (Handbuch der mittelalterl. und neueren Gesch. von Below-Meinecke, München und Berlin 1919) die hansische Geschichtsforschung nicht außer Acht gelassen. Während er für die allgemeine Wirtschaftsgeschichte Deutschlands des 16. Jahrhunderts, soweit sie den Süden angeht, nur einzelne allerdings umfassende Monographien zu nennen weiß, meint er S. 127, daß es mit Niederdeutschland besser stünde, „weil die eifrige Arbeit zur Geschichte der Hanse zugleich auch die Grundlagen zu einer Darstellung der wirtschaftlichen Zustände überhaupt gelegt hat“. Über die Dinge selbst, z. B. über das deutsche Marinewesen geht er indessen rasch hinweg (S. 161) „und zwar nicht deshalb, weil das Reich als solches keine Flotte besaß, sondern weil die Seemacht, über die Reichsangehörige verfügten, auf das Zentralproblem der Periode, nämlich auf die Gestaltung der Lage in den Mittelmeerländern, keinen Einfluß auszuüben vermochte“. Dieser ausgesprochene mediterrane Standpunkt läßt Fueter die Uferstaaten von Nord- und Ostsee mit spärlichen an sich richtigen Bemerkungen abspeisen, drängt sie im übrigen aber aus der Geschichte des europäischen Staatensystems im Zeitalter Karls V. heraus. Ist diese stark stilisierte Geschichtsschreibung, um von der Hanse und den deutschen Küstenterritorien abzusehen, berechtigt gegenüber dem selbstbewußten dänischen Reiche oder dem aufstrebenden Schweden? Hätten nicht die im Norden selbständig erwachsenen politischen Probleme wenigstens Erwähnung finden sollen? Wir gedenken auf diese Fragen zu gegebener Zeit zurückzukommen und melden einstweilen Protest an.

Was die Hansegeschichte im Rahmen der allgemeinen Handels- und Verkehrsgeschichte beeinträchtigte, war der Mangel an brauchbaren ziffernmäßigen Angaben über Umfang und Ausmaß des Handels, der verschifften Waren, Seetransporte usw. Daß die letzten Jahre brauchbare Feststellungen und Schätzungen erbracht haben, scheint übersehen zu werden. Wir weisen daher ausdrücklich auf die gerade in dieser Hinsicht ergiebigen Arbeiten *Walther Vogels* hin und zwar insbesondere auf seinen Beitrag zur *D. Schäfer-Festschrift* 1915, der die „*Größe der europäischen Handelsflotten* im 15., 16. und 17. Jahrh.“ mit gutem Erfolge festzustellen unternimmt.

Von *Ernst Baasch* verzeichnen wir zwei Schriften, die in diese Umschau gehören, seinen Beitrag zu dem Sammelwerk „*Hamburg*“ der Deutschen Auslandsarbeitsgemeinschaft daselbst, worin er „das Wirtschaftsleben in der Vergangenheit“, im wesentlichen seit dem 16. Jahrh., in großen Zügen schildert, sowie seine Mitteilungen „aus einer *hamburgischen Fallitenstatistik*“, die von 1772—1800 von der Kommerzdeputation (vgl. dens., die Handelskammer zu Hamburg 1665—1915, Hamb. 1915) geführt wurde. Der Aufsatz, der in der Vierteljahrsschrift für Soz.- u. Wirtschaftsgesch. Bd. 15 1920 erschien, bewertet diese *älteste* vorhandene Statistik der Bankerotte im Zusammenhang mit dem allgemeinen Gang des Hamburger Handels, stellt die einzelnen Gruppen der Falliten (Juden, Franzosen usw.) fest und untersucht sie auf die Zugehörigkeit zu den drei seit 1753 gesetzlich vorgesehenen Kategorien der unglücklichen, leichtsinnigen, boshaften oder vorsätzlichen Schuldner. Auch die Frage, welche Quoten die Gläubiger aus der Masse erhielten, wird behandelt.

Einen Beitrag zur Handelsgeschichte, der zwar auf süddeutschen Quellen fußt, aber auch den hansischen Historiker interessieren wird, hat Franz *Bastian* (München) in den Jahrb. für Nat.-Ök. u. Stat. III. Folge 60. Bd. 1920 S. 385—442 geliefert. „Das Manual des Regensburger Kaufhauses Runtinger und die mittelalterliche Frauenfrage“ lautet der etwas seltsam anmutende Titel des Aufsatzes. Das „*Runtingerbuch*“, mit dessen Herausgabe Dr. Bastian beschäftigt ist, wurde von 1383—1407 von den Regensburgern Wilhelm und Matthäus Runtinger geführt; zum kleineren Teile enthält es Eintragungen über Warenhandel und Geldgeschäfte, zum größeren Abrechnungen des Matthäus als Münzer und Wechsler seiner Vaterstadt. In eingehender Untersuchung, die auch durch einen Ausblick in die hansische und niederländische Welt ergänzt wird, stellt Bastian auf Grund des Buches den Anteil dar, den Frauen an Handwerk und Handel nehmen. Ihre Erwerbstätigkeit ist gewiß auch im Hansegebiet stärker gewesen, als man im allgemeinen anzunehmen geneigt ist¹⁾.

¹⁾ Für Lübeck vgl. Hartwig in diesen Blättern Jg. 1908 S. 53.

Bis tief in den Weltkrieg hinein haben die Hansischen Geschichtsblätter es sich angelegen sein lassen, über die Fortschritte der *Forschung in den Niederlanden* zu berichten. Dort hat zwar die wissenschaftliche Arbeit wie überall mit den materiellen Schwierigkeiten der Drucklegung usw. zu kämpfen, im ganzen gewährt sie aber das Bild erfreulichen Fortschritts und ernstestrebens. Hier ist vor allem die Herausgabe des *Urkundenbuchs des Bistums Utrecht* zu vermerken, von dessen ersten Teil die erste Lieferung von 695—1000 im vorigen Jahre zu Utrecht erschien. Wir verdanken dieses Werk dem Altmeister mittelalterlicher Geschichtsforschung in den Niederlanden S. Muller Fz. und seinem Mitarbeiter A. C. Bouman. Auf die Edition als solche, die bis 1301 reichen soll, gedenke ich an anderer Stelle zurückzukommen; hier sei an die große Bedeutung erinnert, die das Bistum Utrecht für die ältesten Handelsbeziehungen unserer deutschen Kaufleute mit den Niederlanden besaß und die dementsprechend auch stets in der hansischen Literatur gewürdigt worden ist.

Bei der Wichtigkeit, welche die Handelsgeschichte mit Recht den *Handlungsbüchern* beimißt, sei die Herausgabe eines solchen vermerkt, auch wenn das Jahrbuch der Vereinigung niederländischer Weinhändler, Amsterdam 1920, dem W. S. Unger es zum Abdruck überlassen hat, außerhalb Hollands nur schwer zu beschaffen sein wird. (Mein Exemplar steht Interessenten zur Verfügung.) Es handelt sich um den Middelburger Weinhändler *Eustace Caigniart*, der 1541—62 das Buch geführt hat. Caigniart stammte aus der Umgegend von Paris, erwarb 1539 zu Middelburg in Seeland das Bürgerrecht und verstarb 1570 zu Brügge, nachdem er durch erfolgreichen Handel in Wein, Branntwein, Genever, Essig, Hering, Salz, mit Kleidungsstücken aller Art, Kupferdraht und Nägeln, fremden und einheimischen Landesprodukten ein vermögender Mann und Besitzer von Liegenschaften in Flandern und Nordfrankreich geworden war. Seine Buchhaltung ist recht einfach und unentwickelt; am interessantesten sind die nach Wetten aussehenden Eintragungen — ein Kauf wird abgeschlossen, a condition si ma femme a ung filz du premier enfant qu'elle aura; et si d'aventure ayent que elle est une fille, ledict Allonse Payen (Käufer) aura

la piece de vin d'Auxerre pour riens —; handelt es sich hier mehr um Scherz als um Geschäft, so bedarf doch die Wette als beliebte Form der damaligen Spekulation unserer Aufmerksamkeit. Die vortreffliche Einleitung behandelt Middelburgs vergebliche Versuche, gegen den Rheinweinstapel Dordrechts aufzukommen; wohl aber wird die Stadt Haupthandelsplatz in französischen und spanischen Weinen. In dieser Eigenschaft hat Middelburg auch mit hansischen Kaufleuten in Beziehungen gestanden.

So reich die niederländischen Archive sind, so spröde erweist sich ihr Material in den für die allgemeine Geschichte besonders interessanten Fragen nach dem Aufkommen der holländischen Handelsgeltung im 16. Jahrh. und nach ihrer Fortentwicklung während der kritischen Jahrzehnte des Aufstands gegen Spanien. Hier helfen nur Einzeluntersuchungen, die in ihrem Ergebnis um so befriedigender ausfallen, als auf diesem Gebiete tatsächlich noch Neuland zu beackern ist. Es gilt nicht nur die großen Seefahrer und Seehelden auf ihren Zügen zu begleiten, wie es etwa die *Linschoten-Vereinigung* mit gutem Erfolge tut, sondern auch den typischen Geschäftsbetrieb holländischer Kaufleute zu erfassen, mag er sich auch in der Hauptsache durchaus auf den bekannten Handelswegen zwischen der Pyrenäenhalbinsel und Italien und den Nord- und Ostseehäfen abspielen. Die Veröffentlichungen von H. E. van Gelder (Dir. der Städtischen Museen, Haag) aus den Geschäftspapieren des Delfter Bürgermeisters und Kaufmanns Nikolaus *Adriaanszoon van Adrichem* sind daher durchaus zu begrüßen. Sie beziehen sich auf Heringsfischerei (Bijdragen en Mededeel. v. h. Histor. Genootschap XXXII 1911), Frachtfahrten von 1569 bis 1596 (Econ. Histor. Jaarboek III 1917) und Guineareisen von 1594—96 (das. II 1916) und werden durch 83 Handelsbriefe von 1580—86 in erwünschter Weise ergänzt. *Adriaanszoon* und sein Schwager Gerrit Franz. Meerman — das Museum Meermann-Westreenianum im Haag bewahrt noch den Namen seiner Familie — mit ihren Verwandten und Geschäftsfreunden sind zwar keine Finanzmagnaten im Stile der Fugger, aber als Kaufleute in Korn, Holz, Salz, Hering, als Reder und Brauer unverzagte Unternehmer, die sich auch durch widrige Zeitumstände (von Gefangennahme ihrer Leute und Beschlagnahme des Bargelds in Lissabon ist

mehrfach die Rede) von der See nicht abschrecken lassen. Ihre Schiffe schicken sie auch auf Routen, die nicht zu den meistbefahrenen gehören. So fährt ihr Schiffer Leenert Pietersz aus Schiedam 1571 nach den Vlämischen Eilanden, den Azoren, von wo er Waid (Pastel) heimbringt, und 1568 ist derselbe in „Russia“ (S. 139 nr. 11) oder „Lapfinlant“ (S. 150 nr. 2, dazu S. 158 nr. 1 und 3). Das bedeutet aber nichts Geringeres als den frühen Versuch einer direkten Verbindung mit den Russen „buten Norwegen umb!“¹⁾ Wer die Entstehungsgeschichte der großen niederländischen Fernfahrten (Ostindien! Entdeckungsreisen!) am Ende des 16. Jahrh. verstehen will, der darf in Zukunft an diesen Vorläufern, die Erfahrungen sammeln und Wege bereiten, nicht vorüber gehen!

Ferner haben wir die Diss. von Aldert Noë, De Handel van Noord-Nederland op Engeland in de 13. eeuw, Harlem 1918, 104 S., und Jan Ruinen, De oudste Handelsbetrekkingen van Holland en Zeeland met Engeland tot in het laatste kwartaal der 14. eeuw, Amsterdam 1919, zu verzeichnen. Der Umstand, daß die englische Forschung trotz trefflicher Quellen den Aktivhandel der Engländer im Früh- und Mittelalter vernachlässigte — hier klarzusehen, wäre dringendes Bedürfnis —, hat beiden Verfassern viel Neuland zu bearbeiten gelassen. Uns interessiert hier besonders die Korrektur, die vornehmlich Ruinen an der in Kunzes Hanseakten aus England wiedergegebenen wichtigen Wollausfuhrstatistik für 1277 und Jan. 1278 vornimmt. Für das in Nr. 366 an dritter Stelle aufgeführte Holland ist England zu setzen. Vom Deputy keeper of the Public Record Office ist Ruinen eine zweifelsfreie Auskunft erteilt worden. Die Tabelle erfährt daher eine ziemliche Umgestaltung. Ruinen stellt zu 1310—70 Holländer und Seeländer namentlich in Lynn (Königs-, Bischofs- und Nordlynn) sowie in Great-Yarmouth fest; es sind Männer aus dem Mündungsgebiet von Maas und Schelde, zum Teil vom platten Lande, mehr noch aus den Städten Dordrecht, Zieriksee, Briel und Middelburg. 1295 zuerst wird auch die holländische Heringsflotte vor Great-

¹⁾ Vgl. meine Regierung Karls V. u. d. europ. Norden, wo ich das erste niederländische Schiff im Nordmeer zu 1564 nachweise.

Yarmouth erwähnt. Ruinen glaubt die besondere Betriebsamkeit seiner Landsleute in der Frachtfahrt für fremde, auch deutsche Rechnung mit der frühen Hochseefischerei in Verbindung bringen zu sollen. Die in England mit leeren Fahrzeugen ankommenden Fischer hätten ihren Laderaum für den Handel von England nach Brabant und Flandern zur Verfügung gestellt. Hier, im Verkehr mit den Nordseeküsten und nicht in der Ostsee, glaubt R. die Wurzeln der holländischen Frachtfahrt und damit auch der ganzen späteren Handelsgröße entdeckt zu haben. (S. 112) „Erst, wenn man die Handelsbeziehungen mit den englischen Küsten hat wachsen sehen“, so schließt Vf., „begreift man, daß Städte wie Zieriksee und Briel auch im Verkehr mit Schonen und der Ostsee rasch einen solchen vornehmen Platz eingenommen haben. Die Kenntnis unserer Handelsbeziehungen zu England ist der Schlüssel für das Verständnis des Aufkommens von Handel und Schifffahrt von Holland und Seeland südlich von den großen Strömen“. Diese Darlegung hat jedenfalls das für sich, daß sie zwei bisher vernachlässigte Betriebszweige der altniederländischen Wirtschaft, die große Fischerei und den Nordseeverkehr, besser bewertet. Legt man den Nachdruck auf die letzten einschränkenden Worte „südlich der großen Ströme“, so verträgt sie sich auch ganz gut mit der bisherigen Anschauung, die den Verkehr nach der Ostsee, und zwar der Friesen östlich und westlich der Südersee nebst der Sachsen aus Overijssel als „Mutterhandel“ des holländischen Verkehrs betrachtete und die auch beizubehalten ist. Jedenfalls haben weder die Stapelstadt Dordrecht noch Zieriksee, das auch heute noch den Charakter einer Stadt des 14. Jahrhunderts trägt und am meisten an deutsche Ostseestädte erinnert, oder auch das entlegene Briel lange gegenüber Amsterdam und dem Waterland sich behaupten können.

In die hansische Spätzeit führt die Utrechter Diss. von H. Das über Foppe van Aitzema (Utr. 1920), der aus der bekannten friesischen Familie stammend uns als Agent bei den Hansestädten (seit 1617, mit dem Titel Resident seit 1619) interessiert. Foppe, nicht zu verwechseln mit dem Geschichtsschreiber Lieuwe, als Charakter eine wenig erfreuliche Erscheinung, hat bis zu seinem Tode 1637 seine Hand in den Händeln des

30jähr. Krieges, namentlich in Niedersachsen, gehabt, so daß man seinen Berichten manche interessanten Einzelheiten über die so bedrängten Hansestädte entnehmen kann. Foppe hat insbesondere auch Tilly, Wallenstein und den Kaiser aufgesucht, zu deren Religion er übertrat. Das, der bei seiner Arbeit umsichtig vorgeht, hat die verschlungenen Fäden der zahllosen „Praktiken“ wohl zu entwirren verstanden. Bei dieser Gelegenheit sei darauf hingewiesen, daß die umfangreichen Papiere Lieuwes v. A. auf dem Reichsarchiv im Haag nunmehr neugeordnet zugänglich sind (vgl. Versl. omtrent 's Rijks Oude Archieven, 1916 I, Haag 1917 S. 209 ff.).

Wenden wir unseren Blick unmehr nach England hinüber, so haben wir eine zusammenfassende Englische Wirtschaftsgeschichte von Georg Brodnitz zu verzeichnen, mit deren 1. Bande (Jena 1918) der Verf. eine von ihm als Handbuch der Wirtschaftsgeschichte bezeichnete Sammlung von Wirtschaftsgeschichten einzelner Länder einleitet¹⁾. Verf. hat angesichts seiner schweren Aufgabe die gigantischen englischen Urkunden- und Regestenpublikationen nicht ausgeschöpft, und die oben angedeutete Auffassung, daß etwa die Anfänge des englischen Handels mit dem Festlande noch näherer Untersuchung bedürften, wird durch die Lektüre des Buches verstärkt, aber im übrigen legt es eine beachtenswerte Belesenheit und ein ruhiges Urteil an den Tag. Auch die Finanzgeschichte ist in die Darstellung hineingearbeitet. Man beneidet die englischen Historiker fast um ihre ebenso früh wie reichlich fließenden Quellen urkundlicher und statistischer Art — wo gäbe es ein zweites Domesdaybook? —, und die gründliche Kennerschaft eines Ashley und Vinogradoff in spezifisch englischen Fragen wird niemand bestreiten. Bedenklich aber erscheint uns, wenn Brodnitz sie als Kronzeugen für kontinentale Verhältnisse anruft. Hier kennen sie offensichtlich vorwiegend, um nicht zu sagen ausschließlich, Jnama-Sternegg, und dessen Werk war, von Dopsch' seit 1918 einsetzenden Angriffen ganz abgesehen, denn doch schon vorher überholt und ergänzungsbedürftig. Feststellungen von Vinogradoff (S. 46) für das

¹⁾ Außerdem ist eine allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters aus der Feder R. Kötzschkes vorgesehen.

12. Jahrh., „daß England durch seine politischen Verhältnisse auch in wirtschaftlicher Hinsicht vor anderen Staaten einen Vorsprung von nahezu 2 Jahrhunderten hat“, bestreite ich entschieden. Das ist nur eine irrige Spiegelung, hervorgerufen durch veraltete Literatur. England hat sich vielmehr im Vergleich zu Flandern, Nordfrankreich, dem Rheingebiet, um von den Mittelmeerländern gar nicht zu reden, recht langsam entwickelt, wie denn Brodnitz selbst an anderer Stelle (S. 231) für Eduards I. Zeit vom „fortgeschrittenen Ausland“ spricht. Über die Hanse und England berichtet Verf. im wesentlichen nach den bekannten Arbeiten von W. Stein und F. Schulz; als interessante Einzelheit (S. 177) ist mir aufgefallen, daß 1365 die Londoner Weißgerber sich dagegen wehren, daß die Gewerbetreibenden für Osterlinge, Vlamen usw. arbeiten. Also Hansen als — freilich unerwünschte — Arbeitgeber und Verleger und damit als Förderer des gewerblichen Kapitalismus! Das führt uns hinüber zu einem ganz anderen Gebiete.

Aus dem reichen Ergebnis langjähriger Studien schöpft Gustav Aubin, indem er in der Ztschr. f. das gesamte Handels- und Konkursrecht Bd. 84 S. 423—458 über die Beziehungen Nürnberger Verleger zu den Leinewebern der Oberlausitzer Städte im 16. und 17. Jahrh. berichtet. 25 vollständige Verlagskontrakte aus den Jahren 1590—1690 hat er zusammengetragen. Insbesondere treten die Familie Gewand-schneider und der reichste Nürnberger Bürger seiner Zeit Bartholomäus Viatis der Ältere hervor. Für Viatis mögen etwa im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrh. in der Oberlausitz und in Böhmen 750—1000 Weber gearbeitet haben und zwar auf Grund von Kollektivverträgen, die von den Leineweberzünften unter Mitwirkung der Stadträte meistens auf ein ganzes Jahr abgeschlossen wurden. Solchen Kollektivverträgen mit ihren für die gesamte Gewerbeverfassung bedeutsamen Folgen und überhaupt dem Auftreten kaufmännischer Verleger sollte man auch im Hansegebiet nachspüren; Aubin selbst macht auf das von Stieda zu 1424 hervor-gehobene Beispiel der lübischen Paternostermacher aufmerksam. Meinerseits möchte ich dann auf den Vertrieb Poperinger Tuche hinweisen (vgl. meine Niederl. Akten I nr. 709 zu 1517 bzw.,

1554). Hier kaufen die Hansen zwar von den vlämischen Kleinunternehmern, den Tuchern, aber „durch denselben Markt oder Kontrakt wohl 3500 Tuche mehr oder minder jedes Jahr“. — Die Erben jener Nürnberger sind nach dem 30jährigen Kriege die Hamburger, die jedoch nicht wie jene an die Weberzünfte herantraten, sondern sich einheimischer Leinwandhändler bedienten. So wurde die Oberlausitz in den Bereich des deutschen Seehandels einbezogen und hat nebst Schlesien ihm im 18. Jahrh. zu dem wichtigsten Ausfuhrgegenstand verholfen, der Leinwand.

Zu ähnlichen Gedankengängen, freilich auf einer der Hanse ganz abgewandten Seite des mittelalterlichen Wirtschaftslebens, führen die Ergebnisse der tüchtigen Diss. von Hektor Ammann über Freiburg (im Üchtland) und Bern und die Genfer Messen (Langensalza 1921). Ausführlicher bespreche ich die Schrift in der Vierteljahrsschrift für Soz.- u. Wirtschaftsgesch., hier daher nur so viel, daß in dem gewerbefleißigen Freiburg die Stadt seit dem ausgehenden 15. Jahrh. die ganze für den Export verfügbare Tuchproduktion einem oder einigen Großabnehmern — von 1491 bis 1524 sind es die Welser — verkauft. Offenbar war dieser Gesamtvertrieb der Weg, auf dem der auf Handel und Finanzgeschäfte aufgebaute Kapitalismus des späteren Mittelalters Eingang in das Gewerbewesen fand.

Über Südfrankreich erreichte der Verkehrszug aus Süddeutschland, den auch die Freiburger benutzten, das Meer. Von Marseille aus haben in den 70er Jahren des 16. Jahrh. die Manlich von Augsburg bis zu ihrem Bankrott i. J. 1574 eigene Schiffe nach der Levante fahren lassen. Diese Episode der deutschen Seegeschichte, die bisher nur aus den Denkwürdigkeiten des Hans Ulrich Krafft bekannt war, hat J. Strieder unter dem Titel „Levantinische Handelsfahrten deutscher Kaufleute des 16. Jahrh.“ in der Slg. „Meereskunde“ 13. Jg. 5. H., Berlin 1919, dargestellt. Kraffts Angaben ergänzt er durch wertvolle Darlegungen aus neugefundenen Akten über Seedarlehen, womit sich die Memminger Handelsgesellschaft David Dettigkhofer und Mitverwandte an dem Unternehmen beteiligte.

Den Beschluß dieser Umschau bilde ein Hinweis auf einen in Leipzig gehaltenen Vortrag von Fritz Rörig, der im Septemberheft 1921 der Deutschen Rundschau (Gebr. Paetel) zum Abdruck gelangte und die Hanse, ihre europäische und nationale Bedeutung behandelt. Jeder, der versucht, die Geschichte der Hanse einem größeren Kreise klarzulegen, wozu das weitverbreitete Interesse an hansischen Dingen geradezu auffordert, macht die Erfahrung, daß zunächst verschwommene und schiefe Vorstellungen weggeräumt werden müssen. Was an ihre Stelle gehört, also die Darlegung der verkehrsgeographischen wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse Nordeuropas, aus denen die Hanse emporwuchs, sodann die Schilderung ihres eigenartigen, losen und doch elastischen und leistungsfähigen Verbandes, seines Gedeihens und Absterbens ist darum um so schwieriger, weil abgesehen von gewissen kleineren Fachkreisen noch immer eine staunenswerte Unkenntnis in diesen Dingen herrscht. Rörigs Vortrag ist populär im guten Sinne, allgemein verständlich und wissenschaftlich zuverlässig. Aber Rörig will mehr, als nur einen allgemeinen Überblick über die Hanse geben; seine Spezialstudien schimmern durch und lassen den Wunsch erwecken, bald ausgiebigere Mitteilungen zu erhalten, sei es über die Grundbesitzverhältnisse im neugegründeten Lübeck, sei es über die Umkehr von einer freieren Betätigung des Einzelkaufmanns zu seiner Bindung im Sinne der Stadtwirtschaft oder über die Beziehungen Nürnbergs zum hansischen Norden. Deutschlands Mittlerstellung in Europa, wirtschaftlich seine bis zu einem gewissen Grade unverlierbare Stärke, ist zum ersten Mal von den hansischen Kaufleuten im Verkehr zwischen Nowgorod und Brügge verwirklicht worden; gewiß hat Rörig recht, wenn er diese Tat nicht einfach aus wirtschaftsgeographischen Verhältnissen, sondern aus der städtegründenden Tätigkeit des norddeutschen Bürgertums erklärt.

Häpke.

Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein.

1. Bericht über die Jahre 1915—1920.

Der letzte Bericht ist zu Pfingsten 1914 in Lüneburg erstattet worden — seitdem sind 7 Jahre verflossen, so schicksalsschwer, wie wohl noch keine in der Geschichte unseres Volkes. Das Unwetter, das uns damals bereits bedrohte, ist über uns hereingebrochen und hat seine verheerende Wirkung in einer Weise ausgeübt, die selbst die schlimmsten Befürchtungen übertrifft, und noch zeigt sich kein Ausweg aus dem finstern Tale, in dem wir wandeln. Wenn der Vorstand es trotzdem unternimmt, die Mitglieder zur Wiederaufnahme der Arbeit aufzufordern, so geschieht dies in dem Vertrauen, daß es den in unserm Volke schlummern- den unverwüstlichen Kräften schließlich doch gelingt, diese schwerste aller Prüfungen zu überwinden, und in dem Bewußtsein, daß es nicht unsere Aufgabe sein kann, die Hände in den Schoß zu legen und mutlos bei Seite zu stehen.

Inter arma silent artes: Das hat sich auch auf unserem Arbeitsgebiete bewahrheitet; auch wir sind durch den Krieg und seine Folgen in schwere Mitleidenschaft gezogen worden. Nicht nur, daß eine Reihe unserer jüngeren Mitarbeiter und Forscher auf dem Gebiete hansischer Geschichte zu den Waffen gerufen worden ist, so daß wir gezwungen wurden, einen großen Teil unserer wissenschaftlichen Arbeiten zunächst einzustellen, wir haben auch schwere Einbuße gerade unter ihnen erlitten. Theodor Thomforde, Hermann Heineken, Friedrich Schulz, vor allem Bernhard Hagedorn haben ihr Leben dem Vaterlande zum Opfer gebracht; ihnen hat ihr Lehrer und Meister Dietrich Schäfer im Jahrgang 1914 ehrende Worte des Andenkens gewidmet. Aber weiter noch hat der Tod auch unter den älteren Mitarbeitern uns schmerzliche Verluste gebracht. Paul Simson in Danzig ist, erst 47-jährig, am 5. Januar 1917 abberufen worden, dem wir das wert-

volle Danziger Inventar verdanken (vgl. G. Bl. 1917). Am 17. November 1919 ist ferner Professor Dr. Goswin Frh. v. d. Ropp in Marburg und am 29. September 1920 Professor Dr. Walther Stein in Göttingen ganz plötzlich gestorben; in beiden betrauern wir zwei Mitarbeiter, die ihr ganzes Leben der hansischen Geschichtsforschung gewidmet haben. Beide gehörten dem Vorstande an, v. d. Ropp seit 1892, Stein seit 1907. Ihr Wirken und ihre Bedeutung für unsere Wissenschaft wird in diesem Heft von berufener Seite gewürdigt.

Trotz der stürmischen Zeiten des Krieges hat der Vorstand es sich angelegen sein lassen, unsere wissenschaftlichen Arbeiten fortzuführen, so gut es die Verhältnisse gestatteten. Der 11. Band des Urkundenbuchs, bearbeitet von Prof. Stein, konnte fertiggestellt und im Jahre 1916 ausgegeben werden. Im übrigen mußten wir uns darauf beschränken, die Geschichtsblätter weiter fortzusetzen, von denen die Jahrgänge 1914 bis 1919 erschienen sind. An Stelle des verstorbenen Prof. Stein hat Privatdozent Dr. Rudolf Häpke die Schriftleitung übernommen. Als Pfingstblatt konnte den Mitgliedern im Jahre 1915 eine „Kurze Geschichte der Deutschen Hanse“ von Walter Vogel übergeben werden, die sich inzwischen viele Freunde erworben hat. Das Pfingstblatt 1921 ist fertiggestellt und wird den Mitgliedern jetzt zugehen; es enthält eine Abhandlung von Dr. Adolf Jürgens, Skandinavien und Deutschland in Vergangenheit und Gegenwart. Von den „Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte“ ist der 9. Band: Willy Cohn, Geschichte der sizilischen Flotte unter der Regierung Konrads IV. und Manfreds, im Jahre 1920 ausgegeben worden. Ein weiterer Band, der ein Bruchstück der von Prof. Stein begonnenen, groß angelegten Geschichte der Hanse enthalten wird, ist in Vorbereitung. Es ist ein besonders schmerzlicher Verlust für die Wissenschaft, daß Stein mitten in der Arbeit an diesem Werk abberufen worden ist, in dem er die Summe aller seiner langjährigen, sorgfältigen Untersuchungen hat ziehen wollen, zu dem er wie kein zweiter berufen war. Der Vorstand hat es für seine Pflicht gegen den Verstorbenen wie gegen die Wissenschaft gehalten, wenigstens die Veröffentlichung der Bruchstücke in die Wege zu leiten, die Stein im wesentlichen

abgeschlossen hatte. Sie behandeln die Vorgeschichte der Hanse, die Zeit von der Mitte des 10. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts. Die Familie des Verstorbenen hat dankenswerterweise Mittel für die Drucklegung zur Verfügung gestellt.

Eingegangen ist ferner die Arbeit von Dr. Ernst Baasch, Bibliotheksdirektor a. D. in Freiburg i. Br.: Geschichte der Schonenfahrer in Lübeck. Sie verdankt ihre Entstehung einer Anregung des verstorbenen Generalkonsuls Gossmann in Lübeck, der im Jahre 1909 hierfür eine Summe von 3000 Mk. zur Verfügung gestellt hat. Ob es möglich sein wird, sie unter den jetzigen Verhältnissen zu drucken, steht dahin. — Die schwere Notlage, in die die deutsche Wissenschaft und wir mit ihr durch die Verhältnisse nach dem Kriege geraten sind, macht es dem Verein vorläufig unmöglich, an eine Wiederaufnahme der großen Quellenveröffentlichung im alten Umfange zu denken. Der Vorstand ist bemüht, Mittel flüssig zu machen, um wenigstens den 7. Band des Urkundenbuches herauszugeben, der die noch bestehende Lücke in der Reihe der Bände bis zum Jahre 1500 ausfüllen wird, und um das Erscheinen des 2. Bandes der Niederländischen Urkunden und Akten zu ermöglichen. Im übrigen werden wir genötigt sein, uns auf die Fortführung der Geschichtsblätter und Pfingstblätter und der „Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte“ zu beschränken, bis bessere Zeiten es auch uns gestatten, die Arbeit in erweitertem Umfange nach und nach aufzunehmen.

Der Mitgliederbestand hat ganz außerordentlich starke Veränderungen aufzuweisen. Im Jahresbericht 1914 ist der Bestand der Mitglieder mit 483 angegeben; am 31. März 1921 betrug er 366. Mit besonderem Danke ist festzustellen, daß uns alle Städte und Korporationen trotz der schweren Zeiten treu geblieben sind, nur die Stadt Thorn hat ihren Austritt erklärt, ein besonders schmerzliches Zeichen der Zeit. Magdeburg und Hildesheim, die vorübergehend ausgeschieden waren, dürfen wir erfreulicherweise wieder als Mitglieder begrüßen. Die Stadt Lemgo hat ihren Beitritt angemeldet.

Sehr schwer ist dagegen die Einbuße, die wir an der Zahl unserer persönlichen Mitglieder erlitten haben; besonders viele hat der Tod aus unserer Mitte abberufen, andere sind durch die

veränderten Verhältnisse genötigt worden, ihren Austritt zu erklären. In den Jahren 1914 bis 1920 sind 147 Mitglieder ausgeschieden, denen nur 33 gegenüberstehen, die dem Verein beigetreten sind. Es wird unsere Aufgabe sein, durch neue Freunde diese Lücken wieder auszufüllen und die Reihen zu schließen. Wir haben eine starke Werbetätigkeit begonnen, die uns bereits eine ganze Anzahl neuer Mitglieder zugeführt hat. Der Vorstand richtet an alle Mitglieder die dringende Bitte, ihn in seinen Bemühungen nach Kräften zu unterstützen.

Im Bestande des Vorstandes sind gleichfalls starke Veränderungen vor sich gegangen; hier haben wir einige Verluste zu verzeichnen, die uns besonders nahe gehen. Bürgermeister Fehling hat sich im Frühjahr 1919 infolge Überlastung mit Geschäften in dieser schwierigen Zeit bewogen gefühlt, den Vorsitz im Vereine, den er seit 1903 innehatte, niederzulegen. Der dritte in der Reihe unserer Vorsitzenden, hat er 16 Jahre lang seine Kräfte dem Vereine zur Verfügung gestellt, nicht bloß anregend durch seine Persönlichkeit, auch selbst mitarbeitend; der Verein ist ihm zum wärmsten Danke verpflichtet. Nicht weniger bedauern wir das Ausscheiden des Syndikus Dr. von Bippin in Bremen, dessen Befinden ihn im Herbst 1919 nötigte, um seine Entlassung aus dem Vorstande nachzusuchen. 40 Jahre hat er dem Vorstande angehört, 33 davon dem Redaktionsausschusse der Geschichtsblätter; während dieser langen Zeit hat er wie kaum ein anderes Vorstandsmitglied sich unermüdlich an allen Arbeiten beteiligt, dem Hansischen Geschichtsverein widmete er seine vornehmste Teilnahme. Auch ihm gilt unser herzlichster Dank. Daß der Tod uns außerdem die Professoren Freih. v. d. Ropp und Stein entrissen hat, ist bereits erwähnt. An die Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder sind folgende Herren getreten: Den Vorsitz hat Bürgermeister Dr. Neumann in Lübeck übernommen, außerdem sind Senatssyndikus Dr. Entholt in Bremen, Geh. Regierungsrat Professor Dr. Max Lenz, Staatsrat Dr. Hagedorn in Hamburg und Archivrat Dr. Techen in Wismar in den Vorstand gewählt worden. Dem Ausschusse für die Schriftleitung der Geschichtsblätter gehören außer Dr. Hüpke Geheimrat Dietrich Schäfer und Dr. Kretzschmar an.

2. Abrechnung für 1920/21.

Einnahme.

Beiträge deutscher Städte	M	13 182,—
„ niederländischer Städte	„	3 545,78
„ von Vereinen und Instituten	„	695,—
„ von Personen	„	1 777,17
Zinsen	„	3 473,40
Für verkaufte Schriften	„	75,45
Sonstiges	„	—,—
		M 22 748,80
Kassenbestand am Ende des Rechnungsjahres 1919/20	„	11 465,99
		M 34 214,79

Ausgabe.

Verwaltung	M	1 157,32
Wissenschaftliche Veröffentlichungen:		
Geschichtsblätter	„	6 272,50
Pfingstblätter	„	—,—
Rezesse	„	200,—
Urkundenbuch	„	490,55
Inventare	„	173,40
Geschichtsquellen	„	—,—
Verkehrsgeschichte	„	247,—
Urkundenforschungen	„	—,—
Geschichte der lübeckischen Schonenfahrer	„	803,15
Sonstiges	„	2 570,50
Ankauf von Wertpapieren	„	15 000,—
		M 26 914,42
Kassenbestand	„	7 300,37
		M 34 214,79

